

Fachbericht M0422

---

# Umweltbericht und Eingriffsregelung

zum Bebauungsplan Nr. 14 „Wohngebiet Rhinufer“  
in der Stadt Fehrbellin

Stand August 2024



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze  
Kameruner Weg 1  
14641 Paulinenaue  
Tel.: 033237/88609, Fax: 70178  
Funk: 01715228040



---

## Umweltbericht und Eingriffsregelung zum Bebauungsplan Nr. 14 „Wohngebiet Rhinufer“ in der Stadt Fehrbellin

Auftraggeber:

Dr. Kaatzsch Immobilien GmbH  
Wuthenower Weg 1  
16816 Nietwerder

Auftrag vom:

Dezember 2021

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanungen  
Dipl.-Ing. F. Schulze  
Kameruner Weg 1  
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 23.08.2024

Dipl.-Ing. F. Schulze



# Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG .....	5
1.2 INHALT DES UMWELTBERICHTES UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	5
1.3. BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN .....	6
1.3.1 ANGABEN ZUM STANDORT .....	6
1.3.2 ART DES VORHABENS UND DARSTELLUNG DER FESTSETZUNGEN .....	6
1.3.3 UMFANG DES VORHABENS UND ANGABEN ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN .....	6
1.4. BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE IM EINWIRKUNGSBEREICH DES VORHABENS .....	6
1.4.1 KURZDARSTELLUNG BESTAND .....	6
1.4.2 UNTERSUCHUNGSRELEVANTE SCHUTZGÜTER UND IHRE FUNKTIONEN.....	7
1.4.2.1 NATURRÄUMLICHE GEgebenHEITEN .....	7
1.4.2.2 LAGE UND TOPOGRAPHIE .....	8
1.4.2.3 SCHUTZGUT FLÄCHE .....	8
1.4.2.4 SCHUTZGUT BODEN.....	9
1.4.2.5 SCHUTZGUT WASSER.....	11
1.4.2.6 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT.....	12
1.4.2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT.....	14
1.4.2.8 SCHUTZGUT MENSCH .....	15
1.4.2.9 SCHUTZGUT VEGETATION/TIERWELT .....	17
1.4.2.10 SCHUTZGUT KULTUR UND SONSTIGE SACHGÜTER.....	24
1.4.2.11 FLÄCHENBILANZ.....	25
1.4.2.12 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN .....	26
1.5 ZUSAMMENFASSENDER BESTANDSBEWERTUNG .....	27
1.6 BESCHREIBUNG UMWELTRELEVANTER MAßNAHMEN .....	30
1.6.1 GEPLANTES BAUVORHABEN .....	30
1.6.2 VERMEIDUNG, VERMINDERUNG .....	43
1.6.3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN/ZIELE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT .....	46
1.7 BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN .....	47
1.8 NULLVARIANTE .....	47
1.9 DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ANDERWEITIGEN LÖSUNGS-VORSCHLÄGE ..	48
1.10 MONITORING .....	48
1.11 DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN ....	48
1.12 KURZE NICHT TECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG .....	49
2. ARTENSCHUTZFACHBEITRAG.....	50
2.1 FAUNA BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG .....	50
2.1.1 UNTERSUCHUNGSRAHMEN .....	50
2.1.2 VÖGEL.....	53
2.1.3 SÄUGETIERE .....	59
2.1.4 FLEDERMÄUSE.....	60
2.1.5 AMPHIBIEN/REPTILIEN .....	61
2.1.6 INSEKTEN/WIRBELLOSE .....	62
2.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG .....	64
2.2.1 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS .....	64
2.2.2 PRÜFUNG VERSTOß GEGEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTE.....	66



2.2.2.1 BETROFFENE ARTEN NACH VOGELSCHUTZRICHTLINIE, ARTIKEL 1 .....	69
2.2.2.2 BETROFFENE ARTEN NACH ANHANG II U. IV DER FFH-RICHTLINIE .....	152
3. SPA- UND FFH-VORPRÜFUNG .....	176
3.1 SPA-GEBIET RHIN- HAVELLUCH (DE 3242-421, SPA-Nr. 7019) .....	176
3.1.1 LAGE, GRÖÖE UND VORHANDENE BEEINTRÄCHTIGUNGEN.....	176
3.1.2 GESCHÜTZTE BESTANDTEILE UND ERHALTUNGSZIELE.....	176
3.1.3 BETRACHTUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERHALTUNGSZIELE DES SPA-GEBIETS IN BEZUG AUF DIE PLANUNG .....	181
3.1.4 PRÜFUNG AUF BETROFFENE LEBENSRAUMKLASSEN DURCH DIE PLANUNG.....	185
3.2 FFH-GEBIET UNTERES RHINLUCH-DREETZER SEE, ERGÄNZUNG (DE 3142-301) .....	189
3.2.1 LAGE, GRÖÖE UND VORHANDENE BEEINTRÄCHTIGUNGEN.....	189
3.2.2 GESCHÜTZTE BESTANDTEILE UND ERHALTUNGSZIELE.....	189
3.2.3 BETRACHTUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE GEBIETSMERKMALE IN BEZUG AUF DIE PLANUNG .....	189
3.2.4 PRÜFUNG AUF BETROFFENE LEBENSRAUMTYPEN DURCH DIE PLANUNG.....	189
3.2.5 PRÜFUNG AUF BETROFFENE ARTEN, GEMÄÖB ANHANG I DER RICHTLINIE 92/43/EWG IN BEZUG AUF DIE PLANUNG .....	190
3.3. SUMMATIONSWIRKUNGEN MIT ANDEREN PROJEKTEN .....	191
3.4 VERTRÄG LICHKEIT DER PLANUNG MIT DEM SPA GEBIET UND FFH-GEBIET .....	191
3.5 ANTRAG AUF VEREINBARKEIT MIT DEN SCHUTZGEBIETEN .....	192
4. EINGRIFFSREGELUNG.....	193
4.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER NATURSCHUTZFACHLICHEN EINGRIFFSREGELUNG.....	193
4.2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER .....	194
4.3 KONFLIKTANALYSE UND VERMEIDUNG/VERMINDERUNGSMAÖBNAHMEN ZU DEN SCHUTZGÜTERN .....	194
4.4 KOMPENSATIONSERMITTLUNG .....	194
4.5 DARSTELLUNG DER AUSGLEICHSMAÖBNAHMEN INNERHALB DES PLANGEBIETS .....	198
4.6 BILANZIERUNG .....	200
4.7 KOSTENSCHÄTZUNG KOMPENSATIONSMAÖBNAHMEN (NETTO) .....	207
5. GEHÖLZARTEN FÜR ANPFLANZUNGEN.....	208
6. LITERATURVERZEICHNIS .....	213
7. ANLAGEN .....	214
7.1 FOTODOKUMENTATION.....	214
7.2 ANALYSE DER NAHRUNGSFLÄCHEN VON ROTMILAN UND WEIÖBSTORCH .....	219
7.3 KARTENTEIL .....	221



---

# 1. Veranlassung

Im Dezember 2021 wurde dem Büro für Umweltplanungen Frank Schulze der Auftrag erteilt, parallel zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 14 „Wohngebiet Rhinufer“ in der Stadt Fehrbellin, einen Umweltbericht mit Eingriffsregelung zu erarbeiten. Des Weiteren wurden faunistische Kartierungen mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag beauftragt.

Für das Plangebiet lagen zur Bearbeitung ein Lageplan und der Vorentwurf des Büros Plankontor Stadt und Land GmbH, Karl-Marx-Straße 90/91, 16816 Neuruppin, im Maßstab 1:1.250 vor.

---

## 1.2 Inhalt des Umweltberichtes und rechtliche Grundlagen

Die durch den Bebauungsplan getroffenen städtebaulichen Festsetzungen stellen gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 besteht aus

### 1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, und
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

### 2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,

### 3. folgenden zusätzlichen Angaben:

- a.) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.



Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

---

### 1.3. Beschreibung der Festsetzungen

---

#### 1.3.1 Angaben zum Standort

Siehe aktuelle Begründung zum B-Plan.

---

#### 1.3.2 Art des Vorhabens und Darstellung der Festsetzungen

Siehe aktuelle Begründung zum B-Plan.

---

#### 1.3.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Siehe aktuelle Begründung zum B-Plan.

---

### 1.4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

---

#### 1.4.1 Kurzdarstellung Bestand

Wesentliche derzeitige Nutzungsmerkmale innerhalb des Plangebiets

<b>Nutzungstyp</b>	<b>Ausprägung</b>
Siedlungsflächen	Siedlungsflächen wurden innerhalb des Plangebiets nicht vorgefunden, finden sich jedoch im Umfeld in Form von Wohngrundstücken (Süden und Westen), Gewerbeflächen (Norden) und einem Landwirtschaftsbetrieb (Westen und Nordosten).
gewerbliche Nutzungen	Gewerbliche Nutzungen liegen im Plangebiet und dessen angrenzender Umgebung nicht vor, grenzen jedoch unmittelbar nördlich an.
industrielle Nutzungen	Industrielle Nutzungen liegen im Plangebiet und dessen angrenzender Umgebung nicht vor. Nördlich liegt das ehemalige Betriebsgelände des Bastfaserwerkes bzw. Plakotex).
Grünflächen	Grünflächen sind im Plangebiet in Form der vorgefundenen Straßenbankette und punktuellen Gehölzstrukturen vorhanden. Nördlich grenzt die Kegel- und Faustballanlage des SV 90 Fehrbellin e.V. an (Gebäude mit Kegelbahn und Parkplatz sowie Sportplatz), die der sportlichen Betätigung dient.
landwirtschaftliche Nutzungen	Das Plangebiet wird fast komplett als Standweidefläche für Rinder genutzt. Westlich und nordöstlich befindet sich ein Landwirtschaftsbetrieb, der die Flächen des Plangebiets als Weide nutzt. Weitere Weideflächen grenzen westlich und östlich an das Plangebiet.



Nutzungstyp	Ausprägung
forstwirtschaftliche Nutzungen	Forstwirtschaftliche Nutzungen liegen im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vor.
Erholungsflächen	Erholungsflächen wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Erholungsformen bzw. -funktionen liegen im Plangebiet nicht vor. Die an der Nordgrenze des Plangebiets verlaufende Luchstraße dient u. a. auch als Geh- und Radweg für die ortsansässige Bevölkerung.
Flächen ohne derzeitige Bodennutzung	Derartige Flächen wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.
Verkehr	Das Plangebiet wird von Norden über die nördlich und westlich verlaufende Luchstraße erschlossen. Die Luchstraße bindet südwestlich an die Berliner Straße (Landesstraße L16, Entfernung 260 m) an, die die regionale Verbindung zur 750 m östlich des Plangebiets verlaufenden Autobahn A24 darstellt. Weitere Straßen finden sich in Form der Gartenstraße (Westlich) sowie der Friedrich-Engels-Straße, Straße Am Bahndamm, Straße Am Storchennest, Bergstraße, Bruno-H.-Bürgel-Straße im Wohngebiet südlich des A-Grabens bzw. Plangebiets.
Ver- und Entsorgung	In den o. g. Straßen sind die technischen Medienträger für Strom, Trinkwasser, Abwasser, Erdgas und Telekom vorhanden. Insofern dürften im Bereich der Luchstraße zumindest ein Teil der Medien anliegen.

## 1.4.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

Durch das geplante Bauvorhaben wird deutlich, dass fast alle Schutzgüter in mehr oder minder ausgeprägter Form betroffen sein werden und somit untersuchungsrelevant sind.

Eine entsprechende Abgrenzung wurde schutzgut- und wirkungsspezifisch durchgeführt und umfasst u. a. auch die umliegenden Flächen des Plangebietes. Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbezogene Wirkung mehr oder minder stark beeinträchtigt werden, werden hier nachfolgend aufgezeigt.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Fauna, Flora und der Biotop erfolgte durch das Büro für Umweltplanungen im Jahr 2022.

Gemäß dem gemeinsamen Runderlass „Bauleitplanung und Landschaftsplanung“ vom 29. April 1997 i.V. mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchG sollte nur der vorhandene und zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft berücksichtigt werden.

### 1.4.2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet wird der Groseinheit Luchland (Nr. 78), mit der Untereinheit Ländchen Bellin (782) zugeordnet. Beim Bellin herrschen Beckensande vor, auf denen zumeist Landwirtschaft betrieben wird bzw. reine Kiefernforsten stocken.

Das Ländchen Bellin trennt im Nordosten des Luchlandes das Rhin- und das Havelländische Luch. Beide Lücher vereinigen sich westlich des Ortes Lenzke und erstrecken sich von hieran als größte zusammenhängende Niederung Ostdeutschlands bis an die Elbe im Raum Havelberg.

In den Lüchern herrschen breite, feuchte, vermoorte Niederungen vor, die verschiedentlich von Talsandflächen und aufsitzenden Dünen unterbrochen werden. Mit der Entwässerung des Luchs wurden im Laufe der Jahre die sumpfigen Niederungen in Grünlandnutzung übernommen.



---

### 1.4.2.2 Lage und Topographie

#### Lage

Das geplante Vorhaben nimmt insgesamt eine Fläche von 62.004 m<sup>2</sup> ein liegt am Nordostrand von Fehrbellin, zwischen A-Graben und Luchstraße. Das Zentrum (Postplatz) von Fehrbellin liegt ca. 430 m südwestlich, das Rathaus ca. 620 m westlich und die Kirche ca. 1 km westlich. Ca. 165 m südlich beginnen die Einkaufsmöglichkeiten des Ortes (Supermärkte, Apotheke usw.).

#### Topographie

Nach topographischer Karte 3142-SO-Fehrbellin, Maßstab 1:10.000, befindet sich das Plangebiet auf folgenden Koordinaten:

**Hochwert:**               **5853640**

**Rechtswert:**           **3335044**

Das Plangebiet kann als eben bezeichnet werden und liegt bei ca. 33,3 m ü. DHHN 92 im Norden an der Luchstraße, 33,0-33,3 m ü. DHHN 92 im zentralen Teil und ca. 33,0-33,6 m ü. DHHN 92 im Süden am A-Graben. Nennenswerte Erhebungen sind hier nicht vorhanden. Zur Wasserfläche des südlich angrenzenden A-Grabens gibt es einen Höhenunterschied von ca. 1 m.

---

### 1.4.2.3 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet befindet sich auf einem großflächig unversiegelten Niedermoorstandort, der aufgrund jahrzehntelanger Entwässerung und landwirtschaftlicher Nutzung bzw. Grundwasserständen im Sommer von unter 1,0 m unter Flur, eine geringe Vorbelastung durch Degradierung aufweist. D. h. der Niedermoorboden weist dadurch Funktionseinschränkungen auf und ist demnach nicht mehr voll funktionsfähig im Gegensatz zu einem nicht degradierten Niedermoorboden. Im Bereich der Luchstraße im Norden des Plangebiets ist jedoch aufgrund der Vollversiegelung eine hohe Vorbelastung vorhanden.

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme wurde das Plangebiet, bis auf die vorhandene Luchstraße, als Standweide für Rinder des angrenzenden Landwirtschaftsbetriebes genutzt bzw. wird im Zuge der Zufütterung mit schwerer Landtechnik befahren. Des Weiteren erfolgt eine Düngung der Fläche. Völlig ungestörte Bodenverhältnisse sind demnach im gesamten Plangebiet mit Umgebung nicht mehr vorhanden. Das Plangebiet kann demnach als großflächig unversiegelt bezeichnet werden, so dass hier bis auf die o. g. geringen Vorbelastungen, keine weiteren Beeinträchtigungen vorhanden sind. Nur im Nordteil befindet sich die vollversiegelte Fläche in Form der asphaltierten Luchstraße. Das Plangebiet kann als größtenteils unbebaute Fläche am nordöstlichen Stadtrand von Fehrbellin bezeichnet werden. Nördlich grenzen Gewerbe- und Sportflächen sowie ein Teilbereich eines Landwirtschaftsbetriebs an, die auf Flächen des ehemaligen Bastfaserwerkes stehen (Nutzung durch Bastfaser GmbH ab ca. ca. 1940, danach Plakotex). Die Produkte für die Bastfaser (Hanf, Flachs) wurden teilweise per Lastkahn über den Rhin und A-Graben zur Verarbeitung ins Werk gebracht. Diese Flächen in der angrenzenden Umgebung sind demnach seit Jahrzehnten bebaut bzw. unterliegen einer intensiven Nutzung. Westlich befindet sich ein weiterer Teilbereich des Landwirtschaftsbetriebs sowie Wohnbauflächen. Südlich liegen der zur Entwässerung des Niedermoors künstlich angelegte A-Graben sowie Wohnbauflächen. Diese Flächen sind ebenfalls schon seit Jahrzehnten vorhanden. Östlich finden sich Weideflächen auf gleichwertigen degradierten Niedermoorstandorten bzw. weiter östlich die A24 (Bau in den 1970er Jahren), die hier im Bereich des Niedermoors errichte wurde.



Somit grenzen intensiv genutzte Flächen an das Plangebiet oder liegen in geringer Entfernung, so dass hier anthropogene Beeinträchtigungen und somit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche vorliegen.

### **Bewertung**

Die Fläche des Plangebiets kann, aufgrund der vorhandenen größtenteils geringen (Weidefläche) bis hohen (vollversiegelte Luchstraße) Vorbelastungen und Nutzungsstrukturen im Umfeld als anthropogen vorgeprägt eingeschätzt werden, da hier Beeinträchtigungen vorhanden sind.

---

#### **1.4.2.4 Schutzgut Boden**

Das Plangebiet wird in übergeordneten Planungen bzw. der Kartenanwendung des LfU Brandenburg nicht als geschütztes Biotop oder geschützter FFH-Lebensraumtyp ausgewiesen.

Es handelt sich auch nicht um ein naturnahes Moor mit einer sehr hohen oder bedeutenden Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, in Sinne der Handlungsanleitung für Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg des LfU Brandenburg. Im Frühjahr ist im Bereich des Rhinluchs und somit auch am Standort mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Im März 2021 und Januar 2024 wurde jeweils eine Bodenuntersuchung am Standort durch den Dipl. Geologen Andreas Rott, An den Eichen 21, 16818 Kränzlin, vorgenommen. Bei der Untersuchung im März 2021 wurden 10 Rammkernsondierungen, verteilt über das gesamte Plangebiet, vorgenommen. Nach Geotechnischem Bericht 074/03/21 vom 10.03.2021 lag der Grundwasserstand am Tag der Probenahme am 03.03.2021, je nach Geländehöhe bei 0,51 bis 0,75 m unter Geländeoberkante. Bei der Untersuchung im Januar 2024 erfolgten 12 Rammkernsondierungen, verteilt über den zentralen und Westteil des Plangebiets. Nach Geotechnischem 020/01/24 vom 29.01.2024, lag der Grundwasserstand am Tag der Probenahme am 19.01.2024, je nach Geländehöhe bei 0,38 bis 0,58 m unter Geländeoberkante. Laut Gutachten ist zu beachten, dass Grundwasserstände jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen unterliegen. Es wird von mittleren bis hohen Grundwasserständen im Jahresdurchschnitt ausgegangen und eingeschätzt, dass der Grundwasserspiegel in Extremfall bis zur Geländeoberkante ansteigen kann (zeHGW). Auf der Geländeoberfläche und über den geringer durchlässigen Schichten kann es bei starken und/oder langanhaltenden Regenfällen sowie zur Schneeschmelze zur Stauwasserbildung kommen.

Nach langjährigen Grundwassermessdaten der Region Rhinluch (Auskunftplattform Wasser Land Brandenburg) ist jedoch davon auszugehen, dass saisonal, in der niederschlagsarmen und wärmeren Jahreszeit (Monate Juni bis September), die Grundwasserstände ohne Anstauhaltung auch tiefer liegen (>0,75 m bzw. 1-1,2 m unter GOK und auch noch weiter darunter).

Gemäß der o. g. Geotechnischen Berichte wird Baugebiet durch Sedimente des Quartärs gekennzeichnet. Hauptsächlich handelt es sich bei diesen um holozäne organische Bildungen (Torf) die von Talsanden unterlagert werden. In Tiefen von 0,40 m bis maximal 1,50 m wurde Torf (HN, HZ) angetroffen. Darüber lagen und organische Sande (OH, Mutterboden). Unterlagert wird der Torf bis zu den jeweiligen Endaufschlusstiefen von nichtbindigen Sanden (SE, SU).

Es handelt sich demnach um einen degradierten Niedermoorstandort in Form eines degradierten Verlandungs-Versumpfungsmoors (Mulmniedermoor) mit überwiegend mittlerer bis flacher Moormächtigkeit und einer Vorbelastung (Degradierung) bis in eine Tiefe von 40 cm unter Geländeoberkante, da ab dieser Tiefe erst der Torf beginnt. D. h. der Niedermoorboden weist Funktionseinschränkungen auf, die infolge anthropogener Nutzung und Entwässerung entstanden sind, da die Torfakkumulation unterbrochen und Prozesse der Moorsackung, Schrumpfung, aeroben Humifizierung und Mineralisierung der vorhandenen Torfsubstanz mehr oder minder ausgeprägt voranschreiten (MLUV & NATURSCHUTZFONDS 2005). Dadurch können sich die Eigenschaften der Moore grundlegend verändern und es bilden sich ggf. neue Bodenhorizonte und spezifische Bodentypen aus (Mulmniedermoor).



Des Weiteren verläuft im Nordteil des Plangebiets die asphaltierte Luchstraße. Durch die Vollversiegelung im Straßenbereich sind hier Beeinträchtigungen vorhanden. Aufgrund der o. g. Vorbelastungen durch Vollversiegelung und Degradierung handelt es sich nach HVE 2009 um Böden allgemeiner Funktionsausprägung.

Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffanreicherung sowie das Retentionsvermögen wird wegen des torfig-sandigen Bodens als gering eingeschätzt (Stufen: gering, mittel, hoch).

Das Plangebiet wird im Nordteil durch die Luchstraße befestigt und ist mit einer ganzjährigen geschlossenen Vegetationsdecke bestanden. Es besteht somit nur eine geringe Gefährdung des Bodens durch Wind- und Wassererosion.

Der Boden im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist derzeit nur im Bereich der Luchstraße vollversiegelt, so dass ein intakter Stoffkreislauf im überwiegenden Teil des Plangebiets vorhanden ist und folgende Bodenfunktionen gewährleistet sind:

- ◆ Nährstoff- und Wasserreservoir für die Pflanzendecke (biotische Ertragsfunktion, Lebensraumfunktion),
- ◆ Lebensraum für eine Vielzahl von Mikroorganismen und Kleinstlebewesen (Lebensraumfunktion),
- ◆ Regulator für den Wasserhaushalt im Gebiet (Puffer- und Filterfunktion),
- ◆ Ort des Abbaus organischer Substanz zu Humus und Pflanzennährstoffen (biotische Ertragsfunktion, Lebensraumfunktion) sowie
- ◆ Filter- und Abbaustätte von eingetragenen Schadstoffen (Puffer- und Filterfunktion, Bodenschutzfunktion).

Es liegen jedoch auch Störungen in Form von

- Standweidenutzung durch Rinderherde,
- Betreten und Befahren bzw. Verkehr auf der Luchstraße sowie
- angrenzender Bebauung, vor

#### Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen innerhalb des Plangebiets keine Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen vor.

#### Bodendenkmale

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebiets keine Bodendenkmale vorhanden.

#### **Bewertung:**

Gemäß Handlungsanleitung für Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg des LfU Brandenburg erfolgt eine Bewertung von Niedermoor über eine Differenzierung der Niedermoorbereiche mit unterschiedlichem Biotopotenzial. Als Bewertungskriterien werden der Wasserhaushalt der Niedermoore und die Möglichkeiten für eine Wiedervernässung herangezogen.

Kriterium	Parameter	Bewertung
Wasserhaushalt	Mittlere Grundwasserstände nicht unter 30 cm unter GOK abfallend; Wiederherstellbarkeit einer Vernässung im Sinne von moortypischen Grundwasserständen ist gegeben	hoch
	Mittlere Grundwasserstände maximal 30 – 60 cm unter GOK abfallend; Wiederherstellbarkeit einer Vernässung ist gegeben	mittel
	Grundwasserferne Standorte; Wiederherstellbarkeit einer Vernässung ist nicht oder nur mit großen baulichen oder energetischen Aufwendungen möglich	gering



### Wasserhaushalt

Siehe oben Auszüge aus den beiden geotechnischen Berichten. Demnach liegen im Plangebiet mittlere bis geringe Grundwasserstände von 38 – 75 cm unter GOK in der niederschlagsreichen Zeit vor. Es wird im Gutachten von mittleren bis hohen Grundwasserständen im Jahresdurchschnitt ausgegangen. Nach langjährigen Grundwassermessdaten der Region Rhinluch ist jedoch davon auszugehen, dass saisonal, in der niederschlagsarmen und wärmeren Jahreszeit (Monate Juni bis September), die Grundwasserstände ohne Anstauhaltung auch tiefer liegen (>0,75 m bzw. 1-1,2 m unter GOK und auch noch weiter darunter).

### Wiedervernässung

Das Plangebiet liegt am A-Graben, einem künstlichen stauregulierten Gewässer, das ein geringes Gefälle aufweist. Aufgrund der Stauregulierung wäre eine Wiedervernässung am geplanten Standort möglich, ist jedoch aufgrund der vorhandenen und neu entstandenen Bebauung im Umfeld entlang des Rhinkanals an der Friedrich-Engels-Straße und der Gartenstraße, nicht umsetzbar, da in Bezug auf die Bestands-Geländehöhen, schon eine gleichhohe bzw. niedrigere Bebauung vorhanden bzw. in den letzten Jahren neu entstanden ist (z. T. sogar unterkellert). So liegen z. B. die Geländehöhen an der Friedrich-Engels-Straße, Gemarkung Fehrbellin, Flur 12, Flurstücke 180 (neues Wohnhaus), 187 (neues Wohnhaus), 354 (neues Wohnhaus) und 355 (altes Wohnhaus), bei 33,3 bis 33,4 m ü. DHHN92 und weisen somit gleiche Höhen wie im Plangebiet auf. Das gilt auch für die Gartenstraße, wo z. B. die Höhen im Bereich der Flur 11, Flurstücke 48, 49, 50 und 51 Höhen von 33,4 und 33,5 m ü. DHHN92 aufweisen. Im Fall einer Wiedervernässung würde diese Bebauung Schaden nehmen. Zudem liegt nach Auskunftsplattform Wasser des LfU Brandenburg die Stadt Fehrbellin mit Umgebung und somit auch das Plangebiet, außerhalb eines festgesetzten oder eines im Verfahren befindlichen oder nur vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes, so dass der Standort nicht für eine Wiedervernässung geeignet bzw. vorgesehen ist. Des Weiteren liegt der Standort auch außerhalb eines Hochwasserrisikogebietes (hier HQ 10/20, HQ 100 oder HQ extrem).

### Fazit

Es kann demnach die Einschätzung getroffen werden, dass nach den oben aufgeführten Bewertungskriterien des LfU für Niedermoorböden, der degradierte Niedermoorboden im Plangebiet nur eine geringe Wertigkeit in Bezug auf die Anforderungen des Bodenschutzes aufweist.

---

## **1.4.2.5 Schutzgut Wasser**

Wie im gesamten Einzugsgebiet der Havel zeichnet sich die Region Fehrbellin durch gute Grundwasservorkommen aus. Nach der hydrogeologischen Karte der DDR 0707-3/4 Friesack/Fehrbellin, Maßstab 1:50.000 mit der Karte der Grundwassergefährdung und Karte der Grundwasserhydroisohypsen kommt das Grundwasser im Lockergestein mit einem Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone von >20 % vor. Das Grundwasser kann gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen als nicht geschützt bezeichnet werden. Der Flurabstand des GW liegt hier bei  $\leq 2$  m.

Laut Geotechnischem Bericht 074/03/21 vom 10.03.2021 lag der Grundwasserstand am Tag der Probenahme am 03.03.2021, je nach Geländehöhe bei 0,51 bis 0,75 m unter Geländeoberkante. Bei der Untersuchung im Januar 2024 erfolgten 12 Rammkernsondierungen, verteilt über den zentralen und Westteil des Plangebiets. Nach Geotechnischem 020/01/24 vom 29.01.2024, lag der Grundwasserstand am Tag der Probenahme am 19.01.2024, je nach Geländehöhe bei 0,38 bis 0,58 m unter Geländeoberkante. Laut Gutachten ist zu beachten, dass Grundwasserstände jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen unterliegen. Es wird von mittleren bis hohen Grundwasserständen im Jahresdurchschnitt ausgegangen und eingeschätzt, dass der



Grundwasserspiegel in Extremfall bis zur Gelandooberkante ansteigen kann (zeHGW). Auf der Gelandooberfläche und über den geringer durchlässigen Schichten kann es bei starken und/oder langanhaltenden Regenfällen sowie zur Schneeschmelze zur Stauwasserbildung kommen.

Nach langjährigen Grundwassermessdaten der Region Rhinluch (Auskunftsplattform Wasser Land Brandenburg) ist jedoch davon auszugehen, dass saisonal, in der niederschlagsarmen und wärmeren Jahreszeit (Monate Juni bis September), die Grundwasserstände ohne Anstauhaltung auch tiefer liegen ( $>0,75$  m bzw. 1-1,2 m unter GOK und auch noch darunter).

Aufgrund der oberen Torfschicht mit darunterliegenden Talsanden ist die Grundwasserneubildungsfunktion und die Infiltrationsfunktion des Bodens nicht beeinträchtigt, so dass ausreichend versickerungsfähige Grundfläche vorhanden ist und somit anfallendes Niederschlagswasser uneingeschränkt vor Ort versickern kann.

Das Grundwasser im Plangebiet ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen als nicht geschützt anzusehen. Somit besteht hier eine unmittelbare Gefährdung. Durch die anthropogene Nutzung als Standweide für Rinder (Kot- und Urineintrag, Düngung des Graslandes) und die Luchstraße bestehen hier jedoch geringe Vorbelastungen.

Oberflächengewässer wurden innerhalb des Plangebietes nicht vorgefunden. Es grenzt jedoch südlich der A-Graben an das Plangebiet.

Aufgrund des durchlässigen torfig-sandigen Bodens kann die Abflussregulationsfunktion als mittel eingeschätzt werden. Die Retentionsfunktion (Wasserhaltevermögen) kann als gering eingeschätzt werden.

Nach Auskunftsplattform Wasser des LfU Brandenburg liegt das Plangebiet außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes und außerhalb eines Hochwasserrisikogebietes sowie auch nicht in einem Wasserschutzgebiet. Das nächste Wasserschutzgebiet liegt 3,3 km südlich im Fehrbelliner Wald (Wasserwerk Fehrbellin (ID: 2047)).

### **Bewertung:**

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme waren demnach geringfügige (Weidefläche) und hohe (vollversiegelte Luchstraße) Beeinträchtigungen und somit Gefährdungen des Schutzgutes Wasser im Plangebiet vorhanden.

---

### **1.4.2.6 Schutzgut Klima/Luft**

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, der klimatisch gesehen im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und ozeanischem Klima liegt. Der vorherrschende Klimatyp wird als maritim geprägtes Klima des Binnentiefenlandes bezeichnet. Die durchschnittlichen Temperaturen liegen bei  $-1$  °C im kältesten (Januar) und  $18,3$  °C im wärmsten Monat (Juli). Die mittlere jährliche Niederschlagshöhe liegt bei 550 mm. Es dominieren Winde aus westlichen Richtungen (Nordwest, West, Südwest), gefolgt von einem deutlich geringeren zweiten Maximum aus den östlichen Richtungen (bei kontinentalen Großwetterlagen).

Das Klimapotentiale beinhaltet neben großklimatischen Aussagen eine Auswertung des Mikroklimas mit den bestimmenden Parametern Temperatur, Niederschlag, Luftfeuchtigkeit, Windrichtung und -stärke usw. sowie Aussagen zur Lufthygiene, d. h. den Belastungsgrad der Luft. Die genannten Faktoren sind wesentlich für die Existenz und das Wohlbefinden von Pflanzen, Tieren und Menschen verantwortlich. Kleinräumig kann sich das Klima durch örtliche Gegebenheiten wie Relief, Oberflächenbeschaffenheit bzw. Nutzung verändern. Die klimatischen Verhältnisse der freien Landschaft unterscheiden sich aufgrund geringer bzw. fehlender Bebauung vom Siedlungsbereich durch höhere Windgeschwindigkeiten, relativ einheitliche Windrichtungen, geringere Temperatur, höhere Feuchte, höhere Sonneneinstrahlung, eventuell weniger Niederschlag und geringeren



Bewölkungsgrad. Hinzu kommen die im Vergleich zum Siedlungsbereich geringeren Luftverunreinigungen.

Großflächig betrachtet, wird das Klima in Fehrbellin und seiner näheren Umgebung durch das Rhinluch bestimmt. Aufgrund ihrer Größe, Struktur und Vegetation übernimmt die den Ort umgebende Kulturlandschaft wichtige Funktionen als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. Besonders die Niederungsbereiche des Rhinluchs, mit ihren Wiesen-, Acker- und Bruchflächen sowie dem Rhin und Rhinkanal, sind für die Kaltluftentstehung von großer Bedeutung. Weiterhin wirken sich die geschlossenen Waldflächen des Fehrbelliner Forstes positiv auf das Klima der Region aus. Aufgrund der geschlossenen Vegetationsdecke um Fehrbellin können in den o. g. Bereichen starke Temperaturschwankungen und hohe Verdunstungsraten ausgeglichen werden, da die durchgängigen Vegetationsbestände klimatisch wirksame Bereiche bilden und sich durch die Fähigkeit zur Staubfilterung sowie Sauerstoffproduktion (im Gegensatz zu den versiegelten Flächen der Stadt Fehrbellin) als auch durch eine erhöhte relative Luftfeuchte (in der kälteren Jahreszeit verstärkte Nebelbildung im Luch) auszeichnen.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand von Fehrbellin innerhalb einer Weidefläche bzw. einer Straße und wird im Norden, Westen und Süden von Siedlungsflächen eingerahmt. Südlich grenzt der gering bewachsene A-Graben an. Aufgrund der offenen Graslandfläche und der Stadtrandlage ist von einer eher ungeschützten Lage des Plangebiets gegenüber Windereignissen auszugehen.

Das Mikroklima im Plangebiet wird durch die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten, wie Relief, Oberflächenbeschaffenheit, Bebauung bzw. Nutzung beeinflusst. Aufgrund der großflächigen geschlossenen Graslandvegetation, kann von einem einheitlichen und relativ ausgeglichenen Klima im Plangebiet ausgegangen werden.

Als klimatisch negativ wirkend können die asphaltierte Luchstraße im Nordteil und die nördlich angrenzenden großflächig versiegelten Gewerbeflächen bezeichnet werden.

Eine Vorbelastung für die allgemeine Lufthygiene bildet der Fahrzeugverkehr auf der Luchstraße im Plangebiet bzw. den Straßen in der Umgebung des Plangebiets, wobei hier vor allem die 260 m südlich verlaufende Berliner Straße (L16, nach LapPro bis 5.000 Kfz/Tag) und die 750 m östlich verlaufende A24 (nach LapPro > 5.000 Kfz/Tag), hohe Verkehrsmengen aufweisen. Hinzu kommen saisonal anfallende Immissionen (Warmluft, Hausbrand usw.).

In Bezug auf den Klimaschutz kann der vorhandenen Niedermoorboden wie folgt eingeschätzt werden. Intakte Moore leisten einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz, da die dort vorkommenden Pflanzen der Atmosphäre beim Wachsen Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) entziehen und ein Teil davon langfristig im Torf des Niedermoorbodens binden. Erfolgt eine Entwässerung des Niedermoores, dann entweicht das im Torfboden gespeicherte CO<sub>2</sub> in die Atmosphäre und wirkt sich klimaschädlich aus. Beim Plangebiet handelt es sich um ein seit Jahrzehnten degradiertes Niedermoor, d. h. der oberflächennahe Wasserstand, der den Niedermoorkörper konserviert, ist nur noch in den tiefer liegenden Niedermooerschichten unter Schwankungen vorhanden, so dass hier die Bindung bzw. Einlagerung des Kohlenstoffs gestört ist. Um einen intakten Niedermoorzustand und somit auch eine klimawirksame CO<sub>2</sub>-Bindung zu erreichen, müsste der Standort mindestens wiedervernässt werden, so dass das Grundwasser den Niedermoorkörper komplett konserviert und die Degradierung gestoppt bzw. durch zukünftiges Niedermoorwachstum wieder umgekehrt wird.

Ein derartiger Prozess ist unter den vorhandenen Bedingungen nicht möglich, da nördlich, westlich und südlich bebaute alte und neue Wohn- und Gewerbeflächen auf gleicher oder annähernd gleicher Geländehöhe vorhanden sind. So liegen z. B. die Geländehöhen an der Friedrich-Engels-Straße, Gemarkung Fehrbellin, Flur 12, Flurstücke 180 (neues Wohnhaus), 187 (neues Wohnhaus), 354 (neues Wohnhaus) und 355 (altes Wohnhaus), bei 33,3 bis 33,4 m ü. DHHN92 und weisen somit gleiche Höhen wie im Plangebiet auf. Das gilt auch für die Gartenstraße, wo z. B. die Höhen im Bereich der Flur 11, Flurstücke 48, 49, 50 und 51 Höhen von 33,4 und 33,5 m ü. DHHN92 aufweisen.



Eine künstliche Wiedervernässung bzw. Anhebung des Grundwasserstandes auf Höhe Geländeoberkante oder darüber würde demnach zu erheblichen Schäden an dieser Bestandsbebauung führen, so dass im Zuge einer Wiedervernässung auch die Bestandsbebauung bzw. gemeindliche Infrastruktur entfernt werden müsste, was so nicht zu erwarten ist.

### **Bewertung:**

Innerhalb des Plangebiets ist, bis auf die vollversiegelte Luchstraße, keine klimatisch negativ wirkende Bebauung vorhanden. Es liegen jedoch im angrenzenden und näheren Umfeld des Plangebiets bebaute Siedlungsflächen, so dass hier geringfügige klimatische Vorbelastungen vorhanden sind. In Bezug auf die Luftqualität ist als weitere vorhandene Vorbelastung der Verkehr zu nennen. In Bezug auf den Klimaschutz kann die Aussage getroffen werden, dass aufgrund des degradierten Niedermoors die klimaschützenden Eigenschaften des Niedermoorkörpers im Plangebiet mit Umgebung seit Jahrzehnten Einschränkungen unterworfen sind, so dass hier eine Vorbelastung besteht, die aufgrund vorhandener Bebauung auf gleicher oder annähernd gleicher Geländehöhe im Umfeld des Plangebiets nicht mehr ohne weiteres rückgängig gemacht werden kann.

---

### **1.4.2.7 Schutzgut Landschaft**

Die bebauten Siedlungsbereiche in Fehrbellin sind gekennzeichnet durch Ein- und Mehrfamilienhäuser unterschiedlicher Bauart mit großen Gartengrundstücken und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Gewerbe- und Verkehrsflächen.

Die Wohnbebauung im Bereich der Siedlungsflächen liegt überwiegend in erster Reihe zur jeweiligen Straße und setzt sich aus verhältnismäßig großen Grundstücken mit ein- und zweigeschossigen Häusern zusammen. Durch den Ort ziehen sich, entlang eines Großteils der Straßen, (z. B. Berliner Straße in Fehrbellin usw.) relativ geschlossene Alleen und Baumreihen, die die Grünzonen inner- und außerhalb der Ortschaft vernetzen sowie Fehrbellin überörtlich mit den Nachbargemeinden Dammkrug, Tarmow, Brunne, Lenzke und Betzin, verbinden.

Fehrbellin besitzt eine historische Altstadt sowie großflächige Wohn- und Gewerbegebiete.

Des Weiteren finden sich Erholungsflächen in Form von Parkanlagen, Kleingärten, Wochenendhaussiedlungen und Sportplätzen (Fehrbellin), die durch die ortsansässige Bevölkerung zur Erholung genutzt werden. Der am nördlichen Stadtrand verlaufende Rhinkanal wird zum Wasserwandern (Motor- und Paddelboote) genutzt und dient somit der Erholung.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Grünlandfläche, die sich derzeit harmonisch in das Bild der unmittelbaren Umgebung einfügt, das sich von der Struktur als eine durch anthropogene Einflüsse geschaffene Kulturlandschaft darstellt und sich zum überwiegenden Teil aus Gewerbeflächen, Wohngrundstücken mit Einfamilienhausbebauung, Gartenbereichen, Grabelandflächen sowie Gehölzstrukturen, zusammensetzt.

Das Orts- und Landschaftsbild im Plangebiet selbst wird seit Jahrzehnten durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Während früher die intensive Grünlandnutzung Vorrang hatte, werden die Grünlandbereiche nunmehr seit Jahren als Standweide für Rinder genutzt.

Optisch negativ wirkende Elemente wie Baukörper oder technische Anlagen fehlen innerhalb des Plangebiets. Die Luchstraße im Nordteil des Plangebiets wird zwar in der Örtlichkeit als negativ wirkend wahrgenommen, entwickelt jedoch wegen ihrer ebenen Lage keine negative Fernwirkung.

Demnach fügt sich das Plangebiet in seinem derzeitigen Zustand harmonisch in das Ortsrandbild von Fehrbellin ein und wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Als weiteres positiv wirkendes Landschaftselement kann der südlich verlaufende A-Graben, mit seinen schmalen abschnittswisen Röhrichtbeständen und Einzelgehölzen, genannt werden.

Eine Einsehbarkeit in das Plangebiet ist derzeit aus allen Himmelsrichtungen gegeben. Des Weiteren ist auch die einrahmende Bebauung aus dem Plangebiet sichtbar. Die nördlich angrenzende Bebauung erreicht verschiedene Gebäudegrößen und -höhen (Stahlgittermast-Funkturm Höhe ca. 50 m), Halle



Landwirtschaftsbetrieb ca. 10 m, Fabrikgebäude Bastfaserwerk ca. 15-20 m, Schornstein ca. 40 m, Fehrbelliner Fensterwerk ca. 12 m, Sportlerheim ca. 5 m, leerstehendes Gebäude Höhe ca. 5 m) und wirkt stark negativ auf das Plangebiet.

Im Westen liegen die Gebäudehöhen bei ca. 6-8 m und im Süden bei ca. 6-10 m. Weiter westlich in 570 m Entfernung steht ein Funkturm aus Betonfertigteilen (Höhe ca. 50 m), der aus dem Plangebiet sichtbar ist. Des Weiteren wurde die Luchstraße westlich auf einem bis zu 2 m hohen Damm an die Brücke über den A-Graben angeglichen. Diese Bebauung wird teilweise durch den Damm der Luchstraße und einzelne Gehölzstrukturen verdeckt, so dass hier die visuellen Beeinträchtigungen geringer sind.

Das gleiche gilt für das südlich des Plangebiets liegende Wohngebiet an der Friedrich-Engels-Straße. Die Bebauung erreicht hier Gebäudehöhen von 6-10 m. Die früher beidseitig der Straße vorhandenen Baulücken wurden in den vergangenen Jahren zumeist mit zweigeschossigen Einfamilienhäusern und Stadtvillen bebaut, so dass sich die Bebauung entlang der Straße als geschlossen darstellt. Die Wohnhäuser haben teilweise freie Sicht auf den A-Graben und werden dementsprechend auch im Plangebiet wahrgenommen. Aufgrund einzelner Gehölzstrukturen am A-Graben bzw. innerhalb der Wohngrundstücke gibt es hier jedoch aus positiv wirkende Landschaftselemente, so dass hier die visuellen Beeinträchtigungen ebenfalls geringer.

Ca. 80 m östlich des Plangebiets verläuft in Nord-Süd Richtung ein unterschiedlich hoher Windschutzsteifen (Höhe 2-25 m), der die 750 m östlich auf einen Damm (Höhe ca. 2 m) verlaufende A24 teilweise verdeckt. Dennoch ist die A24 auch negativ wirkend in Teilen des Plangebiets wahrnehmbar.

### **Bewertung:**

Das Plangebiet weist derzeit, bis auf die Luchstraße an der Nordgrenze, keine negativ wirkenden Strukturen auf. Nördlich, westlich und südlich befinden sich jedoch negativ wirkende Landschaftselemente, wobei hier die teilweise großformatige und hohe Bebauung nördlich besonders negativ bis in das Plangebiet wirkt.

Im Osten grenzen dagegen positiv auf das Landschaftsbild wirkende Flächen an, die jedoch durch die weiter östlich auf einen Damm verlaufende A24 wiederum belastet werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Landschaftsbild im Plangebiet und der Umgebung im Osten geringe bzw. der Umgebung im Norden hohe sowie im Westen und Süden mittlere Störungen aufweist und somit dementsprechend negativ vorbelastet ist.

---

## **1.4.2.8 Schutzgut Mensch**

### **Vorbelastungen**

Laut Landschaftsprogramm (LaPro) des Landes Brandenburg, Karte Störungsarme Landschaftsräume (2001), befindet sich das Plangebiet außerhalb eines störungsarmen Landschaftsraumes sowie außerhalb eines sehr gering bzw. gering durch Verkehrswege zerschnittenen Gebiets.

Lärmvorbelastungen gibt im Stadtgebiet von Fehrbellin und Umfeld durch den Kfz-Verkehr auf den umliegenden Straßen. Südlich des Plangebietes in ca. 260 m Luftlinie verläuft die L16 durch Fehrbellin. Die Straße verbindet Fehrbellin mit der A24 und Tarmow im Osten sowie der A24 und Neuruppin im Norden. Nach LapPro fahren hier bis 5.000 Kfz/Tag.

Östlich in 750 m Entfernung zum Plangebiet verläuft die A24. Die A24 ist die Hauptverkehrsverbindung zwischen den Großstädten Berlin und Hamburg. Nach LapPro fahren hier >5.000 Kfz/Tag.

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Luchstraße sowie westlich und östlich an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich der Luchstraße befinden sich Gewerbe- (Fehrbelliner Fensterwerk) und Landwirtschaftsbetriebe (Rinder Leasing) sowie eine Sportanlage mit Kegelhalle und



Außenspielflächen (Kegel- und Faustballanlage des SV 90 Fehrbellin e.V.). Des Weiteren befinden sich im Umfeld des Plangebiets u. a. Rinderhaltungsanlagen. Diese Flächen können eventuell eine Vorbelastung darstellen (Lärm- bzw. Geruchsemissionen). Durch den Vorhabenträger wurde eine Schalltechnische Untersuchung und eine Geruchsimmissionsprognose bei der Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft Berlin beauftragt. Die Ergebnisse in Bezug auf die Planung sind unter Punkt 1.7.1 Geplantes Bauvorhaben, Schutzgut Mensch, nachzulesen.

Ca. 2,1 km südlich des Plangebiets befindet sich der Flugplatz Fehrbellin (Status Verkehrslandeplatz), der aufgrund des Flugbetriebs im Umfeld von Fehrbellin ebenfalls Lärmbeeinträchtigungen im Stadtgebiet von Fehrbellin und somit auch im Plangebiet, hervorrufen kann.

### **Schutzwürdige Bebauung**

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktion sowie Aspekte des Lärmschutzes sowie auch wirtschaftliche Funktionen, wie z. B. die Land- und Forstwirtschaft, im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung.

Im Plangebiet ist keine schutzwürdige Wohnbebauung vorhanden. In der Umgebung finden sich Wohnbauflächen ab ca. 325 m westlich und ab 60 m südlich, in Form von Einfamilienhäusern, an die im Westen und Süden wiederum Wohnbauflächen mit gleichartiger Bebauung anschließen.

Das Plangebiet wird von Norden über die Luchstraße erschlossen, die südwestlich an die Berliner Straße (L16) anbindet, die wiederum im Osten zur A24 führt.

Negative Beeinträchtigungen in Bezug auf die Wohnfunktion sind nach derzeitigem Kenntnisstand bis auf den Straßenverkehr nicht vorhanden.

### **Freizeit- und Erholungsausstattung**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine größtenteils unbebaute Grünlandfläche, die als Standweide genutzt wird. Eine touristische Nutzung bzw. Freizeit- und Erholungsausstattung ist nicht vorhanden. Querungen bzw. ein Betreten des Plangebiets zur Freizeit- und Erholungsnutzung sind, bis auf die Luchstraße, derzeit nicht möglich, da ein Großteil des Plangebiets eingezäunt ist und somit nicht ohne weiteres betreten werden kann. Des Weiteren stellen der A-Graben im Süden und die eingezäunten Siedlungsflächen im Norden, weitere Barrieren dar, die nicht ohne weiteres überwunden werden können.

Ca. 290 m westlich der geplanten Wohnbauflächen (bzw. angrenzend an die Luchstraße im Nordwesten) verläuft neben der Luchstraße der Radweg Stille Pauline durch das Stadtgebiet von Fehrbellin. Der Radweg führt von Neuruppin über Fehrbellin bis nach Paulinenaue und bindet dort an den Havellandradoweg (Berlin-Rathenow usw.) an. Dieser Radweg wird saisonal von Radwanderern, Ausflüglern und ortsansässigen Radfahrern genutzt und besitzt somit eine hohe Wertigkeit in Bezug auf die Freizeit- und Erholungsnutzung von Fehrbellin.

Die an der Nordgrenze des Plangebiets verlaufende Luchstraße stellt eine weitere, wenn auch minimale touristische Erschließung des Plangebiets dar. Ca. 80 m östlich des Plangebiets verläuft ein örtlicher geschotterter Geh- und Radweg, der über eine Brücke des A-Grabens führt und an Luchstraße anbindet, so dass hier eine Verbindung zum westlich verlaufenden Radweg Stille Pauline existiert.

Des Weiteren kann der südlich verlaufende A-Graben mit kleineren Booten befahren werden und wird zum Angeln und Baden durch die Anlieger bzw. Ortsansässigen genutzt, so dass hier ebenfalls eine saisonale Freizeit- und Erholungsnutzung vorliegt.

Im weiteren Umfeld des Plangebiets kommen die vorhandenen Straßen und Wege zum Spazieren gehen, Fahrrad fahren, Joggen usw. in Frage. Einschränkungen liegen hier jedoch in Form des Straßenverkehrs vor.



### **Bewertung**

Aufgrund des geringen Verkehrs auf der Luchstraße und der größeren Entfernung des Plangebiets zur L16 bzw. der A24 und der teilweise dazwischen liegenden Siedlungsflächen, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nur von einer geringen Lärmvorbelastung im Plangebiet auszugehen.

Eine erholungs- bzw. freizeitrelevante Ausstattung wurde im Plangebiet nicht vorgefunden, da das Areal eine Rinderweide und vollversiegelte Straße ist. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass derzeit für das Schutzgut Mensch nur eine geringe Vorbelastung durch Verkehr und landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets vorhanden ist.

Inwieweit der Flugbetrieb Lärmbeeinträchtigungen hervorruft, kann derzeit nicht beurteilt werden.

---

### **1.4.2.9 Schutzgut Vegetation/Tierwelt**

---

#### **Potentiell natürliche Vegetation**

Die potentiell natürliche Vegetation stellt das heutige natürliche Wuchspotential einer Landschaft dar. Sie bezeichnet diejenige Vegetationsstruktur bzw. Pflanzengesellschaft, die sich unter den derzeitigen Klima- und Bodenverhältnissen anstelle der heutigen nutzungsbedingten Sekundärvegetation einstellen würde, wenn jeglicher aktueller menschlicher Einfluss durch Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Industrie schlagartig ausgeschaltet werden würde. Es handelt sich demnach um eine gedankliche Konstruktion, die eine Beschreibung der Standorte und ihrer Merkmale unterstützt. Entsprechend der Boden, Klima und Grundwasserverhältnisse wäre auf den Talsanden im Rhinluch der Stieleichen-Hainbuchenwald bzw. Stieleichen-Birkenwald und auf den organischen Nassböden, der Erlenwald als potentiell natürliche Vegetation möglich.

---

#### **Schutzgebiete**

Der Großteil des Plangebiets befindet sich innerhalb des SPA-Gebiets Rhin-Havelluch (DE 3242-421).

Ca. 12 m von der südlichen Plangebietsgrenze entfernt, verläuft innerhalb des Plangebiets die Grenze des FFH-Gebiets Unteres Rhinluch-Dreetzer See Ergänzung (DE 3142-301).

Geschützte Biotope bzw. Pflanzenarten der Roten Liste des Landes Brandenburg wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

Im Uferbereich des südlich angrenzenden A-Grabens wachsen jedoch nach § 30 BNatSchG geschützte schmale Röhrichtstreifen (Schilf, Binsen, Wasserschwaden). Des Weiteren finden sich punktuell Teichrosenbestände im A-Graben, die ebenfalls nach § BNatSchG geschützt sind. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Biotope durch das geplante Vorhaben erfolgt jedoch nicht.

---

#### **Biotoptypen**

Das Plangebiet wurde auf Grundlage gemäß Kartieranleitung der Biotopkartierung Brandenburg (Biotopkartierung Brandenburg -Kartierungsanleitung, Hrsg. Landesumweltamt, 28.02.2017) erfasst. Die Biotoptypen sind im beiliegenden Bestandsplan (Plan-Nr. 1) dargestellt und können wie folgt beschrieben und bewertet werden.

#### **Biotope im Plangebiet**

Da das Plangebiet, bis auf die Luchstraße, unversiegelt ist und eine geschlossene Vegetationsdecke besitzt, kann generell gesagt werden, dass es für den Naturhaushalt eine Bedeutung besitzt, da der natürliche Stoffkreislauf nicht beeinträchtigt wird. Das heißt, dass Niederschläge direkt in den Boden versickern können und somit eine Stabilisierung des Boden- und Grundwasserhaushaltes erreicht



wird, in dessen Folge der Aufwuchs von Vegetation ermöglicht wird. Zusätzlich werden potentielle Schadstoffeinträge abgepuffert sowie Niederschläge auf ihrer Passage von der Oberfläche zum Grundwasser im Boden gefiltert.

#### Fettweide (05111)

Das Plangebiet stellt einen für Siedlungsrandlagen im Bereich des Rhinluchs typischen, als Weidefläche genutzten Bereich dar. Typisch aus dem Grund, da in Randlagen von Siedlungen zumeist eine Vielzahl von Flächen existieren, die ehemals kleinbäuerlich als Acker-, Grünland oder zur Obst- und Gemüseproduktion bzw. nur zur Futtersorgung, genutzt wurden.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine beweidete gedüngte Saatgraslandfläche auf degradiertem Niedermoor. Es werden Rinder in Standweide gehalten. Als Vegetation finden sich vor allem allgemein verbreitete Süßgräser und krautige Pflanzen, wie Weidelgras, Rot- und Wiesenschwingel sowie Weißklee, Löwenzahn, Ampfer usw. Aufgrund der artenarmen Vegetationsausbildung und der Standweidehaltung wird Wertigkeit dieser Weidefläche als gering bis maximal eingeschätzt.

#### Intensivgrasland (051512)

Im Bankettbereich der Luchstraße befindet sich Intensivgrasland, das regelmäßig gemäht wird. Auch hier finden sich vor allem Süßgräser und einige krautige Pflanzenarten. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht wird als gering eingeschätzt.

#### Straße (12612)

Entlang der Nordseite des Plangebiets verläuft die asphaltierte Luchstraße. Die Straße ist vollversiegelt. Die Wertigkeit wird dementsprechend als sehr gering eingeschätzt.

### **Biotope in der Umgebung des Plangebiets**

#### Entwässerungsmulde, naturfern (011331)

Zwischen Luchstraße und Radweg Stile Pauline verläuft eine schmale Entwässerungsmulde, die mit Intensivgrasland bestanden ist. Diese Mulde nimmt anfallende Niederschlagswasser auf und versickert es. Die Mulde wird regelmäßig gepflegt. Die Wertigkeit ist gering.

#### A-Graben, unbeschattet (01123)

Im Süden wird das Plangebiet durch den A-Graben, einen bis zu 20 m breites naturfernes fließendes Gewässer (01123) begrenzt, der je nach Sonnenstand in Höhe des Plangebiets teilweise beschattet wird. Der Kanal ist nicht nach BNatSchG geschützt und stellt ein schiffbares Gewässer dar. Die Wertigkeit kann als hoch eingeschätzt werden.

#### Schilfröhricht (012111 §) und sonstiges Kleinröhricht (022129 §) an Fließgewässern

Im Böschungsbereich des Kanals finden sich beidseitig abschnittsweise und abwechseln schmale geschlossene Schilfröhrichtbestände und sonstiges Kleinröhricht. Neben dem Schilf wachsen hier Wasserschwaden, Binsen und Rohrglanzgras. Beide Biotoptypen sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Die Wertigkeit ist hoch.

#### Ruderales Gras- und Staudenfluren, Gehölzanteil <10 % (032001)

Nördlich des Plangebiets befindet sich ein verwildertes Grundstück mit leerstehenden, desolaten Gebäuden. Der ehemals im Vorgarten vorhandene angesäte Rasen hat sich aufgrund fehlender Pflege im Zuge der natürlichen Sukzession zu einer Fläche mit ruderalen Gras- und nitrophytischen Staudenfluren entwickelt.

Eine weitere derartige Fläche findet sich im Nordwesten an der Luchstraße. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.



#### Fettweide (05111)

Westlich, östlich und nördlich grenzen weitere Weideflächen an, die ebenfalls mit Rindern beweidet werden. Die Wertigkeit ist wie die im Plangebiet einzuschätzen.

#### Intensivgrasland (051512)

Innerhalb der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen sind weitere Intensivgraslandflächen zu finden, die auch regelmäßig genutzt werden. Die Wertigkeit ist ebenfalls gering.

#### Laubhecke (071311)

Das verwilderte Grundstück nördlich der Luchstraße wird an der Südseite von einer ungeschnittenen Hecke aus Liguster, Holunder, Wacholder, Haselnuss, Eschenahorn und Fichte begrenzt. Die Höhe liegt bei 1,5-15 m. Die Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht wird als mittel eingeschätzt.

#### Nadelhecke (071313)

Der Faustballplatz des SV 90 Fehrbellin e.V. nördlich der Luchstraße wird an der Süd- und Ostseite von einer 3 m hohen Thujahecke eingerahmt, die regelmäßig geschnitten wird. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

#### Kopfbaumreihe (071621)

Entlang der Westseite vom Sportlerheim mit Kegelbahn des SV 90 Fehrbellin e.V. befindet sich eine auf den Kopf gesetzte Lindenbaumreihe. Die Höhe liegt bei 3 m. Die Wertigkeit wird als mittel eingeschätzt.

#### Sportplatz (hier Faustballplatz 10171)

Nördlich der Luchstraße befindet sich das Sportlerheim mit Kegelbahn und Faustballplatz des SV 90 Fehrbellin e.V. Hier wird regelmäßig Sport getrieben. Dementsprechend intensiv ist die Nutzung des Geländes. Die Wertigkeit wird als gering eingeschätzt.

#### Gewerbefläche (12310)

Nördlich der Luchstraße befindet sich das Fehrbelliner Fensterwerk. Da es sich um eine Gewerbefläche handelt, ist die Nutzung dementsprechend intensiv. Die Wertigkeit wird als gering eingeschätzt.

#### Parkplätze versiegelt (12643)

Westlich der Halle des Fehrbelliner Fensterwerks bzw. südlich des Sportlerheims befinden sich Parkplätze für Mitarbeiter, Kundschaft usw. Die Wertigkeit ist sehr gering.

#### Wege unbefestigt (12651), befestigt (12653) und versiegelt (12654)

Ein Teil der Grundstücke nördlich der Luchstraße wird von unbefestigten Wegen die zumeist stark verdichtet sind sowie von befestigten Wegen aus Schotter oder Betonspurbahnen, erschlossen. Des Weiteren verläuft westlich entlang der Luchstraße der Radweg Stille Pauline. Die Wertigkeit dieser Wege wird je nach Befestigungsgrad und Nutzung als sehr gering bis gering eingeschätzt.

#### Lagerflächen (12740)

Nordwestlich des Plangebiets befinden sich auf dem Gelände des Landwirtschaftsbetriebs Lagerflächen für landwirtschaftliche Produkte, die hier zwischengelagert werden. Die Wertigkeit wird als gering eingeschätzt.



Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen innerhalb des Untersuchungsgebietes erfolgte auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- ◆ Habitatwert
- ◆ Natürlichkeit,
- ◆ Seltenheit und Gefährdung,
- ◆ Ersetzbarkeit.

#### Habitatwert

Im Kriterium Habitatwert spiegelt sich vor allem die Artenausstattung der Lebensräume wieder. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere in drei verschiedene Wertstufen (hoch, mittel, gering) eingeteilt. Für die Bewertung wurden folgende Indikatoren herangezogen:

#### Pflanzen

- ◆ Intensität der Nutzung
- ◆ Vielfalt an Arten mit enger Standortbindung (stenök)

#### Tiere

- ◆ Vegetationsstruktur
- ◆ Nutzungsintensität
- ◆ Arten mit enger Standortbindung bzw. Vorkommen gefährdeter Arten

Weiterhin wurde eingeschätzt, inwieweit Biotoptypen gefährdeten und geschützten Arten Lebensraum bieten können. Dabei wurden die Daten der vorhandenen Kartierungen mit einbezogen.

<b>Habitatwert</b>	
3 Punkte	gute und reich strukturierte Ausstattung der Biotope, geringe Nutzungsintensität und Vorkommen mehrerer Rote Liste Arten
2 Punkte	mäßige Ausstattung der Biotope, mäßige Nutzungsintensität und Vorkommen von wenigen Rote Liste Arten
1 Punkt	geringe Strukturvielfalt der Biotope, hohe Nutzungsintensität und Fehlen von Rote Liste Arten

#### Natürlichkeit

Hier wird die Naturnähe und Natürlichkeit der vorkommenden Biotoptypen und ihrer Vegetationsgesellschaften bewertet. Die Natürlichkeit der Vegetationsgemeinschaften charakterisiert die Nähe zur potentiell natürlichen Vegetation. Die landesweit nur noch sehr spärlich vorkommenden Restbestände der potentiell natürlichen Vegetation sind als besonders wertvoll einzustufen und besonders zu schützen.

Der Grad der Natürlichkeit wird durch folgende Kriterien charakterisiert:

<b>Grad der Natürlichkeit der Biotope und Vegetationsgemeinschaften</b>	
3 Punkte	Biotop ist Bestandteil der potentiell natürlichen Ausstattung des Naturraumes
2 Punkte	Biotop ist geprägt von natürlicherweise im Gebiet vorkommenden Arten und Gemeinschaften oder ist eine primäre Ersatzgesellschaft der naturraumtypischen potentiell natürlichen Vegetation
1 Punkt	Biotop ist geprägt von natürlicherweise nicht vorkommenden Arten und Strukturen



### Seltenheit und Gefährdung

Im Untersuchungsgebiet werden die Biotoptypen als selten angesehen, die landesweit als selten gelten. Biotope, die aufgrund bestimmter, meist extremer Standortverhältnisse seltener Vorkommen, werden ebenfalls höher bewertet. Grundlage bildete die Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Biotope und die Rote Liste der Pflanzengesellschaften Brandenburg.

<b>Seltenheit und Gefährdung</b>	
3 Punkte	gefährdete Vegetationseinheiten nach der Roten Liste, Kategorie 1 und 2 oder der Liste der gefährdeten Biotope oder der Seltenheit aufgrund extremer Standortbedingungen, selten/gefährdet
2 Punkte	Kategorie 3 der Liste der gefährdeten Biotope, Rückgang aufgrund besonderer (extremer) Standortbedingungen, Gefährdung durch Nutzungsveränderung, zurückgehend
1 Punkt	häufig/nicht gefährdet

### Ersetzbarkeit

Das Kriterium Ersetzbarkeit definiert sich als die Fähigkeit eines Ökosystems oder einer Population, sich nach einer spezifischen Störung wieder zum ursprünglichen Zustand zu regenerieren. Dabei benötigen die unterschiedlichen Biotope mehr oder weniger lange Zeiträume, in denen die volle ökologische Funktion wieder erreicht werden kann.

In Anlehnung an Blab wurden die einzelnen Biotope wie folgt bewertet:

	<b>Ersetzbarkeit</b>	<b>Beispielstrukturen</b>
3 Punkte	mehr als 50 Jahre, nicht bzw. kaum regenerierbar/ersetzbar	Hochmoore, Wälder, alte Gehölzbestände
2 Punkte	10-50 Jahre bedingt regenerierbar/ersetzbar	Wiesen, Schlagfluren, Hecken/Windschutzstreifen, Gebüsch, oligotrophe Gewässer, Seggenrieder, Magerrasen, Vegetation eutropher Stillgewässer
1 Punkt	1-10 Jahre gut regenerierbar/ersetzbar	Einjährigengesellschaften, Ruderalgesellschaften, kurzlebige

Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die durch die Addition der Punktwerte der 4 Bewertungskriterien errechnete Gesamtsumme eines Biotoptyps ergibt seine Bedeutung für den Arten- Biotopschutz. Je höher die Punktsomme, desto höher ist somit die ökologische Wertigkeit.

Den Punktzahlen wurden folgende Biotopwerte zugeordnet:

<b>Punktzahl</b>	<b>Biotopwert</b>
11-12 Punkte	sehr hoher Biotopwert
8-10 Punkte	hoher Biotopwert
6-7 Punkte	mittlerer Biotopwert
5 Punkte	geringer Biotopwert
4 Punkte	sehr geringer Biotopwert



## Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotop-code	Beschreibung	Habitatwert	Natürlichkeit	Seltenheit/Gefährdung	Ersetzbarkeit	Biotopwert gesamt
011331	Entwässerungsmulde	2	1	1	1	5 gering
01123	Kleiner Fluss, naturfern, teilweise beschattet	2	2	2	2-3	8-9 hoch
012111 §	Schilfröhricht	2	2	3	2	9 hoch
022129 §	sonstiges Kleinröhricht	2	2	3	2	9 hoch
022111	Schilfröhricht	2	2	3	2	9 hoch
032001	Ruderales Gras- und Staudenfluren, Gehölzanteil <10 %	2	2	1	1-2	6-7 mittel
051512	Intensivgrasland, artenarm	1	2	1	1	5 gering
05111	Fettweide	1-2	2	1	1	5-6 gering bis mittel
071311	Laubhecke, geschlossen	1-2	2	1	2	6-7 mittel
071313	Nadelhecke, geschlossen	1	2	1	2	6 mittel
071621	Kopfbäumreihe	1-2	2	1	2	6-7 mittel
101711	Sportplatz	1	2	1	1	5 gering
12310	Gewerbefläche	1	2	1	1	5 Gering
12612	Straße, asphaltiert	1	1	1	1	4 sehr gering
12643	Parkplatz versiegelt	1	1	1	1	4 sehr gering
12651	Weg unbefestigt	1	2	1	1	5 gering
12653	Weg teilversiegelt	1	1	1	1	4 sehr gering
12654	Weg versiegelt	1	1	1	1	4 sehr gering
12740	Lagerfläche	1	2	1	1	5 gering



## Flora

Die vegetationskundliche Kartierung erfolgte im Bereich des gesamten Plangebietes. In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung der vorgefundenen Arten werden Angaben zu den Zeigerwerten nach ELLENBERG und zur Pflanzensoziologie gemacht. Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

- d verbreitet und über weite Strecken dominant
- v/d verbreitet, aber nur stellenweise dominant
- v verbreitet
- z/d zerstreut und stellenweise dominant
- z zerstreut
- s selten

**Feuchtezahl F** (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 Starktrockniszeiger
- 3 Trockniszeiger
- 5 Frischezeiger
- 7 Feuchtezeiger
- 9 Nässezeiger
- ~ Zeiger für starke Wechsel (z.B. 7~: Wechselfeuchte)
- = Überschwemmungszeiger
- x indifferentes Verhalten

**Reaktionszahl R** (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 Starksäurezeiger
- 3 Säurezeiger
- 5 Mäßigsäurezeiger
- 7 Schwachsäure- bis Schwachbasenzeiger
- 9 Basen- und Kalkzeiger
- x indifferentes Verhalten

**Stickstoffzahl N** (gerade Zahlen sind Zwischenstände):

- 1 stickstoffärmste Standorte anzeigend
- 3 auf stickstoffarmen Standorten häufiger
- 5 mäßig stickstoffreiche Standorte anzeigend, auf armen und reichen seltener
- 7 an stickstoffreichen Standorten häufiger
- 8 ausgesprochene Stickstoffzeiger
- 9 an übermäßig stickstoffreichen Standorten konzentriert
- x indifferentes Verhalten

## Vegetationskundliche Kartierung

Pflanzenart	Pflanzen-gesellschaft	Verbrei-tung	F	R	N	Anmerkung
Ackerhundskamille (Anthemis arvensis)	Chenopodieta	s	4	6	6	-
Beifuß (Artemisia vulgaris)	Artemisieten	s	5	x	8	Frischezeiger, Stickstoffzeiger
Breitwegerich (Plantago major)	Molinio-Arrhenatheretea	z	5	x	6	Frischezeiger
Deutsches Weidelgras (Lolium perenne)	Molinio-Arrhenatheretea	d	5	7	7	
Gefleckte Taubnessel (Lamium maculatum)	Artemisieten	s	6	7	8	Stickstoffzeiger
Hirtentäschel (Capsella bursa pastoris)	Artemisieten	s	5	x	6	Frischezeiger
Krauser Ampfer (Rumex crispus)	Molinio-Arrhenatheretea	s	7~	x	5	Wechselfeuchte
Löwenzahn (Taraxacum officinale)	Molinio-Arrhenatheretea	v	5	x	7	Frischezeiger
Quecke (Agropyron repens)	Chenopodieta	z	x~	x	7	-
Rotklee (Trifolium pratense)	Molinio-Arrhenatheretea	s	x	x	x	-



Pflanzenart	Pflanzen- gesellschaft	Verbrei- tung	F	R	N	Anmerkung
Rotschwengel (Festuca rubra)	Molinio- Arrhenatheretea	d	6	6	x	
Sauerampfer (Rumes Acetosa)	Molinio- Arrhenatheretea	z	x	x	6	-
Spitzwegerich (Plantago lanceolata)	-	s	x	x	x	-
Spreizende Melde (Atriplex patula)	Artemisieten	s	5	7	7	Frischezeiger
Weißklee (Trifolium repens)	Molinio- Arrhenatheretea	v	5	6	6	Frischezeiger
Wiesenseschgras (Phleum pratense)	Molinio- Arrhenatheretea	d	5	x	6	Frischezeiger
Wiesenrispengras (Poa pratensis)	Molinio- Arrhenatheretea	d	5	x	6	Frischezeiger
Wiesenschafgarbe (Achillea millefolium)	Molinio- Arrhenatheretea	s	4	x	5	-
Wiesenschwengel (Festuca pratensis)	Molinio- Arrhenatheretea	d	6	x	6	-

Diese Auflistung der Krautschicht kann nur einen Hinweis auf die vorhandenen Standortbedingungen und -qualitäten geben. Eine Auswertung der Zeigerwerte und pflanzengesellschaftlichen Zuordnung sollte daher mit Vorsicht betrachtet werden. Die vorgefundenen Pflanzen sind nicht in der "Roten Liste Brandenburgs" vertreten. Eine Schutzwürdigkeit besteht demzufolge nicht. Die Mehrzahl der kartierten Arten sind pflanzensoziologisch der Gesellschaft der 'Anthropozoogener Heiden und Rasen' mit der Klasse Molinio-Arrhenatheretea (Mähwiesen- und Weidegesellschaft) zuzuordnen. Die dargestellten Klassifizierungen zeigen den relativ starken anthropogenen Einfluss bzw. die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Weidenutzung im Plangebiet auf.

## Gehölze

Die Stadt Fehrbellin hat keine eigene Baumschutzsatzung. Für den Bereich des Plangebiets gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises OPR vom 20.09.2010 und ist bei Gehölzentfernungen zu beachten.

Im Nordteil an der Luchstraße wurde eine kleine Eiche (Stammumfang 0,23 cm, Kronendurchmesser 1,5 m, Höhe 3 m, Alter ca. 8-10 Jahre, Vitalität 1) vorgefunden, die sich selbst angesiedelt hat und die nicht nach der o. g. Baumschutzverordnung geschützt ist. Weitere Gehölzstrukturen waren im Plangebiet nicht vorhanden.

### 1.4.2.10 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich des Plangebiets nicht bekannt. Baudenkmale ebenfalls nicht. Als historische Wegeverbindung gilt die Berliner Straße (L16) ca. 260 m südlich. Von besonderem kulturhistorischen Wert und Interesse sind sogenannte Streuobstwiesen im Umfeld von Siedlungen. Der Wert ist deshalb so hoch, da sie Zeugen ehemaliger Nutzungsformen sind und der Reaktivierung alter, in Baumschulen nicht mehr kultivierter Obstsorten



dienen. Im Bereich des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung wurde keine Streuobstwiese gefunden.

---

#### 1.4.2.11 Flächenbilanz

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme fanden sich im Plangebiet folgende Biotoptypen und Flächengrößen.

<b>Nutzungsart</b>	<b>Größe in m<sup>2</sup></b>
Straße (12612), vollversiegelt	2.492
Intensivgrasland (051512), unversiegelt	2.279
Fettweide (05111), unversiegelt	57.233
<b>Gesamtfläche</b>	<b>62.004</b>

Es sind demnach im Plangebiet 2.492 m<sup>2</sup> Vollversiegelung vorhanden.



### 1.4.2.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorhabenbezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen. Dabei gehen wesentliche Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus, da durch die derzeitige intensive Nutzung des Plangebiets die anderen Schutzgüter wie folgt beeinflusst werden:

- Schutzgut Mensch: landwirtschaftlich genutzter Standort  $\Rightarrow$  vorhandene Lärmbeeinträchtigungen des Plangebiets und seiner Umgebung durch Siedlungstätigkeit und Straßenverkehr  $\Rightarrow$  geringe Erholungseignung da Möglichkeiten eingeschränkt sind (Privatgrundstück, fehlende dementsprechende Erschließung, Barriere durch Wohn- und Gewerbegrundstücke mit Einzäunung, Luchstraße und A-Graben)
- Schutzgut Tierwelt: vorhandene anthropogene Prägung des Geländes durch landwirtschaftliche Nutzung  $\Rightarrow$  nur geringe Ausbildung von Habitatstrukturen da einseitige Vegetationsausbildung und Nutzung als Standweide für Rinder
- Schutzgut Pflanzen: vorhandene Vegetation durch Saatgrasland geprägt  $\Rightarrow$  einseitige Vegetationsausbildung  $\Rightarrow$  Ausbildung daran angepasster Tiergemeinschaften
- Schutzgut Boden: nur relativ geringe Bodenversiegelung jedoch vorhandene anthropogene Vorprägung durch Luchstraße und landwirtschaftliche Nutzung  $\Rightarrow$  somit Beeinträchtigung der oberen Bodenschicht  $\Rightarrow$  gering beeinträchtigter Bodenwasserhaushalt und Bodenfilter, jedoch mögliche Einlagerung von Nähr- und Schadstoffen durch Düngemittel und Straßenverkehr.
- Schutzgut Wasser: Nährstoffeinträge durch Standweide (Kot und Urin) sowie Düngung  $\Rightarrow$  Anreicherung in Boden und Grundwasser  $\Rightarrow$  Beeinflussung der Wasserqualität  $\Rightarrow$  Veränderung der Standortfaktoren  $\Rightarrow$  Verschiebung des natürlichen Artenspektrums in Richtung stickstoffliebender Pflanzen.
- Schutzgut Klima/Luft: hoher Vegetationsanteil stickstoffliebender Pflanzen bzw. Gräser da Standweide mit Saatgrasland und Düngung, Hauptwindrichtung W/SW  $\Rightarrow$  geringe Aufheizung da geschlossene Vegetationsdecke und nur geringe Versiegelung durch Luchstraße am Nordrand, ungeschützte Lage.
- Schutzgut Landschaft: Privatgrundstück bzw. Straße, umgebende Siedlungsflächen und A-Graben bilden Barriere  $\Rightarrow$  umliegende Bebauung wirkt negativ bis ins Plangebiet und somit Vorbelastung der Eigenart und Schönheit der Landschaft



## 1.5 Zusammenfassende Bestandsbewertung

### Schutzgut Fläche

Das Plangebiet befindet sich auf einem großflächig unversiegelten Niedermoorstandort, der aufgrund jahrzehntelanger Entwässerung und landwirtschaftlicher Nutzung bzw. Grundwasserständen im Sommer von unter 1,0 m unter Flur, eine geringe Vorbelastung durch Degradierung aufweist. D. h. der Niedermoorboden weist dadurch Funktionseinschränkungen auf und ist demnach nicht mehr voll funktionsfähig im Gegensatz zu einem nicht degradierten Niedermoorboden. Im Bereich der Luchstraße im Norden des Plangebiets ist jedoch aufgrund der Vollversiegelung eine hohe Vorbelastung vorhanden.

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme wurde das Plangebiet, bis auf die vorhandene Luchstraße, als Standweide für Rinder des angrenzenden Landwirtschaftsbetriebes genutzt bzw. wird im Zuge der Zufütterung mit schwerer Landtechnik befahren. Des Weiteren erfolgt eine Düngung der Fläche.

Völlig ungestörte Bodenverhältnisse sind demnach im gesamten Plangebiet mit Umgebung nicht mehr vorhanden. Im Umfeld liegen Gewerbe- und Sportflächen sowie Betriebsflächen eines Landwirtschaftsbetriebes bzw. der A-Graben. Somit grenzen intensiv genutzte Flächen an das Plangebiet oder liegen in geringer Entfernung. Die Fläche des Plangebiets kann, aufgrund der vorhandenen größtenteils geringen (Weidefläche) bis hohen (vollversiegelte Luchstraße) Vorbelastungen und Nutzungsstrukturen im Umfeld als anthropogen vorgeprägt eingeschätzt werden, da hier Beeinträchtigungen vorhanden sind.

### Schutzgut Boden

Beim Plangebiet handelt es sich um einen degradierten Niedermoorstandort in Form eines degradierten Verlandungs-Versumpfungsmoors (Mulmniedermoor) mit überwiegend mittlerer bis flacher Moormächtigkeit (Tiefe von 0,4 m bis maximal 1,5 m unter GOK) und somit einer Vorbelastung (Degradierung) bis in eine Tiefe von 40 cm unter Geländeoberkante, da ab dieser Tiefe erst der Torf beginnt. D. h. der Niedermoorboden weist Funktionseinschränkungen auf, die infolge anthropogener Nutzung und Entwässerung entstanden sind, da die Torfakkumulation unterbrochen und Prozesse der Moorsackung, Schrumpfung, aeroben Humifizierung und Mineralisierung der vorhandenen Torfsubstanz mehr oder minder ausgeprägt voranschreiten (MLUV & NATURSCHUTZFONDS 2005). Dadurch können sich die Eigenschaften der Moore grundlegend verändern und es bilden sich ggf. neue Bodenhorizonte und spezifische Bodentypen aus (Mulmniedermoor). Des Weiteren verläuft im Nordteil des Plangebiets die asphaltierte Luchstraße. Durch die Vollversiegelung im Straßenbereich sind hier starke Beeinträchtigungen vorhanden. Aufgrund der o. g. Vorbelastungen durch Vollversiegelung und Degradierung handelt es sich nach HVE 2009 um Böden allgemeiner Funktionsausprägung.

Nach Anwendung der Bewertungskriterien des LfU für Niedermoorböden kann eingeschätzt werden, dass der degradierte Niedermoorboden im Plangebiet nur eine geringe Wertigkeit in Bezug auf die Anforderungen des Bodenschutzes aufweist.

### Schutzgut Wasser

Nach der hydrogeologischen Karte der DDR 0707-3/4 Friesack/Fehrbellin, Maßstab 1:50.000 liegt der Flurabstand des Grundwassers bei  $\leq 2$  m unter Geländeoberkante.

Laut Geotechnischem Bericht 074/03/21 vom 10.03.2021 lag der Grundwasserstand am Tag der Probenahme am 03.03.2021, je nach Geländehöhe bei 0,51 bis 0,75 m unter Geländeoberkante. Bei der Untersuchung im Januar 2024 erfolgten 12 Rammkernsondierungen, verteilt über den zentralen und Westteil des Plangebiets. Nach Geotechnischem 020/01/24 vom 29.01.2024, lag der Grundwasserstand am Tag der Probenahme am 19.01.2024, je nach Geländehöhe bei 0,38 bis 0,58 m unter Geländeoberkante. Laut Gutachten ist zu beachten, dass Grundwasserstände jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen unterliegen. Es wird von mittleren bis hohen



Grundwasserständen im Jahresdurchschnitt ausgegangen und eingeschätzt, dass der Grundwasserspiegel in Extremfall bis zur Gelandooberkante ansteigen kann (zeHGW). Auf der Gelandooberfläche und über den geringer durchlässigen Schichten kann es bei starken und/oder langanhaltenden Regenfällen sowie zur Schneeschmelze zur Stauwasserbildung kommen.

Nach langjährigen Grundwassermessdaten der Region Rhinluch (Auskunftplattform Wasser Land Brandenburg) ist jedoch davon auszugehen, dass saisonal, in der niederschlagsarmen und wärmeren Jahreszeit (Monate Juni bis September), die Grundwasserstände ohne Anstauhaltung auch tiefer liegen (>0,75 m bzw. 1-1,2 m unter GOK und auch noch darunter).

Das Grundwasser im Plangebiet ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen als nicht geschützt anzusehen. Somit besteht hier eine unmittelbare Gefährdung. Durch die anthropogene Nutzung als Standweide für Rinder (Kot- und Urineintrag, Düngung des Graslandes) und die Luchstraße bestehen hier jedoch geringe Vorbelastungen.

Nach Auskunftplattform Wasser des LfU Brandenburg liegt das Plangebiet außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes und außerhalb eines Hochwasserrisikogebietes sowie auch nicht in einem Wasserschutzgebiet. Das nächste Wasserschutzgebiet liegt 3,3 km südlich im Fehrbelliner Wald (Wasserwerk Fehrbellin (ID: 2047)).

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme waren nur geringfügige Beeinträchtigungen und somit Gefährdungen des Schutzgutes Wasser im Plangebiet vorhanden.

#### Schutzgut Klima/Luft

Innerhalb des Plangebiets ist, bis auf die vollversiegelte Luchstraße, keine klimatisch negativ wirkende Bebauung vorhanden. Es liegen jedoch im angrenzenden und näheren Umfeld des Plangebiets bebaute Siedlungsflächen, so dass hier geringfügige klimatische Vorbelastungen vorhanden sind. In Bezug auf die Luftqualität ist als weitere vorhandene Vorbelastung der Verkehr zu nennen. In Bezug auf den Klimaschutz kann die Aussage getroffen werden, dass aufgrund des degradierten Niedermoors die klimaschützenden Eigenschaften des Niedermoorkörpers im Plangebiet mit Umgebung seit Jahrzehnten Einschränkungen unterworfen sind, so dass hier eine Vorbelastung besteht, die aufgrund vorhandener Bebauung auf gleicher oder annähernd gleicher Geländehöhe im Umfeld des Plangebiets nicht mehr ohne weiteres rückgängig gemacht werden kann.

#### Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet weist derzeit, bis auf die Luchstraße an der Nordgrenze, keine negativ wirkenden Strukturen auf. Nördlich, westlich und südlich befinden sich jedoch negativ wirkende Landschaftselemente, wobei hier die teilweise großformatige und hohe Bebauung nördlich besonders negativ bis in das Plangebiet wirkt. Im Osten grenzen dagegen positiv auf das Landschaftsbild wirkende Flächen an, die jedoch durch die weiter östlich auf einen Damm verlaufende A24 wiederum belastet werden. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Landschaftsbild im Plangebiet und der Umgebung im Osten geringe bzw. der Umgebung im Norden hohe sowie im Westen und Süden mittlere Störungen aufweist und somit dementsprechend negativ vorbelastet ist.

#### Vegetation/Tierwelt

Das Plangebiet ist eine genutzte Standweide für Rinder, an deren Nordrand die asphaltierte Luchstraße mit Bankettbereich aus Intensivgrasland verläuft. Auch die Umgebung stellt sich als anthropogen beeinflusste Fläche dar. Hier wurden daher auch entsprechende kulturbetonte und unterschiedlich stark beeinträchtigte Biotope von sehr geringer bis maximal hoher Wertigkeit vorgefunden (Wertstufen sehr gering bis sehr hoch). Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme wies das Plangebiet von der Vegetation und den kartierten Tierarten keine Besonderheiten auf.

Der Großteil des Plangebiets befindet sich innerhalb des SPA-Gebiets Rhin-Havelluch (DE 3242-421). Ca. 12 m von der südlichen Plangebietsgrenze entfernt, verläuft innerhalb des Plangebiets die Grenze des FFH-Gebiets Unteres Rhinluch-Dreetzer See Ergänzung (DE 3142-301).



Geschützte Biotop- bzw. Pflanzenarten der Roten Liste des Landes Brandenburg wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Im Uferbereich des südlich angrenzenden A-Grabens wachsen jedoch nach § 30 BNatSchG geschützte schmale Röhrichtstreifen (Schilf, Binsen, Wasserschwaden). Des Weiteren finden sich punktuell Teichrosenbestände im A-Graben, die ebenfalls nach § BNatSchG geschützt sind. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Biotop- durch das geplante Vorhaben erfolgt jedoch nicht.

#### Schutzgut Mensch

Aufgrund des geringen Verkehrs auf der Luchstraße und der größeren Entfernung des Plangebiets zur L16 bzw. der A24 und der teilweise dazwischen liegenden Siedlungsflächen, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nur von einer geringen Lärmvorbelastung im Plangebiet auszugehen.

Eine erholungs- bzw. freizeitrelevante Ausstattung wurde im Plangebiet nicht vorgefunden, da das Areal eine Rinderweide und vollversiegelte Straße ist. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass derzeit für das Schutzgut Mensch nur eine geringe Vorbelastung durch Verkehr und landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets vorhanden ist.

#### Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter oder Baudenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich des Plangebiets nicht bekannt. Als historische Wegeverbindung gilt die Berliner Straße ca. 260 m südlich.



## 1.6 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

### 1.6.1 Geplantes Bauvorhaben

Mit dem Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes, eine verträgliche Einbindung der geplanten Bebauung in den Landschafts- und Siedlungsraum sowie ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit erreicht werden. Auf eine genaue Beschreibung der Planung wird hier verzichtet. Diese ist dem aktuellen Stand des B-Plans zu entnehmen.

#### Kenndaten der Planung:

Die geplanten Bauflächen können nach der vorliegenden Planung wie folgt bebaut werden:

<b>Nutzungsart</b>	<b>Größe im<sup>2</sup></b>
<b>allgemeines Wohngebiet gesamt</b>	<b>24.530,00</b>
Baufeld 1.1 (Größe 700 m <sup>2</sup> ) davon max. versiegelbare Fläche nach ausgewiesener GRZ von 0,8 (ohne 50 % Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, da nicht zulässig) in Vollversiegelung	560,00
<i>davon Vollversiegelung durch Einzelfundamente im Niedermoorboden</i>	<i>28,80</i>
<i>davon Bodenplatte als Bodenauftrag 50 cm über Niedermoorboden</i>	<i>531,20</i>
Baufeld 1.2 (Größe 8.833 m <sup>2</sup> ) davon max. versiegelbare Fläche nach ausgewiesener GRZ von 0,35 (ohne 50 % Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, da nicht zulässig) in Vollversiegelung	3.091,55
<i>davon Vollversiegelung durch Streifenfundamente im Niedermoorboden</i>	<i>624,72</i>
<i>davon Bodenplatte als Bodenauftrag 50 cm über Niedermoorboden</i>	<i>2.466,83</i>
Baufeld 1.3 (Größe 4.162 m <sup>2</sup> ) davon max. versiegelbare Fläche nach ausgewiesener GRZ von 0,3 (ohne 50 % Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, da nicht zulässig) in Vollversiegelung	1.448,65
<i>davon Vollversiegelung durch Streifenfundamente im Niedermoorboden</i>	<i>173,76</i>
<i>davon Bodenplatte als Bodenauftrag 50 cm über Niedermoorboden</i>	<i>1.274,89</i>
Baufeld 2.1 (Größe 2.962 m <sup>2</sup> ) davon max. versiegelbare Fläche nach ausgewiesener GRZ von 0,35 (ohne 50 % Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, da nicht zulässig) in Vollversiegelung	1.036,70
<i>davon Vollversiegelung durch Streifenfundamente im Niedermoorboden</i>	<i>125,76</i>
<i>davon Bodenplatte als Bodenauftrag 50 cm über Niedermoorboden</i>	<i>910,94</i>
Baufeld 2.2 (Größe 7.873 m <sup>2</sup> ) davon max. versiegelbare Fläche nach ausgewiesener GRZ von 0,3 (ohne 50 % Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, da nicht zulässig) in Vollversiegelung	2.361,90
<i>davon Vollversiegelung durch Streifenfundamente im Niedermoorboden</i>	<i>286,40</i>
<i>davon Bodenplatte als Bodenauftrag 50 cm über Niedermoorboden</i>	<i>2.075,50</i>
Überbauung Baufelder WA gesamt	8.498,80
verbleibende sonstige nicht überbaubare Grundstücksfläche WA 1 bis WA 3	16.031,20
<b>Sondergebiet Parkpalette</b>	<b>1.997,00</b>
Baufeld 3 (Größe 1.997 m <sup>2</sup> ) davon max. versiegelbare Fläche nach ausgewiesener GRZ von 0,7 (ohne 50 % Überschreitung nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, da nicht zulässig) in Vollversiegelung	1.397,90
davon Vollversiegelung durch Einzelfundamente (60 m <sup>2</sup> ) und Zufahrt (40 m <sup>2</sup> ) im Niedermoorboden	100,00
davon Bodenplatte als Bodenauftrag 50 cm über Niedermoorboden	1.297,90
verbleibende nicht versiegelte Flächen (Bankette/Grün/Baumscheiben)	599,10



<b>Nutzungsart</b>	<b>Größe im<sup>2</sup></b>
<b>öffentliche Verkehrsfläche</b>	<b>10.337,00</b>
davon Luchstraße (6.785 m <sup>2</sup> ) in Vollversiegelung (70 %) im Niedermoorboden einschließlich 1.300 m <sup>2</sup> Leitungsbau im Niedermoorboden	4.749,50
verbleibende nicht versiegelte Flächen (Bankette/Grün/Baumscheiben)	2.035,50
davon Planstraße (3.552 m <sup>2</sup> ) als Mischverkehrsfläche in Vollversiegelung (70 %) als Bodenauftrag über Niedermoorboden	2.486,40
<i>verbleibende nicht versiegelte Flächen (Bankette/Grün/Baumscheiben)</i>	<i>1.065,60</i>
<b>Grünflächen</b>	<b>7.822,00</b>
davon private Grünfläche „Hausgärten“	6.310,00
davon öffentliche Grünfläche „Spielplatz“	1.512,00
<b>SPE-Fläche</b>	<b>17.318,00</b>
davon SPE 1	13.546,00
davon SPE 2	3.772,00
<b>Plangebietsgröße</b>	<b>62.004,00</b>

Um den Eingriff in den Niedermoorboden erheblich zu minimieren, werden im Bereich der Baufelder 1.1, 1.2, 1.3, 21., 2.2 und dem Sondergebiet Parkpalette die Fundamente nur als Einzel- oder Streifenfundamente ausgeführt und bis 50 cm über Geländeoberkante ausgeführt (insgesamt 1.339,44 m<sup>2</sup>). Zwischen den Fundamenten wird Boden aufgetragen, so dass hier kein Eingriff in den Niedermoorboden erfolgt. Auf diesen Bodenauftrag bzw. die Fundamente wird dann die Bodenplatte der Gebäude und Parkpalette angelegt, so dass auch hier kein Eingriff in den Niedermoorboden erfolgt. Des Weiteren erfolgt durch den Leitungsbau auf 1.300 m<sup>2</sup> Fläche ein temporärer Eingriff in den Niedermoorboden, d. h., der Niedermoorboden wird ausgehoben, die Leitungen werden verlegt und der Niedermoorboden wird dann wieder eingebaut. Somit reduziert sich der tatsächliche Eingriff in den Niedermoorboden in den o. g. Bereichen auf nur 2.639,44 m<sup>2</sup> (aufgerundet 2.640 m<sup>2</sup>) Fläche. Das entspricht einem Eingriff von 4 % Niedermoorbodenfläche, bezogen auf das gesamte Plangebiet. Des Weiteren wird die Planstraße auf 2.486,40 m<sup>2</sup> Fläche als Bodenauftrag oberhalb des Niedermoorkörpers hergestellt, so dass hier ebenfalls eine Reduzierung zur ursprünglichen Planung erfolgt.

Bezogen auf die Eingriffsregelung und den damit verbundenen Ausgleich wird zwar nur minimal auf 2.640 m<sup>2</sup> Fläche in den Niedermoorboden eingegriffen, es wird jedoch durch den Bodenauftrag und die darauf angelegten Fundamentplatten und die Planstraße Bodenfläche dauerhaft überprägt, was in Bezug auf die Eingriffsregelung als Vollversiegelung zu werten ist.

Aufgrund der vorliegenden Planung können im Plangebiet insgesamt 8.498,80 m<sup>2</sup> Fläche des WA, 1.397,90 m<sup>2</sup> Parkpalette und 7.235,90 m<sup>2</sup> öffentliche Straßenverkehrsfläche vollversiegelt bzw. dauerhaft überprägt werden, was einer Größe von insgesamt 17.132,60 m<sup>2</sup> entspricht (gerundet 17.133 m<sup>2</sup>). Da im Plangebiet 2.492 m<sup>2</sup> Vollversiegelung vorhanden sind, beträgt die reale neue Vollversiegelung, einschließlich der Überprägung durch Bodenauftrag, insgesamt 14.641 m<sup>2</sup> Fläche. Das entspricht 23,6 % der Fläche des Plangebiets.

### **Schutzgut Fläche:**

#### **erhebliche Auswirkungen**

Erhebliche Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche konnten nicht festgestellt werden.

#### **unerhebliche Auswirkungen**

Durch den Eingriff erfolgt eine Überbauung von derzeit noch unbebauter Fläche im Plangebiet (*anlagebedingter Konflikt*). Aufgrund der Lage am Stadtrand von Fehrbellin, angrenzend an die Luchstraße und eingerahmt im Norden, Westen und Süden von Siedlungsflächen (Wohnen, Gewerbe,



Landwirtschaftsbetrieb) bzw. weiter östlich von der Autobahn A24, sind in der Fläche schon Vorbelastungen vorhanden. Durch das geplante Vorhaben wird das Areal großflächig bebaut bzw. umgenutzt, was jedoch als unerhebliche Auswirkung für das Schutzgut Fläche eingeschätzt wird, da hier eine Arrondierung des Siedlungsbereiches am nordöstlichen Ortsrand von Fehrbellin, einer wachsenden Kleinstadt an der A24 und der L16, erfolgt.

### **Schutzgut Boden:**

#### **erhebliche Auswirkungen**

Durch die Ausführung der Fundamente im Bereich der Baufelder 1.1, 1.2, 1.3, 2.1., 2.2 und dem Sondergebiet Parkpalette als Einzel- oder Streifenfundamente auf nur 2.640 m<sup>2</sup> Fläche wurde der Eingriff in den Niedermoorboden in diesen Bereichen erheblich minimiert. Zudem ist im Nordteil eine Vollversiegelung durch die Luchstraße schon vorhanden und es werden in Bezug auf die geplante Bebauung und den Umgang mit dem Boden unter Punkt 1.7.2 Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, die die geplanten Baumaßnahmen eingrenzen und den vorhandenen Niedermoorkörper in den un bebauten Bereichen schonen bzw. konservieren. Eine Bebauung des degradierten Niedermoorbodens ist demnach vertretbar und möglich.

Durch den Eingriff erfolgt dennoch eine nachhaltige Schädigung des gewachsenen Bodenprofils. Grund dafür sind Bauarbeiten, die sich in Form von Beräumen, Abgraben, Beseitigen, Verdichten und Ablagern bemerkbar machen (*baubedingte Konflikte*). Des Weiteren stellt die Neubebauung von Flächen durch Baukörper und Nebenanlage eine Beeinträchtigung dar. Von 62.004 m<sup>2</sup> Plangebietsfläche werden 14.641 m<sup>2</sup> versiegelt bzw. überprägt (*anlagebedingter Konflikt*). Somit liegen hier erhebliche Auswirkungen vor, die zu kompensieren sind.

#### **unerhebliche Auswirkungen**

Im Zuge zukünftiger Nutzungsformen (Wohngebiet, Straßenverkehrsfläche, Kfz-Stellplätze usw.) können Beeinträchtigungen durch Verdichtung, Schadstoffeintrag oder Bodenverschmutzungen entstehen (*betriebsbedingter Konflikt*). Durch diese Eingriffe können die natürlichen Bodenfunktionen wie Lebensraum, Puffer für Schadstoffe, Aufnahme und Abgabe von Feuchtigkeit etc. behindert oder zerstört werden. Während der Baumaßnahmen ist mit einer Beeinträchtigung der un bebauten Flächen, die von den Maßnahmen nicht betroffen sind (Freiflächen und ökologisch wertvolle bzw. sensible Bereiche), durch Befahren mit Baufahrzeugen oder durch das Lagern von Baumaterialien zu rechnen, was jedoch nicht als schwerwiegend zu bezeichnen ist, da diese Flächen nur kurzzeitig für den Zeitraum der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, so dass hier unerhebliche Auswirkungen vorliegen (*baubedingte Konflikte*).

### **Schutzgut Wasser:**

#### **erhebliche Auswirkungen**

Erhebliche Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser konnten nicht festgestellt werden.

#### **unerhebliche Auswirkungen**

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind im direkten Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen des Bodens zu sehen. Durch das künftige Bauvorhaben können 14.641 m<sup>2</sup> Bodenfläche neu überbaut werden (*anlagebedingter Konflikt*). Die Folge ist eine Verringerung der Wasserversickerungsfläche und damit eine potentielle Verringerung der Grundwasserzuführung und -neubildung im Plangebiet (*anlagebedingter Konflikt*). Da das Grundwasservorkommen im Plangebiet weder wasserwirtschaftlich noch landschaftsökologisch, im Sinne einer Beeinflussung benachbarter Ökosysteme, eine Relevanz besitzt, liegen hier somit unerhebliche Auswirkungen vor. Zudem ist die Möglichkeit der Versickerung innerhalb des Plangebiets gegeben, da das Grundwasser bei ca.  $\leq 2$  m unter GOK ansteht und die Bodenschichten als durchlässig gelten. Durch diese Bodenverhältnisse ist aber auch mit Schadstoffeinträgen zu rechnen. Dies gilt besonders für den



ruhenden und fließenden Fahrzeugverkehr durch Baufahrzeuge (z. B. Reifenabrieb, Bremsbelagsstoffe, Kraftstoffe und Mineralöle) während der Baumaßnahme (*baubedingter Konflikt*). Aufgrund des hohen Gefährdungspotentials des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen ist hier ein *potentieller Konflikt* gegeben, der jedoch als gering bzw. unerheblich eingeschätzt werden kann, da bei punktuellen Leckagen, wie sie des Öfteren bei Kfz vorkommen, eine Gefährdung des Grundwassers eher unwahrscheinlich ist, weil durch den Boden Schadstoffe abgepuffert werden können und somit nicht in das Grundwasser gelangen.

### **Schutzgut Klima/Luft:**

#### **erhebliche Auswirkungen**

Die Bestandsaufnahme ergab, dass aufgrund des degradierten Niedermoors die klimaschützenden Eigenschaften des Niedermoorkörpers im Plangebiet mit Umgebung seit Jahrzehnten Einschränkungen unterworfen sind, so dass hier eine erhebliche Vorbelastung besteht, die aufgrund vorhandener Bebauung auf gleicher oder annähernd gleicher Geländehöhe im Umfeld des Plangebiets nicht mehr ohne weiteres rückgängig gemacht werden kann. Eine künstliche Wiedervernässung bzw. Anhebung des Grundwasserstandes auf Höhe Geländeoberkante oder darüber würde demnach zu erheblichen Schäden an dieser Bestandsbebauung führen, so dass im Zuge einer Wiedervernässung auch die Bestandsbebauung bzw. gemeindliche Infrastruktur entfernt werden müsste, was so nicht zu erwarten ist. Demnach kann die vorhandene Degradierung des Niedermoorboden im Plangebiets nicht mehr rückgängig gemacht werden, so dass hier auch kein intakter Niedermoorkörper mehr entstehen kann. Zudem werden in Bezug auf die geplante Bebauung und den Umgang mit dem Boden unter Punkt 1.7.2 Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, die die geplanten Baumaßnahmen eingrenzen und den vorhandenen Niedermoorkörper in den unbebauten Bereichen schonen bzw. konservieren. Des Weiteren werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen sowie auch durch den Einsatz von Photovoltaik, erhebliche Konflikte in Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft minimiert bzw. vermieden, so dass die geplante Überbauung in Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft keine erhebliche Auswirkung darstellt.

#### **unerhebliche Auswirkungen**

Durch das künftige Bauvorhaben werden 14.641 m<sup>2</sup> Fläche neu überplant (*anlagebedingter Konflikt*). Somit wird hier Bodenfläche überbaut, die als Standort für klimatisch wirksame Vegetationsfläche dient. Diese Änderung der Oberflächenbeschaffenheit verändert die klimatischen Bedingungen dahingehend, dass bei direkter Sonneneinstrahlung tagsüber eine stärkere Erwärmung und in den Nachtstunden eine geringere Abkühlung durch die versiegelten bzw. befestigten Flächen erfolgt (*anlagebedingter Konflikt*). Die Temperaturamplitude des Tagesverlaufs vergrößert sich. Damit einhergehend ist eine herabgesetzte relative Luft- und Bodenfeuchtigkeit verbunden (*anlagebedingter Konflikt*). Aufgrund der Lage am Stadtrand von Fehrbellin, unmittelbar angrenzend an bebaute Flächen des Stadtgebiets, wird das jedoch keine schwerwiegenden Auswirkungen auf die klimatische Situation im Plangebiet haben, so dass hier nur unerhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Weiterhin ist mit einem Anstieg des Fahrzeugverkehrs während der Baumaßnahme zu rechnen. Das hat zeitweise erhöhte Abgasemissionen zur Folge und führt somit zu einer stärkeren lufthygienischen Belastung im Plangebiet und dessen Umgebung (*baubedingter Konflikt*). Des Weiteren gibt es Fahrzeugverkehr durch die geplanten Wohnnutzung (*betriebsbedingter Konflikt*). In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal die Störung der umliegenden Siedlungsflächen durch Staub und Unruhe während der Bauphase zu nennen (*baubedingter Konflikt*). Aufgrund der Hauptwindrichtung Nordwest, West, Südwest ist es wahrscheinlich, dass vor allem der Staub überwiegend in die östlich, nord- und südöstlich angrenzende Landschaft getragen wird (Weideflächen, Landwirtschaftsbetrieb, A-Graben bzw. A24). Diese Störungen lassen sich nur in gewissem Umfang vermindern, sind allerdings hinnehmbar, da diese Auswirkungen zeitlich befristet sind, so dass hier nur unerhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.



## **Schutzgut Vegetation/Tierwelt:**

### **Tierwelt**

#### **erhebliche Auswirkungen**

Aufgrund der vorgefundenen Nutzungsstrukturen und dem Vorkommen daran angepasster Tiergemeinschaften sowie der vorgenommenen faunistischen Untersuchungen, ist von einer geringen bzw. untergeordneten Bedeutung der Vorhabensfläche für die Tier- und Pflanzenwelt auszugehen, so dass von dem geplanten Bauvorhaben (*anlagebedingter Konflikt*), bis auf den Maulwurf, keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Vegetation/Tierwelt ausgehen

Die artenschutzrechtliche Prüfung beim Maulwurf ergab einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG. In Bezug auf den Maulwurf wird eine Vergrämung vorgenommen. Sollte die Vergrämung keinen Erfolg haben bzw. nicht vorgenommen werden, so ist vor Fang und Umsiedlung der Art ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bei der UNB LK OPR zu stellen.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden für die anderen Tierarten nicht erfüllt. Eine genaue Beschreibung mit Darstellung der Konflikte bzw. Auswirkungen auf die Fauna erfolgt unter dem vorherigen Punkt 2.2.2 Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote im Umweltbericht.

In übergeordneten Planungen, wie z. B. der Managementplanung für das Gebiet „Unteres Rhinluch - Dreetzer See Ergänzung“ bzw. der Ersterfassung des LfU zum SPA-Gebiet Rhin-Havelluch, wird das Plangebiet nicht als Lebensraum oder Brutplatz geschützter Tierarten angegeben. Hier wird nur der südlich angrenzende A-Graben als Lebensraum von Fischotter, Biber und Rapfen dargestellt. Da die Planung nicht in dieses Gewässer eingreift bzw. zu den nach B-Plan möglichen Bauflächen ein 50 m Abstand zur Uferlinie eingehalten und eine Bauzeitenregelung festgesetzt wird, sind hier erhebliche Auswirkungen auf diese Tierarten nicht zu erwarten. Im Gegenteil. Durch die im FFH-Managementplan und der Gewässerentwicklungskonzeption (GEK) 3 vorgeschlagenen Baumaßnahmen zur Erreichung der ausgewiesenen Maßnahmenziele, wie z. B. nach FFH-Managementplanung die Beseitigung der Uferbefestigung (W41) und das Einbringen von Störelementen (W44) bzw. nach GEK 3 der Einbau natürlicher Habitatelemente (z.B. kiesige/steinige Riffelstrukturen, Sohlen-Kiesstreifen, Steine, Totholz), Modifizierung der Ufersicherung zur Verbesserung von Habitaten (Ersatz durch technisch-biologische Bauweisen), stellen zumindest für den Zeitraum der Umsetzung dieser Maßnahmen einen viel größeren Eingriff für Fischotter, Biber und Rapfen dar, da hier direkt in das Gewässer und seine Uferbereiche eingegriffen wird.

In der vorliegenden B-Planung wird innerhalb dieser 50 m-Zone nur eine private Grünfläche (Hausgärten) mit ca.33 m Breite angelegt, die aufgrund der festgesetzten Begrünung von 30 % keinen erheblichen Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht darstellt (50 m – 33 m = 17 m).

In den verbleibenden 17 m Breite wird innerhalb 50 m Zone die Fläche B an der Südseite des Plangebiets auf einer Fläche von 0,377 ha als SPE 2-Fläche ausgewiesen und gemäß der im FFH-Managementplan und der GEK 3 ausgewiesenen Maßnahmen entwickelt. Die festgesetzten multifunktional wirkenden Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich somit an den, in den o. g. übergeordneten Planungen vorgesehenen Maßnahmezielen, wie z. B. nach FFH-Managementplanung die Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern (W26), Gehölzpflanzung an Fließgewässern (W48), Böschungsmahd unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten (W55) bzw. nach GEK 3 die Anlage von Initialpflanzungen für standortheimischen Gehölzsaum zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich und die Ausweisung von Gewässerrandstreifen zur Verbesserung der Habitate im Uferbereich (Gewässerrandstreifen hier der 17 m Bereich der Fläche B (SPE 2) im Bereich des FFH-Gebiets im Plangebiet).

Des Weiteren wird der gesamte Ostteil (SPE 1) des Plangebiets auf einer Fläche von 1,3546 ha als SPE-Fläche ausgewiesen. Innerhalb dieser Fläche wird durch spezielle multifunktional wirkende naturschutzfachliche Maßnahmen der Lebensraum für Tiere aufgewertet. Die Planung sieht hier eine Wasserverbindung zum A-Graben vor. Innerhalb der Fläche wird dann wechselfeuchtes Auengrünland mit Feuchtwiesenbereichen, wassergefüllten Senken, Kleingewässern,



Röhrichtbereichen und Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte etc. sowie Initialpflanzungen für standortheimischen Gehölzsaum (hier Weidengebüsche, Erlen, Weiden usw.), gemäß der ausgewiesenen Maßnahmenziele, wie z. B. nach FFH-Managementplanung und nach GEK 3, angelegt, so dass hier neue Lebens- und Nahrungsräume für Tiere entstehen.

Zusammen mit der SPE 2 werden 1,7318 ha naturschutzfachlich bzw. 27,93 % der Fläche des Plangebiets gemäß den Maßnahmen der gemäß GEK 3 angelegt und entwickelt.

Somit werden erhebliche Auswirkungen auf die Tierwelt vermieden. Es ist sogar davon auszugehen, dass bei Umsetzung der Maßnahmeziele nach FFH-Managementplanung und GEK 3 eine nachhaltige Verbesserung und somit eindeutige Aufwertung für die örtliche Tierwelt zu erwarten ist.

#### unerhebliche Auswirkungen

Die vorgesehene Bebauung hat die Beseitigung der vorhandenen größtenteils einseitigen Graslandvegetation des Bodens und damit die Verringerung bzw. Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen sowie der Räume für Lebensgemeinschaften im Bereich der überbauten Flächen zur Folge (*anlagebedingter Konflikt*). Die natürlichen Standorte werden auf die verbleibende nicht überbaubare Grundstücksfläche, die 50 m Uferfreihaltezone, die Grün- und Pflanzflächen sowie die beiden SPE-Flächen, außerhalb der bebaubaren Flächen begrenzt. Dadurch werden die für Pflanzen und Tiere bestehenden Standortqualitäten durch Befahren mit Baufahrzeugen, Ablagern von Bodenmaterial, Lagern von Baumaterial und -geräten usw. eingeengt und die äußeren Einflüsse wie Lärm, Fahrzeugverkehr, Emissionen für die Zeit der Baumaßnahme verstärkt (*baubedingter Konflikt*).

Es ist während der Bauphase und des Betriebes mit Geräuscentwicklungen zu rechnen, die in die angrenzende Umgebung getragen werden können (*baue- und betriebsbedingte Konflikte*). Die Geräusche während der Bauphase sind wie bei jedem Bauvorhaben nur kurzzeitig vorhanden und somit unerheblich. Die Geräusche während des Betriebs sind ähnlich denen der umliegenden Siedlungsflächen und dem Verkehr auf den angrenzenden oder unweit verlaufenden Straßen von Fehrbellin einzuschätzen und damit ebenfalls unerheblich. Des Weiteren liegen Beeinträchtigungen (Lärm, Abgase) durch den Verkehr auf der Luchstraße schon vor, so dass hier zumindest eine geringfügige Vorbelastung schon vorhanden ist.

#### **Pflanzen und Biotop**

##### erhebliche Auswirkungen

Pflanzenarten der Rote Liste des Landes Brandenburg bzw. nach § 29 und § 30 BNatSchG geschützte Biotop wurden innerhalb des Plangebiets nicht vorgefunden. Die außerhalb des Plangebiets im Bereich des A-Grabens vorhandenen nach § 30 BNatSchG geschützten Schilfröhrichte (012111 §) und Kleinröhrichte (022129 §) werden durch das geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt, da sie in 50 m Entfernung und somit in ausreichendem Abstand zu den nach B-Plan möglichen Bauflächen liegen, so dass hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die innerhalb des Plangebiets vorgefundenen Biotop besitzen eine sehr geringe (Luchstraße 12612), geringe (Intensivgrasland 051512) bis maximal mittlere Wertigkeit (Fettweide 05111), so dass durch die teilweise Beseitigung hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Der Großteil des Plangebiets befindet sich innerhalb des SPA-Gebiets Rhin-Havelluch (DE 3242-421). Ca. 12 m von der südlichen Plangebietsgrenze entfernt, verläuft innerhalb des Plangebiets die Grenze des FFH-Gebiets Unteres Rhinluch-Dreetzer See Ergänzung (DE 3142-301).

Die Vorprüfung in Bezug auf die Verträglichkeit der Planung mit dem SPA-Gebiet Rhin-Havelluch und dem FFH-Gebiet Unteres Rhinluch-Dreetzer See Ergänzung (siehe Punkt 3. SPA- und FFH-Vorprüfung) ergab keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die beiden Schutzgebiete durch das geplante Bauvorhaben, so dass eine Verträglichkeit der Planung gewährleistet ist.

Durch die naturschutzfachliche Entwicklung der ca. 17 m breiten SPE 2 Fläche (Größe 0,377 ha) entlang des A-Grabens, die innerhalb des FFH-Gebiets liegt, werden die in der FFH-Managementplan



und der im GEK 3 ausgewiesenen Maßnahmen, umgesetzt. Die festgesetzten multifunktional wirkenden Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich somit an den, in den o. g. übergeordneten Planungen vorgesehenen Maßnahmezielen (siehe oben Schutzgut Tierwelt).

Des Weiteren wird an der gesamte Ostteil des Plangebiets auf einer Fläche von 1,3546 ha als SPE 1-Fläche ausgewiesen. Innerhalb dieser Fläche wird durch spezielle multifunktional wirkende naturschutzfachliche Maßnahmen der Lebensraum für Pflanzen aufgewertet. Die Planung sieht hier eine Wasserverbindung zum A-Graben vor. Innerhalb der Fläche wird dann wechselfeuchtes Auengrünland mit Feuchtwiesenbereichen, wassergefüllten Senken, Kleingewässern, Röhrichtbereichen und Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte etc. sowie Initialpflanzungen für standortheimischen Gehölzsaum (hier Weidengebüsche, Erlen, Weiden usw.), gemäß der ausgewiesenen Maßnahmenziele, wie z. B. nach FFH-Managementplanung und nach GEK 3, angelegt. Somit werden erhebliche Auswirkungen auf die Biotope und Pflanzenwelt vermieden. Es ist sogar davon auszugehen, dass bei Umsetzung der Maßnahmeziele nach FFH-Managementplanung und GEK 3 eine nachhaltige Verbesserung und somit eindeutige Aufwertung für die Pflanzen und Biotope zu erwarten ist.

#### unerhebliche Auswirkungen

Die vorgesehene Bebauung hat die Beseitigung der vorhandenen Vegetation des Bodens und damit die Verringerung bzw. Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen sowie der Räume für Lebensgemeinschaften zur Folge (*anlagebedingter Konflikt*). Die natürlichen Standorte werden auf die verbleibenden Grünflächen, die Pflanzstreifen und die SPE-Fläche im Umfeld der geplanten Bebauung begrenzt. Dadurch werden die für Pflanzen und Tiere bestehenden Standortqualitäten durch Befahren mit Baufahrzeugen, Ablagern von Bodenmaterial, Lagern von Baumaterial und -geräten usw. eingeengt und die äußeren Einflüsse wie Lärm, Fahrzeugverkehr, Emissionen für die Zeit der Baumaßnahme verstärkt (*baubedingter Konflikt*).

Durch die Anlage der neugeplanten Pflanzstreifen, der Dach- und Fassadenbegrünungen und durch die SPE-Fläche, erfolgen jedoch auch spezielle naturschutzfachlich aufwertende Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen minimieren bzw. vermeiden.

Zudem handelt es sich bei den geplanten neuen Baubereichen um Flächen mit einer sehr geringen, geringen und maximal mittleren Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht, so dass bei einer Beseitigung nur von unerheblichen Auswirkungen auszugehen ist (siehe auch faunistische Kartierungsergebnisse).

#### **Schutzgut Landschaft:**

##### erhebliche Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen können in Bezug auf das Schutzgut Landschaft nicht festgestellt werden.

##### unerhebliche Auswirkungen

Die so genannte Veränderung der Landschaft durch die Errichtung von Gebäuden, Nebenanlagen usw. wird von jedem Menschen unterschiedlich empfunden, da der visuelle Eindruck einer Fläche auch vom jeweiligen Betrachter abhängt. Während für manche Betrachter ein schönes Landschaftsbild bzw. Naturerleben mit der ordnungsgemäßen Bebauung, Nutzung bzw. Bewirtschaftung und Pflege der Flächen verbunden ist, trägt für andere Betrachter gerade der mosaikartige Wechsel von Bebauung, Garten-, Grün- und Brachflächen bzw. un bebauter Fläche zu einem positiv empfundenen Landschaftserleben bei, so dass hier keine eindeutige Wertung vorgenommen werden kann.

Laut Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (LaPro), Karte Störungsarme Landschaftsräume, befindet sich das Plangebiet außerhalb eines störungsarmen Landschaftsraumes, innerhalb eines stärker besiedelten Gebiets (> 50–1.000 Einwohner/km<sup>2</sup>).



Des Weiteren sind im Plangebiet mit angrenzendem Umfeld Vorbelastungen (siehe Punkt 1.4.2.7 Schutzgut Landschaft) in Form der Luchstraße, Wohn- (Höhen 6-8 m), Gewerbe- (12-20 m, Schornstein 40 m, Funktürme bis 50 m) und landwirtschaftlicher Betriebsflächen (10 m), zu finden. Da bis auf einen kleinen Baum an der Nordgrenze keine sichteinschränkende Gehölzstrukturen im Plangebiet vorhanden sind, wirkt diese Bebauung optisch negativ bis in das Plangebiet.

Die Neuplanung stellt sich als Arrondierung des nordöstlichen Stadtrandes von Fehrbellin dar und sieht die Errichtung von zwei- bis dreigeschossigen Wohnhäusern in offener Bauweise bzw. als Einzel- und Doppelhäuser, vor. Es werden somit Gebäudehöhen von ca. 7-10 m erreicht. Diese Gebäudehöhen liegen demnach in gleichartiger bzw. auch in geringerer Höhe wie die vorhandene Bebauung im Umfeld des Areals.

Mit Blick aus Richtung Süden wird die geplante Bebauung vor dem Hintergrund der gewerblichen Bebauung (Stahlgittermast-Funkturm Höhe ca. 50 m), Halle Landwirtschaftsbetrieb ca. 10 m, Fabrikgebäude Bastfaserwerk ca. 15-20 m, Ziegelschornstein ca. 40 m, Fehrbelliner Fensterwerk ca. 12 m, Sportlerheim ca. 5 m, leerstehendes Gebäude Höhe ca. 5 m) errichtet, so dass hier kein erheblicher Eingriff zu erwarten ist.

Mit Blick aus Richtung Osten wird die Bebauung vor dem Hintergrund vorhandener Wohnbebauung an der Luch- und Gartenstraße (Höhen bei ca. 6-8 m), Gebäuden des Landwirtschaftsbetriebes (ca. 6-10 m) sowie eines Funkturms aus Betonfertigteilen (Höhe ca. 50 m), errichtet.

Mit Blick aus Richtung Norden wird die Bebauung vor dem Hintergrund vorhandener Wohnbebauung an der Friedrich-Engels-Straße (Höhen bei ca. 6-10 m) bzw. dem dicht bebauten Stadtgebiet von Fehrbellin (Wohnhäuser, Wohnblöcke, Gebäude des Einzelhandels usw. mit Höhen bis zu 20 m), errichtet. Mit Blick aus Richtung Westen wird die Bebauung vor einer Weidefläche mit einem in N-S-Richtung verlaufenden Windschutzstreifen (Höhe 2-25 m) bzw. der östlich auf einem Damm (ca. 2 m) verlaufenden A24, errichtet.

Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen entlang der Nordseite des A-Graben, in der SPE-Fläche im Ostteil des Plangebiets sowie an der Luch- und Planstraße, erfolgt eine grünordnerische bzw. landschaftliche Einbindung, gemäß den im FFH-Managementplan und der im GEK 3 ausgewiesenen Maßnahmen. Diese Maßnahmen werden durch die Dachbegrünungen in den Baufeldern 1, 2 und 3.1 sowie die teilweisen Fassadenbegrünungen noch erweitert, so dass durch die multifunktional wirkenden Ausgleichsmaßnahmen von einer gezielten Aufwertung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Durch die Planung sind demnach nur unerhebliche Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

### **Schutzgut Mensch:**

#### erhebliche Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen konnten demnach in Bezug auf das Schutzgut Mensch nicht festgestellt werden.

#### unerhebliche Auswirkungen

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Luchstraße sowie westlich und östlich an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nördlich der Luchstraße befinden sich Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe sowie eine Sportanlage mit Kegelhalle und Außenspielflächen. Umfeld des Plangebiets befinden sich u. a. Rinderhaltungsanlagen. Der Lage Rechnung tragend wurden Geruchs- und Schallimmissionen weitergehend betrachtet:

#### Schalltechnische Untersuchung

Im Rahmen des B-Planverfahrens wurde zum Nachweis, dass das Vorhaben keine heranrückende schutzbedürftige Nutzung darstellt, eine schalltechnische Untersuchung durch die Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft, Berlin durchgeführt, in der die zu erwartenden Geräuschimmissionen prognostiziert und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften beurteilt wurden. Dabei sind die



unterschiedlichen Lärmarten aus Gewerbe und Sport separat betrachtet worden. Ziel ist es, die Festsetzungsfähigkeit des B-Planentwurfs aus schalltechnischer Sicht nachzuweisen bzw. herzustellen. Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen fasst das Gutachten von Hoffmann-Leichter auf Seite 30 wie folgt zusammen:

#### Anlagenlärm einwirkung gemäß TA Lärm

Im Tageszeitbereich wird in allen Baufeldern der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) eingehalten. Nachts ergeben sich im Nordosten des Geltungsbereichs Überschreitungen des Immissionsrichtwerts von 40 dB(A). Die Überschreitungsfläche umfasst dabei Bereiche der Baufelder 2.1 sowie 2.2. Die Richtwerte der TA Lärm für die kurzzeitigen Geräuschspitzen werden in allen Baufeldern eingehalten. Im Bereich des geplanten Spielplatzes sind Beurteilungspegel von deutlich unter 55 dB(A) zu erwarten. Somit sind eine ungestörte Kommunikation sowie die Aufsichtspflicht gewährleistet. Aufgrund der erhöhten Geräuscheinwirkungen durch den Anlagenlärm in den Baufeldern 2.1 und 2.2 sind textliche Festsetzungen zum Schallschutz erforderlich (siehe HOFFMANN-LEICHTER Kapitel 5.1.2).

#### Sportanlagenlärm einwirkung gemäß 18. BImSchV

Im Rahmen des Trainingsbetriebs an Werktagen werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für allgemeine Wohngebiete in den jeweiligen Beurteilungszeiträumen innerhalb aller Baufelder eingehalten. Unter Berücksichtigung des Spielbetriebs an Sonn- und Feiertagen ergeben sich im Baufeld 2.1 Überschreitungen des maßgeblichen Immissionsrichtwerts von 55 dB(A) für die mittägliche Ruhezeit. Die Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen der 18. BImSchV werden im Trainings- und Spielbetrieb jeweils in allen Baufeldern deutlich unterschritten. Aufgrund der erhöhten Geräuscheinwirkungen durch den Sportanlagenlärm im Baufeld 2.1 sind textliche Festsetzungen zum Schallschutz erforderlich (siehe HOFFMANN-LEICHTER Kapitel 5.2.3).

#### Schallschutzmaßnahmen zum Anlagenlärm

Schallschutzbauwerke sollten entweder nah der Emissionsquelle oder nah im Immissionsort errichtet werden, um den gewünschten Effekt zu erreichen. Zudem sollten die Bauwerke eine ausreichende Höhe aufweisen, sodass zumindest die Sichtbeziehung zwischen Immissionsort und Emissionsquelle unterbrochen wird. Aus städtebaulicher Sicht werden daher aktive Schallschutzmaßnahmen als nicht zielführend und unverhältnismäßig betrachtet.

Dementsprechend ist eine schalltechnische Verträglichkeit durch passive Maßnahmen an den zukünftigen Wohnnutzungen herzustellen. Dies kann beispielsweise durch bauliche Maßnahmen wie einer Festverglasung, der Festsetzung eines geschlossenen Laubengangs oder Prallscheiben in mindestens 50 cm Entfernung vor den Fenstern an den betreffenden Fassadenabschnitten unter Berücksichtigung einer ausreichenden Belüftung ermöglicht werden. Des Weiteren können auch schallschutzoptimierte Loggien oder Wintergärten mit teilweise geschosshohen und weiterhin offenbaren Elementen auf der Brüstung eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleisten. Auch architektonische Maßnahmen wie Gebäudevorsprünge o. Ä. können zur schalltechnischen Verträglichkeit beitragen.

Alternativ könnte im Rahmen einer lärmoptimierten Grundrissgestaltung an den Fassaden, an welchen die Richtwerte der TA Lärm überschritten werden, eine ausschließliche Anordnung von nicht schutzbedürftigen Räumen erfolgen. Nicht schutzbedürftige Räume sind dabei z. B. Bäder, Dielen, Wirtschaftsräume und lediglich zur Zubereitung von Mahlzeiten dienende Küchen.

Eine mögliche textliche Festsetzung zum Ausschluss von schutzbedürftigen Räumen an den Fassadenabschnitten mit Richtwertüberschreitungen könnte in Anlehnung an die Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Landes Brandenburg wie folgt lauten:



*»Zum Schutz vor Anlagenlärm sind innerhalb der Baufelder 2.1 und 2.2 in Wohnungen entlang der Linie AB / auf der Fläche XYZ Fenster und Lüftungsöffnungen von schutz- bedürftigen Räumen nicht zulässig. Dies gilt nicht für Belichtungsöffnungen mit einer Festverglasung.« [Ende Auszug aus dem Gutachten]*

Im Ergebnis des Gutachtens wird folgende Festsetzung getroffen:

#### Schallschutz vor Anlagenlärm

Zum Schutz vor Anlagenlärm sind innerhalb der Baufelder 2.1 und 2.2 auf der in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichneten Fläche in Wohnungen Fenster und Lüftungsöffnungen von schutzbedürftigen Räumen in Richtung zum Emissionsort (nach Nordosten und nach Südosten) nicht zulässig. Dies gilt nicht für Belichtungsöffnungen mit einer Festverglasung. Diese Festsetzung betrifft fast das gesamte Baufeld 2.1 und den nordöstlichen Teil des Baufeldes 2.2. Hierzu ist anzumerken, dass sich das Erfordernis zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen sowie deren Umfang bei Angebotsbebauungsplänen anhand der freien Schallausbreitung ohne Berücksichtigung der zukünftigen Bebauung ergibt. Durch die Abschirmwirkung der Gebäude ist jedoch für die dahinter liegenden Nutzungen von einer geringeren Geräuscheinwirkung auszugehen, wodurch ggf. nicht in allen in Abbildung 5-2 dargestellten Flächen Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich werden. Dieser Sachverhalt kann im Genehmigungsverfahren erneut geprüft und die Schallschutzmaßnahmen dahingehend dimensioniert werden.

#### Schallschutzmaßnahmen zum Sportstättenlärm

Aufgrund der zu erwartenden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV im Baufeld 2.1 sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich, welche die schalltechnische Verträglichkeit der geplanten Wohnnutzung gegenüber der Sportanlage herstellen. Aktive Schallschutzmaßnahmen stellen sich im vorliegenden Fall als nicht zielführend dar, um die von außerhalb auf das Plangebiet einwirkenden Geräuscheinwirkungen in einem verhältnismäßigen Maß abzuschirmen. Dies lässt sich neben dem Anlagenlärm durch die umliegenden Gewerbetriebe auch auf den Sportanlagenlärm übertragen. Auch eine teilweise geschlossene Ausführung der Parkpalette im Baufeld 3 hätte auf die Geräuscheinwirkungen im Baufeld 2.1 keine Auswirkung und ist daher nicht erforderlich. Dementsprechend ist auch hinsichtlich der Geräuscheinwirkungen durch die Sportanlagen bei vorliegenden Lärmkonflikten ein ausreichender Schallschutz für die geplanten Wohnnutzungen durch passive Schallschutzmaßnahmen wie dem Ausschluss von Immissionsorten in den Überschreitungsflächen bzw. an den betroffenen Gebäudefassaden herzustellen. Wie für den Anlagenlärm durch die Gewerbebetriebe kann dies auch beim Sportanlagenlärm beispielsweise durch bauliche Maßnahmen wie einer Festverglasung, der Festsetzung eines geschlossenen Laubengangs oder Prallscheiben in mindestens 50 cm Entfernung vor den Fenstern an den betreffenden Fassadenabschnitten unter Berücksichtigung einer ausreichenden Belüftung ermöglicht werden. Weitere Möglichkeiten des Schallschutzes stellen Loggien oder Wintergärten mit teilweise geschosshohen und weiterhin offenbaren Elementen auf der Brüstung dar.

Alternativ könnte im Rahmen einer lärmoptimierten Grundrissgestaltung an den Fassaden, an welchen die Richtwerte der 18. BImSchV überschritten werden, eine ausschließliche Anordnung von nicht schutzbedürftigen Räumen erfolgen. Nicht schutzbedürftige Räume sind dabei z. B. Bäder, Dielen, Wirtschaftsräume und lediglich zur Zubereitung von Mahlzeiten dienende Küchen.

Die Überschreitung der Immissionsrichtwerte für Sportanlagenlärm betrifft in den Wohngebieten nur das erste, im Nordwesten des Baufeldes 2.1, gelegene Doppelhaus.



Im Ergebnis des Gutachtens wird nun folgende Festsetzung im Teil B unter Nr. 6.1 getroffen:

#### Schallschutz vor Sportanlagenlärm

Zum Schutz vor Sportanlagenlärm sind im Nordwesten des Baufeldes 2.1 entlang der in der Planzeichnung gekennzeichneten Linie A-B in Wohnungen Fenster und Lüftungsöffnungen von schutzbedürftigen Räumen nicht zulässig. Dies gilt nicht für Belichtungsöffnungen mit einer Festverglasung.

Die zur Luchstraße gelegene Fassade des betroffenen Doppelhauses muss bereits wegen des Schutzes vor Anlagenlärm mit passiven Schallschutzmaßnahmen versehen werden. Zum Schutz vor Sportanlagenlärm muss zusätzlich noch die nordwestliche Fassade entsprechenden Schallschutz erhalten. Da das Baufenster hier eine Tiefe von 22 m hat, kann das erste Doppelhaus eventuell auch so platziert werden, dass die betroffene Nordwestfassade aus dem Lärmbereich herausrückt (Verschiebung nach Südwesten).

Hierzu ist anzumerken, dass sich das Erfordernis zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen sowie deren Umfang bei Angebotsbebauungsplänen anhand der freien Schallausbreitung ohne Berücksichtigung der zukünftigen Bebauung ergibt. Durch die Orientierung der Plangebäude können jedoch an abgewandten Fassaden ausreichende Abschirmwirkungen entstehen, welche zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV führen. Demnach ist nicht pauschal für alle Nutzungen innerhalb der Überschreitungsfläche von einem vollumfänglichen Erfordernis zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen an allen Gebädefassaden auszugehen. Dieser Sachverhalt kann im Genehmigungsverfahren erneut geprüft und die Schallschutzmaßnahmen dahingehend dimensioniert werden.

#### Fazit

Die geplante Wohnbebauung stellt sich unter Berücksichtigung und Umsetzung der dargestellten Schallschutzmaßnahmen hinsichtlich der Geräuscheinwirkungen durch die umliegenden Gewerbebetriebe sowie der benachbarten Sportanlage als schalltechnisch verträglich dar.

#### Geruchsimmissionsprognose

Aufgrund der Nähe der Tierhaltungsanlagen sowie den damit einhergehenden Geruchsimmissionen fordert das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) mit Stellungnahme vom 19.04.2023 für den B-Plan den Nachweis, dass die gemäß Anhang 7 der TA Luft zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten an den geplanten Wohn- und Mischnutzungen innerhalb des Plangebiets eingehalten werden. Daher wurde der B-Plan Nr. 14 »Wohngebiet am Rhinufer« hinsichtlich der einwirkenden Geruchsbelastung durch die umliegenden Tierhaltungsanlagen durch die Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft, Berlin bewertet.

Die Ergebnisse der Geruchsimmissionsprognose fasst das Gutachten von Hoffmann-Leichter auf Seite 25/26 wie folgt zusammen:

Der Immissionswert von 10 % für Wohn- und Mischgebiete wird innerhalb aller Baufelder überschritten. Im Baufeld 1.2 ist zudem von einer Überschreitung des Immissionswerts für Dorfgebiete von 15 % auszugehen. Dabei ergeben sich im Baufeld 1.2 durch die direkt angrenzende Auslauffläche maximale Geruchsstundenhäufigkeiten von bis zu 21 %, welche jedoch nur einen geringen Flächenanteil am gesamten Baufeld einnehmen. In den Baufeldern 2.1 und 2.2 liegen die Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 11 und 14 %. Im Baufeld 1.3 sind Häufigkeiten der Jahresstunden von 9 bis 11 % zu erwarten.

Hierzu ist festzustellen, dass die Ansätze der Geruchsemissionen der Tierhaltungsanlagen inklusive der berücksichtigten Tieranzahl stets konservativ gewählt wurden. Es ist demnach davon auszugehen, dass die zu erwartende Geruchsbelastung im Untersuchungsgebiet unter realen Bedingungen niedriger ausfällt, als die Berechnungsergebnisse darstellen. Dies gilt vor allem für das Baufeld 1.2,



in welchem die Geruchsbelastung maßgeblich durch die angrenzend angesetzte Auslauffläche beeinflusst wird.

Zudem ist anzumerken, dass trotz der Festsetzung der Baufelder des B-Plans als allgemeine Wohngebiete nach BauNVO hinsichtlich der Lage des Plangebiets an der Grenze zum Außenbereich und der damit einhergehenden Toleranz von Geruchsimmissionen zur Gewährleistung der Verträglichkeit des Vorhabens ein erhöhter Immissionswert von 20 % als ausreichend eingeschätzt wird. Hierfür sprechen die bereits im Bestand entlang der Gartenstraße und der Friedrich-Engels-Straße vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld der Tierhaltungsanlagen, welche für das Untersuchungsgebiet und somit auch für zukünftige Nutzungen eine erhöhte Toleranz gegenüber den damit einhergehenden Geruchsemissionen voraussetzen. Unterstützend zu dieser Annahme wird auf die Ausführungen unter Nummer 3.1 des Anhangs 7 der TA Luft sowie in Kapitel B 24.3 der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Landes Brandenburg verwiesen. Demnach kann im Hinblick auf die »privilegierte Zulässigkeit« von landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich ein Immissionswert von bis zu 25 % der Jahresstunden hinsichtlich einwirkender landwirtschaftlicher Gerüche zugrunde gelegt werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Immissionswert von 20 % lediglich am westlichen Rand des Baufelds 1.2 geringfügig überschritten wird. Innerhalb der übrigen Flächen des Baufelds 1.2 sowie in den Baufeldern 1.3, 2.1 und 2.2 des B-Plans wird der Immissionswert hingegen vollständig eingehalten und zum Teil deutlich unterschritten. Eine mögliche Einschränkung zukünftiger betrieblicher Entwicklungen der Tierhaltungsanlagen im Umfeld durch die geplante Wohnbebauung liegt zudem nicht vor.

#### Fazit

Eine Konfliktsituation zwischen der geplanten Wohnbebauung innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 14 und den bestehenden Tierhaltungsanlagen im Umfeld ist hinsichtlich der von diesen ausgehenden Geruchsimmissionen nicht zu erwarten. Mögliche Einschränkungen zukünftiger betrieblicher Entwicklungen der umliegenden Tierhaltungsanlagen durch die geplante Wohnbebauung liegen zudem nicht vor.

#### Erholung, Freizeit, Verkehr

Eine erholungs- bzw. freizeitrelevante Ausstattung wurde im Plangebiet nicht vorgefunden. Aufgrund der Lage am Stadtrand an der Luchstraße bzw. unweit von L16 und A24, liegen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm in Form von Kraftfahrzeugen vor, was sich negativ auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Fehrbellin und somit auch auf das Plangebiet auswirken kann.

Eine Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch gibt es jedoch insofern, da im Zuge der geplanten Baumaßnahme neue Bauelemente (Formen, Farben, Strukturen, Texturen) in den derzeit unbebauten Raum eingebracht werden, die einen Naturnäheverlust bewirken können (*anlagebedingter Konflikt*). Aufgrund der Berücksichtigung der örtlichen Bauvorschriften bei der Planung passen sich die geplanten Baukörper mit ihrer Größe und Höhe in die bisherigen Dimensionen und Maßstäblichkeiten der Umgebung gut ein, so dass hier nur unerhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Erholungsfunktionen sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden, da eine erholungsrelevante Infrastruktur. Eine Erholungsnutzung des Areals liegt nicht vor, da eine dementsprechende Erschließung fehlt und es sich um ein eingezäuntes größtenteils beweidetes Privatgrundstück handelt, so dass einer Errichtung nichts entgegensteht.

Negative Auswirkungen in Bezug auf die Erholungsnutzung im Umfeld können ebenfalls nicht erkannt werden, da zum A-Graben ein 50 m breiter Uferrandstreifen, einschließlich der 17 m breiten SPE 2-Fläche, von Bebauung freigehalten und der Ostteil des Plangebiets als SPE 1-Fläche angelegt wird.

Innerhalb dieser Bereiche werden multifunktional wirkende Ausgleichsmaßnahmen, gemäß der im FFH-Managementplan und im GEK 3 ausgewiesenen Maßnahmen, vorgenommen. Der im Westen



an der Luchstraße verlaufende Radweg Stille Pauline wird ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt, da der Verlauf durch das Stadtgebiet von Fehrbellin geht und somit hier schon eine angrenzende Bebauung vorhanden ist, so dass hier nur unerhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Des Weiteren ist mit zunehmendem Verkehrs- bzw. mit Baulärm während der Baumaßnahme zu rechnen (*baubedingter Konflikt*). Diese Auswirkung wird als unerheblicher Konflikt eingestuft, da sich das geplante Bauvorhaben an der Luchstraße (Anliegerstraße), in geringer Entfernung zur L16 (260 m) und der A24 (750 m) befindet, die ein mittleres bis hohes Verkehrsaufkommen aufweisen (hier L16 und A24).

Durch die Errichtung der geplanten Bebauung ist im Bereich der Luchstraße von einer Zunahme des Verkehrs auszugehen (*betriebsbedingter Konflikt*), da aufgrund der Neuansiedlung auch mit mehr Kfz-Verkehr zu rechnen ist. Die Luchstraße bleibt in der derzeitigen Planung in Höhe des Plangebiets eine Anliegerstraße in Form einer Sackgasse, so dass hier zukünftig auch weiterhin nur mit Anliegerverkehr zu rechnen ist. Somit sind in Bezug auf das Schutzgut Mensch nur unerhebliche Auswirkungen zu erwarten.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

#### erhebliche Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden.

#### unerhebliche Auswirkungen

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebiets keine Bodendenkmale vorhanden. Dennoch sind folgende Festlegungen laut Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (in Kraft seit 01.08.2004 i.d.F. der Bek. vom 24.05.2004) zu beachten:

Während der Bauausführung können im gesamten Vorhabensbereich -- auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen -- bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>). Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Bestimmungen zu belehren.

Bei Einhaltung dieser Festlegungen, dürften nur unerhebliche Auswirkungen zu erwarten sein.



## 1.6.2 Vermeidung, Verminderung

Das BNatSchG verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, "vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen" (§ 15). Dies bedeutet, dass sich die Planung auch an den naturräumlichen Gegebenheiten orientieren soll. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind laut Gesetz durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Aufgrund der vorgenannten Eingriffe in die Schutzgüter und der angedeuteten Maßnahmen der Bauleitplanung sind Konfliktvermeidungen und -minimierungen möglich und durchführbar.

### Artenschutz

#### Ökologische Baubegleitung (im Vorfeld und während der Baumaßnahme)

Während der Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die ökologische Baubegleitung hat die festgesetzten und empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen zu begleiten und die beauftragten Baufirmen vor Ort und vor Baubeginn in die naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen einzuweisen und die Umsetzung durch die Baufirmen zu kontrollieren.

#### Bauzeitenregelung und Vergrämungsmaßnahme

Vor Beginn der neuen Brutperiode sind die im Bereich der neugeplanten Bauflächen vorhandenen Vegetationsstrukturen zu entfernen, damit sich Vogelarten hier nicht mehr ansiedeln können (Zeitraum der Beseitigung 1. Oktober bis 28/29. Februar, da ab 01.03. Beginn Brutzeit Feldlerche). Zum Schutz und zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen der Brutvögel in den angrenzenden Gehölzen und der Vogelarten des Offenlandes sind Bauarbeiten (außer die schon erfolgte Entfernung der Vegetationsstrukturen) nur außerhalb der Haupt- und Aufzuchtzeit und damit nur im Zeitraum vom 01. Juli bis 28/29 Januar des Folgejahres zulässig. Ausnahmen davon sind ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Baumaßnahmen auf der Vorhabenfläche (inkl. Zuwegung), die vor Beginn der der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens 7 Tage betragen.
- Bei Bauwiederaufnahme nach einer möglichen Unterbrechung der Baumaßnahme ist zusätzlich eine avifaunistische Kontrolle der Bauflächen durch einen geeigneten Fachgutachter durchzuführen. Die jeweilige Kontrolle ist zu dokumentieren und der UNB zur Kenntnis zu geben.
- Bei Feststellung einer aktuellen Nutzung der Bauflächen durch Brutvögel dürfen die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutaktivität nicht beginnen.

#### Regelung für Gehölzentfernungen und gehölzbrütende Vogelarten (derzeit nicht geplant, da keine Gehölzentfernungen vorgesehen sind)

Sollten aus derzeit unbekanntem Gründen Gehölze beseitigt werden, so ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. Februar (Beginn Brutzeit Amsel) bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Müssen aus derzeit nicht bekannten Gründen Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist vorher eine avifaunistische Kontrolle der zu entfernenden Gehölze durch einen geeigneten Fachgutachter durchzuführen. Die jeweilige Kontrolle ist zu dokumentieren und der UNB



zur Kenntnis zu geben. Des Weiteren ist dann mit der Unteren Naturschutzbehörde die Durchführung der Gehölzentfernungen innerhalb der Vegetationsperiode zu klären.

#### Aufstellung Amphibienschutzzaun

Bei Bauarbeiten ist im Zeitraum 01. März bis 30. September des Jahres als Vermeidungsmaßnahme die Aufstellung eines Schutzzaunes für Amphibien/Reptilien über die gesamte südliche Plangebietsgrenze in Ufernähe vorzunehmen.

Es ist hier auf ca. 300 m Länge, ein untergrabungs- und überklettersicherer Amphibien-/Reptilienschutzzaun aufzustellen. Der Schutzzaun ist aus undurchsichtiger Kunststoffolie mit einer Höhe von mindestens 50 cm herzustellen. Am Boden ist der Zaun so zu befestigen, dass ein Passieren von Reptilien in die Baubereiche nicht möglich ist. Der Zaun ist vor Baubeginn aufzustellen und nach Baubeginn wieder zu entfernen. Somit wird gewährleistet, dass Amphibien und Reptilien nicht während der Bauarbeiten in die Bauflächen gelangen können. Aufbau und Kontrolle des Schutzzauns sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen.

#### Vermeidungsmaßnahme Maulwurf

Vor Baubeginn ist durch einen Sachverständigen nochmal zu prüfen, ob Maulwurfshügel im Bereich der geplanten Bauflächen vorhanden sind. Ist das nicht der Fall, so ist davon auszugehen, dass der Maulwurf diese Bereiche auch nicht nutzt. Eine Gefährdung des Maulwurfs ist dann nicht zu erwarten ist, so dass eine Bebauung möglich ist.

Werden im Bereich der geplanten Bebauung Maulwurfshügel gefunden, so sind vor Baubeginn Vergrämungsmaßnahmen vorzunehmen. Als Baubeginn zählen auch bauvorbereitende Maßnahmen, wie Oberboden abschieben und Vegetation entfernen. Die Vergrämungsmaßnahmen sind vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin abzustimmen. Sind diese Vergrämungsmaßnahmen nicht erfolgreich, so ist der Maulwurf von einer Fachfirma einzufangen und umzusetzen. Vorher ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

### **Boden- und Grundwasserschutz**

#### Bauflächen

Die Baugruben zur Gründung der Gebäude sind punktuell in der Größe des jeweiligen Gebäudegrundrisses, zuzüglich eines umgebenden Arbeitsstreifens, anzulegen und mit einer tragfähigen Schicht aufzufüllen. Somit erfolgt hier nur ein punktueller Eingriff im Bereich der geplanten Gebäude und der Großteil des Niedermoorkörpers wird komplett erhalten.

#### Bodenaushub und Wiedereinbau

Der Moorboden bzw. Niedermoortorf der aus den Baugruben entfernt werden muss, hat auf der Fläche zu verbleiben, um damit tiefgesackte Moorsenken aufzufüllen, was zu einer gewissen Konservierung der bedeckten Moorschichten führt. Der Bodenaushub der Baugruben ist demnach innerhalb des Plangebiet aufzubringen, so dass der vorhandene Niedermoorkörper geschont bzw. konserviert wird.

#### Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind zu bündeln. Der hieranfallende Bodenaushub ist nach der Verlegung wieder vor Ort einzubauen. Verbleibender Boden ist im Plangebiet aufzubringen, um damit tiefgesackte Moorsenken aufzufüllen, was zu einer gewissen Konservierung der bedeckten Moorschichten führt.



### Anlage neuer Straßen und Kfz-Stellflächen

Die das Plangebiet erschließenden Straßen, einschließlich eventuell im Straßenraum geplanter Kfz-Stellflächen, sind oberhalb des Niedermoorkörper als Auftrag anzulegen, so dass hier nicht in den Niedermoorkörper eingegriffen wird und somit der vorhandene Niedermoorkörper geschont bzw. konserviert wird.

### Grundwasserabsenkung

Eine großflächige Grundwasserabsenkung erfolgt nach Aussagen des Vorhabensträgers nicht und ist beim Bau zu vermeiden.

Sollte eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein, so ist diese punktuell und temporär vorzunehmen. D. h., dass die Grundwasserabsenkung sich auf die jeweiligen Baugruben zur Gründung der Gebäude zu beschränken hat. Nach Abschluss der Gründungsarbeiten für das jeweilige Baugrundstück ist die Grundwasserabsenkung zu beenden. Eine Verschlechterung des derzeitigen Moorbodenzustandes ist demnach nicht zu erwarten.

Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung nach der Bebauung durch das neue Wohngebiet ist nicht vorgesehen, dadurch ist eine Verschlechterung des derzeitigen Moorbodenzustandes ebenfalls nicht zu erwarten.

### Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser (Regen- bzw. Oberflächenwasser), das aus den Bebauungsgebieten abgeführt wird, ist zur Bewässerung der Randbereiche und damit zum Moorbodenschutz einzusetzen.

### Maßnahmen während der Bauzeit

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelästigung kann durch eine Benässung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.

### Maßnahmen zur Herstellung der Versorgungsleitungen

Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sind Versorgungsleitungen zu bündeln.

### Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen

Laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000 sollten folgende Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Menschen durchgeführt werden:

1. Bei der Festlegung des Leuchtenstandortes ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft möglichst wenig von Lichtimmissionen betroffen wird. Die evtl. Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist abhängig von Ort, Neigung und Höhe der Leuchte. Oftmals sind mehrere räumlich verteilte Leuchten aus der Sicht des Nachbarschutzes günstiger als wenige zentrale Leuchten.
2. Direkte Blickverbindung zur Leuchte sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen.
3. Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen (z. B. Lagerplätze), sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben, z. B. Strahler mit horizontaler Lichtaustrittsfläche.
4. Zeitlich veränderliches Licht (z. B. bei Leuchtreklamen) sollte durch gleich bleibendes Licht ersetzt werden, soweit dies mit dem Zweck der Anlage zu vereinbaren ist.
5. Lichtimmissionen aus Gebäuden (z. B. beleuchtete Arbeitsräume etc.) können durch geeignete Abdunkelungsmaßnahmen (Rollos, Jalousien o. Ä.) verhindert werden.



Des Weiteren sollten laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000, folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Schutzgut Vegetation/Tierwelt durchgeführt werden:

1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

### **Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus**

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen.

---

### **1.6.3 Übergeordnete Planungen/Ziele für Natur und Landschaft**

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an den unmittelbar übergeordneten bzw. das Gebiet tangierenden Planungen, wie

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5)
- NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)
- Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg
- Managementplan für das Gebiet „Unteres Rhinluch - Dreetzer See“ und „Unteres Rhinluch - Dreetzer See Ergänzung“ vom Oktober 2014
- Gewässerentwicklungskonzept (GEK) für die Teileinzugsgebiete Kremmener Rhin und Rhin3 (Rhi\_Kremm und Rhi\_Rhin3) vom November 2012



---

## 1.7 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigungen der nachfolgenden abiotischen Funktionen der Schutzgüter kann durch die oben aufgezeigten Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. kompensiert werden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden in Form von Bodenabtrag, Versiegelung und Verdichtung führen zum Verlust von natürlich gewachsenem Boden und dem Boden als Vegetationsstandort in den Eingriffsbereichen.

Die zu erwartende Verringerung der Wasserversickerungsfläche und der Grundwasserneubildungsrate ist insgesamt zu vernachlässigen, da das Grundwasservorkommen im Plangebiet weder wasserwirtschaftlich noch landschaftsökologisch im Sinne einer Beeinflussung benachbarter Ökosysteme eine Relevanz besitzt. Zudem wird das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets versickert, so dass die Grundwasseranreicherung weiterhin vor Ort im Plangebiet erfolgt.

Der Verlust klimaregulierender Vegetationsfläche und die gleichzeitig durch die vorgesehene Bebauung entstehende Ausweitung der Wärmeinsel des Siedlungsbereiches werden zu einer geringen Erhöhung der mittleren Lufttemperatur in diesem Gebiet führen. Dabei ist nicht zu erwarten, dass bei entsprechenden sommerlichen Strahlungswetterlagen nennenswerte stärkere oder lang andauernde Belastungssituationen durch Hitze und Schwüle auftreten als bisher auch. Dies gilt sowohl für das Plangebiet als auch für die benachbarte Bebauung, da diese auch über Frei- und Grünflächen verfügen bzw. in der Umgebung des Plangebiets Waldflächen, Gehölzstrukturen und eine ähnlich große Brachfläche, liegen.

Die Erzeugung zusätzlicher gasförmiger Emissionen durch Verkehr und Hausbrand nach Fertigstellung und Bezug des Bauvorhabens dürfte für solche Strukturen typische Größenordnungen annehmen, die damit zu vernachlässigen sind. Auch der durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen erzeugte Lärm liegt im Bereich der üblichen Belastungen bei derartigen Vorhaben.

Die Störung der benachbarten Siedlungsbereiche durch Lärm, Staub und Unruhe während der Bauphase lässt sich durch nur in gewissem Umfang vermindern, ist allerdings hinnehmbar, da diese Auswirkungen zeitlich befristet sind und primär auch nur die direkt an das Vorhabengebiet angrenzende Wohnbebauung betreffen. Aufgrund der Hauptwindrichtung W/SW ist jedoch wahrscheinlich, dass vor allem der Staub in die nordöstliche, östlich und südöstlich angrenzende Landschaft getragen wird (Weideflächen, Landwirtschaftsbetrieb, A-Graben bzw. A24).

Das Bauvorhaben liegt an der Luchstraße, unweit der L16 (260 m) und A24 (750 m), so dass hier Vorbelastungen schon bestehen. Die verkehrlichen Auswirkungen (Zunahme des Verkehrs), verursacht durch das Bauvorhaben und vor allem durch die neuen Anlieger, wird sich auf die umliegende Bebauung jedoch nur unwesentlich auswirken.

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Realisierung der Planung verbleiben werden.

---

## 1.8 Nullvariante

Nach der SUP-Richtlinie der EU, Art. 5 Abs. 1 sowie nach Anhang 1 b, besteht ein Handlungsgebot zur Durchführung einer so genannten Nullvariante. Die Nullvariante stellt eine Beschreibung der voraussichtlichen Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung dar. Bei der vorliegenden Nullvariante wurde davon ausgegangen, dass auf den Flächen keine weitere Bebauung oder Nutzung erfolgt.

Bei Nichtdurchführung des geplanten Bauvorhabens ist eine Verbesserung bzw. Verschlechterung der derzeitigen Bestandsituation im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen



durch die vorhandene Wohnnutzung, verbunden mit Siedlungstätigkeiten und den Verkehr im Umfeld würden sich nicht verändern.

Im Gegenteil, gerade beim Straßenverkehr ist aufgrund der Lage von Fehrbellin an der L16 und der A24 und dem damit verbundenen Ansiedlungsdruck, mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Das würde natürlich auch bei Durchführung des geplanten Bauvorhabens zu treffen. Doch man sieht dadurch, dass die Beeinträchtigungen im Plangebiet und seiner Umgebung eher zunehmen.

In Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Vegetation kann gesagt werden, dass bei einer Nichtbebauung diese Schutzgüter in ihrem derzeitigen Zustand verbleiben würden.

Bei der Tierwelt kann gesagt werden, dass der Verbleib des Plangebiets in seinem derzeitigen Zustand, insofern positiv zu sehen ist, da auch weiterhin die Standweidefläche als geringwertiger bzw. untergeordneter Lebensraum für Tiere zur Verfügung steht.

In Bezug auf den Denkmalschutz kann gesagt werden, dass bei Nichtdurchführung des geplanten Bauvorhabens auch keine mögliche Beeinträchtigung von derzeit nicht bekannten Bodendenkmalen erfolgen wird.

---

## **1.9 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge**

Durch die Gemeinde Fehrbellin wurde eine „Alternativenprüfung zur Siedlungserweiterung der Stadt Fehrbellin“ erarbeitet, in der fünf mögliche Entwicklungsflächen geprüft wurden. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die darin betrachtete Variante 5 - „Wohngebiet Rhinufer“ - sich am besten zur mittelfristigen Schaffung von Wohnbauflächen eignet und somit für eine gemeindliche Entwicklung im Stadtgebiet Fehrbellin zu bevorzugen ist.

Die vollständige Alternativenprüfung mit Stand November/2023 wird der Begründung/dem Umweltbericht als Anlage beigelegt.

---

## **1.10 Monitoring**

Gemäß § 4c BauGB ist nach Abschluss des Planverfahrens eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung zu gewährleisten. Die Modalitäten und der Umfang der geplanten Überwachungsmaßnahmen werden durch die Stadt/Gemeinde festgelegt. Im vorliegenden Planverfahren sind die Umweltauswirkungen als geringfügig einzustufen. Ein Monitoring mit den dafür erforderlichen Überwachungsmaßnahmen ist daher aus Sicht von Natur und Landschaftspflege und der Stadt/Gemeinde nicht erforderlich.

---

## **1.11 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

### **Vorhandene Daten**

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine Schwierigkeiten auf. Die Daten entstammen dem B-Plan-Entwurf, der Datenabfrage beim LfU und der UNB, der SPA-Ersterfassung des SPA-Gebiets Rhin- Havelluch und den übergeordneten Planungen (Managementplan FFH Gebiet, GEK 3, Kartenanwendung des LfU usw.).



### **Eigene Datenerhebungen**

In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter wurden eigene Bestandsaufnahmen vorgenommen, um aktuelle Daten bzw. Eindrücke zu erhalten.

Da das Plangebiet mit angrenzender Umgebung problemlos begangen bzw. eingesehen werden konnten, traten Schwierigkeiten bei der Erhebung der eigenen Daten nicht auf

---

## **1.12 Kurze nicht technische Zusammenfassung**

Mit der Planung soll die starke Nachfrage nach Wohnraum in der Kernstadt Fehrbellin gedeckt werden.

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Des Weiteren werden Verkehrsflächen sowie öffentliche und private Grünfläche in Form von Baumpflanzungen und zwei SPE-Flächen (SPE 1 und 2, Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft), ausgewiesen. Diese multifunktional wirkenden Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich an den in der Managementplanung für das Gebiet „Unteres Rhinluch - Dreetzer See Ergänzung“ und GEK 3 ausgewiesenen Maßnahmen.

Das hat erhebliche und unerhebliche Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgüter.

Beim Schutzgut Boden erfolgen erhebliche Auswirkungen in Form von Versiegelung, Bodenabtrag und Verdichtung.

Beim Schutzgut Wasser stellt sich die Situation ähnlich dar, kann jedoch als unerheblich eingeschätzt werden.

Durch die Bebauung kann es eine geringe Erhöhung der Temperatur im Plangebiet geben, da klimaregulierende Vegetationsfläche entfernt wird und Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen neu errichtet werden.

Beim Schutzgut Landschaft kann eine optische Veränderung eintreten, da Vegetation entfernt und neue Elemente in die Fläche gebracht werden, die somit auf das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung störend wirken können.

Beim Schutzgut Vegetation/Tierwelt ist mit einer Verringerung der Vegetationsfläche und der dadurch bedingten lokalen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen zu rechnen. Da es sich beim Plangebiet jedoch nur um einen faunistischen Lebensraum geringer Wertigkeit bzw. untergeordneter Bedeutung handelt, können diese Auswirkungen als unerheblich eingeschätzt werden.

Für die Kultur- und Sachgüter besteht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gefährdung.

Für das Schutzgut Mensch besteht nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls keine Gefährdung.

Des Weiteren werden die o. g. Konflikte durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Intensität und Ausbreitung verringert bzw. durch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wieder kompensiert. Ziel der Kompensationsmaßnahmen ist hier eine Verbesserung für das Schutzgut Boden sowie auch die Optimierung und multifunktionale Aufwertung für die Fauna, das Schutzgut Klima/Luft und das Orts- und Landschaftsbild.

Bestimmte Beeinträchtigungen, so z. B. die Auswirkungen durch Lärm, Abgase, Staub und Unruhe während der Bauphase, lassen sich nicht vermeiden. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet und werden primär auch nur durch den Baustellenverkehr im Bereich der nördlich angrenzenden Bebauung wahrgenommen.

Die Beeinträchtigungen durch den Bau innerhalb des Plangebietes und seiner angrenzenden Umgebung sind ebenfalls auf die Zeit der Errichtung der baulichen Anlagen beschränkt.

Insgesamt gesehen kann somit festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung, bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.



## 2. Artenschutzfachbeitrag

### 2.1 Fauna Bestandsaufnahme und Bewertung

#### 2.1.1 Untersuchungsrahmen

Vor Beginn der faunistischen Untersuchungen wurden die Kartierungsergebnisse des LfU zur Erfassung der Fauna des SPA-Gebiets Rhin- Havelluch sowie der Kartenanwendung des LfU im Internet, ausgewertet. Da für den Bereich des Plangebiets in der SPA-Erfassung und dem Kartenportal keine konkreten faunistische Angaben über das Plangebiet und die unmittelbar angrenzende Umgebung vorlagen, wurden eigene faunistische Kartierungen an den folgendem Terminen vorgenommen:

Uhrzeit	Datum	Wetter
15.00-16.00	06.12.2021	1-2 °C, bedeckt, trocken, Wind aus W
09.45-10.45	14.01.2022	7-8 °C, bedeckt, trocken, Wind aus W-SW
07.30-08.30	10.02.2022	5-6 °C, bedeckt, Schauer, Wind aus W
16.30-17.30	22.02.2022	7-8 °C, bedeckt mit etwas Sonne, Schauer, Wind aus W
06.30-08.00	11.03.2022	4-5 °C, sonnig mit Wolken, trocken, leichter Wind aus W
06.00-07.30	23.03.2022	8-11°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-SW
18.30-20.30	30.03.2022	6-8 °C, bedeckt mit etwas Sonne, trocken, leichter Wind aus W
06.30-08.00	05.04.2022	6-8°C, bedeckt mit etwas Sonne, nachts Regen, Wind aus W
18.30-20.30	11.04.2022	10-12 °C, sonnig mit Wolken, trocken, leichter Wind aus W
09.15-10.45	03.05.2022	14-16°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
14.15-15.15	09.05.2022	19-20°C, sonnig mit Wolken, trocken, leichter Wind aus W, dann windstill
07.00-08.15	23.05.2022	12-14°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
16.45-17.45	07.06.2022	23-24°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus NW
21.00-22.00	12.07.2022	22-23°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus SW
09.15-10.15	09.08.2022	24-26°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W
08.15-09.15	20.09.2022	12-14°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus W-NW
17.30-18.30	04.10.2022	14-15°C, bedeckt mit etwas Sonne, trocken, leichter Wind aus NW-W
07.30-08.30	13.10.2022	11-12°C, bedeckt mit etwas Sonne, trocken, Wind aus W
10.00-11.00	19.10.2022	11-12°C, nachts Regen, bedeckt mit etwas Sonne, trocken, Wind aus W
14.15-15.30	04.11.2022	9-10°C, bedeckt, Schauer, Wind aus W
09.15-10.15	16.11.2022	7-8°C, sonnig mit Wolken, trocken, Wind aus NW-W

Des Weiteren wurden die UNB des Landkreise Ostprignitz-Ruppin (UNB LK OPR) und das Landesamt für Umwelt (LfU) Brandenburg aufgrund der Forderung der UNB LK OPR mit email vom 05.03.2024 in Bezug auf faunistische Daten bis zu einem Umkreis von 3 km um das Plangebiet abgefragt.

#### **Email Büro für Umweltplanungen vom 05.03.2024**

**Von:** Büro für Umweltplanungen Dipl.-Ing. Frank Schulze, Kameruner Weg 1, 14641Paulinenaue <Umweltplanung.Schulze@t-online.de>



**Gesendet:** Dienstag, 5. März 2024 09:35

**An:** artendaten@lfu.brandenburg.de; torsten.ryslavy@lugv.brandenburg.de;  
torsten.langgemach@lugv.brandenburg.de

**Cc:** jens.teubner@lfu.brandenburg.de; nast-rhinluch@lfu.brandenburg.de; Herr Ewert, UNB LK  
OPR anselm.ewert@opr.de

**Betreff:** Abfrage faunistische Daten zum B-Plan Nr. 14 „Wohngebiet Rhinufer“ in der Stadt  
Fehrbellin

**Priorität:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich wurde beauftragt, faunistische Kartierungen zum B-Plan Nr. 14 „Wohngebiet Rhinufer“ in der Stadt Fehrbellin vorzunehmen. Das geplante Vorhaben nimmt insgesamt eine Fläche von 6,2 ha ein liegt am Nordostrand von Fehrbellin, zwischen A-Graben und Luchstraße. Das Zentrum (Postplatz) von Fehrbellin liegt ca. 430 m südwestlich, das Rathaus ca. 620 m westlich und die Kirche ca. 1 km westlich. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Fehrbellin, Flur 102 und umfasst die Flurstücke 720 und 722. Ich benötige von Ihnen nunmehr vorhandene faunistische Daten für das Plangebiet mit angrenzender Umgebung bis mindestens 500 m Umkreis, besser wären bis 3 km Umkreis (Brut-, Rast- und Zugvögel, Amphibien, Reptilien, Fischotter, Biber und Wolf sowie Insekten, wie z. B. Eremit, Eichenheldbock, Hirschkäfer, Scharlachroter Plattkäfer, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer. Es wäre sehr hilfreich, wenn Sie mir diese Daten schnellstmöglich zur Verfügung stellen könnten. Sollten Sie Fragen haben, dann bitte melden.

Mit bestem Dank im Voraus verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Frank Schulze

Büro für Umweltplanungen

Kameruner Weg 1

14641 Paulinenaue

Tel.: 033237/88609, Fax: 033237/70178, Handy: 0171/5228040

email: Umweltplanung.Schulze@t-online.de

**Antwort UNB LP OPR vom 05.03.2024**

**Von:** anselm.ewert@opr.de

**Gesendet:** Dienstag, 5. März 2024 10:46

**An:** umweltplanung.schulze@t-online.de

**Betreff:** AW: Abfrage faunistische Daten zum B-Plan Nr. 14 „Wohngebiet Rhinufer“ in der Stadt  
Fehrbellin

Sehr geehrter Herr Schulze,

Kenntnisse über das Vorkommen der von Ihnen genannten Arten im Umfeld des B-Plan-Gebietes liegen der UNB nicht vor.

Mit freundl. Gruß

i.A. Anselm Ewert, Sachbearbeiter

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bau- und Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde

Neustädter Straße 14-16,



16816 Neuruppin  
Tel.: 03391/688 – 6720  
anselm.ewert@opr.de

**Antwort LfU Brandenburg vom 05.03.2024**

**Von:** Stefanie.Abraham@LfU.Brandenburg.de

**Im Auftrag von** LfU, Artendaten (N3)

**Gesendet:** Freitag, 5. Juli 2024 17:18

**An:** umweltplanung.schulze@t-online.de

**Betreff:** AW: Abfrage faunistische Daten zum B-Plan Nr. 14 „Wohngebiet Rhinufer“ in der Stadt Fehrbellin

**Datenherausgabe:** Artendaten

**Ihre Anfrage vom:** 5. März 2024

**Vorgang Nr.:** 105-N3-1000/621+1#90308/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten vor einiger Zeit Artendaten beim Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) angefragt. Leider war es uns aufgrund einer außerordentlich gestiegenen Anzahl von Anfragen und einer dadurch notwendig gewordenen grundlegenden Umstellung der Datenhaltung und Datenbereitstellung nicht möglich, Ihre Anfrage zeitnah zu beantworten. Dafür bitten wir Sie um Verständnis. Anbei übersenden wir Ihnen eine Zusammenfassung der beim LfU vorliegenden Artendaten in dem von Ihnen angefragten Gebiet unabhängig von der Artengruppe, vom Schutzstatus oder den Natura 2000-Erhaltungszielen. Um zukünftig eine schnelle und fristgerechte Beantwortung Ihrer Anfrage ohne eine aufwändige Einzelfallprüfung zu ermöglichen, erfolgt die Herausgabe von Artendaten durch das LfU zunächst in Form einer qualifizierten Artenliste auf Rasterbasis. Dabei werden vorhandene Daten einer Art innerhalb eines vorgegebenen Rasters zusammengefasst und für jedes Rasterfeld jeweils die maximal festgestellte Anzahl ausgegeben. Die Größe des Rasters richtet sich nach der naturschutzfachlichen Sensitivität der Daten. Daten mit Hinweisen auf Brutvorkommen oder sonstigen Reproduktionsnachweisen werden dabei getrennt von Beobachtungen ohne Nachweis aufgeführt, wobei jeweils der höchste festgestellte Reproduktionsstatus (A = möglich, B = wahrscheinlich, C = sicher) angegeben wird. Genauso erfolgt die Zusammenfassung jeweils separat für jedes Jahr. Die Datenhaltung des LfU basiert auf eigenen Monitoringprogrammen und auf von Dritten für die Arbeit des LfU zur Verfügung gestellten Daten. Da jedoch nicht alle Artenvorkommen erfasst werden können und auch nicht alle erfassten Artendaten der Arbeit des LfU zur Verfügung stehen, kann das LfU keine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten übernehmen. Aus urheberrechtlichen Gründen führt das LfU derzeit keine Daten des privat betriebenen Online-Portals ornitho.de. Für ein umfassendes Bild der aus einem bestimmten Gebiet vorhandenen avifaunistischen Daten empfehlen wir daher nachdrücklich, zusätzlich eine entsprechende Anfrage über die Ornitho-Steuerungsgruppe Brandenburg an ornitho.de zu stellen. Die in der hier vorliegenden Form übermittelten Daten sind ausschließlich für den Ihrer Anfrage zugrundeliegenden Zweck vorgesehen. Sollte die Form der vorliegenden Datenauskunft Ihr Anliegen nicht angemessen beantworten, haben Sie die Möglichkeit Ihre Datenanfrage unter der Angabe der benötigten Arten und des Zwecks der Datennutzung zu konkretisieren. Die Herausgabe erfolgt dann nach fachlicher Prüfung unserer Artenexperten.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag  
*Stefanie Abraham*



Sachbearbeiterin FFH-Artdaten, Landesamt für Umwelt, Abteilung N, Referat N3: Natura 2000, Monitoring, Postanschrift: Postfach 601061, 14410 Potsdam  
Besucheranschrift: Seeburger-Chaussee 2  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 2, Raum 258  
Tel.: 033201 442 629  
Fax: 033201 442 662  
E-Mail: Artendaten@LfU.Brandenburg.de  
Internet: <https://lfu.brandenburg.de>

Es wurden demnach in den o. g. Antworten von UNB LK OPR und LfU Brandenburg keine punktgenauen Standorte bekanntgegeben. Zudem waren von den übermittelten 46 Datenangaben des LfU insgesamt 32 Angaben älter als 5 Jahre (Zeitraum 2013 bis 2018).

---

## 2.1.2 Vögel

### Brutvögel

Die durchgeführte Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte nach SÜDBECK (et al. 2005) durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden. Dabei wurden 5 Angaben unterschieden:

- Brutvogel (BV, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Brutverdacht (V, Nestbau, Angst- und Warnverhalten, Balz, Territorialverhalten, Beobachtung eines Paares im typischen Nisthabitat zur Brutzeit u.a.)
- Nahrungsgast (Ng, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).
- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position bzw. steigt zum Singen auf)
- Durchflug (Df, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)

Es wurden folgende Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Plangebiet mit angrenzender Umgebung) vorgefunden:



Dauerhafte Niststätten:

Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
Hausrotschwanz (Bv)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03 A-09	-	-	-	-	U
<b>Graureiher (Ng)</b>	<b>Ardea cinera</b>	<b>F</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	-	<b>E02- E07</b>	-	<b>V</b>	+	+	<b>U</b>
Haussperling (BV)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03- A09	-	-	-	-	U
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
<b>Rauchschwalbe (Df)</b>	<b>Hirundo rustica</b>	<b>N</b>	<b>1, 3</b>	<b>2</b>	<b>x</b>	<b>A04- A10</b>	<b>V</b>	-	-	+	<b>PG/ U</b>
<b>Star (Bv, Ng)</b>	<b>Sturnus vulgaris</b>	<b>H</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>x</b>	<b>E02- A08</b>	<b>3</b>	-	-	-	<b>PG/ U</b>
<b>Weißstorch (Bv)</b>	<b>ciconia ciconia</b>	<b>F</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	-	<b>E03- M08</b>	<b>V</b>	<b>3</b>	-	+	<b>U</b>

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.

Jährlich wechselnde Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	-	U
<b>Dorngrasmücke (Bv)</b>	<b>Sylvia communis</b>	<b>F, B</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	-	<b>E04- E08</b>	-	<b>V</b>	-	+	<b>U</b>
Drosselrohr- sänger (Bv)	Agrocephalus arundinaceus	F	1	1	-	M04- E08	-	-	+	-	U
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04- M09	-	-	-	+	U
Klappergras- mücke (Bv)	Sylvia curruca	F	1	1	-	M04- M08	-	-	-	-	U
Kolkrabe (Df)	Corvus corax	F	1	2	-	M01- E07	-	-	-	-	PG/ U
Kormoran (Df)	Phalacrocorax carbo	F	3	2	x	E02- A09	-	-	-	-	U
Mönchsgras- mücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03- A09	-	-	-	+	U



Nachtigall (Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	U
Nebelkrähe (Bv, Ng)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	PG/U
Ringeltaube (Bv, Ng)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	PGU
Rohrhammer (Bv)	Emberiza schoeniculus	B	1	1		A04-E08	-	-	-	+	U
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1		E03-A09	-	-	-	+	U
Rotmilan (Bv)	Milvus milvus	F	2	3, W3	X	M03-M08	-	-	-	-	U
<b>Saatkrähe (Ng)</b>	<b>Corvus frugilegus</b>	<b>F</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>x</b>	<b>A03-A08</b>	-	<b>V</b>	-	+	<b>PG</b>
Stieglitz (Bv)	Carduelis carduelis	F	1	1	-	A04-A09	-	-	-	-	U
Stockente (Ng)	Anas platyrhynchos	F, N, NF	1	1	x	E03-M08	-	-	-	-	U
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	U

**Legende:**

RLD: Rote Liste Deutschland (2021)

RLBB: Rote Liste Brandenburg (2019)

BArtSchV: + = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet

EU-VSchRL: + = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet

Status: Bv = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer, Dz = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug

Rote Liste: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten

Fundort (FO): PG: Plangebiet, U: Umgebung

Neststandort

B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter

Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt

1 = Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2 = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

3 = i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

4 = Nest und Brutrevier

5 = Balzplatz

§ = zusätzlich Horstschutz nach BNatSchG

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

Wx = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Fortpflanzungsperiode

A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)

Vorkommen in B

Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast



### **Bewertungsmethodik:**

Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes liegen folgende Kriterien zugrunde:

- Artenzahl
- biotoptypisches Artenspektrum (Indikatorarten)
- Zahl stenöker Arten
- Vorkommen seltener Arten
- Gefährdungsgrad und Anzahl Rote Liste-Arten

Die Einstufung der einzelnen Teillebensräume erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala:

- I avifaunistisch stark verarmt (0-20 %)
- II avifaunistisch geringwertig (21-40 %)
- III avifaunistisch mittelwertig (41-60 %)
- IV avifaunistisch hochwertig (61-80 %)
- V avifaunistisch sehr hochwertig (81-100 %)

Die einzelnen Wertstufen definieren sich wie folgt:

Wertstufe I: Flächen die von einer sehr geringen Arten- und Individuenanzahl besiedelt werden. Vorkommen betreffen ausschließlich Ubiquisten. Vorkommen stenöker, seltener oder gefährdeter Arten fehlen bzw. sind nur in sehr geringer Anzahl vorhanden.

Wertstufe II: Flächen mit Vorkommen meist euryöker Arten in geringer bis mittlerer Anzahl und nur weniger Indikatorarten. Stenöke, seltene oder gefährdete Arten fehlen bzw. sind nur in geringer Anzahl vorhanden.

Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Artenvielfalt, wobei euryöke Arten dominieren. Biotoptypische bzw. Indikatorarten erreichen einen mittleren Anteil. Vorkommen von einzelnen stenöken, seltenen oder gefährdeten Arten.

Wertstufe IV: Flächen mit höherer Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von mehreren Indikatorarten sowie einiger stenöker, regional oder national seltener oder gefährdeter Arten.

Wertstufe V: Flächen mit meist hoher Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von zahlreichen Indikatorarten sowie stenöker, national oder international seltener oder gefährdeter Arten.

Für die Bewertung des Brutvogelbestands wurde der Untersuchungsraum in Teilgebiete (Funktionsräume) unterteilt. Es wird in den Teilbereich Agrarland (Plangebiet), Siedlung (nördlich angrenzende Umgebung) und Teilbereich Binnengewässer (Südlich angrenzende Umgebung) unterschieden, die sich wie folgt begrenzen:

- 1.) Der Teilbereich Agrarland umfasst das Plangebiet mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Weideflächen).



- 2.) Der Teilbereich Siedlung umfasst die nördlich an des Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen sowie den Teil des Siedlungsbereichs südlich des A-Grabens.
- 3.) Der Teilbereich Binnengewässer umfasst den südlich an des Plangebiet angrenzenden A-Graben

Diese Teilgebiete umfassen den Gesamtlebensraum bzw. den wesentlichen Kernlebensraum einer oder mehrerer miteinander vergesellschafteter Vogelarten.

Die Bewertung des Untersuchungsgebiets für Brutvögel bezieht sich auf die drei Teillebensräume und erfolgt aufgrund der Ergebnisse der Brutvogelerfassung bzw. dem Vorhandensein von Indikatorarten und Rote Liste Arten.

Indikatorarten laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 stellen eine Referenz für intakte Lebensräume dar. Für jeden Lebensraum gibt es 10 Indikatorarten. Je nach Anzahl der Indikatorarten und des Anteils von rote Liste Arten kann die Wertigkeit eingeschätzt werden.

Indikatorarten für Agrarland sind Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Heidelerche, Kiebitz, Neuntöter, Rotmilan, Steinkauz und Uferschnepfe.

Indikatorarten für Siedlung sind Dohle, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Wendehals.

Indikatorarten für Binnengewässer sind Eisvogel, Flussuferläufer, Haubentaucher, Kolbenente, Rohrdommel, Rohrweihe, Seeadler, Teichrohrsänger, Wasserralle und Zwergtaucher.

#### Bewertung Avifauna im Teilbereich Agrarland, hier Plangebiet mit westlich und östlich angrenzender Umgebung (Brutvögel, siehe auch Plan Nr. 1 Bestandsplan mit Fauna)

Innerhalb des Plangebiets (Fettweide) konnten keine Brutvögel festgestellt werden. Es wurden jedoch 11 x Nebelkrähe, 1 x Ringeltaube, 15 x Saatkrähe und 5 x Star als Nahrungsgäste, kartiert. Des Weiteren wurden 3 x Rauchschwalbe und 1 x Kolkrabe beim Überflug des Plangebiets beobachtet. In den westlich (Fettweide) und östlich (Fettweide mit Windschutzstreifen) an das Plangebiet angrenzenden Bereichen wurden 1 x Amsel, 1 x Dorngrasmücke, 1 x 1 x Grünfink, 1 x Kohlmeise, 1 x Mönchsgrasmücke und 1 x Ringeltaube als Brutvögel sowie 8 x Nebelkrähe als Nahrungsgast kartiert.

Von den im Plangebiet mit angrenzender Umgebung kartierten Vogelarten, stehen Dorngrasmücke (RL Bbg V), Rauchschwalbe (RL BRD V), Saatkrähe (RL Bbg V) und Star (RL BRD 3) in der Roten Liste der BRD und Brandenburgs. Diese festgestellten Exemplare waren jedoch keine Brutvögel im Plangebiet bzw. hatten hier auch keine Reviere oder Teilreviere.

Alle im Plangebiet mit westlich und östlich angrenzender Umgebung vorgefundenen Vogelarten werden allgemein als 'verbreitet' bezeichnet bzw. sind für diese Region als ortstypisch anzusehen. Sie sind dafür bekannt, dass sie Störungen tolerieren und sich auf derartige Biotope angepasst haben.<sup>7</sup> Bezogen auf die o. g. 10 Indikatorarten des Agrarlandes für intakte Lebensräume sind demnach 0 % vorhanden.

In der TöB-Beteiligung zum Vorentwurf des B-Plan wurde durch die UNB LK OPR der Rotmilan benannt, der Brutvogel in 270 m Entfernung zur Nordgrenze des B-Plangebiets und mitbetrachtet werden soll, obwohl er an 21 Kartierungstagen im Plangebiet nicht festgestellt wurde (weder Nahrungssuche noch Überflug). Der Rotmilan ist eine Indikatorart für Agrarland.

Bezogen auf die o. g. 10 Indikatorarten des Agrarlandes für intakte Lebensräume sind mit dem Rotmilan demnach 10 % vorhanden, so dass dieser Teilbereich als avifaunistisch stark verarmt (Wertstufe I) eingeschätzt werden kann. (Flächen die von einer sehr geringen Arten- und



Individuenanzahl besiedelt werden. Vorkommen betreffen ausschließlich Ubiquisten. Vorkommen stenöker, seltener oder gefährdeter Arten fehlen bzw. sind nur in sehr geringer Anzahl vorhanden).

#### Bewertung Avifauna im Teilbereich Siedlung, hier Avifauna in der nördlich angrenzenden Umgebung des Plangebiets und südlich A-Graben

In der nördlich angrenzenden Umgebung waren 1 x Amsel, 1 x Dorngrasmücke (RL Bbg V), 1 x Grünfink, 2 x Hausrotschwanz, 5 x Haussperling, 1 x Klappergrasmücke, 1 x Mönchsgrasmücke, 1 x Nachtigall, 1 x Ringeltaube, 1 x Rotkehlchen, 1 x Stieglitz, 1 x Star (RL BRD 3) und 1 x Zaunkönig, Brutvögel. Des Weiteren war hier der Haussperling 12 x Nahrungsgast bzw. wurde der Bereich 1 x vom Kormoran überflogen. Brutplätze und Reviere dieser o. g. Vogelarten lagen alle außerhalb des Plangebiets.

In der Umgebung südlich des A-Grabens waren 1 x Blaumeise, 1 x Grünfink, 1 x Mönchsgrasmücke, 1 x Nachtigall, 1 x Nebelkrähe, 1 x Ringeltaube, 1 x Rotkehlchen, 1 x Star (RL BRD 3) und 1 x Zaunkönig, Brutvögel. Brutplätze und Reviere dieser o. g. Vogelarten lagen alle außerhalb des Plangebiets.

Von den im Plangebiet mit angrenzender Umgebung kartierten Vogelarten, stehen Dorngrasmücke (RL Bbg V) und Star (RL BRD 3) in der Roten Liste der BRD.

Alle in diesem Teilbereich Siedlung vorgefundenen Vogelarten werden allgemein als 'verbreitet' bezeichnet bzw. sind für diese Region als ortstypisch anzusehen. Sie sind dafür bekannt, dass sie Störungen tolerieren und sich auf derartige Biotope angepasst haben.

Bezogen auf die o. g. 10 Indikatorarten des Siedlungsbereichs für intakte Lebensräume sind demnach 20 % vorhanden, so dass dieser Teilbereich als avifaunistisch geringwertig (Wertstufe II) eingeschätzt werden kann. (Flächen mit Vorkommen meist euryöker Arten in geringer bis mittlerer Anzahl und nur weniger Indikatorarten. Stenöke, seltene oder gefährdete Arten fehlen bzw. sind nur in geringer Anzahl vorhanden.).

#### Bewertung Avifauna im Teilbereich Binnengewässer, hier Avifauna im südlich angrenzenden A-Graben

Im südlich an das Plangebiet angrenzenden A-Graben wurden 1 x Drosselrohrsänger und 1 x Rohrammer als Brutvögel festgestellt. Des Weiteren waren 1 x Graureiher (RL Bbg V) und 2 x Stockente, Nahrungsgäste. Brutplätze und Reviere dieser o. g. Vogelarten lagen alle außerhalb des Plangebiets.

Von den im Plangebiet mit angrenzender Umgebung kartierten Vogelarten steht nur der Graureiher (RL Bbg V) in der Roten Liste Brandenburgs.

Alle in diesem Teilbereich Binnengewässer vorgefundenen Vogelarten werden allgemein als 'verbreitet' bezeichnet bzw. sind für diese Region als ortstypisch anzusehen. Sie sind dafür bekannt, dass sie Störungen tolerieren und sich auf derartige Biotope angepasst haben.

Bezogen auf die o. g. 10 Indikatorarten der Binnengewässer für intakte Lebensräume sind demnach 0 % vorhanden, so dass dieser Teilbereich als avifaunistisch stark verarmt (Wertstufe I) eingeschätzt werden kann. (Flächen die von einer sehr geringen Arten- und Individuenanzahl besiedelt werden. Vorkommen betreffen ausschließlich Ubiquisten. Vorkommen stenöker, seltener oder gefährdeter Arten fehlen bzw. sind nur in sehr geringer Anzahl vorhanden).

#### Gesamtbewertung:

Insgesamt gesehen kann somit eingeschätzt werden, dass das Plangebiet mit angrenzender Umgebung, trotz einer Biotopausstattung zwischen sehr geringer bis hoher Wertigkeit, nur eine geringe bzw. untergeordnete Bedeutung für die örtliche Brutvogelfauna hat.



### Rast- und Zugvögel

Rast- und Zugvögel wurden innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung nicht festgestellt. Für Rast- und Zugvögel hat das Plangebiet demnach keine Bedeutung, da es am Ortsrand von Fehrbellin, zwischen vorhanden Siedlungsflächen (Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft) und an eine Straße liegt, so dass hier Störungen und Strukturen vorliegen, die einer Nutzung entgegenstehen.

---

### **2.1.3 Säugetiere**

#### Maulwurf

Im Plangebiet wurden an einigen Stellen Maulwurfshügel festgestellt, so dass davon auszugehen ist, dass der Maulwurf (*Talpa europaea*) das Plangebiet nutzt. Der Maulwurf ist nach BArtSchV Anhang 1 besonders geschützt

#### Fischotter und Biber

Laut Naturschutzstation Zippelsförde besitzen die örtlichen Gewässer eine erhöhte lokale Bedeutung in Bezug auf den Fischotter und Biber, da sie als Verbindungsgewässer des Alten Rhins (nördlich und westlich des A-Grabens) bzw. des Fehrbelliner Kanals (nordöstlich) gelten und somit Wandergewässer für beide Arten darstellen.

Da der Fischotter und Biber das Havelländische und das Rhinluch Luch besiedelt haben und im Rahmen von Monitorings (z. B. 1995-1997 u. 2005-2007) Daten vorliegen, ist somit von einer Nutzung des A-Grabens, des Alten Rhins und des Fehrbelliner Kanals, durch beide Arten auszugehen. Während der Kartierungen wurden im Plangebiet und angrenzender Umgebung Biber und Fischotter nicht beobachtet. Es wurden auch keine Baue der beiden Arten gefunden. An einem Baum am A-Graben wurden jedoch Bissspuren des Bibers festgestellt, so dass eine Nutzung des A-Grabens mit Uferbereich durch den Biber vorhanden ist.

#### Eichhörnchen und Baumrarder

Der eine Baum im Plangebiet ist noch jung, so dass hier keine Kobel oder größere Baumhöhlen vorgefunden wurden und ein Vorkommen die beiden Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

#### Wolf

Der Wolf befindet sich aufgrund starker Schutzmaßnahmen im Land Brandenburg nach wie vor auf dem Vormarsch. Im Plangebiet mit angrenzender Umgebung ist er jedoch nicht zu erwarten, da es sich um eine Standweidefläche am Nordostrand von Fehrbellin, umgeben vom A-Graben, der Luchstraße sowie Siedlungsflächen und der A24, handelt, die keinen prädestinierten Lebensraum für den Wolf darstellen.

#### Feldhamster

Der Feldhamster gilt mittlerweile in Brandenburg als ausgestorben. Aufgrund des angrenzenden A-Grabens der Nutzung des Plangebiets als Standweide stellt das Plangebiet mit angrenzender Umgebung keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar.

#### Braunbrustigel

Durch das LfU wurde in der Datenabfrage der Braunbrustigel für das Kartenblatt 3142 Fehrbellin angegeben.

Als Hauptgefährdungsursachen gelten die Intensivierung in der Landwirtschaft, zunehmende Bebauung und der Straßenverkehr. Eine weitere Bedrohung sind Pestizide und Giftstoffe, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden. Diese gelangen auch in die Nahrungskette des Braunbrustigels und können dessen Gesundheit beeinträchtigen oder ihn sogar töten.



Der Braunbrustigel ist in verschiedenen Lebensräumen anzutreffen, wie z. B. naturbelassenen Gärten und Grünflächen, verwilderten Brach- und Freiflächen, trockenen Habitaten und in lichten Wäldern, Früher waren Igel in reich strukturierten Lebensräumen auf dem Land häufig. Heute sind sie vor allem in Siedlungsgebieten zu finden. Vor allem Hecken, Sträucher, Totholz, wild wuchernde Ranken und Laubhaufen, bieten der Art Nahrung, Wurfplätze und Verstecke.

Derartige Strukturen wurden im Plangebiet nicht vorgefunden, da es eine artenarme Weide und eine vollversiegelte Straße darstellt. Zudem bildet der A-Graben nach Süden eine natürliche Grenze, die durch den Braunbrustigel nicht ohne weiteres überschritten werden kann.

An der Kartierungstagen wurde die Art im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht festgestellt bzw. wurden auch keine Hinweise auf eine Nutzung des Plangebiets durch die Art vorgefunden. Das Plangebiet hat demnach für die Art nur eine geringe bzw. untergeordnete Bedeutung.

#### Feldhase

Durch das LfU wurde in der Datenabfrage der Feldhase für das Kartenblatt 3142 Fehrbellin angegeben.

Als Hauptgefährdungsursachen gelten die Intensivierung in der Landwirtschaft (Verlust von Lebensraum und Nahrungsangebot) und somit das Entstehen von Monokulturen sowie der Straßenverkehr.

Der Feldhase ist in offenen und halboffenen Agrarlandschaft mit Ackerrandstreifen, Brachlandflächen, Hecken, Büschen, Feldgehölzen und angrenzenden lichten Waldflächen, anzutreffen. Derartige Strukturen wurden im Plangebiet nicht vorgefunden, da es eine artenarme Weide und eine vollversiegelte Straße darstellt. Zudem bildet der A-Graben nach Süden eine natürliche Grenze, die durch den Feldhasen nicht ohne weiteres überschritten werden kann.

An der Kartierungstagen wurde die Art im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht festgestellt bzw. wurden auch keine Hinweise auf eine Nutzung des Plangebiets durch die Art vorgefunden. Das Plangebiet hat demnach für die Art nur eine geringe bzw. untergeordnete Bedeutung.

#### Waldiltis

Durch das LfU wurde in der Datenabfrage der Waldiltis für das Kartenblatt 3142 Fehrbellin angegeben. Als Hauptgefährdungsursachen gelten die Intensivierung in der Landwirtschaft (Verlust von Lebensraum und Nahrungsangebot durch Wegfall von Strukturelementen wie naturnahen Gewässersäumen, Hecken und Feldgehölzen im Rahmen von Flurbereinigungen usw.) und somit das Entstehen von Monokulturen, Eingriffe in Gewässer (Drainieren oder Begradigen von Gräben), Straßenverkehr und die Jagd.

Der Waldiltis ist ein Einzelgänger und kein ausgeprägter Waldbewohner. Der Lebensraum der Art umfasst offenen Waldränder, Felder und Wiesen sowie auch von Gewässern und Feuchtgebieten geprägte Lebensräume. Manchmal er auch in der Nähe von Dörfern und auf Höfen anzutreffen.

Derartige Strukturen wurden im Plangebiet in Form der artenarmen Weide mit A-Graben vorgefunden.

An der Kartierungstagen wurde die Art im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht festgestellt bzw. wurden auch keine Hinweise auf eine Nutzung des Plangebiets durch die Art vorgefunden. Das Plangebiet hat demnach für die Art nur eine geringe bzw. untergeordnete Bedeutung.

---

### **2.1.4 Fledermäuse**

Gebäude mit Höhlen oder Spalten sowie größere Bäume wurden innerhalb des Plangebiets nicht vorgefunden, so dass hier ein Sommer- oder Winterquartier im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Um die Nutzung als Jagdgebiet bzw. Nahrungsfläche einschätzen zu können, erfolgte eine einmalige Begehung mit einem Fledermausdetektor der Marke Batlogger M der Elekon AG, Wärmebildkamera



(Night Pearl Scops 25 Pro) und Nachtsichtgerät (Nightspotter Photonis MR 2.0) zur Dämmerungs- und Nachtzeit. Mit dem Fledermausdetektor wurde die Fledermausart festgestellt. Zur Beobachtung und Erkennung der Anzahl der Fledermäuse und zur Bestimmung der Flugrichtung wurden nach Eintritt der Dämmerung eine Wärmebildkamera und ein Nachtsichtgerät verwendet, die auch bei starker Dunkelheit eine Erkennung von Quartieren (Wärmequellen) bzw. Beobachtung von fliegenden Fledermäusen relativ sicher ermöglichen.

Es wurden am Begehungstag 3 Zwergfledermäuse festgestellt, die aus dem desolaten Gebäude nördlich des Plangebiets kamen und im Plangebiet entlang der Luchstraße an den Laternen nach Insekten jagten. Es kann somit festgestellt werden, dass im Gebäude nördlich des Plangebiets eine Sommerquartier dieser 3 Zwergfledermäuse vorhanden war.

Des Weiteren wurden 2 Große Abendsegler in ca. 60 m Höhe beim Überflug des Plangebiets festgestellt. Beide Große Abendsegler kamen aus dem Stadtgebiet von Fehrbellin und flogen in Richtung Norden. Weitere Fledermäuse wurden während der Begehung nicht festgestellt

### Bewertung

Bis auf die Sichtungen der drei jagenden Zwergfledermäuse und der beiden überfliegenden Großen Abendseglers erfolgte am Begehungstag kein weiterer Nachweis im Plangebiet. Es wurden auch keine Quartiere von Fledermäusen im Plangebiet vorgefunden. Aufgrund der Kartierungsergebnisse hat das Plangebiet keine essentielle und demnach nur eine geringe Bedeutung für die örtliche Fledermausfauna, da es nur geringfügig als Jagd- und Nahrungshabitat bzw. zum Überflug durch die festgestellten Fledermäuse genutzt wurde.

---

## **2.1.5 Amphibien/Reptilien**

Daten über Amphibien und Reptilien lagen nicht vor. Somit wurde während der Bestandsaufnahmen zielgerichtet nach Amphibien und Reptilien gesucht (Sichtnachweis, Rufe), da im Plangebiet und seiner Umgebung zumindest mit Grünfröschen (*Rana lessonae* bzw. *esculenta*, RL3 Bbg, Anhang IV FFH-Richtlinie), der Erdkröte (*Bufo bufo*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL MV 3), Zauneidechse (*Lacerta agilis*, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL MV 2) und Ringelnatter (*Natrix natrix*, BArtSchV Anhang 1, streng und besonders geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3), gerechnet werden kann.

Des Weiteren ist die Blindschleiche (*Anguis fragilis*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) eine zumindest potentiell mögliche Art innerhalb Plangebiets und dessen angrenzender Umgebung.

Es wurde hier das gesamte Plangebiet mit unmittelbar angrenzender Umgebung an den Kartierungstagen streifenförmig abgesucht. Im Uferbereich des A-Grabens südlich des Plangebiets wurden insgesamt 9 Teichfrösche vorgefunden.

Weitere Amphibien oder Reptilien wurden an den Kartierungstagen im Plangebiet und unmittelbar angrenzender Umgebung nicht angetroffen.

### Bewertung

Aufgrund der Kartierungsergebnisse wird eingeschätzt, dass das Plangebiet nur eine geringe bzw. untergeordnete Bedeutung für Amphibien und Reptilien hat.

Im südlich angrenzenden A-Graben wurden insgesamt 9 Teichfrösche kartiert. Teichfrösche kommen in der Region des Rhinluchs sehr häufig und flächendeckend vor. Sie sind an fast jedem Gewässer im Luch zu finden. Beeinträchtigungen liegen in Form der jährlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten vor. Es kann demnach eingeschätzt werden, dass der A-Graben als Lebensraum für Amphibien und Reptilien eine hohe Bedeutung besitzt.



## **2.1.6 Insekten/Wirbellose**

### **Heldbock, Eremit, Hirschkäfer und Scharlachroter Plattkäfer**

Die im Plangebiet (1 Baum im Norden an der Luchstraße) und an der Südgrenze (3 Bäume an A-Graben) vorhandenen Laubbäume wurden zielgerichtet auf Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, FFH Anhang 2, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Juchtenkäfer bzw. Eremit (*Osmoderma eremita*, FFH Anhang 2 und 4 prioritäre Art, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2), Großer Eichenbock bzw. Heldbock (*Cerambyx cerdo*, FFH Anhang 2 und 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 1) und Scharlachroten Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), untersucht. Die Bäume und hier besonders die Stammfüße wurden auf ausrieselndes Holzmehl, Kotballen der Larven und Ausschlupflöcher der Imagines untersucht und es wurden Baumstellen mit Saftfluss auf das Vorhandensein der o. g. Käfer begutachtet. Es konnte jedoch keine der vier o. g. Arten festgestellt werden, was auch nicht weiter verwunderlich, da alle 4 Bäume noch zu jung waren, um den o. g. Arten als Brutbäume zu dienen bzw. z. B. in Bezug auf Hirschkäfer und Heldbock auch keine entsprechenden Bäume vorhanden waren, die einen Lebensraum bieten.

### **weitere Käfer**

Innerhalb des Plangebiets wurden zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen Marienkäfer (*Coccinellidae*), Gemeiner Mistkäfer (*Geotrupes stercorarius*), Soldatenkäfer (*Cantharis fusca*), Gemeine Stinkwanze (*Palomena prasina*) und Feuerwanze (*Pyrrhocoris apterus*) vorgefunden. Die vorgefundenen Arten sind nicht nach Roter Liste Deutschlands bzw. Brandenburgs geschützt bzw. haben keinen europäischen Schutzstatus.

### **Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer**

Des Weiteren wurde das Plangebiet auch auf Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) untersucht. Es wurde jedoch kein Nachweis erbracht, da die benötigten Wirts- und Futterpflanzen nicht vorhanden waren.

### **weitere Schmetterlinge**

Innerhalb des Plangebiets wurden zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*), Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*), Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*), Landkärtchen (*Araschnia levana*) und Tagpfauenauge (*Inachis io*). Die vorgefundenen Arten sind nicht nach Roter Liste Deutschlands bzw. Brandenburgs geschützt bzw. haben keinen europäischen Schutzstatus.

### **Hautflügler**

Des Weiteren wurde das Plangebiet an den Kartierungstagen von Wespen (*Paravespula germanica*) und Gartenhummeln (*Bombus hortorum*) frequentiert. Die Gartenhummel (wie alle Hummelarten) ist nach BNatSchG, Anhang B, geschützt.

Es wurde hier nach Bäumen mit Baumhöhlen und nach Löchern im Erdboden (Hummeln, Erdwespen) gesucht mit dem Ergebnis, dass keine Nester von Gartenhummel und Wespen gefunden wurden. Rote Waldameise bzw. Haufen dieser Art wurden innerhalb des Plangebiet ebenfalls nicht vorgefunden.

### **Heuschrecken**

Innerhalb des Plangebiets wurden zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen Grünes Heupferd (*Tettigonia viridissima*) und Gemeiner Grashüpfer (*Chortippus buttulus*), vorgefunden.

Die vorgefundenen Arten sind nicht nach Roter Liste Deutschlands bzw. Brandenburgs geschützt bzw. haben keinen europäischen Schutzstatus.



### Bewertung

Ein Nachweis von Rote Liste Insektenarten, geschützter Insektenarten nach Bundesartenschutzverordnung oder von Insektenarten nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie bzw. deren Lebensstätten (hier z. B. Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer, Gartenhummel), erfolgte an den Kartierungstagen nicht im Plangebiet. Somit kann eingeschätzt werden, dass das Plangebiet nur eine geringe bis maximal mittlere Bedeutung für die örtliche Insektenwelt aufweist.



---

## 2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

---

### 2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

---

#### Umwelterhebliche Wirkfaktoren in Bezug auf die Tierwelt

Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können beim geplanten Vorhaben in Bezug auf die Tierwelt prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme,
- Scheuchwirkung,
- Trennwirkung,
- Lärmimmissionen,
- Schadstoffimmissionen,
- Lichtimmissionen durch Beleuchtung bei Nacht bzw. Kfz-Verkehr und

Für die Ermittlung zu erwartender Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt werden diese in bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden.

#### Flächeninanspruchnahme

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Baufeldfreimachung und der Bebauung in Form von Voll- und Teilversiegelung bzw. Bodenverdichtung.

Zur Bestimmung der Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere werden faunistische

#### Scheuchwirkung

Scheuchwirkungen auf Tiere können aufgrund der Störwirkungen durch Bau, Anlage und Betrieb des geplanten Vorhabens auftreten.

#### Trennwirkungen

Anlage- und betriebsbedingte Trennwirkungen und Zerschneidungen von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten können aufgrund der Neuanlage des geplanten Vorhabens entstehen.

#### Lärmimmissionen

Während des Baus und des Betriebs des geplanten Vorhabens kommt es zu Lärm durch den Baubetrieb, Siedlungs- und Erholungstätigkeiten bzw. Kfz-Verkehr.

#### Schadstoffimmissionen

Schadstoffimmissionen auf Tiere können eventuell durch Bau und Betrieb des geplanten Vorhabens auftreten.

#### Lichtimmissionen

Bau- und betriebsbedingte Konflikte können hier durch einen Dämmerungs- und Nachtbetrieb des geplanten Vorhabens (vor allem helle Beleuchtung) sowie auch durch Verkehr entstehen.

#### Visuelle Wirkungen

Empfindlich gegenüber diesen Wirkungen sind die Schutzgüter Mensch und Landschaft. Anlagebedingt entsteht durch Neuanlage des Wohngebietes eine Veränderung des Landschaftsbildes. Diese wahrnehmbare Veränderung hat Auswirkungen auf die Eigenart, Natürlichkeit und Schönheit sowie die Erholungsfunktion der Landschaft.



Anlagebedingte visuelle Wirkungen sind somit untersuchungsrelevant. Empfindlich sind hier die Schutzgüter Mensch und Landschaft.

Die Wirkfaktoren werden in Bezug auf die anlage-, betriebs- und baubedingen Konflikte wie folgt untersucht:

Wirkfaktor	verursacht durch		
	Anlage	Bau	Betrieb
Flächeninanspruchnahme	x	x	
Scheuchwirkungen	x	x	x
Trennwirkung	x	x	
Lärmimmissionen		x	x
Schadstoffimmissionen		x	
Lichtimmissionen		x	x

Weitere Wirkfaktoren werden als nicht untersuchungsrelevant eingestuft.

### Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzt und beschränken sich auf erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen, Bauzufahrten und die Baumaßnahme selbst.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkungen, Trennwirkungen, Lärm-, Schadstoffimmissionen und Lichtimmissionen, baubedingte Wirkfaktoren dar. Baubedingte Wirkungen können durch eine Bauzeitenregelung, Einsatz neuester Technik bzw. Vergrämungsmaßnahmen vor Baubeginn vermindert bzw. vermieden werden.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen werden nach Art, Intensität und räumlicher Reichweite beschrieben und bewertet. Die Reichweite der Projektwirkungen wird dabei von der Empfindlichkeit der Schutzgüter abgeleitet.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkungen, und Trennwirkungen, anlagebedingte Wirkfaktoren dar. Anlagebedingte Wirkungen können durch eine Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen und die Anlage von baufreien Korridoren vermindert bzw. vermieden werden. Die Flächeninanspruchnahme kann durch FCS-Maßnahmen kompensiert werden, die die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand erhält.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen in Form von Lärm, Unruhe, Staub- und Schadstoffimmissionen, durch die Siedlungstätigkeit sowie die Aktivitäten durch die neuen Anwohner und Erholungssuchenden (Touristen) und den Verkehr.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Scheuchwirkungen, Lärm- und Lichtimmissionen, betriebsbedingte Wirkfaktoren dar. Betriebsbedingte Wirkungen können durch Lichtlenkung, Licht- und Lärmverringerung bzw. -vermeidung, Verkehrsführung und -vermeidung, vermindert bzw. vermieden werden.



## 2.2.2 Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

### Rechtliche und methodisch-fachliche Grundlagen

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind Teil der besonders geschützten Arten). Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 3 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

#### Streng geschützte Arten

Die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;

#### Besonders geschützte Arten

Die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung umfasst folgende Prüfschritte:

#### 1. Bestimmung der prüfrelevanten Arten

Es sind alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

Als Grundlage hierfür dienen die Artenlisten der in Brandenburg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Eine Prüfrelevanz besteht für diejenigen brandenburgischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten, die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw., wenn keine Daten vorliegen, für die im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen bestehen (Potentialabschätzung).

#### 2. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im zweiten Schritt wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände für die prüfrelevanten Arten erfüllt werden.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden,

- dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2007).



## Ermittlung der relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden alle im Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet.

Ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht auszuschließen, wird für diese Arten eine weitere Prüfrelevanz festgestellt und in einem weiteren Schritt analysiert, ob das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten führt und ob dadurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. vorliegen.

Auf der Basis der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eine Prüfrelevanz für die nachfolgenden vorkommenden geschützten Arten:

Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	-	U
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
<b>Dorngrasmücke (Bv)</b>	<b>Sylvia communis</b>	<b>F, B</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	-	<b>E04- E08</b>	-	<b>V</b>	-	+	<b>U</b>
Drosselrohr- sänger (Bv)	Agrocephalus arundinaceus	F	1	1	-	M04- E08	-	-	+	-	U
<b>Graureiher (Ng)</b>	<b>Ardea cinera</b>	<b>F</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	-	<b>E02- E07</b>	-	<b>V</b>	+	+	<b>U</b>
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04- M09	-	-	-	+	U
Hausrotschwanz (Bv)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03 A-09	-	-	-	-	U
<b>Hausperling (BV)</b>	<b>Passer domesticus</b>	<b>H, F</b>	<b>2a</b>	<b>3</b>	-	<b>E03- A09</b>	-	-	-	-	<b>U</b>
Klappergras- mücke (Bv)	Sylvia curruca	F	1	1	-	M04- M08	-	-	-	-	U
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
Kolkrabe (Df)	Corvus corax	F	1	2	-	M01- E07	-	-	-	-	PG/ U
Kormoran (Df)	Phalacrocorax carbo	F	3	2	x	E02- A09	-	-	-	-	U
Mönchsgras- mücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03- A09	-	-	-	+	U
Nachtigall (Bv)	Luscinia me- garhynchos	B, F	1	1	-	M04- M08	-	-	-	+	U
Nebelkrähe (Bv, Ng)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04- E05	-	-	-	+	PG/ U
<b>Rauchschwalbe (Df)</b>	<b>Hirundo rustica</b>	<b>N</b>	<b>1, 3</b>	<b>2</b>	<b>x</b>	<b>A04- A10</b>	<b>V</b>	-	-	+	<b>PG/ U</b>
Ringeltaube (Bv, Ng)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02- E11	-	-	-	+	PGU
Rohrhammer (Bv)	Emberiza schoeniculus	B	1	1	-	A04- E08	-	-	-	+	U



Vogelart/ Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	FO
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1		E03- A09	-	-	-	+	U
Rotmilan (Bv)	Milvus milvus	F	2	3, W3	X	M03- M08	-	-	-	-	U
Saatkrähe (Ng)	<b>Corvus frugilegus</b>	<b>F</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>x</b>	<b>A03- A08</b>	-	<b>V</b>	-	+	<b>PG</b>
Star (Bv, Ng)	<b>Sturnus vulgaris</b>	<b>H</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>x</b>	<b>E02- A08</b>	<b>3</b>	-	-	-	<b>PG/ U</b>
Stieglitz (Bv)	Carduelis carduelis	F	1	1	-	A04- A09	-	-	-	-	U
Stockente (Ng)	Anas platyrhynchos	F, N, NF	1	1	x	E03- M08	-	-	-	-	U
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03- A08	-	-	-	+	U
Weißstorch (Bv)	<b>ciconia ciconia</b>	<b>F</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	-	<b>E03- M08</b>	<b>V</b>	<b>3</b>	-	+	<b>U</b>

### Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Wurden in den geplanten Baubereichen bzw. im Plangebiet als Brutvögel nicht vorgefunden. Reviere dieser Arten konnten im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt werden.

### Weitere potentiell vorkommende besonders geschützte Arten

Wurden nicht vorgefunden.

### Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung der relevanten Arten

Falls erhebliche Störungen der o. g. Arten oder Schädigungen ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss für jede Art ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 der EU-VS-RL unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Nachfolgend erfolgt für die ermittelten Arten die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Auslegung erfolgt im Sinne der EU-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Aussagen im „Guidance document“. Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. (s. FROELICH & SPORBECK 2007).

Es wird auf folgende Sachverhalte geprüft:

- Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beeinträchtigung von lokalen Populationen einer Art,
- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen,
- Erhebliche Störung sowie
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.



## 2.2.2.1 Betroffene Arten nach Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1

### Höhlen/Halbhöhlenbrüter

<b>Blaumeise (Parus caeruleus)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Die Blaumeise ist eine höhlenbrütende Vogelart und steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig mit stabilen Populationen. In Brandenburg liegt der Bestand bei &gt;50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers.</p> <p>Lebensraum sind der Siedlungsbereich mit Gehölzstrukturen (Bäumen) sowie Gebäude und Anlagen, die Bruthöhlen, Löcher oder Spalten aufweisen und der Wald. Die Art ist somit von Höhlen abhängig um den Nistplatz geschützt anzulegen. Das Offenland und der Siedlungsbereich werden zur Nahrungssuche genutzt. Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Beseitigung von Bruthöhlen an Gebäuden, die Fällung von Bäumen mit Bruthöhlen sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen, da Brutplatz und Revier außerhalb des Plangebiets liegen.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.</p> <p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte das Revier definiert (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.</p>	



<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die Art ist eine kulturfolgende Vogelart und gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigen-de Fluchtdistanz der Art beträgt 5 m (GASSNER et al. 2010). Der nächste Brutplatz liegt in 50 m Entfernung zum Plangebiet bzw. in 90 m zur nächstgelegenen Baufläche. Die Fluchtdistanz wird bei allen Brutplätzen eingehalten. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Reviers (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gebäude im Umfeld, Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (&lt; 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (&gt; 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.</p>



Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Der Hausrotschwanz ist eine höhlenbrütende Vogelart und steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig mit stabilen Populationen. In Brandenburg liegt der Bestand bei &gt;50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers.</p> <p>Lebensraum sind der Siedlungsbereich mit Gehölzstrukturen (Bäumen) sowie Gebäude und Anlagen, die Bruthöhlen, Löcher oder Spalten aufweisen. Die Art ist somit von Höhlen abhängig um den Nistplatz geschützt anzulegen. Das Offenland und der Siedlungsbereich werden zur Nahrungssuche genutzt. Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Beseitigung von Bruthöhlen an Gebäuden, die Fällung von Bäumen mit Bruthöhlen sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<p>Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen, da Brutplatz und Revier außerhalb des Plangebiets liegen.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b>	
<p>(siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen)          Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
<p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p> <p>Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte das Revier definiert (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.</p>	



<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Hausrotschwanz beträgt 15 m (GASSNER et al. 2010). Es liegen zwei Brutplätze in 7 m und 35 m Entfernung zum Plangebiets bzw. zur nächstgelegenen Baufläche (Luchstraße). Die Fluchtdistanz wird demnach bei einem Brutplatz unterschritten. Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, die sich mit dem Plangebiet und dessen Nahbereich (15 m-Umfeld, als artspezifische Fluchtdistanz) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen ggf. zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenem Revier überschneidet, ggf. zeitweise weniger intensiv genutzt wird. Die Art ist in der Lage auf mögliche Beeinträchtigungen mit kleinräumigen Revierverlagerungen zu reagieren. Da beide Brutplätze im Siedlungsbereich liegen und die nächste Baufläche die Luchstraße ist, die als Verkehrsfläche schon regelmäßig befahren wird, liegen Störungen im Umfeld der beiden Brutplätze schon vor. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch das geplante Bauvorhaben nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da nur sehr wenige Reviere der jeweils betroffenen Lokalpopulation potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Die bauzeitlichen Störungen wirken zudem nur temporär, sodass die Habitate nach Umsetzung des Vorhabens wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Reviers (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gebäude im Umfeld, Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen</p>



(Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (< 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (> 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### **Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)





<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Haussperling beträgt 5 m (GASSNER et al. 2010). Es liegen 6 Brutplätze ab 10 m Entfernung zum Plangebiets bzw. zur nächstgelegenen Baufläche (Luchstraße). Die Fluchtdistanz wird demnach bei allen Brutplätzen eingehalten. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Reviers (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gebäude im Umfeld, Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (&lt; 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (&gt; 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.</p>



Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Kohlmeise (Parus Major)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b> Die Kohlmeise ist eine höhlenbrütende Vogelart und steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig mit stabilen Populationen. In Brandenburg liegt der Bestand bei >50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers. Lebensraum sind der Siedlungsbereich mit Gehölzstrukturen (Bäumen) sowie Gebäude und Anlagen, die Bruthöhlen, Löcher oder Spalten aufweisen und der Wald. Die Art ist somit von Höhlen abhängig um den Nistplatz geschützt anzulegen. Das Offenland und der Siedlungsbereich werden zur Nahrungssuche genutzt. Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Beseitigung von Bruthöhlen an Gebäuden, die Fällung von Bäumen mit Bruthöhlen sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b> Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen, da Brutplatz und Revier außerhalb des Plangebiets liegen.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte das Revier definiert (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.	



<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die Art ist eine kulturfolgende Vogelart und gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art beträgt 5 m (GASSNER et al. 2010). Der nächste Brutplatz liegt in 80 m Entfernung zum Plangebiet bzw. in 115 m zur nächstgelegenen Baufläche (Luchstraße). Die Fluchtdistanz wird bei allen Brutplätzen eingehalten. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Reviers (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gebäude im Umfeld, Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (&lt; 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (&gt; 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.</p>



Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)





**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Art ist eine kulturfolgende Vogelart und gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art beträgt 10 m (GASSNER et al. 2010). Die Rauschwalbe wurde nur beim Überflug festgestellt. Ein Brutplatz oder Revier wurde im Plangebiet mit Umgebung bis 50 Umkreis nicht vorgefunden. Die Fluchtdistanz zum Brutplatz wird eingehalten. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gebäude im Umfeld, Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (< 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (> 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.



Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Star (Sturnus vulgaris)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Der Star ist eine höhlenbrütende Vogelart und steht in der RL BRD (3). In der RL Bbg wird er nicht aufgeführt. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig mit rückläufiger Population. In Brandenburg liegt der Bestand bei &gt;50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers.</p> <p>Lebensraum sind Wald und Gehölzstrukturen mit Bäumen sowie Gebäude und Anlagen im Siedlungsbereich, die Bruthöhlen, Löcher oder Spalten aufweisen. Die Art ist somit von Höhlen abhängig um den Nistplatz geschützt anzulegen. Das Offenland und der Siedlungsbereich werden zur Nahrungssuche genutzt. Als Hauptgefährdungsursachen des Stars gelten der Umbau naturnaher Wälder zu Wirtschaftswäldern, die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben betroffen.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Der Star wurde im Plangebiet nur als Nahrungsgast kartiert. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.</p> <p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte das Revier definiert (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.</p>	



<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die Art ist eine kulturfolgende Vogelart und gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art beträgt 15 m (GASSNER et al. 2010). Der nächste Brutplatz liegt in 40 m Entfernung zum Plangebiet und zur nächstgelegenen Baufläche (Luchstraße). Die Fluchtdistanz wird bei allen Brutplätzen eingehalten. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Reviers (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gebäude im Umfeld, Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (&lt; 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (&gt; 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.</p>



Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## Baum- und Buschbrüter der Wälder und Gehölze

<b>Amsel (Turdus merula)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Die Amsel ist eine gehölzbrütende Vogelart und steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig mit stabilen Populationen. In Brandenburg liegt der Bestand bei &gt;50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</p> <p>Lebensraum sind der Wald und die strukturierte Kulturlandschaft zwischen Wald-, Gehölz- und Agrarlebensräumen sowie auch die Grünflächen im Siedlungsbereich. Die Art bevorzugt Wald, Gehölzstandorte mit Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch sowie offenes Gelände. Die Art ist von Gehölzstrukturen abhängig um den Nistplatz geschützt anzulegen. Das Offenland bzw. der Siedlungsbereich werden größtenteils zur Nahrungssuche genutzt.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursachen der Amsel gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
<p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p> <p>Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte der Brutplatz mit dem Nest definiert und der Schutz endet nach der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.</p>	



**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Amsel beträgt 10 m (GASSNER et al. 2010).

Es liegen zwei Brutplätze in 5 m und 85 m Entfernung zum Plangebiets bzw. zur nächstgelegenen Baufläche (Luchstraße). Die Fluchtdistanz wird demnach bei einem Brutplatz unterschritten.

Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, die sich mit dem Plangebiet und dessen Nahbereich (5 m-Umfeld, als artspezifische Fluchtdistanz) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen ggf. zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenem Revier überschneidet, ggf. zeitweise weniger intensiv genutzt wird. Die Art ist in der Lage auf mögliche Beeinträchtigungen mit kleinräumigen Revierverlagerungen zu reagieren. Da der nächstgelegene Brutplatz im Siedlungsbereich liegt und die nächste Baufläche die Luchstraße ist, die als Verkehrsfläche schon regelmäßig befahren wird, liegen Störungen im Umfeld dieses Brutplatzes schon vor. Der zweite Brutplätze liegt in ausreichender Entfernung. Amseln sind in der Lage auf mögliche Beeinträchtigungen mit kleinräumigen Revierverlagerungen zu reagieren. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch das geplante Bauvorhaben nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da nur sehr wenige Reviere der jeweils betroffenen Lokalpopulation potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Die bauzeitlichen Störungen wirken zudem nur temporär, sodass die Habitate nach Umsetzung des Vorhabens wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018).

Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von



Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (< 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (> 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt.

Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich..

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Kolkrabe (Corvus corax)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Der Kolkrabe ist eine gehölzbrütende Vogelart. Die Art gilt in Brandenburg als mittelhäufig mit zunehmender Population. In Brandenburg liegt der Bestand bei 800 - 8.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.</p> <p>Der Kolkrabe wurde als angeblicher Schädling der Jagd und der Landwirtschaft über Jahrhunderte rücksichtslos verfolgt. Als Hauptgefährdungsursache gelten Abschuss und Fang sowie störende Forstarbeiten im Brutrevier sowie bewusstes Stören im Horstbereich. Kolkraben unterliegen in Deutschland dem Jagdrecht, haben jedoch eine ganzjährige Schonzeit.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<p>Der Kolkrabe wurde im Plangebiet nur beim Überflug festgestellt. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets. Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b>	
<p>(siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen)          Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
<p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p> <p>Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte der Brutplatz mit dem Nest definiert und der Schutz endet nach der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.</p>	



**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Art ist eine kulturfolgende Vogelart und gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art beträgt 200 m (GASSNER et al. 2010). Der Kolkkrabe wurde nur beim Überflug festgestellt. Ein Brutplatz oder Revier wurde im Plangebiet mit Umgebung bis 200 Umkreis nicht vorgefunden (Art ist auch nur Nahrungsgast im B-Plangebiet Hanfröste nördlich). Die Fluchtdistanz zum Brutplatz wird eingehalten. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gebäude im Umfeld, Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (< 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (> 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.



Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Ringeltaube (Columba palumbus)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Die Ringeltaube ist eine gehölzbrütende Vogelart und steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig mit einer stabilen Population. In Brandenburg liegt der Bestand bei &gt;50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</p> <p>Lebensraum sind der Wald und die strukturierte Kulturlandschaft zwischen Wald-, Gehölz- und Agrarlebensräumen sowie auch die Grünflächen im Siedlungsbereich. Die Art bevorzugt Wald, Gehölzstandorte mit Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch sowie offenes Gelände. Die Art ist von Gehölzstrukturen abhängig um den Nistplatz geschützt anzulegen. Das Offenland bzw. der Siedlungsbereich werden größtenteils zur Nahrungssuche genutzt.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
<p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p> <p>Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte der Brutplatz mit dem Nest definiert und der Schutz endet nach der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.</p>	



<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Ringeltaube beträgt maximal 20 m (GASSNER et al. 2010). Der nächste Brutplatz liegt in 40 m Entfernung zum Plangebiet und zur nächstgelegenen Baufläche (Luchstraße). Die Fluchtdistanz wird bei allen Brutplätzen eingehalten. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (&lt; 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (&gt; 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.</p>



Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## Bodenbrüter der Wälder und Gehölze

<b>Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Die Nachtigall ist eine bodenbrütende Vogelart der Wälder und Gehölze und steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als häufig mit stabilen Populationen. In Brandenburg liegt der Bestand bei 8.000 bis 50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Lebensraum ist die strukturierte Kulturlandschaft zwischen Wald-, Gehölz- und Agrarlebensräumen sowie auch die Grünflächen im Siedlungsbereich. Die Art bevorzugt Gehölzstandorte mit Baumreihen, Hecken und Gebüsch sowie offenes Gelände. Die Art ist von Gehölzstrukturen abhängig um den Nistplatz geschützt anzulegen. Das Offenland bzw. der Siedlungsbereich werden größtenteils zur Nahrungssuche genutzt.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben betroffen.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
<p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p> <p>Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte der Brutplatz mit dem Nest definiert und der Schutz endet nach der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.</p>	



**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Nachtigall beträgt 10 m (GASSNER et al. 2010). Der nächste Brutplatz liegt in 25 m Entfernung zum Plangebiet bzw. 95 m zur nächstgelegenen Baufläche (Baufeld 1.3). Ein weiterer Brutplatz liegt in 40 m Entfernung zum Plangebiet und zur nächsten Baufläche (Luchstraße). Die Fluchtdistanz wird bei allen Brutplätzen eingehalten. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (< 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (> 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.



Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Rotkehlchen (Erithacus rubecula)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Das Rotkehlchen ist eine bodenbrütende Vogelart der Wälder und Gehölze. Er steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig mit stabiler Population. In Brandenburg liegt der Bestand bei &gt;50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Lebensraum sind der Wald und die strukturierte Kulturlandschaft zwischen Wald-, Gehölz- und Agrarlebensräumen sowie auch die Grünflächen im Siedlungsbereich. Die Art bevorzugt Wald, Gehölzstandorte mit Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch sowie offenes Gelände. Die Art ist von Gehölzstrukturen abhängig um den Nistplatz geschützt anzulegen. Das Offenland bzw. der Siedlungsbereich werden größtenteils zur Nahrungssuche genutzt. Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten der Umbau naturnaher Wälder zu Wirtschaftswäldern, die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Baumreihen, Hecken, Gebüsch, Windschutzstreifen und Feldgehölze,) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben betroffen.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
<p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte der Brutplatz mit dem Nest definiert und der Schutz endet nach der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.</p>	



**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Rotkehlchens beträgt 5 m (GASSNER et al. 2010). Der nächste Brutplatz liegt in 25 m Entfernung zum Plangebiet bzw. 80 m zur nächstgelegenen Baufläche (Baufeld 1.2). Ein weitere Brutplatz liegt in 35 m Entfernung zum Plangebiet und zur nächsten Baufläche (Luchstraße). Die Fluchtdistanz wird bei allen Brutplätzen eingehalten. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (< 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (> 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.



Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Zaunkönig (Troglodytes roglodytes)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Der Zaunkönig ist eine bodenbrütende Vogelart der Wälder und Gehölze. Er steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig mit stabiler Population. In Brandenburg liegt der Bestand bei &gt;50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</p> <p>Lebensraum sind der Wald und die strukturierte Kulturlandschaft zwischen Wald-, Gehölz- und Agrarlebensräumen sowie auch die Grünflächen im Siedlungsbereich. Die Art bevorzugt Wald, Gehölzstandorte mit Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch sowie offenes Gelände. Die Art ist von Gehölzstrukturen abhängig um den Nistplatz geschützt anzulegen. Das Offenland bzw. der Siedlungsbereich werden größtenteils zur Nahrungssuche genutzt.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten der Umbau naturnaher Wälder zu Wirtschaftswäldern, die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Baumreihen, Hecken, Gebüsch, Windschutzstreifen und Feldgehölze,) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben betroffen.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
<p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte der Brutplatz mit dem Nest definiert und der Schutz endet nach der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.</p>	



<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Zaunkönigs beträgt 25 m (GASSNER et al. 2010). Der nächste Brutplatz liegt in 40 m Entfernung zum Plangebiet bzw. 95 m zur nächstgelegenen Baufläche (Baufeld 1.2). Die Fluchtdistanz wird bei allen Brutplätzen eingehalten. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (&lt; 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (&gt; 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt.</p> <p>Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.</p> <p>Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante</p>



Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## Brutvögel der Hecken, Gebüsche und Baumreihen

<b>Grünfink (Carduelis chloris)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Der Grünfink ist eine gehölzbrütende Vogelart und steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig, jedoch mit rückläufigen Populationen. In Brandenburg liegt der Bestand bei &gt;50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</p> <p>Lebensraum sind der Wald und die strukturierte Kulturlandschaft zwischen Wald-, Gehölz- und Agrarlebensräumen sowie auch die Grünflächen im Siedlungsbereich. Die Art bevorzugt Wald, Gehölzstandorte mit Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch sowie offenes Gelände. Die Art ist von Gehölzstrukturen abhängig um den Nistplatz geschützt anzulegen. Das Offenland bzw. der Siedlungsbereich werden größtenteils zur Nahrungssuche genutzt.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursachen der Amsel gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
<p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p> <p>Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte der Brutplatz mit dem Nest definiert und der Schutz endet nach der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.</p>	



**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beim Grünfink beträgt 15 m (GASSNER et al. 2010).

Der nächstgelegene Brutplatz liegt 3 m nördlich des Plangebiets bzw. der Luchstraße als nächster Baufläche. Die Fluchtdistanz wird demnach bei diesem Brutplatz unterschritten. Die anderen beiden Brutplätze liegen in 25 m zum Plangebiet und 75 m zum nächstgelegenen Baufeld 1.2 bzw. 85 m Entfernung zum Plangebiet und 160 m zum nächstgelegenen Baufeld 1.3 und somit außerhalb der Fluchtdistanz.

Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, die sich mit dem Plangebiet und dessen Nahbereich (15 m-Umfeld, als artspezifische Fluchtdistanz) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen ggf. zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenem Revier überschneidet, ggf. zeitweise weniger intensiv genutzt wird. Die Art ist in der Lage auf mögliche Beeinträchtigungen mit kleinräumigen Revierverlagerungen zu reagieren. Da der nächstgelegene Brutplatz im Siedlungsbereich liegt und die nächste Baufläche die Luchstraße ist, die als Verkehrsfläche schon regelmäßig befahren wird, liegen Störungen im Umfeld dieses Brutplatzes schon vor. Die beiden anderen Brutplätze liegen in ausreichender Entfernung. Grünfinken sind in der Lage auf mögliche Beeinträchtigungen mit kleinräumigen Revierverlagerungen zu reagieren. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch das geplante Bauvorhaben nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da nur sehr wenige Reviere der jeweils betroffenen Lokalpopulation potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Die bauzeitlichen Störungen wirken zudem nur temporär, sodass die Habitate nach Umsetzung des Vorhabens wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018).



Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (< 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (> 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt.

Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich..

#### **Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

##### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> treffen zu                  | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |



<b>Klappergrasmücke (Sylvia Curucca)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Die Klappergrasmücke ist eine gehölzbrütende Vogelart und steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als häufig, jedoch mit rückläufigen Populationen. In Brandenburg liegt der Bestand bei 8.000 - 50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Lebensraum sind der Wald und die strukturierte Kulturlandschaft zwischen Wald-, Gehölz- und Agrarlebensräumen sowie auch die Grünflächen im Siedlungsbereich. Die Art bevorzugt Wald, Gehölzstandorte mit Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch sowie offenes Gelände. Die Art ist von Gehölzstrukturen abhängig um den Nistplatz geschützt anzulegen. Das Offenland bzw. der Siedlungsbereich werden größtenteils zur Nahrungssuche genutzt. Als Hauptgefährdungsursachen der Amsel gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
<p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p> <p>Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte der Brutplatz mit dem Nest definiert und der Schutz endet nach der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.</p>	



<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für die Klappergrasmücke wird nach GASSNER et al. 2010 nicht angegeben. Da es sich um eine Vogelart handelt, die in den Grünflächen Siedlungsbereichs häufig vorkommt, werden hier 15 m als Fluchtdistanz angenommen. Der nächstgelegene Brutplatz liegt 3 m nördlich des Plangebiets bzw. der Luchstraße als nächster Baufläche. Die Fluchtdistanz wird demnach bei diesem Brutplatz unterschritten.</p> <p>Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, die sich mit dem Plangebiet und dessen Nahbereich (15 m-Umfeld, als artspezifische Fluchtdistanz) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen ggf. zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenem Revier überschneidet, ggf. zeitweise weniger intensiv genutzt wird. Die Art ist in der Lage auf mögliche Beeinträchtigungen mit kleinräumigen Revierverlagerungen zu reagieren. Da der nächstgelegene Brutplatz im Siedlungsbereich liegt und die nächste Baufläche die Luchstraße ist, die als Verkehrsfläche schon regelmäßig befahren wird, liegen Störungen im Umfeld dieses Brutplatzes schon vor. Die beiden anderen Brutplätze liegen in ausreichender Entfernung. Klappergrasmücken sind in der Lage auf mögliche Beeinträchtigungen mit kleinräumigen Revierverlagerungen zu reagieren. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch das geplante Bauvorhaben nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da nur sehr wenige Reviere der jeweils betroffenen Lokalpopulation potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Die bauzeitlichen Störungen wirken zudem nur temporär, sodass die Habitate nach Umsetzung des Vorhabens wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018).</p>



Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (< 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (> 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt.

Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich..

#### **Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

##### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b> Die Mönchsgrasmücke ist eine gehölzbrütende Vogelart und steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig mit zunehmender Tendenz. In Brandenburg liegt der Bestand bei >50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Lebensraum sind der Wald und die strukturierte Kulturlandschaft zwischen Wald-, Gehölz- und Agrarlebensräumen sowie auch die Grünflächen im Siedlungsbereich. Die Art bevorzugt Wald, Gehölzstandorte mit Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch sowie offenes Gelände. Die Art ist von Gehölzstrukturen abhängig um den Nistplatz geschützt anzulegen. Das Offenland bzw. der Siedlungsbereich werden größtenteils zur Nahrungssuche genutzt. Als Hauptgefährdungsursachen der Amsel gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte der Brutplatz mit dem Nest definiert und der Schutz endet nach der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.	



**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für die Mönchsgrasmücke wird nach GASSNER et al. 2010 nicht angegeben. Da es sich um eine Vogelart handelt, die in den Grünflächen Siedlungsbereichs häufig vorkommt, werden hier 15 m als Fluchtdistanz angenommen.

Der nächstgelegene Brutplatz liegt 35 m südöstlich des Plangebiets bzw. in 120 m Entfernung zum nächstgelegenen Baufeld 1.3. Die anderen beiden Brutplätze liegen in 50 m zum Plangebiet und 50 m zur nächstgelegenen Baufläche (Luchstraße) bzw. 85 m Entfernung zum Plangebiet und 160 m zum nächstgelegenen Baufeld 1.3. Die Fluchtdistanz wird bei allen Brutplätzen eingehalten. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018).

Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (< 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (> 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen



werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt.

Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich..

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Nebelkrähe (Corvus cornix)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Die Nebelkrähe ist eine gehölzbrütende Vogelart der Hecken, Gebüsch und Baumreihen. Sie steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als häufig mit stabiler Population. In Brandenburg liegt der Bestand bei 8.000 bis 50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</p> <p>Lebensraum ist die strukturierte Kulturlandschaft zwischen Wald-, Gehölz- und Agrarlebensräumen sowie auch Grünflächen mit Gehölzstrukturen im Siedlungsbereich. Die Art bevorzugt Gehölzstandorte mit Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch sowie offenes Gelände. Die Art ist von Gehölzstrukturen abhängig um den Nistplatz geschützt anzulegen. Das Offenland bzw. der Siedlungsbereich werden zur Nahrungssuche genutzt.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten der Umbau naturnaher Wälder zu Wirtschaftswäldern, die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Baumreihen, Hecken, Gebüsch, Windschutzstreifen und Feldgehölze,) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
<p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p> <p>Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte der Brutplatz mit dem Nest definiert und der Schutz endet nach der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des</p>	



Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz bei der Nebelkrähe beträgt 200 m (GASSNER et al. 2010). Es wurde ein Brutplatz in einem Baum südlich des A-Grabens festgestellt, der 20 m südlich des Plangebiets bzw. in 70 m Entfernung zum nächstgelegenen Baufeld 1.3 liegt. Die Fluchtdistanz wird demnach bei diesem Brutplatz unterschritten. Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, die sich mit dem Plangebiet und dessen Nahbereich (200 m-Umfeld, als artspezifische Fluchtdistanz) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen ggf. zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenem Revier überschneidet, ggf. zeitweise weniger intensiv genutzt wird. Die Art ist in der Lage auf mögliche Beeinträchtigungen mit kleinräumigen Revierverlagerungen zu reagieren. Da der nächstgelegene Brutplatz am Rand des Siedlungsbereichs

Zwischen der geplanten Bebauung und dem Brutplatz liegt der A-Graben. Des Weiteren verbleibt ein 50 m breiter Korridor aus privater Grünfläche mit der Festsetzung Hausgärten (Bepflanzung von 30 % der 6.310 m<sup>2</sup> Fläche) und der SPE 2-Fläche (Fläche B, Umwandlung von Fettweide in Extensivgrünland mit Initialpflanzungen von Erle, Weide und Weidengebüschen auf 3.772 m<sup>2</sup>). Somit entsteht hier eine breite Pufferzone zum A-Graben und somit auch zum hier vorhandenen Brutplatz der Nebelkrähe. Nebelkrähen sind in der Lage auf mögliche Beeinträchtigungen mit kleinräumigen Revierverlagerungen zu reagieren. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch das geplante Bauvorhaben nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da nur sehr wenige Reviere der jeweils betroffenen Lokalpopulation potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Die bauzeitlichen Störungen wirken zudem nur temporär, sodass die Habitate nach Umsetzung des Vorhabens wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt



Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018).

Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (< 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (> 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt.

Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### **Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

##### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Saatkrähe (Corvus frugilegus)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Die Saatkrähe ist eine gehölzbrütende Vogelart der Hecken, Gebüsch und Baumreihen. Sie steht in der RL Bbg V. Die Art gilt in Brandenburg als mittelhäufig, jedoch mit rückläufiger Tendenz. In Brandenburg liegt der Bestand bei 800 bis 8.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Lebensraum ist die strukturierte Kulturlandschaft zwischen Wald-, Gehölz- und Agrarlebensräumen sowie auch Grünflächen mit Gehölzstrukturen im Siedlungsbereich. Die Art bevorzugt Gehölzstandorte mit Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch sowie offenes Gelände. Die Art ist von Gehölzstrukturen abhängig um den Nistplatz geschützt anzulegen. Das Offenland bzw. der Siedlungsbereich werden zur Nahrungssuche genutzt. Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten der Umbau naturnaher Wälder zu Wirtschaftswäldern, die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Baumreihen, Hecken, Gebüsch, Windschutzstreifen und Feldgehölze,) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<p>Die Saatkrähe wurde im Plangebiet nur als Nahrungsgast kartiert. Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen, da Brutplatz und Revier außerhalb des Plangebiets liegen.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b>	
<p>(siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen)          Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
<p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte das Revier definiert (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.</p>	



<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die Art ist eine kulturfolgende Vogelart und gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art beträgt 50 m (GASSNER et al. 2010). Die Saatkrähe wurde nur beim Überflug festgestellt. Ein Brutplatz oder Revier wurde im Plangebiet mit Umgebung bis 50 m Umkreis nicht vorgefunden. Die Fluchtdistanz zum Brutplatz wird eingehalten. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gebäude im Umfeld, Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (&lt; 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (&gt; 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.</p>



Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Der Stieglitz ist eine gehölzbrütende Vogelart der Hecken, Gebüsche und Baumreihen und steht nicht in der RL BRD und Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als mittelhäufig bis häufig mit rückläufiger Tendenz. In Brandenburg liegt der Bestand bei 800 bis 50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</p> <p>Lebensraum sind der Wald und die strukturierte Kulturlandschaft zwischen Wald-, Gehölz- und Agrarlebensräumen sowie auch die Grünflächen im Siedlungsbereich. Die Art bevorzugt Wald, Gehölzstandorte mit Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüschen sowie offenes Gelände. Die Art ist von Gehölzstrukturen abhängig um den Nistplatz geschützt anzulegen. Das Offenland bzw. der Siedlungsbereich werden größtenteils zur Nahrungssuche genutzt.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
<p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p> <p>Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte der Brutplatz mit dem Nest definiert und der Schutz endet nach der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.</p>	



<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beim Stieglitz beträgt 15 m (GASSNER et al. 2010). Der nächste Brutplatz liegt in 50 m Entfernung zum Plangebiet und zur nächstgelegenen Baufläche (Luchstraße). Die Fluchtdistanz wird bei allen Brutplätzen eingehalten. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (&lt; 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (&gt; 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.</p>



Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## Brutvögel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft

<b>Dorngrasmücke (Sylvia communis)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b> Die Dorngrasmücke ist ein Brutvogel des Offenlandes und der offenen Kulturlandschaft und steht in der RL Bbg V. Die Art gilt in Brandenburg als sehr häufig mit rückläufiger Tendenz. In Brandenburg liegt der Bestand bei >50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Lebensraum ist die strukturierte Kulturlandschaft zwischen Wald-, Gehölz- und Agrarlebensräumen. Die Art bevorzugt Gehölzstandorte mit Hecken und Gebüsch sowie offenes Gelände. Die Art von Gehölzstrukturen abhängig um den Nistplatz geschützt anzulegen. Das Offenland wird zur Nahrungssuche genutzt. Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Einzelgehölzen (z. B. Streuobstwiesen, Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen) sowie auch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte der Brutplatz mit dem Nest definiert und der Schutz endet nach der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.	



<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Dorngrasmücke beträgt maximal 10 m (GASSNER et al. 2010).</p> <p>Der nächste Brutplatz liegt in 45 m Entfernung zum Plangebiet und zur nächstgelegenen Baufläche (Luchstraße). Der andere Brutplatz liegt in 85 m Entfernung zum Plangebiet und 160 m zum nächstgelegenen Baufeld 1.3. Die Fluchtdistanz wird bei allen Brutplätzen eingehalten. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (&lt; 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (&gt; 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt.</p>



Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

<b>Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Der Drosselrohrsänger ist eine Brutvogelart der Röhrichte an Gewässern und ist an derartige Biotope gebunden. Er steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als mittelhäufig mit zunehmender Tendenz. In Brandenburg liegt der Bestand bei 800 bis 8.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Trockenlegung von Feuchtgebieten und das Abschneiden von Röhricht sowie auch die zunehmende Freizeitnutzung der Gewässer.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
<p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p> <p>Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte der Brutplatz mit dem Nest definiert und der Schutz endet nach der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.</p>	



<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beim Drosselrohrsänger beträgt 30 m (GASSNER et al. 2010). Der nächste Brutplatz liegt in 50 m Entfernung zum Plangebiet bzw. 70 m zum nächstgelegenen Baufeld 1.2. Die Fluchtdistanz wird bei allen Brutplätzen eingehalten. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (&lt; 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (&gt; 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.</p>



Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Graureiher (Ardea cinerea)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Der Graureiher ist ein Koloniebrüter. und steht in der RL Bbg V. Die Art gilt in Brandenburg als mittelhäufig mit stabiler Population. In Brandenburg liegt der Bestand bei 800 - 8.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursache des Graureihers gilt die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz, die Trockenlegung von Feuchtgebieten sowie die zunehmende Freizeitnutzung. Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<p>Der Graureiher Rauschwalbe als Nahrungsgast am A-Graben ca. 20 m südlich des Plangebiets kartiert. Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen, da Brutplatz und Revier außerhalb des Plangebiets liegen.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b>	
<p>(siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen)          Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
<p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte das Revier definiert (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.</p>	



<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die Art ist eine kulturfolgende Vogelart und gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art beträgt 200 m (GASSNER et al. 2010). Der Graureiher wurde nur beim Überflug festgestellt. Ein Brutplatz/Kolonie oder Revier ist im Umfeld bis 200 m nicht bekannt bzw. wurde im Plangebiet mit Umgebung bis 200 m nicht vorgefunden. Die Fluchtdistanz zum Brutplatz wird eingehalten. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gebäude im Umfeld, Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (&lt; 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (&gt; 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.</p>



Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Kormoran (Phalacrocorax carbo)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Der Kormoran ist ein Koloniebrüter. und steht nicht in der RL BRD und RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als mittelhäufig mit zunehmender Tendenz. In Brandenburg liegt der Bestand bei 800 - 8.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursache des Graureihers gilt die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz, die Trockenlegung von Feuchtgebieten sowie die zunehmende Freizeitnutzung. Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Der Kormoran wurde im Plangebiet nur beim Überflug kartiert. Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen, da Brutplatz und Revier außerhalb des Plangebiets liegen.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.</p> <p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte das Revier definiert (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.</p>	



<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die Art ist eine kulturfolgende Vogelart und gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art beträgt 200 m (GASSNER et al. 2010). Der Kormoran wurde nur beim Überflug festgestellt. Ein Brutplatz/Kolonie oder Revier ist im Umfeld bis 200 m nicht bekannt bzw. wurde im Plangebiet mit Umgebung bis 200 m nicht vorgefunden. Die Fluchtdistanz zum Brutplatz wird eingehalten. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gebäude im Umfeld, Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (&lt; 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (&gt; 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.</p>



Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Rohrammer (Emberiza schoeniclus)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Die Rohrammer ist eine Brutvogelart der Röhrichte an Gewässern und ist an derartige Biotope gebunden. Sie steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als häufig mit stabiler Population. In Brandenburg liegt der Bestand bei 8.000 bis 50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Trockenlegung von Feuchtgebieten und das Abschneiden von Röhricht sowie auch die zunehmende Freizeitnutzung der Gewässer.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen. Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
<p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p> <p>Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte der Brutplatz mit dem Nest definiert und der Schutz endet nach der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.</p>	



<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für die Rohrammer wird nach GASSNER et al. 2010 nicht angegeben. Der nächste Brutplatz liegt in 160 m Entfernung zum Plangebiet bzw. 170 m zum nächstgelegenen Baufeld 1.2 und somit in größerer Entfernung, so dass hier von einem sicheren Abstand ausgegangen werden kann. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (&lt; 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (&gt; 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG) beurteilt. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.</p>



Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Stockente (Anas platyrhynchos)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Die Stockente ist eine Brutvogelart der Gewässer und Röhrichte und ist an derartige Biotope gebunden. Sie steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als häufig mit stabiler Population. In Brandenburg liegt der Bestand bei 8.000 bis 50.000 Brutpaaren. Zweit- und Ersatzbruten sind üblich. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Trockenlegung von Feuchtgebieten sowie auch die zunehmende Freizeitnutzung der Gewässer und Fressfeinde wie Fuchs, Seeadler und kleinere Raubsäuger (Nestlinge und Gelege). Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Die Rauschwalbe wurde im Plangebiet nur beim Überflug kartiert. Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen, da Brutplatz und Revier außerhalb des Plangebiets liegen.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
<p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte das Revier definiert (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.</p>	



<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die Art ist eine kulturfolgende Vogelart und gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für die Stockente wird nach GASSNER et al. 2010 nicht angegeben. Die Stockente wurde nur als Nahrungsgast im A-Graben südlich festgestellt. Ein Brutplatz oder Revier wurde im Plangebiet mit Umgebung bis 50 Umkreis nicht vorgefunden. Brutplatz und Revier liegen demnach in mindestens 50 m Entfernung zum Plangebiet, so dass hier von einem sicheren Abstand ausgegangen werden kann. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da Brutplatz und Revier in ausreichender Entfernung liegen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (MLUL 2018). Es kommt zu keiner Überlagerung von Revieren mit dem Plangebiet. Alle möglichen Brutplätze (Gebäude im Umfeld, Gehölze) bleiben erhalten, so dass die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten gewahrt bleibt. Bei allen im Umfeld des Plangebiets gelegenen Fortpflanzungsstätten kann eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten durch direkte Wirkungen (Flächenbeanspruchung) aufgrund der Lage außerhalb der Eingriffsbereiche von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Schädigung durch mittelbare Projektwirkungen, z. B. durch optische und akustische Wirkungen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die ins Umfeld reichenden Projektwirkungen bezogen auf jedes einzelne Revier nur temporär wirksam sind (&lt; 1 Brutperiode) und keinesfalls zu einer länger andauernden (&gt; 1 Brutperiode) Beeinträchtigung führen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Die mittelbaren Beeinträchtigungen werden als Störung gewertet und unter dem Störungstatbestand (s. o. Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2</p>



BNatSchG) beurteilt. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## Greif- und Großvögel

### Rotmilan

Der Rotmilan war im Plangebiet mit angrenzender Umgebung kein Brutvogel. Der nächste besetzte Brutplatz liegt 270 m nördlich in einer Baumreihe.

Der Rotmilan wurde an den Kartierungstagen im Plangebiet weder bei der Nahrungssuche noch beim Überflug beobachtet. Ein Brutplatz oder Revier wurde im Plangebiet nicht festgestellt. Des Weiteren stellt das Plangebiet aufgrund der Kartierungsergebnisse auch keine Hauptnahrungsfläche der Art dar.

Da landwirtschaftliche Nutzflächen, wie hier das degradierte Niedermoor zum Lebens- und Nahrungsraum bzw. Streifgebiet der Art gehören bzw. sich ein besetzter Brutplatz 270 m nördlich des Plangebiets befindet, ist mit Beeinträchtigungen des Rotmilans insofern zu rechnen, dass potentielle Nahrungsfläche überbaut wird und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gestört wird. Somit kann der Rotmilan mit einer Reduzierung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte betroffen sein, da direkte Veränderungen der Biotopstrukturen eine besondere Relevanz erlangen, wenn sie die Brutreviere oder deren direktes Umfeld bzw. Hauptnahrungshabitate betreffen. Der anzunehmende Hauptaktionsraum für die Nahrungssuche beträgt einen Radius 1,5 km - 2,5 km. Etwa 3/4 der Nahrungsflüge des Rotmilans erfolgen in diesem Distanzbereich.

Um hier eine Abschätzung vornehmen zu können, erfolgte die Ermittlung potentiell nutzbarer Nahrungsflächen bzw. Habitate (hier Grünland- und Ackerflächen) für die Art in einem Umkreis bis 2,5 km, was sich wie folgt darstellt (siehe auch Punkt 6.2 Analyse der Nahrungsflächen von Rotmilan und Weißstorch):

Nutzungsart	Flächengröße in ha
Grünland	1.042
Acker	421
Siedlungsflächen, Wald, Gehölze, Gewässer, Straßen, Autobahn, Bahnstrecke	499
<b>Gesamt</b>	<b>1.962</b>

Im Umfeld des Rotmilanhorstes sind demnach insgesamt 1.042 ha (53 %) Grünland - und 421 ha (22 %) Ackerfläche vorhanden, die vom Brutpaar nutzbar sind. Somit stehen dem Brutpaar insgesamt 1.463 ha potentiell nutzbarer Nahrungsfläche um den Horst zur Verfügung. Das entspricht 75 % der Fläche im Umkreis von 2,5 km um den Horst.

Es kann demnach eingeschätzt werden, dass zwar 4,4686 ha artenarmer Weidefläche in Horstnähe durch die Bebauung im Bereich der Baufelder 1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 2.2, der Parkpalette, der Straßenverkehrsflächen sowie der privaten und öffentlichen Grünflächen entwertet werden, was einer Fläche von 0,23 % im Umkreis von 2,5 km um den Horst entspricht.

Die Prüfung der Verbotstatbestände stellt sich nunmehr wie folgt dar.



<b>Rotmilan (Milvus milvus)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Der Rotmilan ist eine gehölzbrütende Greifvogelart und steht nicht in der RL BRD oder RL Bbg. Die Art gilt in Brandenburg als mittelhäufig, jedoch mit stabiler bis rückläufigen Tendenz. Der Rotmilan besitzt in Brandenburg ein nahezu geschlossenes Vorkommen mit einer relativ hohen Dichte an Brutpaaren (5,8 BP/100 km<sup>2</sup>). Der Bestand liegt zwischen 1.650 – 1.900 Brutpaaren im gesamten Land Brandenburg. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe des Revieres bzw. nach drei Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste). Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Sein Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Das Beutespektrum des Rotmilans umfasst Kleinsäuger, Vögel und Fische. Gelegentlich schmarotzt er bei anderen Greifvögeln oder sucht z. B. nach Aas ab. Seine bevorzugten Jagdreviere, die bis zu 15 km<sup>2</sup> umfassen können, sind jedoch Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursachen des Rotmilans gelten der Umbau naturnaher Wälder zu Wirtschaftswäldern, die intensive Forstwirtschaft, die Beseitigung von Wald und Gehölzstrukturen (z. B. Baumreihen, Hecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Einzelbäume, und Baumgruppen), ökologische Veränderungen in den Wäldern, die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz sowie auch die flächenhafte Zersiedlung und Überbauung von Freiflächen (Verlust von Nahrungsflächen).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<p>Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets. Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben insofern betroffen, dass sich 300 m nördlich des Plangebiets ein Brutplatz befindet bzw. das Plangebiet eine potentielle Nahrungsfläche für die Art darstellt.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b>	
<p>(siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen)          Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	



Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte der Brutplatz mit dem Horst definiert und der Schutz endet 5 Jahre nach Aufgabe des Revieres (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die hier betrachtete Art gehört zu den störungsempfindlicheren Arten. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beim Rotmilan beträgt 300 m (GASSNER et al. 2010).

Der nächstgelegene Brutplatz liegt 270 m nördlich des Plangebiets bzw. der Luchstraße als nächster Baufläche. Die Fluchtdistanz wird demnach bei diesem Brutplatz unterschritten.

Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, die sich mit dem Plangebiet und dessen Nahbereich (300 m-Umfeld, als artspezifische Fluchtdistanz) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen ggf. zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenem Revier überschneidet, ggf. zeitweise weniger intensiv genutzt wird. Die Art ist in der Lage auf mögliche Beeinträchtigungen mit kleinräumigen Revierverlagerungen zu reagieren. Störungen gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG sind für das Brutpaar nicht zu erwarten, da zwischen Plangebiet und Brutplatz eine Gewerbefläche, Sportstätte mit Außenspielfläche, ein Landwirtschaftsbetrieb, ein Funkmast und die Luchstraße liegen.

Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch das geplante Bauvorhaben nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da nur sehr wenige Reviere der jeweils betroffenen Lokalpopulation potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Die bauzeitlichen Störungen wirken zudem nur temporär, sodass die Habitate nach Umsetzung des Vorhabens wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt



Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt drei Jahre nach Aufgabe des Reviers (MLUL 2018). Nach Niststättenerlass (MLUL 2018) gilt beim Rotmilan als Fortpflanzungsstätte ein System aus mehreren Haupt- und Wechsellnestern. Beeinträchtigungen eines Einzelnestes (Beschädigung, Zerstörung) führen i. d. R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz endet mit der Aufgabe des Revieres bzw. nach drei Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste).

Der Rotmilanhorst überschneidet sich nicht mit dem Baufeld. Die im Plangebiet und dessen Umfeld befindlichen Gehölze bleiben im Zuge der Vorhabenumsetzung erhalten. Es ist davon auszugehen, dass der Horst aufgrund der nur randlichen Betroffenheit und durch die Erhaltung der Lebensraumstrukturen weiterbesteht, da im Hauptaktionsraum von 1,5 km - 2,5 km um den Horst ausreichend Nahrungsfläche und Lebensraumstrukturen erhalten bleiben.

Im Umfeld des Rotmilanhorstes sind demnach insgesamt 1.042 ha (53 %) Grünland - und 421 ha (22 %) Ackerfläche vorhanden, die vom Brutpaar nutzbar sind. Somit stehen dem Brutpaar insgesamt 1.463 ha potentiell nutzbarer Nahrungsfläche um den Horst zur Verfügung. Das entspricht 75 % der Fläche im Umkreis von 2,5 km um den Horst.

Es kann demnach eingeschätzt werden, dass zwar 4,4686 ha artenarmer Weidefläche in Horstnähe durch die Bebauung im Bereich der Baufelder 1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 2.2, der Parkpalette, der Straßenverkehrsflächen sowie der privaten und öffentlichen Grünflächen entwertet werden, was einer Fläche von 0,23 % im Umkreis von 2,5 km um den Horst entspricht.

Es werden 4,4686 ha potentiell nutzbarer Nahrungsfläche im Hauptaktionsraum der Art bis 2,5 km Umkreis entwertet. Es wird eingeschätzt, dass zwar eine Verringerung potentiell nutzbarer Nahrungsfläche erfolgt, was jedoch als unerheblich eingeschätzt wird, da im Umkreis bis 2,5 km weiterhin 1.458,53 ha nutzbarer Fläche (davon 1.037,53 ha Grünland) für die Art zur Verfügung stehen. Zudem stehen die beiden SPE- Flächen (SPE1/Fläche A und SPE2/Fläche B) nach Umsetzung des Bauvorhabens noch als Nahrungsflächen zur Verfügung und gewinnen als solche aufgrund der geplanten extensiven Bewirtschaftung bzw. der Anlage von Senke mit Feuchtgebieten usw. an Qualität.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG BNatSchG wird demnach nicht erfüllt, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Planung führt daher zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Zudem handelt es sich beim Rotmilan um eine kulturfolgende Vogelart bzw. hat sich das Brutpaar trotz vorhandener Störungen im Umfeld angesiedelt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



### **Weißstorch (RL BRD V, RL Bbg 3)**

Der Weißstorch war im Plangebiet mit angrenzender Umgebung kein Brutvogel. Der nächste besetzte Brutplatz liegt 800 m westlich am Nordrand eines Wohngrundstücks auf einem Mast mit künstlicher Nisthilfe. Der Weißstorch wurde an den Kartierungstagen im Plangebiet weder bei der Nahrungssuche noch beim Überflug beobachtet. Ein Brutplatz oder Revier wurde im Plangebiet nicht festgestellt. Des Weiteren stellt das Plangebiet aufgrund der Kartierungsergebnisse auch keine Hauptnahrungsfläche der Art dar.

Da landwirtschaftliche Nutzflächen, wie hier das degradierte Niedermoor zum Lebens- und Nahrungsraum bzw. Streifgebiet der Art gehören bzw. sich ein besetzter Brutplatz 800 m westlich des Plangebiets befindet, ist mit Beeinträchtigungen des Weißstorchs insofern zu rechnen, dass potentielle Nahrungsfläche überbaut wird und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gestört wird. Somit kann der Weißstorch mit einer Reduzierung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte betroffen sein, da direkte Veränderungen der Biotopstrukturen eine besondere Relevanz erlangen, wenn sie die Brutreviere oder deren direktes Umfeld bzw. Hauptnahrungshabitate betreffen. Der anzunehmende Hauptaktionsraum für die Nahrungssuche beträgt einen Radius 1 km - 3 km. Etwa 3/4 der Nahrungsflüge des Weißstorchs erfolgen in diesem Distanzbereich.

Um hier eine Abschätzung vornehmen zu können, erfolgte die Ermittlung potentiell nutzbarer Nahrungsflächen bzw. Habitate (hier Grünland- und Ackerflächen) für die Art in einem Umkreis bis 3 km, was sich wie folgt darstellt (siehe auch Punkt 6.2 Analyse der Nahrungsflächen von Rotmilan und Weißstorch):

<b>Nutzungsart</b>	<b>Flächengröße in ha</b>
Grünland	1.432
Acker	845
Siedlungsflächen, Wald, Gehölze, Gewässer, Straßen, Autobahn, Bahnstrecke	560
<b>Gesamt</b>	<b>2.837</b>

Im Umfeld des Weißstorchhorstes sind demnach insgesamt 1.432 ha (50 %) Grünland - und 845 ha (30 %) Ackerfläche vorhanden, die vom Brutpaar nutzbar sind. Somit stehen dem Brutpaar insgesamt 2.277 ha potentiell nutzbarer Nahrungsfläche um den Horst zur Verfügung. Das entspricht 80 % der Fläche im Umkreis von 3 km um den Horst.

Es kann demnach eingeschätzt werden, dass zwar 4,4686 ha artenarmer Weidefläche in Horstnähe durch die Bebauung im Bereich der Baufelder 1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 2.2, der Parkpalette, der Straßenverkehrsflächen sowie der privaten und öffentlichen Grünflächen entwertet werden, was einer Fläche von 0,16 % im Umkreis von 3 km um den Horst entspricht.

Die Prüfung der Verbotstatbestände stellt sich nunmehr wie folgt dar.



<b>Weißstorch (Ciconia ciconia)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Der Weißstorch ist ein Brutvogel der Siedlungen und siedlungsnaher Gebiete. Die Art wird in der RL BRD V und der RL Bbg 3 aufgeführt. Die Art gilt in Brandenburg als mittelhäufig, jedoch mit rückläufigen Tendenz. In Brandenburg liegt der Bestand bei 800-8.000 Brutpaaren. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt 5 Jahre nach Aufgabe des Revieres.</p> <p>Der Weißstorch brütet auf Masten mit Nisthilfen, Schornsteinen, Dächern und Kirchtürmen, zumeist innerhalb oder am Rand von Siedlungsflächen. Seltener werden Bäume zur Brut genutzt. Der Lebensraum umfasst offene und abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Fließgewässern, Weiden und Wiesen. Da nutzbare Gebäude, Nisthilfen oder Horstbäume fehlen, ist das Plangebiet demnach zumindest als Nahrungsraum für den Weißstorch geeignet.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursachen des Weißstorchs gelten der Verlust von Lebensräumen durch die intensive Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz, die Trockenlegung von Feuchtgebieten, Umweltverschmutzung, Kollisionen mit Stromleitungen und Windkraftanlagen sowie auch die flächenhafte Zersiedlung und Überbauung von Freiflächen (Verlust von Nahrungsflächen).</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<p>Brutplatz und Revier lagen außerhalb des Plangebiets. Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben insofern betroffen, dass sich 800 m westlich des Plangebiets ein Brutplatz befindet bzw. das Plangebiet eine potentielle Nahrungsfläche für die Art darstellt.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b>	
<p>(siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen)          Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung</p>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.</p> <p>Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsformen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p> <p>Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Bei der Art ist als Fortpflanzungsstätte der Brutplatz mit dem Horst definiert und der Schutz endet 5 Jahre nach Aufgabe des Revieres (MLUL 2018). Das Revier liegt außerhalb des</p>	



Plangebiets bzw. der geplanten Bauflächen. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätte ist somit auch nach Durchführung des geplanten Vorhabens gegeben.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Art ist eine kulturfolgende Vogelart und gehört nicht zu den störungsempfindlicheren Arten. Eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für die Stockente wird nach GASSNER et al. 2010 nicht angegeben..

Der nächstgelegene Brutplatz liegt 800 m westlich des Plangebiets bzw. der Luchstraße als nächster Baufläche. Da die Art im Siedlungsbereich brütet und Störungen toleriert, kann eingeschätzt werden, dass der Horst in sicherer Entfernung zum geplanten Bauvorhaben liegt.

Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, die sich mit dem Plangebiet und dessen Nahbereich überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen ggf. zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenem Revier überschneidet, ggf. zeitweise weniger intensiv genutzt wird. Die Art ist in der Lage auf mögliche Beeinträchtigungen mit kleinräumigen Revierverlagerungen zu reagieren. Störungen gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG sind für das Brutpaar nicht zu erwarten, da zwischen Plangebiet und Brutplatz Wohnbauflächen, ein Landwirtschaftsbetrieb, ein Funkmast sowie die Garten- und die Luchstraße liegen. Die Art wird während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch das geplante Bauvorhaben nicht gestört. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da nur sehr wenige Reviere der jeweils betroffenen Lokalpopulation potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein können. Die bauzeitlichen Störungen wirken zudem nur temporär, sodass die Habitate nach Umsetzung des Vorhabens wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen. Da das geplante Vorhaben im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen umgeben ist bzw. im Nordteil des Plangebiets die Luchstraße verläuft, sind auch keine relevanten betriebsbedingten und somit dauerhaften Störungen durch das Vorhaben zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden kann. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt 5 Jahre nach Aufgabe des Revieres (MLUL 2018).



Der Weißstorchhorst überschneidet sich nicht mit dem Baufeld. Die im Plangebiet und dessen Umfeld befindlichen Gehölze bleiben im Zuge der Vorhabenumsetzung erhalten. Es ist davon auszugehen, dass der Horst aufgrund der nur randlichen Betroffenheit und durch die Erhaltung der Lebensraumstrukturen weiterbesteht, da im Hauptaktionsraum von 1 km - 3 km um den Horst ausreichend Nahrungsfläche und Lebensraumstrukturen erhalten bleiben.

Im Umfeld des Weißstorchhorstes sind demnach insgesamt 1.432 ha (50 %) Grünland - und 845 ha (30 %) Ackerfläche vorhanden, die vom Brutpaar nutzbar sind. Somit stehen dem Brutpaar insgesamt 2.277 ha potentiell nutzbarer Nahrungsfläche um den Horst zur Verfügung. Das entspricht 80 % der Fläche im Umkreis von 3 km um den Horst.

Es kann demnach eingeschätzt werden, dass zwar 4,4686 ha artenarmer Weidefläche in Horstnähe durch die Bebauung im Bereich der Baufelder 1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 2.2, der Parkpalette, der Straßenverkehrsflächen sowie der privaten und öffentlichen Grünflächen entwertet werden, was einer Fläche von 0,16 % im Umkreis von 3 km um den Horst entspricht.

Es werden 4,4686 ha potentiell nutzbarer Nahrungsfläche im Hauptaktionsraum der Art bis 3 km Umkreis entwertet. Es wird eingeschätzt, dass zwar eine Verringerung potentiell nutzbarer Nahrungsfläche erfolgt, was jedoch als unerheblich eingeschätzt wird, da im Umkreis bis 3 km weiterhin 2.272,53 ha nutzbarer Fläche (davon 1.427,53 ha Grünland) für die Art zur Verfügung stehen. Zudem stehen die beiden SPE- Flächen (SPE1/Fläche A und SPE2/Fläche B) nach Umsetzung des Bauvorhabens noch als Nahrungsflächen zur Verfügung und gewinnen als solche aufgrund der geplanten extensiven Bewirtschaftung bzw. der Anlage von Senke mit Feuchtgebieten usw. an Qualität.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1. Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG BNatSchG wird demnach nicht erfüllt, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Planung führt daher zur keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Zudem handelt es sich beim Weißstorch um eine kulturfolgende Vogelart bzw. hat sich das Brutpaar trotz vorhandener Störungen im Umfeld angesiedelt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für die Vogelart nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## Rast- und Zugvögel

<b>Kranich (Grus grus), Saatgans (Anser fabalis), Blässgans (Anser albifrons), nordische Gänse (Anser spec.), Höckerschwan (Cygnus olor) usw.</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
Kranich	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie
Saatgans	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie
Blässgans	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie
Nordische Gänse	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie
Höckerschwan	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Bbg und Hauptgefährdungsursachen</b>	
In Bbg sind Saat- und Blässgans bzw. andere nordische Gänse nur Durchzügler bzw. Wintergäste. Kranich, Graugans und Höckerschwan sind Brutvögel in Bbg.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Rast- und Zugvögel wurden innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung nicht festgestellt. Das Plangebiet stellt aufgrund der Lage am Stadtrand von Fehrbellin, im Norden, Westen und Süden umgeben von Siedlungsflächen, auch keine geeignete Fläche dar. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im weiteren Umfeld des Plangebiets (> 1 km) stellen jedoch zu den Zugzeiten wertvolle Nahrungsflächen dar.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen)</b> Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an Die Verletzung oder Tötung von ziehenden oder rastenden Vögeln während Bau, Anlage und Betrieb des geplanten Bauvorhabens kann ausgeschlossen werden, da es sich bei allen Zugvogelarten um mobile Arten handelt, die in andere Flächen ausweichen können. Die geplante Bebauung stellt auch keine in den Flugbereich gehende technische Anlage, wie z. B. Windkraftanlage, Antennenträger oder eine Hochspannungsfreileitung dar, so dass hier ebenfalls keine Beeinträchtigung erfolgt. Des Weiteren enthält die geplante Bebauung	



auch keine rotierenden Teile, wie z. B. eine Windkraftanlage, an der sich ziehende Vogelarten verletzen oder zu Tode kommen können. Da es sich um Zugvögel handelt sind negative Beeinträchtigungen von Eiern auszuschließen.

Aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen von 20-30 m Höhe sind auch Anflüge von Gebäuden nicht zu erwarten, da die Gebäudehöhen weit unterhalb der Höhen der Gehölzstrukturen liegen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass Zugvögel Siedlungsbereiche als solche zur Tag- und Nachtzeit erkennen und somit nicht anfliegen.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Errichtung des geplanten Bauvorhabens kommt es zu einem dauerhaften Verlust von potenzieller Nahrungsfläche, was jedoch als unerheblich eingeschätzt wird, da das Plangebiet im Norden, Westen und Süden von störungsintensiven Siedlungsflächen und Straßen eingerahmt wird bzw. im Osten die sehr stark befahrene A24 verläuft.

Ein Nutzung des Plangebiets als Schlaf- oder Rastplatz bzw. zur Nahrungssuche erfolgte nicht. Es kann somit die Einschätzung getroffen werden, dass das Plangebiet mit angrenzender Umgebung nur eine geringe und somit untergeordnete Bedeutung für Rast- und Zugvögel aufweist.

Erhebliche Störungen zur Überwinterungs- und Wanderungszeit sind somit nicht zu erwarten. Da es sich um Zugvögel handelt können Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauserzeit der o. g. Arten ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Ein Rast- oder Schlafplatz der o. g. Arten wurde im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht festgestellt. Im weiteren Umfeld des geplanten Bauvorhabens liegen folgenden Rast- und Schlafplätze (Zahlen nach Landschaftsförderverein Oberes Rhinluch bzw. UNB LK HVL):

Schlafplatz Linum ca. 6 km östlich des Plangebiets (Maximum im Oktober 2022 mit 54.190 Kranichen)

Schlafplatz Nauener Rieselfelder ca. 19 km südöstlich des Plangebiets (Maximum im Oktober 2022 mit ca. 6.000 Kranichen).



Die Schlafplätze Nauen und Linum werden teilweise auch von Gänsen und Höckerschwänen als Rast- und Schlafplätze genutzt.

Innerhalb bzw. im Umfeld dieser Rast- und Schlafplätze erfolgt durch das Bauvorhaben kein Eingriff und somit auch keine Beeinträchtigung.

Zwischen dem Plangebiet und diesen Rast- und Schlafplätzen liegen die auf einen Damm verlaufend A24, Siedlungsflächen (z. B. Tarmow) sowie bis zu 30 m hohe geschlossene Gehölzstrukturen in Form von Windschutzstreifen, Baumreihen, Alleen, Feldgehölzen und kleinen Waldflächen, die das geplante Vorhaben komplett abschirmen, so dass erhebliche negative Beeinträchtigungen, wie Störreize und Lärm, im Bereich der o. g. Rast- und Schlafplätze ausgeschlossen werden können.

Somit sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der o. g. Rast- und Zugvogelarten nicht betroffen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden somit nicht berührt. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### **Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## 2.2.2.2 Betroffene Arten nach Anhang II u. IV der FFH-Richtlinie

### Säugetiere

<b>Biber (Castor fiber)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b></p> <p>Die in Brandenburg heimischen Biber gehören zur Unterart des Elbe-Bibers (<i>Castor fiber albicus</i>). Fast der gesamte Weltbestand (95 %) dieser Unterart lebt in Deutschland (insgesamt ca. 9.000 Tiere), davon mehr als ein Drittel in Brandenburg. Der Bestand des Elbe-Bibers in Brandenburg belief sich 2015 auf ca. 3.000 – 4.000 Tiere und dürfte sich seither nicht wesentlich geändert haben. Der Bestand hat in vielen Gebieten sein mögliches Maximum erreicht. Das betrifft insbesondere die langjährig besiedelten Kerngebiete, wie z. B. Oder, Elbe, Havel. Hier sind in Folge der arteigenen Selbstregulation des Bestandes sogar teilweise Bestandsrückgänge (z. B. Schwarze Elster) zu verzeichnen. In anderen Gebieten ist der Bestand als stabil zu bewerten. Zuwachs ist derzeit nur in den Randgebieten der aktuellen Verbreitung zu verzeichnen, hier insbesondere in der Prignitz (außerhalb der Elbaue), im Fläming und in den Einzugsgebieten von Ucker, Dahme und Spree (südlich des Spreewaldes).</p> <p>Der Biber ist ein semiaquatisches Säugetier, das heißt sein Lebensraum sind fließende und stehende Gewässer und deren Uferbereiche. An Land bewegt er sich aufgrund seines plumpen Körperbaus nur langsam. Der Biber besiedelt Fließgewässer in allen Größenkategorien, vom <u>Fluss</u> erster Ordnung bis hin zum Entwässerungsgraben. Ebenso kann er alle Formen von Stillgewässern annehmen, vom Weiher oder Altwasser bis hin zum See. Stehen ihm nur mangelhafte Lebensräume zur Verfügung, zeigt sich der Biber mitunter sehr anpassungsfähig und siedelt sich auch an außergewöhnlichen Plätzen an, beispielsweise inmitten von Ortschaften oder direkt an Autobahnen, wo dann Gehölzpflanzungen nicht selten die wichtigste Nahrungsquelle darstellen. Biber leben in Familienverbänden, die aus den Elterntieren und den dies- und vorjährigen Jungtieren bestehen. Die Paarung erfolgt hauptsächlich im Januar und Februar. Nach einer Tragzeit von 15 Wochen werden im Zeitraum von Ende Mai bis Anfang Juni die Jungen geboren (spätere Geburten sind möglich). Die Jungen werden bis zu 3 Monate gesäugt, auch wenn sie bereits früher beginnen, feste Nahrung zu fressen. Im Alter von frühestens 10 Monaten erfolgt der Zahnwechsel, erst dann sind die Jungbiber in der Lage Gehölze zu fällen und sich selbständig Nahrung zu beschaffen. Bis dahin bleiben sie von den Eltern abhängig.</p> <p>Biber verfügen über feste Reviere, die sie gegenüber familienfremden Artgenossen verteidigen. In den Revieren existieren i.d.R. mehrere dauerhaft genutzte Erdbau- oder Knüppelburgen (nachfolgend zusammen als Bau bezeichnet) sowie Sassen. Dämme werden vor allem dann gebaut, wenn die Tiefe bzw. Ausdehnung vorhandener Wasserflächen nicht zur Anlage von Bauen und zur sicheren Nahrungsbeschaffung sowie zur Einlagerung von Wintervorräten ausreicht. Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten Gewässerverbau bzw. -ausbau, Wasserabsenkung, Straßentod und Jungtiersterblichkeit. Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben betroffen.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p>Laut Naturschutzstation Zippelsförde besitzen der Rhin und seine Nebengewässer erhöhte lokale Bedeutung in Bezug auf den Biber.</p> <p>An einem Baum am A-Graben wurden Bissspuren des Bibers festgestellt, so dass eine Nutzung des A-Grabens mit Uferbereich durch den Biber vorhanden ist. Eine Biberburg wurden am A-</p>	



Graben bis in einem Umkreis von 200 m nicht festgestellt. Hinweise auf eine Biberburg aus der Datenrecherche beim LfU und der UNB LK OPT gab es nicht.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)**  
(siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen)

Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an.

Im A-Graben, der vom Biber genutzt wird, erfolgt kein Eingriff, so dass hier der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die nächsten Baugrenzen der Baufelder liegen 50 m nördlich des A-Grabens, so dass hier ein ausreichender Abstand zum Gewässer eingehalten wird. Anlagebedingte Beeinträchtigungen erfolgen somit nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da Siedlungsflächen an den A-Graben schon angrenzen und somit keine neuartige Nutzung entsteht, deren Betrieb sich störend auf den Biber auswirkt. Zudem werden alle Gehölz- und Röhrichtstrukturen im Uferbereich des A-Grabens erhalten. Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitlich befristet und ebenfalls nicht zu erwarten, da sich der Standort in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Straße und intensiv genutzten Siedlungsflächen befindet, so dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Hier stellen die jährlichen Unterhaltungsarbeiten des A-Grabens (Krautungen mit Mähboot, Grabenpflege mit Traktor und Mähkorb usw.) sowie der Bootsverkehr und die Freizeitnutzung, ein weitaus höheres Konfliktpotential dar.

Ein Eingriff in den A-Graben erfolgt nicht, so dass der Hauptlebensraum der Art nicht gestört wird.



**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder entfernt. Da die nächste geplante Bebauung mindestens 50 m Abstand zum A-Graben einhält, können auch Störungen des A-Grabens als Lebensraum und Wandergewässer für den Biber ausgeschlossen werden. Anlagebedingte Beeinträchtigungen erfolgen somit nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da Siedlungsflächen an den A-Graben schon angrenzen und somit keine neuartige Nutzung entsteht, deren Betrieb sich störend auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers auswirkt. Zudem werden alle Gehölz- und Röhrichtstrukturen im Uferbereich des A-Grabens erhalten. Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitlich befristet und ebenfalls nicht zu erwarten, da sich der Standort in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Straße und intensiv genutzten Siedlungsflächen befindet, so dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Hier stellen die jährlichen Unterhaltungsarbeiten des A-Grabens (Krautungen mit Mähboot, Grabenpflege mit Traktor und Mähkorb usw.) sowie der Bootsverkehr und die Freizeitnutzung, ein weitaus höheres Konfliktpotential dar.

Ein Eingriff in den A-Graben erfolgt nicht, so dass der Hauptlebensraum der Art nicht beeinträchtigt wird.

Zudem werden durch die SPE 1/Fläche A und SPE 2/Fläche B Maßnahmen zwei Ausgleichsflächen angelegt, die für die Art eine Verbesserung bzw. Aufwertung unmittelbar am A-Graben darstellen, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Biber (Castor fiber)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b></p> <p>Die in Brandenburg heimischen Biber gehören zur Unterart des Elbe-Bibers (<i>Castor fiber albicus</i>). Fast der gesamte Weltbestand (95 %) dieser Unterart lebt in Deutschland (insgesamt ca. 9.000 Tiere), davon mehr als ein Drittel in Brandenburg. Der Bestand des Elbe-Bibers in Brandenburg belief sich 2015 auf ca. 3.000 – 4.000 Tiere und dürfte sich seither nicht wesentlich geändert haben. Der Bestand hat in vielen Gebieten sein mögliches Maximum erreicht. Das betrifft insbesondere die langjährig besiedelten Kerngebiete, wie z. B. Oder, Elbe, Havel. Hier sind in Folge der arteilgenen Selbstregulation des Bestandes sogar teilweise Bestandsrückgänge (z. B. Schwarze Elster) zu verzeichnen. In anderen Gebieten ist der Bestand als stabil zu bewerten. Zuwachs ist derzeit nur in den Randgebieten der aktuellen Verbreitung zu verzeichnen, hier insbesondere in der Prignitz (außerhalb der Elbaue), im Fläming und in den Einzugsgebieten von Ucker, Dahme und Spree (südlich des Spreewaldes).</p> <p>Der Biber ist ein semiaquatisches Säugetier, das heißt sein Lebensraum sind fließende und stehende Gewässer und deren Uferbereiche. An Land bewegt er sich aufgrund seines plumpen Körperbaus nur langsam. Der Biber besiedelt Fließgewässer in allen Größenkategorien, vom Fluss erster Ordnung bis hin zum Entwässerungsgraben. Ebenso kann er alle Formen von Stillgewässern annehmen, vom Weiher oder Altwasser bis hin zum See. Stehen ihm nur mangelhafte Lebensräume zur Verfügung, zeigt sich der Biber mitunter sehr anpassungsfähig und siedelt sich auch an außergewöhnlichen Plätzen an, beispielsweise inmitten von Ortschaften oder direkt an Autobahnen, wo dann Gehölzpflanzungen nicht selten die wichtigste Nahrungsquelle darstellen. Biber leben in Familienverbänden, die aus den Elterntieren und den dies- und vorjährigen Jungtieren bestehen. Die Paarung erfolgt hauptsächlich im Januar und Februar. Nach einer Tragzeit von 15 Wochen werden im Zeitraum von Ende Mai bis Anfang Juni die Jungen geboren (spätere Geburten sind möglich). Die Jungen werden bis zu 3 Monate gesäugt, auch wenn sie bereits früher beginnen, feste Nahrung zu fressen. Im Alter von frühestens 10 Monaten erfolgt der Zahnwechsel, erst dann sind die Jungbiber in der Lage Gehölze zu fällen und sich selbständig Nahrung zu beschaffen. Bis dahin bleiben sie von den Eltern abhängig.</p> <p>Biber verfügen über feste Reviere, die sie gegenüber familienfremden Artgenossen verteidigen. In den Revieren existieren i.d.R. mehrere dauerhaft genutzte Erdbaue oder Knüppelburgen (nachfolgend zusammen als Bau bezeichnet) sowie Sassen. Dämme werden vor allem dann gebaut, wenn die Tiefe bzw. Ausdehnung vorhandener Wasserflächen nicht zur Anlage von Bauen und zur sicheren Nahrungsbeschaffung sowie zur Einlagerung von Wintervorräten ausreicht.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten Gewässerverbau bzw. -ausbau, Wasserabsenkung, Straßentod und Jungtiersterblichkeit. Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben betroffen.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p>Laut Naturschutzstation Zippelsförde besitzen der Rhin und seine Nebengewässer erhöhte lokale Bedeutung in Bezug auf den Biber.</p> <p>An einem Baum am A-Graben wurden Bissspuren des Bibers festgestellt, so dass eine Nutzung des A-Grabens mit Uferbereich durch den Biber vorhanden ist. Eine Biberburg wurden am A-Graben bis in einem Umkreis von 200 m nicht festgestellt. Hinweise auf eine Biberburg aus der Datenrecherche beim LfU und der UNB LK OPR gab es nicht.</p>	



<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.</p> <p>Im A-Graben, der vom Biber genutzt wird, erfolgt kein Eingriff, so dass hier der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die nächsten Baugrenzen der Baufelder liegen 50 m nördlich des A-Grabens, so dass hier ein ausreichender Abstand zum Gewässer eingehalten wird. Anlagebedingte Beeinträchtigungen erfolgen somit nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da Siedlungsflächen an den A-Graben schon angrenzen und somit keine neuartige Nutzung entsteht, deren Betrieb sich störend auf den Biber auswirkt. Zudem werden alle Gehölz- und Röhrichtstrukturen im Uferbereich des A-Grabens erhalten. Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitlich befristet und ebenfalls nicht zu erwarten, da sich der Standort in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Straße und intensiv genutzten Siedlungsflächen befindet, so dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Hier stellen die jährlichen Unterhaltungsarbeiten des A-Grabens (Krautungen mit Mähboot, Grabenpflege mit Traktor und Mähkorb usw.) sowie der Bootsverkehr und die Freizeitnutzung, ein weitaus höheres Konfliktpotential dar. Ein Eingriff in den A-Graben erfolgt nicht, so dass der Hauptlebensraum der Art nicht gestört wird.</p>



**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder entfernt. Da die nächste geplante Bebauung mindestens 50 m Abstand zum A-Graben einhält, können auch Störungen des A-Grabens als Lebensraum und Wandergewässer für den Biber ausgeschlossen werden. Anlagebedingte Beeinträchtigungen erfolgen somit nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da Siedlungsflächen an den A-Graben schon angrenzen und somit keine neuartige Nutzung entsteht, deren Betrieb sich störend auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers auswirkt. Zudem werden alle Gehölz- und Röhrichtstrukturen im Uferbereich des A-Grabens erhalten. Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitlich befristet und ebenfalls nicht zu erwarten, da sich der Standort in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Straße und intensiv genutzten Siedlungsflächen befindet, so dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Hier stellen die jährlichen Unterhaltungsarbeiten des A-Grabens (Krautungen mit Mähboot, Grabenpflege mit Traktor und Mähkorb usw.) sowie der Bootsverkehr und die Freizeitnutzung, ein weitaus höheres Konfliktpotential dar.

Ein Eingriff in den A-Graben erfolgt nicht, so dass der Hauptlebensraum der Art nicht beeinträchtigt wird.

Zudem werden durch die SPE 1/Fläche A und SPE 2/Fläche B zwei Ausgleichsflächen angelegt, die für die Art eine Verbesserung bzw. Aufwertung unmittelbar am A-Graben darstellen, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Fischotter (Lutra lutra)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Der Fischotter besiedelt alle semiaquatischen Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen. Neben naturnahen Gewässern werden auch vom Menschen geschaffene Gewässer genutzt. Eigentlicher Lebensraum ist das Ufer, dessen Strukturvielfalt eine entscheidende Bedeutung zukommt. Wichtig ist der kleinräumige Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme, Röhricht- und Schilfbänke, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume. Der Fischotter beansprucht dabei große Reviere. Das Revier eines Männchens (bis zu 20 km Nachtwanderung) umfasst das mehrerer Weibchen (bis zu 15 km Nachtwanderung). Die Hauptaktivitätsphase liegt in der Dämmerung und in der Nacht. Aktivitätszentren innerhalb des Lebensraums unterliegen saisonalen, sexuellen und sozialen Einflüssen.</p> <p>Fischotter ernähren sich carnivor und nutzen als Generalisten das gesamte Nahrungsspektrum ihres Lebensraums. Die Nahrungszusammensetzung ist abhängig von der Ausstattung des Lebensraums und weist zudem jahreszeitliche Unterschiede auf, so dass der jeweilige Anteil der Beutetiergruppen Fische, Krebse, Mollusken, Insekten, Amphibien, Vögel und Säugetiere an der Nahrung variiert. Als Stöberjäger sucht der Otter vor allem die Uferpartien ab.</p> <p>Nach einer Tragezeit von 60-63 Tagen werden 1-3 (4-5) Jungotter geboren. Da die Jungtiere bis zu einem halben Jahr von ihrer Mutter gesäugt werden und zuweilen erst nach einem Jahr selbstständig sind, ist in freier Wildbahn maximal ein Wurf pro Jahr wahrscheinlich. Die Geschlechtsreife wird im 2. Lebensjahr erreicht. Der Fischotter hat keine feste Paarungszeit. Die Lebensdauer wird mit 15 (bis max. 22) Jahren angegeben (LUNG)</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<p>Laut Naturschutzstation Zippelsförde besitzen der Rhin und seine Nebengewässer erhöhte lokale Bedeutung in Bezug auf den Fischotter.</p> <p>Der Fischotter wurde an den Kartierungstagen im Plangebiet und A-Graben nicht kartiert. Ein Fischotterbau wurde am A-Graben bis in einem Umkreis von 200 m nicht festgestellt. Hinweise auf einen Bau aus der Datenrecherche beim LfU und der UNB LK OPR gab es nicht.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b>	
(siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen)	
Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier)	



steigt **nicht** signifikant an.

Im A-Graben, der vom Fischotter genutzt wird, erfolgt kein Eingriff, so dass hier der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die nächsten Baugrenzen der Baufelder liegen 50 m nördlich des A-Grabens, so dass hier ein ausreichender Abstand zum Gewässer eingehalten wird. Anlagebedingte Beeinträchtigungen erfolgen somit nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da Siedlungsflächen an den A-Graben schon angrenzen und somit keine neuartige Nutzung entsteht, deren Betrieb sich störend auf den Fischotter auswirkt. Zudem werden alle Gehölz- und Röhrichtstrukturen im Uferbereich des A-Grabens erhalten. Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitlich befristet und ebenfalls nicht zu erwarten, da sich der Standort in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Straße und intensiv genutzten Siedlungsflächen befindet, so dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Hier stellen die jährlichen Unterhaltungsarbeiten des A-Grabens (Krautungen mit Mähboot, Grabenpflege mit Traktor und Mähkorb usw.) sowie der Bootsverkehr und die Freizeitnutzung, ein weitaus höheres Konfliktpotential dar.

Ein Eingriff in den A-Graben erfolgt nicht, so dass der Hauptlebensraum der Art nicht gestört wird.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder entfernt. Da die nächste geplante Bebauung mindestens 50 m Abstand zum A-Graben einhält, können auch Störungen des A-Grabens als Lebensraum und Wandergewässer für den Fischotter ausgeschlossen werden. Anlagebedingte Beeinträchtigungen erfolgen somit nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da Siedlungsflächen an den A-Graben schon angrenzen und somit keine neuartige Nutzung entsteht, deren Betrieb sich störend auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers auswirkt. Zudem werden alle Gehölz- und Röhrichtstrukturen im Uferbereich des A-Grabens erhalten. Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitlich befristet und ebenfalls nicht zu erwarten, da sich der Standort in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Straße und intensiv genutzten Siedlungsflächen befindet, so dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Hier stellen die jährlichen Unterhaltungsarbeiten des A-Grabens (Krautungen mit Mähboot, Grabenpflege mit Traktor und Mähkorb usw.) sowie der Bootsverkehr und die Freizeitnutzung, ein weitaus höheres Konfliktpotential dar.



Ein Eingriff in den A-Graben erfolgt nicht, so dass der Hauptlebensraum der Art nicht beeinträchtigt wird.

Zudem werden durch die SPE 1/Fläche A und SPE 2/Fläche B zwei Ausgleichsflächen angelegt, die für die Art eine Verbesserung bzw. Aufwertung unmittelbar am A-Graben darstellen, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Maulwurf (Talpidae)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>Der Maulwurf bevorzugt Gegenden mit feuchten Böden und einer dicken Humusschicht. In sehr trockenen Gebieten oder Lebensräumen mit trockenen Jahresabschnitten beschränken sich die Tiere auf Bereiche mit feuchterem Untergrund oder Flussauen.</p> <p>Der Körperbau des Maulwurfes ist seinem Leben im Boden angepasst. Der Körper ist walzenförmig und die sehr kleinen Augen sind unter dem dichten dunklen Haar kaum zu erkennen. Äußere Ohrmuscheln fehlen, dafür befinden sich an seiner spitzen Schnauze und dem kurzen Schwanz enorm viele Tasthaare, die der Orientierung im Bau dienen. Besonders fallen aber die stark ausgeprägten Hände und Füße auf, die er als Grabwerkzeuge einsetzt. Der Maulwurf ist eines der wenigen Säugetiere, das unterirdische Lebensräume erschließen kann. Er buddelt riesige Rohrsysteme und ist ein ausgezeichneter Jäger, der täglich verhältnismäßig viel Nahrung zu sich nehmen muss. Maulwürfe sind Einzelgänger und vermeiden Begegnungen untereinander, nur zur Fortpflanzung finden sie sich zusammen.</p> <p>Die Paarungszeit des Maulwurfs ist von Ende Februar bis Anfang März. Da die Lebensweise der Maulwürfe einzelgängerisch ist und sie ihre Reviere erbittert verteidigen, kann es auch trotz der Paarungszeit zwischen männlichen und weiblichen Individuen zu Kämpfen kommen. Nach einer Tragzeit von ca. vier Wochen kommen dann einmal jährlich vier bis fünf Jungtiere zur Welt. Ausschließlich versorgt die Mutter die blinden, nackten und etwa vier bis fünf Gramm schweren Neugeborenen. Diese werden in einer extra angelegten und mit Pflanzenmaterial ausgepolsterten Nestkammer die nächsten fünf Wochen gesäugt. Nach etwa zwei Monaten sind die Kleinen nun ca. 40 Gramm schwer, werden langsam selbstständig und von der Mutter vertrieben. Nun beginnt die gefährlichste Zeit für die jungen Maulwürfe. Auf der Suche nach einem eigenen Revier werden sie von Konkurrenten vertrieben und geraten häufig an die Erdoberfläche, wo sie Opfer von Eulen, Greifvögeln und Raubsäugetieren werden.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursachen gelten das Zurückgehen von Wiesen und Weiden und die zunehmende Flächenversiegelung, aber auch der Einsatz immer größerer Maschinen und die illegale Jagd.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Im Plangebiet wurden an einigen Stellen Maulwurfshügel festgestellt, so dass davon auszugehen ist, dass der Maulwurf das Plangebiet nutzt.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	



- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an.

Durch das geplante Bauvorhaben wird in den Boden eingegriffen, so dass eine Schädigung für die Art eintreten und somit der Verbotstatbestand der Tötung eintreten kann.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Störungen können für den Maulwurf nur während der Bauzeit durch Beunruhigung oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Licht, Erschütterungen, häufiger Anwesenheit von Menschen oder Baumaschinen, aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen entstehen. Auf bauzeitliche Beunruhigungen (Personen- und Fahrzeugbewegungen) kann der Maulwurf mit Meidung reagieren und in störungsärmere Bereiche ausweichen. Zudem kommt es nur zu einer geringfügigen zeitlichen Überschneidung von Baustellenarbeiten mit der üblichen Bauzeit am Tage und der Hauptaktivitätszeit der überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Art. Vorhabenbedingte Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen des Maulwurfs sind demnach nicht zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch das geplante Bauvorhaben können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder entfernt werden. Da der Maulwurf auch im Bereich der geplanten Bauflächen festgestellt wurde, kann demnach eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art erfolgen, da in den Boden eingegriffen wird bzw. Bodenflächen überprägt wird.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen



keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen

Der Maulwurf ist nach BArtSchV Anhang 1 besonders geschützt. Um einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu vermeiden wird die folgende Maßnahme festgesetzt:

Vermeidungsmaßnahme Maulwurf

Vor Baubeginn ist durch einen Sachverständigen nochmal zu prüfen, ob Maulwurfshügel im Bereich der geplanten Bauflächen vorhanden sind. Ist das nicht der Fall, so ist davon auszugehen, dass der Maulwurf diese Bereiche auch nicht nutzt. Eine Gefährdung des Maulwurfs ist dann nicht zu erwarten ist, so dass eine Bebauung möglich ist.

Werden im Bereich der geplanten Bebauung Maulwurfshügel gefunden, so sind vor Baubeginn Vergrämuungsmaßnahmen vorzunehmen. Als Baubeginn zählen auch bauvorbereitende Maßnahmen, wie Oberboden abschieben und Vegetation entfernen.

Vor Fang und Umsiedlung ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die Vergrämuungsmaßnahmen sind vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin abzustimmen. Sind diese Vergrämuungsmaßnahmen nicht erfolgreich, so ist der Maulwurf von einer Fachfirma einzufangen und umzusetzen.



## **Feldhamster, Baumarder, Braunbrustigel, Eichhörnchen, Feldhase, Waldiltis und Wolf**

**Schutzstatus**             Anh. IV FFH-Richtlinie  
 streng geschützte Art

### **Bestandsdarstellung**

#### **Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen**

Der Feldhamster ist etwa so groß wie ein Meerschweinchen. Er legt einen weit verzweigten Bau unter dem Acker an. Der Nager ernährt sich von Getreide und anderen Feldfrüchten und hält von circa Oktober bis April einen festen Winterschlaf. Die Tiere sind hauptsächlich nachtaktiv, fressen fast alle Grünpflanzen, die sie finden können. Sie legen Vorräte aus Samen und Körnern an, die lange haltbar sind, insbesondere um den 6-monatigen Winterschlaf zu überleben, aus dem sie ab und an aufwachen und von ihren gehamsterten Vorräten zehren.

Der Feldhamster gilt in Brandenburg mittlerweile als ausgestorben und kann demnach im Plangebiet ausgeschlossen werden. Zudem handelt es sich um eine artenarme Weidefläche, die nicht zum Hauptlebensraum der Art gehört, da die Art auf Ackerflächen angewiesen ist.

Eichhörnchen variieren in ihrer Fellfärbung von hellrot bis braunschwarz und sind mit ihrem Körperbau perfekt an das Klettern in Bäumen angepasst. Auffallend sind ihre Pinselohren und der bis zu 22 Zentimeter lange Schwanz, der damit fast so lang wie der Körper ist. Männchen und Weibchen sind anhand von Größe und Fellfarbe nicht zu unterscheiden. Sie leben in Nadel-, Laub- und Mischwäldern mit alten Baumbeständen und sind fast in ganz Europa verbreitet. In Deutschland und vielen anderen Ländern haben sie sich auch städtische Lebensräume erschlossen. Sie halten sich gern in der Nähe von Menschen auf und sind in Gärten und Parks zu finden, solange es dort genügend Nahrung und Unterschlupf gibt. Eichhörnchen halten keinen Winterschlaf, sondern Winterruhe. Im Herbst verstecken sie als Vorrat für die kalte Jahreszeit Nüsse und Samen im Boden. Eichhörnchen haben zwar viele Feinde, diese haben jedoch keinen erheblichen Einfluss auf die Bestände. Der zunehmende Verlust von alten Laub-, Nadel- und Mischwäldern kann zu einem Rückgang der Bestände beitragen. Die Besiedelung von Grünanlagen und Gärten in Städten mildert diesen etwas ab.

Der Feldhase ist sehr scheu und lebt meist nachtaktiv als Einzelgänger. Er bevorzugt warme, trockene und offene Flächen mit einer guten Rundschau. Seine Sasse wählt der Feldhase so, dass er sein Umfeld möglichst weiträumig überblicken kann. Im Winter lässt er sich in seiner Sasse sogar einschneien. Um mögliche Feinde zu täuschen, nimmt der schnelle Sprinter auf dem Weg zu seiner Sasse häufig Umwege in Kauf. Als Hauptgefährdungsursachen gelten die Intensivierung der Landwirtschaft, neue Gewerbe- und Siedlungsgebiete sowie das zunehmende Zerschneiden von Landschaften durch z.B. Straßenbau.

Der Baumarder ist ein reiner Waldbewohner. Der Baumarder erreicht eine Gesamtkörperlänge von bis zu 80 Zentimetern. Er wird bis zu 1,8 Kilogramm schwer. Sein Fell besitzt eine dunkel- bis kastanienbraune, ins rötliche gehende Farbe. Der Kehlfleck auf Hals und Brust ist anders als beim Steinmarder gelblich bis rotgelblich gefärbt und am unteren Rand abgerundet. Als Lebensraum bevorzugt der Baumarder Laub-, Misch- und Nadelwälder. Als Schleichjäger mag er Wälder mit ausreichender Deckung und zahlreichen Verstecken. Offene Flächen meidet er. Unterschlupf bezieht er häufig in Eichhörnchenkobeln, Baumhöhlen, Krähen- und Greifvogelnestern. Als Hauptgefährdungsursachen gelten die Intensivierung der Forstwirtschaft, Zersiedelung, Jagd und der Straßentod.

Durch das LfU wurde in der Datenabfrage der Braunbrustigel für das Kartenblatt 3142 Fehrbellin angegeben. Der Braunbrustigel ist in verschiedenen Lebensräumen anzutreffen, wie z. B. naturbelassenen Gärten und Grünflächen, verwilderten Brach- und Freiflächen, trockenen Habitaten und in lichten Wäldern. Früher waren Igel in reich strukturierten Lebensräumen auf dem Land häufig. Heute sind sie vor allem in Siedlungsgebieten zu finden. Vor allem Hecken,



Sträucher, Totholz, wild wuchernde Ranken und Laubhaufen, bieten der Art Nahrung, Wurfplätze und Verstecke. Derartige Strukturen wurden im Plangebiet nicht vorgefunden, da es eine artenarme Weide und eine vollversiegelte Straße darstellt. Zudem bildet der A-Graben nach Süden eine natürliche Grenze, die durch den Braunbrustigel nicht ohne weiteres überschritten werden kann. An der Kartierungstagen wurde die Art im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht festgestellt bzw. wurden auch keine Hinweise auf eine Nutzung des Plangebiets durch die Art vorgefunden. Das Plangebiet hat demnach für die Art nur eine geringe bzw. untergeordnete Bedeutung. Als Hauptgefährdungsursachen gelten die Intensivierung in der Landwirtschaft, zunehmende Bebauung und der Straßenverkehr. Eine weitere Bedrohung sind Pestizide und Giftstoffe, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden. Diese gelangen auch in die Nahrungskette des Braunbrustigels und können dessen Gesundheit beeinträchtigen oder ihn sogar töten.

Durch das LfU wurde in der Datenabfrage der Waldiltis für das Kartenblatt 3142 Fehrbellin angegeben. Als Hauptgefährdungsursachen gelten die Intensivierung in der Landwirtschaft (Verlust von Lebensraum und Nahrungsangebot durch Wegfall von Strukturelementen wie naturnahen Gewässersäumen, Hecken und Feldgehölzen im Rahmen von Flurbereinigungen usw.) und somit das Entstehen von Monokulturen, Eingriffe in Gewässer (Drainieren oder Begraden von Gräben), Straßenverkehr und die Jagd. Der Waldiltis ist ein Einzelgänger und kein ausgeprägter Waldbewohner. Der Lebensraum der Art umfasst offenen Waldränder, Felder und Wiesen sowie auch von Gewässern und Feuchtgebieten geprägte Lebensräume. Manchmal er auch in der Nähe von Dörfern und auf Höfen anzutreffen. Derartige Strukturen wurden im Plangebiet in Form der artenarmen Weide mit A-Graben vorgefunden.

Der Wolf ist meist grau/bräunlich gefärbt. Die Schwanzspitze ist schwarz. Der Kopf ist dunkel mit hellen bis weißen Partien seitlich des Mauls und an der Kehle. Die Augen des Wolfes sind hellbraun bis gelb und stehen schräg. Wölfe sind soziale Tiere mit starken Bindungen. Sie leben in einer Art Familienverband, dem Rudel. Frei lebende Rudel bestehen aus einem Elternpaar und dessen Nachwuchs. Jedes Wolfsrudel lebt in seinem eigenen Territorium. Die Größe des Territoriums umfasst rund 150 bis 200 Quadratkilometer und wird durch das Angebot von Beutetieren bestimmt, die in ihm vorkommen. Außerdem muss das Gebiet den Tieren genügend Rückzugsmöglichkeiten bieten. Wölfe sind in der Regel scheu: Sie ziehen sich zurück, sobald sie einen Menschen wittern. Bei starker Beunruhigung durch den Menschen ist der Wolf überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Er passt sich dem Verhalten seiner Beutetiere an. Insbesondere die zunehmende Zerschneidung der Landschaft durch Straßen stellt eine Gefährdung für die Wolfspopulation dar – die Sterblichkeit im Straßenverkehr ist hoch. Der Verlust von Lebensräumen, auch seiner Beutetiere, führt zu Konflikten zwischen Menschen und Wölfen, da Weidetiere in das Beutespektrum des Wolfes rücken können. Illegale Verfolgungen verlangsamen zusätzlich das Anwachsen des Bestandes.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potentiell vorkommend

**Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum**

Durch das LfU wurde in der Datenabfrage der Braunbrustigel und der Waldiltis für das Kartenblatt 3142 Fehrbellin angegeben.

Bei den Kartierungen wurde die o. g. Arten im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht festgestellt. Hinweise aus der Datenrecherche beim LfU und der UNB LK OPR gab es bis auf den Braunbrustigel und Waldiltis nicht.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)**

(siehe Punkt Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen)

Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung



**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen **nicht** signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt **nicht** signifikant an.

Im Plangebiet mit angrenzender Umgebung wurden die o. g. Tierarten nicht festgestellt, so dass hier der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Im Plangebiet mit angrenzender Umgebung wurden die o. g. Tierarten nicht festgestellt, so dass Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, ausgeschlossen werden können.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o. g. Tierarten beschädigt oder entfernt, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## Amphibien/Reptilien

Im A-Graben südlich des Plangebiets wurde nur den Teichfrosch kartiert. Weitere Amphibien oder Reptilien wurden im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorgefunden, so dass hier der im Folgenden nur der Teichfrosch betrachtet wird.

<b>Teichfrosch (Rana kl. esculenta)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. V FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg (Bbg) und Hauptgefährdungsursachen</b>	
<p>In Brandenburg zählt der Teichfrosch noch zu den weit verbreiteten Amphibienformen. Durch Kreuzungsexperimente in Verbindung mit morphologischen Untersuchungen konnte Berger (1967, 1968) nachweisen, dass der im europäischen Raum weit verbreitete Teichfrosch ein Hybrid ist, der ursprünglich aus Kreuzungen zwischen dem kleinen Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>) und dem Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>) hervorging.</p> <p>Im Untersuchungsraum kommt der Teichfrosch in den meisten Gewässern vor, sofern ein Minimum an Strukturen vorhanden ist, die Uferbereiche besonnt werden und die Wasserqualität den Ansprüchen der Art genügt. Der Teichfrosch ist standorttreu und hält sich nur im unmittelbaren Umfeld seines Wohn- und Laichgewässers auf. Mit Wanderbewegungen ist bei dieser Art somit nur im unmittelbaren Umfeld des Gewässers zu rechnen.</p> <p>Als Hauptgefährdungsursachen der Art gelten die Trockenlegung von Gewässern und Feuchtgebieten, Gewässerverbau sowie Eutrophierung durch Nährstoffeinträge in das Gewässer. Das Kleingewässer stellt für den Teichfrosch Lebensraum und Laichgewässer dar. Die Art wird durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen.</p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<p>Im Uferbereich des A-Grabens südlich des Plangebiets wurden insgesamt 9 Teichfrösche vorgefunden. Teichfrösche kommen in der Region des Rhinluchs sehr häufig und flächendeckend vor. Sie sind an fast jedem Gewässer im Luch zu finden. Beeinträchtigungen liegen in Form der jährlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten vor.</p>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> (siehe Naturschutzfachliche Vermeidungs- u. CEF-Maßnahmen) Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	



In den A-Graben mit Uferbereich wird durch das geplante Bauvorhaben nicht eingegriffen, so dass hier der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die nächsten Baugrenzen der Baufelder liegen 50 m nördlich des A-Grabens, so dass hier ein ausreichender Abstand zum Gewässer eingehalten wird. Anlagebedingte Beeinträchtigungen erfolgen somit nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da Siedlungsflächen an den A-Graben schon angrenzen und somit keine neuartige Nutzung entsteht, deren Betrieb sich störend auf den Teichfrosch auswirkt. Zudem werden alle Strukturen im Uferbereich des A-Grabens erhalten. Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitlich befristet und ebenfalls nicht zu erwarten, da sich der Standort in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Straße und intensiv genutzten Siedlungsflächen befindet, so dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Hier stellen die jährlichen Unterhaltungsarbeiten des A-Grabens (Krautungen mit Mähboot, Grabenpflege mit Traktor und Mähkorb usw.) sowie der Bootsverkehr und die Freizeitnutzung, ein weitaus höheres Konfliktpotential dar. Ein Eingriff in den A-Graben erfolgt nicht, so dass der Lebensraum der Art nicht gestört wird.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

In den A-Graben mit dem Teichfroschvorkommen wird nicht eingegriffen, so dass hier keine anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Teichfroschs erfolgt und somit der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Da der Teichfrosch nur im Gewässer und seinen unmittelbaren Umfeld vorkommt ist demnach keine Beeinträchtigung zu erwarten, da die nächsten Baugrenzen der Baufelder 50 m nördlich des A-Grabens liegen, so dass hier ein ausreichender Abstand zum Gewässer und angrenzenden Gewässerumfeld eingehalten wird.

Zudem werden durch die SPE 1/Fläche A und SPE 2/Fläche B zwei Ausgleichsflächen angelegt, die für die Art eine Verbesserung bzw. Aufwertung unmittelbar am A-Graben darstellen, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



**Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## Fledermäuse

Es wurden am Begehungstag 3 Zwergfledermäuse festgestellt, die aus dem desolaten Gebäude nördlich des Plangebiets kamen und im Plangebiet entlang der Luchstraße an den Laternen nach Insekten jagten. Es kann somit festgestellt werden, dass im Gebäude nördlich des Plangebiets eine Sommerquartier dieser 3 Zwergfledermäuse vorhanden war.

Des Weiteren wurden 2 Große Abendsegler in ca. 60 m Höhe beim Überflug des Plangebiets festgestellt. Beide Große Abendsegler kamen aus dem Stadtgebiet von Fehrbellin und flogen in Richtung Norden. Weitere Fledermäuse wurden während der Begehung nicht festgestellt, so dass im Folgenden nur auf die o. g. beiden Arten eingegangen wird.

<b>Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg und Hauptgefährdungsursachen</b>	
Die Zwergfledermaus gehört zu den häufigsten Fledermausarten in Brandenburg und ist flächig verbreitet. Die Bestände werden als stabil mit mehreren tausend Exemplaren beschrieben. Als Hauptgefährdungsursachen gelten die Beseitigung von Stark- und Altbäumen in Wäldern und Quartierverlust durch Gebäudesanierungen.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
Es wurden am Begehungstag 3 Zwergfledermäuse festgestellt, die aus dem desolaten Gebäude nördlich des Plangebiets kamen und im Plangebiet entlang der Luchstraße an den Laternen nach Insekten jagten. Im Plangebiet wurden keine Sommer- oder Winterquartiere festgestellt.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b>	
Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.	
Eine vorhabenbedingte Fällung von (potenziellen) Quartierbäumen ist nicht vorgesehen. Alle Gehölze bleiben erhalten. Tötungen und Verletzungen von in Quartieren befindlichen Tieren können daher ausgeschlossen werden. Baubedingte Kollisionen von jagenden Tieren können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten von Baufahrzeugen sowie der weitgehend fehlenden zeitlichen Überschneidung der üblichen	



Bauzeiten am Tage mit der Aktivitätsphase von Fledermäusen in den Abend- und Nachtstunden ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbot führen könnten, sind nicht ableitbar. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vorhabenbedingte Störwirkungen können durch Lichtemissionen entstehen, da alle heimischen Fledermausarten als lichtsensibel gelten, wobei die Reaktionen darauf artabhängig sind.

Manche Arten vermeiden das Licht, andere reagieren darauf weniger negativ und jagen auch schon zu helleren Tageszeiten. Die Kontexte beinhalten den Aufenthalt bzw. die Nutzung unterschiedlicher Lebensraumsituationen, z. B. Quartiere, Flugstraßen, Jagdhabitats, etc. (VOIGT et al. 2018). So werden beispielsweise von Arten, die im Umfeld von Straßenlaternen jagen, beleuchtete Flugstraßen auf ihren Flügen zwischen Quartier und Jagdhabitats gemieden (LIMPENS et al. 2005). Auf Aus- bzw. Anleuchten von Quartieren reagieren die Tiere i. d. R. mit Quartieraufgabe. Für die Beurteilung potenzieller Störwirkungen sind zudem die physikalischen Parameter des Lichts zu beachten, da das Verhalten der Fledermäuse auch von Lichtintensität, Lichttemperatur, spektraler Zusammensetzung, Lichtstreuung etc., beeinflusst wird (SPOELSTRA et al. 2017, STRAKA et al. 2019).

Da die Bauarbeiten tagsüber vorgenommen werden und die Zwergfledermaus eine dämmerungs- und nachtaktive Art ist, können Störungen für die Art ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder entfernt. Zudem werden alle quartierrelevanten Bäume erhalten. Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitlich befristet und ebenfalls nicht zu erwarten, da sich der Standort in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Straße und intensiv genutzten Siedlungsflächen befindet, so dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Zudem werden durch die SPE 1/Fläche A und SPE 2/Fläche B sowie die Gehölzpflanzungen Ausgleichsflächen angelegt, die für die Art eine Verbesserung bzw. Habitataufwertung darstellen, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben



ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> treffen zu                  | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)         |



<b>Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützte Art
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Verbreitung in Brandenburg und Hauptgefährdungsursachen</b> Der Große Abendsegler ist in Brandenburg flächig verbreitet. Die Bestände werden zumindest für den Westteil von MV als stabil beschrieben. Als Hauptgefährdungsursachen gelten die Beseitigung von Stark- und Altbäumen in Wäldern und Quartierverlust durch Gebäudesanierungen.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b> Es wurden am Begehungstag 2 Große Abendsegler in ca. 60 m Höhe beim Überflug des Plangebiets festgestellt. Beide Große Abendsegler kamen aus dem Stadtgebiet von Fehrbellin und flogen in Richtung Norden. Im Plangebiet wurden keine Sommer- oder Winterquartiere festgestellt.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b> Siehe Punkt 1.7.2 Vermeidung, Verminderung	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <b>nicht</b> signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <b>nicht</b> signifikant an.  Eine vorhabenbedingte Fällung von (potenziellen) Quartierbäumen ist nicht vorgesehen. Alle Gehölze bleiben erhalten. Tötungen und Verletzungen von in Quartieren befindlichen Tieren können daher ausgeschlossen werden. Baubedingte Kollisionen von jagenden Tieren können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten von Baufahrzeugen sowie der weitgehend fehlenden zeitlichen Überschneidung der üblichen Bauzeiten am Tage mit der Aktivitätsphase von Fledermäusen in den Abend- und Nachtstunden ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar. Der Verbotstatbestand der Tötung ist nicht erfüllt.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur <b>keiner</b> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen	



Population

Vorhabenbedingte Störwirkungen können durch Lichtemissionen entstehen, da alle heimischen Fledermausarten als lichtsensibel gelten, wobei die Reaktionen darauf artabhängig sind.

Manche Arten vermeiden das Licht, andere reagieren darauf weniger negativ und jagen auch schon zu helleren Tageszeiten. Die Kontexte beinhalten den Aufenthalt bzw. die Nutzung unterschiedlicher Lebensraumsituationen, z. B. Quartiere, Flugstraßen, Jagdhabitats, etc. (VOIGT et al. 2018). So werden beispielsweise von Arten, die im Umfeld von Straßenlaternen jagen, beleuchtete Flugstraßen auf ihren Flügen zwischen Quartier und Jagdhabitats gemieden (LIMPENS et al. 2005). Auf Aus- bzw. Anleuchten von Quartieren reagieren die Tiere i. d. R. mit Quartieraufgabe. Für die Beurteilung potenzieller Störwirkungen sind zudem die physikalischen Parameter des Lichts zu beachten, da das Verhalten der Fledermäuse auch von Lichtintensität, Lichttemperatur, spektraler Zusammensetzung, Lichtstreuung etc., beeinflusst wird (SPOELSTRA et al. 2017, STRAKA et al. 2019).

Da die Bauarbeiten tagsüber vorgenommen werden und der Große Abendsegler eine dämmerungs- und nachtaktive Art ist, können Störungen für die Art ausgeschlossen werden.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Durch das geplante Bauvorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder entfernt. Zudem werden alle quartierrelevanten Bäume erhalten. Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitlich befristet und ebenfalls nicht zu erwarten, da sich der Standort in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Straße und intensiv genutzten Siedlungsflächen befindet, so dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Zudem werden durch die SPE 1/Fläche A und SPE 2/Fläche B sowie die Gehölzpflanzungen Ausgleichsflächen angelegt, die für die Art eine Verbesserung bzw. Habitataufwertung darstellen, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



---

## **Insekten/Wirbellose**

Ein Nachweis von Rote Liste Insektenarten, geschützter Insektenarten nach Bundesartenschutzverordnung oder von Insektenarten nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie bzw. deren Lebensstätten (hier z. B. Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer, Gartenhummel), erfolgte an den Kartierungstagen nicht im Plangebiet. Somit kann eingeschätzt werden, dass das Plangebiet nur eine geringe bis maximal mittlere Bedeutung für die örtliche Insektenwelt aufweist. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.



---

### 3. SPA- und FFH-Vorprüfung

Der Großteil des Plangebiets befindet sich innerhalb des SPA-Gebiets Rhin-Havelluch (DE 3242-421). Ca. 12 m von der südlichen Plangebietsgrenze entfernt, verläuft innerhalb des Plangebiets die Grenze des FFH-Gebiets Unteres Rhinluch-Dreetzer See Ergänzung (DE 3142-301).

---

#### 3.1 SPA-Gebiet Rhin- Havelluch (DE 3242-421, SPA-Nr. 7019)

---

##### 3.1.1 Lage, Größe und vorhandene Beeinträchtigungen

###### Lage u. Größe

Die Größe dieses nachgemeldeten Gebietes liegt bei 56.122 ha. Es liegt innerhalb des Luchlandes, im Bereich der Landkreise Havelland (46 %), Oberhavel (12 %) und Ostprignitz-Ruppin (42 %).

###### Vorhandene Beeinträchtigungen in der näheren Umgebung um das geplante Vorhaben

Als vorhandene Beeinträchtigungen im Plangebiet und Umgebung können genannt werden:

- Nördlich angrenzende Bebauung mit Stahlgittermast-Funkturm (Höhe ca. 50 m), Halle eines Landwirtschaftsbetriebes (Höhe ca. 10 m), Fabrikgebäude ehemaliges Bastfaserwerk (Höhe ca. 15-20 m), Ziegelschornstein (Höhe ca. 40 m), Fehrbelliner Fensterwerk (Höhe ca. 12 m), Sportlerheim (Höhe ca. 5 m), leerstehendes desolates Gebäude (Höhe ca. 5 m).
- Westlich liegende Wohnbebauung (Höhe ca. 6-8 m), Gebäude des Landwirtschaftsbetriebs (Höhe ca. 6-10 m), Funkturm aus Betonfertigteilen (Höhe ca. 50 m) bzw. Verlauf Luchstraße auf einem bis zu 2 m hohen Damm an der Brücke über den A-Graben.
- Südlich liegende Wohnbebauung an der Friedrich-Engels-Straße (Höhe ca. 6-10 m) bzw. das Stadtgebiet von Fehrbellin mit mehrgeschossigen Wohnblöcken und Gebäuden des Einzelhandels.
- Weiter östlich auf ca. 2 m hohem Damm verlaufende A24.

---

##### 3.1.2 Geschützte Bestandteile und Erhaltungsziele

###### Gebietsmerkmale

Ausgedehnte Niedermoorgebiete des Oberen und Mittleren Rhinluchs sowie des Havelländischen Luches. Vorwiegend großflächige Grünland- und Ackerschläge mit Meliorationsgräben und Windschutzstreifen geringe infrastrukturelle Erschließung und Besiedlung.

###### Lebensraumklassen

Binnengewässer (stehend und fließend),  
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana,  
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs,  
Melioriertes Grünland,  
Anderes Ackerland,  
Immergrüner Laubwald,  
Laubwald,  
Nadelwald und  
Mischwald.



## Arten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG

Vogelart	Durchzügler	Davon Durchzügler im 1 km Untersuchungsradius sowie % bezogen auf SPA-Gebiet	Anzahl potentiell beeinträchtigter Durchzügler (in %)	Brutpaare laut Standarddatenbogen bzw. SPA-Ersterfassung	Anzahl Brutplätze im Plangebiet	Anzahl potentiell beeinträchtigter Brutplätze (in %)	Erhaltungszustand
Blaukehlchen	0	0	0 %	0 %	0	0 %	B
Braunkehlchen	0	0	0 %	6 %	0	0 (0 %)	B
Bruchwasserläufer	<50	0	0 %	0 %	0	0 %	B
Baumfalke	0	0	0 %	29 %	0	0 (0 %)	B
Bekassine	<70	0	0 %	23 %	0	0 %	B
Eisvogel	0	0	0 %	0 %	0	0 %	B
Fischadler	0	0	0 %	33 %	0	0 (0 %)	B
Flusseeschwalbe	0	0	0 %	0 %	0	0 %	B
Graumammer	0	0	0 %	54 %	1	1 (0,75 %)	B
Goldregenpfeifer	<2.200	0	0 %	0 %	0	0 %	B
Graureiher	<60	2	2 (3,33 %)	20 %	0	0 (0 %)	B
Großer Brachvogel	0	0	0 %	62 %	0	0 %	B
Großtrappe	60	0	0 %	0 %	0	0 %	B
Heidelerche	0	0	0 %	57	0	0 %	B
Kampfläufer	<190	0	0 %	<1	0	0 %	B
Kiebitz	>3.500	140	140 (4 %)	25	0	0 %	B
Kleines Sumpfhuhn	0	0	0 %	1	0	0 %	B
Kormoran	<50	2	2 (4 %)	1	0	0 %	k. A.
Kornweihe	2	0	0 %	0	0	0 %	B
Kranich	<40.000 (in 2012 84.550) (in 2011 51.430)	2.050	5,13 %  (2,42 %)  (3,98 %)	18	0	0 %	A
Mittelspecht	0	0	0 %	38	0	0 %	B
Moorente	<1	0	0 %	0	0	0 %	C
Neuntöter	0	0	0 %	133	1	0,75 %	B
Ortolan	0	0	0 %	345	0	0 %	B
Raubwürger	0	0	0 %	3	0	0 %	B
Rohrdommel	0	0	0 %	1	0	0 %	B
Rohrweihe	0	0	0 %	36	0	0 %	B
Rothalgans	<1	0	0 %	0	0	0 %	C
Rotmilan	0	1	k. A.	58	0	0 %	B
Schwarzmilan	0	0	0 %)	37	0	0 %	B
Schwarzspecht	0	0	0 %)	29	0	0 %	B
Seeadler	0	0	0 %	=2	0	0 %	B
Silberreiher	0	0	0 %	0	0	0 %	B
Singschwan	<150	77	51,33 %	0	0	0 %	B
Sperbergrasmücke	0	0	0 %	31	0	0 %	B
Trauerseeschwalbe	<11	0	0 %	0	0	0 %	B
Tüpfelsumpfhuhn	0	0	0 %	37	0	0 %	B
Uferschnepfe	0	0	0 %	1	0	0 %	B
Wachtel	0	0	0 %	47	0	0 %	B
Wachtelkönig	0	0	0 %	14	0	0 %	B
Weißstorch	>50	0	0 %	45	1	2,22 %	B
Weißwangengans	<50	0	0 %	0	0	0 %	B
Wespenbussard	0	0	0 %	3	0	0 %	B



Vogelart	Durchzügler	Davon Durchzügler im 1 km Untersuchungsradius sowie % bezogen auf SPA-Gebiet	Anzahl potentiell beeinträchtigtger Durchzügler (in %)	Brutpaare laut Standarddatenbogen bzw. SPA-Ersterfassung	Anzahl Brutplätze im Plangebiet	Anzahl potentiell beeinträchtigtger Brutplätze (in %)	Erhaltungszustand
Wiesenweihe	0	0	0 %	3	0	0 %	B
Wendehals	0	0	0 %	1	0	0 %	B
Wiesenpieper	0	0	0 %	1	0	0 %	B
Zwergschnäpper	0	0	0 %	5	0	0 %	B
Zwergrohrdommel	0	0	0 %	3	0	0 %	B
Zwergmöwe	<90	0	0 %	0	0	0 %	B
Zwergsäger	>1	0	0 %	0	0	0 %	B
Zwergschwan	3	0	0 %	0	0	0 %	B

**Regelmäßig vorkommenden Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind**

Vogelart	Durchzügler	Davon Durchzügler im 1 km Untersuchungsradius sowie % bezogen auf SPA-Gebiet	Anzahl potentiell beeinträchtigtger Durchzügler (in %)	Brutpaare laut Standarddatenbogen bzw. SPA-Ersterfassung	Anzahl Brutplätze im Plangebiet	Anzahl potentiell beeinträchtigtger Brutplätze (in %)	Erhaltungszustand
Alpenstrandläufer	<30	0	0 %	0	0	0 %	B
Blessgans	>10.000	50	50 (0,5 %)	0	0	0 %	B
Blässhuhn	0	0	0 %	>40	0	0 %	B
Brandgans	0	0	0 %	5	0	0 %	A
Dunkelwasserläufer	<30	0	0 %	0	0	0 %	B
Flussregenpfeifer	<10	0	0 %	>3	0	0 %	B
Flussuferläufer	0	0	0 %	0	0	0 %	B
Gänsesäger	<10	1	1 (10 %)	0	0	0 %	B
Graugans	<500	0	0 %	>30	0	0 %	B
Grünschenkel	<30	0	0 %	0	0	0 %	B
Kiebitzregenpfeifer	<1	0	0 %	0	0	0 %	B
Knäkente	<30	0	0 %	7	1	0 %	B
Kolbenente	<35	0	0 %	1	0	0 %	B
Krickente	<1.500	0	0 %	1	0	0 %	B
Lachmöwe	0	28	k. A.	0	0	0 %	B
Löffelente	<900	0	0 %	1	0	0 %	B
Pfeifente	<760	0	0 %	0	0	0 %	B
Reiherente	<40	0	0 %	<5	0	0 %	B
Rothalstaucher	0	0	0 %	1	0	0 %	B
Schellente	<10	0	0 %	>2	0	0 %	B
Schnatterente	<400	0	0 %	>15	0	0 %	B
Schwarzhalstaucher	0	0	0 %	2	0	0 %	B
Silbermöwe	<10	0	0 %	0	0	0 %	B
Spießente	<510	0	0 %	0	0	0 %	B
Stockente	<1.500	415	415 (27,66 %)	>100	0	0 %	B
Sturmmöwe	<20	0	0 %	0	0	0 %	B
Tafelente	<150	0	0 %	>2	0	0 %	B
Tundrasaatgans	>10.000	0	0 %	0	0	0 %	B
Waldwasserläufer	>5	0	0 %	1	0	0 %	B
Zwergtaucher	<50	0	0 %	6	0	0 %	B

Erhaltungszustand: A: hervorragend B: gut C: durchschnittlich



### **Güte und Bedeutung**

Globale bzw. EU-weite Bedeutung als Kranich-, Wasservogel- und Goldregenpfeiferrastgebiet und europa- bzw. EU-weite Bedeutung als Brutgebiet von Weißstorch und Zwergrohrdommel.

### **Verletzlichkeit**

Gefährdung durch Entwässerung des Niedermooses, Zunahme von Störungen durch Erschließung, Zersiedlung, Freizeitnutzung u. a.

### **Erhaltungsziele**

1. Erhaltung und Wiederherstellung einer weiträumig offenen Luchlandschaft insbesondere als Rastgebiet von Zwerg-, Singschwan, Bläss-, Tundrasaat-, Weißwangengans, Kranich, Goldregenpfeifer und weiteren Wasser- und Watvogelarten sowie als Trittstein und potenzielles Wiederansiedlungsgebiet der Großtrappe.
2. Erhaltung und Wiederherstellung eines für Niedermoores typischen Landschaftswasserhaushaltes mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen insbesondere als Brutgebiet von Rohr-, Zwergrohrdommel, Graugans, Schnatter-, Krick-, Löffel-, Knäkente, Rohr-, Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kleinem Sumpfhuhn, Wachtelkönig, Kranich, Kampfläufer, Bekassine, Großem Brachvogel, Blaukehlchen und Sperbergrasmücke, als Nahrungsgebiet von Schwarz- und Weißstorch sowie als Rast- bzw. Überwinterungsgebiet von Sing-, Zwergschwan, Tundrasaat-, Bläss-, Graugans, Schnatter-, Löffelente und weiteren Wasser- und Watvogelarten.
3. Erhaltung und Wiederherstellung störungsfreier Gewässer mit niedrigem Wasserstand und Sichtschutz bietender Ufervegetation sowie flach überfluteter, störungsfreier Grünlandbereiche als Schlaf-, Mauser- und Vorsammelplätze des Kranichs.
4. Erhaltung und Wiederherstellung störungsfreier, weitgehend unzerschnittener, zur Rastzeit kurzrasiger Grünlandflächen im Umfeld der Vorsammel- und Schlafplätze des Kranichs.
5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines störungsarmen Luftraumes um die Linumer Teiche als wichtigster binnenländischer Schlafplatz des Kranichs.
6. Erhaltung und Wiederherstellung intakter Bruch- und Feuchtwälder und der ihnen vorausgehenden Gebüschsukzession auf feuchten Standorten mit naturnahem Wasserstand und naturnaher Wasserstandsdynamik als Brut- und Nahrungsgebiet von Kranich und Sperbergrasmücke.
7. Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer Schlafplätze von Gänsen und Schwänen.
8. Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher, unverbauter, störungsarmer bis störungsfreier Gewässer und Gewässerufer einschließlich der Linumer Teiche und der Nauener Klärteiche sowie intakter Moore, Sümpfe, Torfstiche, Tonstiche und Kleingewässer mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter, ausgedehnter, ungemähter Verlandungs- und Röhrichtvegetation als Brutgebiet von Schwarzhals-, Rothals-, Zwergtaucher, Rohr-, Zwergrohrdommel, Graugans, Schnatter-, Krick-, Löffel-, Knäk-, Tafel-, Kolbenente, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kleinem Sumpfhuhn, Kranich, Kampfläufer, Bekassine, Flusseeeschwalbe, Eisvogel und Blaukehlchen, als Nahrungshabitat von See- und Fischadler sowie als Rast- bzw. Überwinterungsgebiet von



- Silberreiher, Tundrasaat-, Bläss-, Graugans, Pfeif-, Schnatter-, Krick-, Spieß-, Löffel-, Tafelente und weiteren Wasser- und Watvogelarten.
9. Erhaltung und Wiederherstellung ungestörter Flachwasser- bereiche sowie großflächiger Verlandungszonen und Röhrichtmoore auf winterlich oder ganzjährig überflutetem Grund als Brutgebiet von Rohr-, Zwergrohrdommel, Graugans, Schnatter-, Krick-, Löffel-, Knäkente, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kleinem Sumpfhuhn, Wachtelkönig, Kranich, Bekassine und Blaukehlchen sowie als Rast- und Nahrungsgebiet von Silberreiher, Kampfläufer, Alpenstrandläufer, Bekassine, Bruchwasserläufer und weiteren Wasser und Watvogelarten.
  10. Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Trophieverhältnisse der Gewässer und Verlandungszonen zum Schutz gewässerbegleitender Röhrichte und zur Verzögerung der Sukzession zur Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von Rohr-, Zwergrohrdommel, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kleinem Sumpfhuhn, Kranich und Blaukehlchen.
  11. Erhaltung und Wiederherstellung winterlich überfluteter, im späten Frühjahr blänkenreicher, extensiv genutzter, störungsarmer Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) in enger räumlicher Verzahnung mit Brache- und Röhrichtflächen und -säumen als Brutgebiet von Löffel-, Knäkente, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Kampfläufer, Bekassine und Großem Brachvogel sowie als Nahrungs- und Rastflächen von Silberreiher, Weißstorch, Kranich und Goldregenpfeifer.
  12. Erhaltung und Wiederherstellung von ein- oder mehrjährigen Grünlandbrachen, Seggenrieden und Staudensäumen in extensiv genutzten Grünlandflächen als Brutgebiet von Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig und Bekassine sowie als Schlafplatz von Kornweihe.
  13. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Trophieverhältnisse in den Lebensräumen von Großtrappe, Großem Brachvogel, Kampfläufer, Heidelerche, Neuntöter und Ortolan und dem in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Raubwürger.
  14. Erhaltung und Wiederherstellung der Waldbestände als störungsarme, reich strukturierte, naturnahe Laub- und Laubmischwälder mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz als Brutgebiet von Wespenbussard, Schwarz-, Rotmilan, See-, Fischadler, Mittelspecht und dem in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Baumfalken.
  15. Erhaltung und Wiederherstellung von Brutmöglichkeiten für Flusseeeschwalbe und Eisvogel.
  16. Erhaltung und Wiederherstellung von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an höher gelegenen, mineralischen Ackerstandorten als Lebensraum des Ortolans.
  17. Erhaltung und Wiederherstellung eines reichen Angebotes an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen, rauer Stammoberfläche für Mittel- und Schwarzspecht.
  18. Sicherung der Brutstätten der Wiesenweihe in Ackerkulturen.
  19. Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot für Schwarz-, Weißstorch, Wespenbussard, Schwarz-, Rotmilan, Rohr-, Wiesenweihe, Kranich, Großtrappe, Großen Brachvogel, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Ortolan sowie für die in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten Baumfalke und Raubwürger.



### 3.1.3 Betrachtung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebiets in Bezug auf die Planung

1. Erhaltung und Wiederherstellung einer weiträumig offenen Luchlandschaft insbesondere als Rastgebiet

#### Fazit

Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Das Plangebiet befindet sich auf dem anthropogen vorgeprägten Gelände einer Standweide und einer asphaltierten Straße mit Bankettbereich aus Intensivgrasland. Die Zuwegung zum Standort und die Baustellenzufahrt erfolgen über die an der Nordgrenze verlaufende Luchstraße. Somit werden nur anthropogen vorgeprägte Flächen genutzt. Im Norden, Westen und Süden liegen Wohn- und Gewerbeflächen bzw. verläuft 750 m östlich eine Autobahn, so dass hier im Plangebiet mit Umgebung eine weiträumige offene Luchlandschaft nicht vorhanden ist, die als Rastgebiet dienen kann.

2. Erhaltung und Wiederherstellung eines für Niedermoore typischen Landschaftswasserhaushaltes mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen insbesondere als Brutgebiet

#### Fazit

Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Die Bestandsaufnahme ergab, dass aufgrund des degradierten Niedermoors die klimaschützenden Eigenschaften des Niedermoorkörpers im Plangebiet mit Umgebung seit Jahrzehnten Einschränkungen unterworfen sind, so dass hier eine erhebliche Vorbelastung besteht, die aufgrund vorhandener Bebauung auf gleicher oder annähernd gleicher Geländehöhe im Umfeld des Plangebiets nicht mehr ohne weiteres rückgängig gemacht werden kann. Eine künstliche Wiedervernässung bzw. Anhebung des Grundwasserstandes auf Höhe Geländeoberkante oder darüber würde demnach zu erheblichen Schäden an dieser Bestandsbebauung führen, so dass im Zuge einer Wiedervernässung auch die Bestandsbebauung bzw. gemeindliche Infrastruktur entfernt werden müsste, was so nicht zu erwarten ist. Demnach kann die vorhandene Degradierung des Niedermoorbodens im Plangebiets nicht mehr rückgängig gemacht werden, so dass hier auch kein intakter Niedermoorkörper mit typischem Landschaftswasserhaushalt mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen insbesondere als Brutgebiet, mehr entstehen kann. Aufgrund des unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereichs ist eine Anhebung der Grundwasserstände bzw. Überflutung von Flächen im Plangebiet somit nicht durchführbar und kann demnach ausgeschlossen werden. Zudem kann dieses Erhaltungsziel selbst ohne Durchführung der Planung nicht realisiert werden. Des Weiteren hat die Neuplanung keine Auswirkungen auf die Höhe der Grundwasserstände.

Die Planung sieht jedoch vor, dass die ca. 17 m breite SPE 2/Fläche B entlang des A-Grabens, die innerhalb des FFH-Gebiets liegt, gemäß der im FFH-Managementplan und der GEK 3 ausgewiesenen Maßnahmen entwickelt wird (Größe 0,377 ha). Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich somit an den, in den o. g. übergeordneten Planungen vorgesehenen Maßnahmezielen, wie z. B. nach FFH-Managementplanung die Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern (W26), Gehölzpflanzung an Fließgewässern (W48), Böschungsmahd unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten (W55) bzw. nach GEK 3 die Anlage von Initialpflanzungen für standortheimischen Gehölzsaum zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich und die Ausweisung von Gewässerrandstreifen zur Verbesserung der Habitats im Uferbereich (Gewässerrandstreifen hier der 12 m Bereich des FFH-Gebiets im Plangebiet).

Des Weiteren wird der gesamte Ostteil des Plangebiets auf einer Fläche von 1,3546 ha als SPE 1/Fläche A ausgewiesen, was 22 % des Plangebiets entspricht. Innerhalb dieser Fläche wird durch spezielle naturschutzfachliche Maßnahmen der Lebensraum für Tiere aufgewertet. Die Planung sieht hier eine Wasserverbindung zum A-Graben vor. Innerhalb der Fläche wird dann wechselfeuchtes Auengrünland mit Feuchtwiesenbereichen, wassergefüllten Senken, Kleingewässern,



Röhrichtbereichen und Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte etc. sowie Initialpflanzungen für standortheimischen Gehölzsaum (hier Weidengebüsche, Erlen, Weiden usw.), gemäß der ausgewiesenen Maßnahmenziele, wie z. B. nach FFH-Managementplanung und nach GEK 3, angelegt, so dass hier neue Lebens- und Nahrungsräume für Tiere entstehen.

Somit werden erhebliche Auswirkungen auf die Tierwelt vermieden. Es ist sogar davon auszugehen, dass bei Umsetzung der Maßnahmenziele nach FFH-Managementplanung und GEK 3 eine nachhaltige Verbesserung und somit eindeutige Aufwertung für die örtliche Tierwelt zu erwarten ist. Es ist demnach von einer Verbesserung dieses Erhaltungsziels durch die Planung auszugehen.

3. Erhaltung und Wiederherstellung störungsfreier Gewässer mit niedrigem Wasserstand und Sichtschutz bietender Ufervegetation

Fazit

Die geplanten Bauflächen liegen in 50 m Abstand und somit in ausreichender Entfernung zum A-Graben, so dass hier keine Störungen zu erwarten sind. Durch die Planung erfolgt keine Absenkung oder Erhöhung des Wasserstandes, so dass hier keine Veränderungen vorgenommen werden.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich an den, in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Maßnahmenzielen der FFH-Managementplanung und des GEK 3, so dass die hier derzeit nur spärlich vorhandene Ufervegetation verdichtet wird und somit das Erhaltungsziel durch die Planung (SPE 1/Fläche A und SPE 2/Fläche B Maßnahmen) erst umgesetzt werden kann. Es ist demnach von einer Verbesserung dieses Erhaltungsziels durch die Planung auszugehen.

4. Erhaltung und Wiederherstellung störungsfreier, weitgehend unzerschnittener, zur Rastzeit kurzrasiger Grünlandflächen im Umfeld der Vorsammel- und Schlafplätze des Kranichs

Fazit

Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Das Plangebiet besteht aus einer asphaltierten Straße mit Bankettbereich und einer Standweidefläche für Rinder, die im Norden, Westen und Süden von Siedlungsflächen umgeben ist. Zudem liegt das Plangebiet nicht im Bereich eines Vorsammel- oder Schlafplatzes für Kraniche.

5. Erhaltung bzw. eines störungsarmen Luftraumes um die Linumer Teiche

Fazit

Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich der Linumer Teiche.

6. Erhaltung und Wiederherstellung intakter Bruch- und Feuchtwälder

Fazit

Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Im Plangebiet und im angrenzenden Umfeld befinden sich keine Bruch- und Feuchtwälder. Eine Wiederherstellung von Bruch- und Feuchtwäldern wäre im Plangebiet nicht möglich, da es sich um Flächen im Eigentum Dritter handelt. In der Neuplanung sind keine Bruch- und Feuchtwälder vorgesehen. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich jedoch an den, in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Maßnahmenzielen der FFH-Managementplanung und des GEK 3, so dass hier in Höhe des A-Grabens im Süden (SPE 2/Fläche B) und der SPE 1/Fläche A im Ostteil, Bepflanzungen mit Gehölzen der Niederungsflächen (Weiden, Erlen, Weidengebüsche) erfolgen. Des Weiteren werden in der SPE 1/Fläche A wassergefüllten Senken, Kleingewässern, Röhrichtbereiche und Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte und wechselfeuchtes Grünland neu angelegt, so dass hier zumindest Gehölzarten der Bruch- und Feuchtwälder angepflanzt werden.



7. Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer Schlafplätze von Gänsen und Schwänen

Fazit

Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Im Plangebiet und seinem angrenzenden Umfeld befindet sich kein störungsarmer Schlafplatz von Gänsen und Schwänen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen innerhalb und im Umfeld des Plangebiets ist die Wiederherstellung von störungsarmen Schlafplätzen von Gänsen und Schwänen eher unwahrscheinlich.

8. Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher, unverbauter, störungsarmer bis störungsfreier Gewässer und Gewässerufer

Fazit

Der A-Graben mit Ufer verläuft außerhalb des Plangebiets, so dass hier keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung erfolgt. Die geplanten Bauflächen liegen in 50 m Abstand und somit in ausreichender Entfernung zum A-Graben, so dass hier keine Störungen des A-Grabens und dessen Uferbereichen zu erwarten ist. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich jedoch an den, in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Maßnahmezielen der FFH-Managementplanung und des GEK 3, so dass hier in Höhe des A-Grabens im Süden (SPE 2/Fläche B) und der SPE 1/Fläche A im Ostteil, Bepflanzungen mit Gehölzen der Niederungsflächen (Weiden, Erlen, Weidengebüsche) erfolgen. Des Weiteren werden in der SPE 1/Fläche A wassergefüllten Senken, Kleingewässern, Röhrichtbereiche und Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte und wechselfeuchtes Grünland neu angelegt, so dass hier strukturreiche, unverbauter, störungsarme bis störungsfreie Bereiche entstehen.

9. Erhaltung und Wiederherstellung ungestörter Flachwasserbereiche sowie großflächiger Verlandungszonen und Röhrichtmoore

Fazit

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich jedoch an den, in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Maßnahmezielen der FFH-Managementplanung und des GEK 3, so dass hier in Höhe des A-Grabens im Süden (SPE 2/Fläche B) und der SPE 1/Fläche A im Ostteil, Bepflanzungen mit Gehölzen der Niederungsflächen (Weiden, Erlen, Weidengebüsche) erfolgen. Des Weiteren werden in der SPE 1/Fläche A wassergefüllten Senken, Kleingewässern, Röhrichtbereiche und Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte und wechselfeuchtes Grünland neu angelegt, so dass hier strukturreiche, unverbauter, störungsarme bis störungsfreie Bereiche entstehen.

10. Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Trophieverhältnisse der Gewässer und Verlandungszonen

Fazit

Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Da die Trophieverhältnisse vor allem durch Nährstoffe geprägt werden, kann dieses Erhaltungsziel eigentlich nur erreicht werden, wenn vor allem die landwirtschaftliche Nutzung (hier Standweide Rinder) eingestellt wird. Das erfolgt durch die Planung. In der Neuplanung ist jedoch eine Änderung der Trophieverhältnisse nicht speziell vorgesehen.

11. Erhaltung und Wiederherstellung winterlich überfluteter, im späten Frühjahr blänkenreicher, extensiv genutzter, störungsarmer Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen)

Fazit

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich jedoch an den, in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Maßnahmezielen der FFH-Managementplanung und des GEK 3, so dass hier in Höhe des A-Grabens im Süden (SPE 2/Fläche B) und der SPE 1/Fläche A im Ostteil, Bepflanzungen mit Gehölzen der Niederungsflächen (Weiden, Erlen, Weidengebüsche) erfolgen. Des



Weiteren werden in der SPE 1/Fläche A wassergefüllten Senken, Kleingewässern, Röhrichtbereiche und Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte und wechselfeuchtes Grünland neu angelegt, so dass dieses Entwicklungsziel in der SPE-Fläche erreicht wird. Es ist demnach von einer Verbesserung dieses Erhaltungsziels durch die Planung auszugehen.

12. Erhaltung und Wiederherstellung von ein- oder mehrjährigen Grünlandbrachen, Seggenrieden und Staudensäumen in extensiv genutzten Grünlandflächen als Brutgebiet

Fazit:

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich jedoch an den, in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Maßnahmezielen der FFH-Managementplanung und des GEK 3, so dass hier in Höhe des A-Grabens im Süden (SPE 2/Fläche B) und der SPE 1/Fläche A im Ostteil, Bepflanzungen mit Gehölzen der Niederungsflächen (Weiden, Erlen, Weidengebüsche) erfolgen. Des Weiteren werden in der SPE 1/Fläche A wassergefüllten Senken, Kleingewässern, Röhrichtbereiche und Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte und wechselfeuchtes Grünland neu angelegt, so dass dieses Entwicklungsziel in der SPE-Fläche erreicht wird. Es ist demnach von einer Verbesserung dieses Erhaltungsziels durch die Planung auszugehen.

13. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Trophieverhältnisse in den Lebensräumen von Großtrappe, Großem Brachvogel, Kampfläufer, Heidelerche, Neuntöter und Ortolan und dem in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Raubwürger.

Fazit

Diese Vogelarten wurden im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorgefunden bzw. werden in der Erstkartierung zum SPA-Gebiet bzw. der Datenabfrage beim LfU und UNB LK OPR nicht aufgeführt, so dass für den geplanten Baubereich mit angrenzender Umgebung nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betroffenheit der o. g. Vogelarten festgestellt werden kann. Da die Trophieverhältnisse vor allem durch Nährstoffe geprägt werden, kann dieses Erhaltungsziel eigentlich nur erreicht werden, wenn vor allem die landwirtschaftliche Nutzung (hier Standweide Rinder) eingestellt wird. Das erfolgt durch die Planung. Es ist demnach von einer Verbesserung dieses Erhaltungsziels durch die Planung auszugehen. In der Neuplanung ist jedoch eine Änderung der Trophieverhältnisse nicht speziell vorgesehen.

14. Erhaltung und Wiederherstellung der Waldbestände.

Fazit

Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Eine Wiederherstellung von Waldflächen wäre im Plangebiet nicht möglich, da es sich um Flächen im Eigentum Dritter handelt. Gehölz- oder Waldbestände werden im Plangebiet nicht entfernt. Es erfolgt jedoch als Ausgleich eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern. Ein Wald wird jedoch nicht angelegt.

15. Erhaltung und Wiederherstellung von Brutmöglichkeiten für Flusseeeschwalbe und Eisvogel

Fazit

Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Es liegen im Plangebiet keine Habitatstrukturen für Flusseeeschwalben und Eisvogel vor, da im Plangebiet keine dementsprechenden Gewässer und Böschungen vorhanden sind. In der Neuplanung sind derartige Flächen nicht vorgesehen.

16. Erhaltung und Wiederherstellung von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil

Fazit

Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Planung sieht jedoch an den ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen Allee- und



Baumreihenpflanzungen vor. Hier könnten Eichen gepflanzt werden, um dieses Erhaltungsziel zumindest teilweise umzusetzen. In der Neuplanung sind jedoch keine strukturierten Waldränder mit Eichenanteil vorgesehen.

17. Erhaltung und Wiederherstellung eines reichen Angebotes an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen, rauer Stammoberfläche für Mittel- und Schwarzspecht

Fazit

Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Mittel- und Schwarzspecht sind höhlenbrütende Waldvögel und somit auf dementsprechende Biotope und zusammenhängende Strukturen angewiesen. Derartige Biotope und Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden und somit, selbst bei Nichtdurchführung der Planung nicht über einen Zeitraum von mindestens 50 Jahren erzielbar (Waldanlage). Es erfolgt jedoch als Ausgleich eine Bepflanzung mit Bäumen, die aber erst mittel- bis langfristig dieses Erhaltungsziel erreichen wird.

18. Sicherung der Brutstätten der Wiesenweihe in Ackerkulturen

Fazit

Die Wiesenweihe wurde im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorgefunden bzw. wird in der Erstkartierung zum SPA-Gebiet nicht aufgeführt, so dass für den geplanten Baubereich mit angrenzender Umgebung nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betroffenheit festgestellt werden kann. Durch die Neuplanung kann die Wiesenweihe nicht zu einer Brut veranlasst werden. Es erfolgt demnach keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung.

19. Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, Amphibien und weiteren Kleintieren

Fazit

Die Bestandsaufnahme ergab den Nachweis von 9 Teichfröschen im A-Graben südlich des Plangebiets. Im Plangebiet wurde keine artenreiche Fauna von Wirbellosen, Amphibien und weiteren Kleintieren festgestellt. Unter Punkt 2.2.2 Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote werden die im Plangebiet mit angrenzender Umgebung festgestellten Tierarten dargestellt und die Auswirkungen des Bauvorhabens auf diese Tierarten geprüft. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Tierwelt zu erwarten sind. Das gilt demnach auch für Wirbellose, Amphibien und Kleintiere.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich jedoch an den, in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Maßnahmezielen der FFH-Managementplanung und des GEK 3, so dass hier in Höhe des A-Grabens im Süden (SPE 2/Fläche B) und der SPE 1/Fläche A im Ostteil, Bepflanzungen mit Gehölzen der Niederungsflächen (Weiden, Erlen, Weidengebüsche) erfolgen. Des Weiteren werden in der SPE 1/Fläche A wassergefüllten Senken, Kleingewässern, Röhrichtbereiche und Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte und wechselfeuchtes Grünland neu angelegt, so dass hier strukturreiche, unverbaute, störungsarme bis störungsfreie Bereiche für eine artenreichen Fauna von Wirbellosen, Amphibien und weiteren Kleintieren, entstehen. Es ist demnach von einer Verbesserung dieses Erhaltungsziels durch die Planung auszugehen.

---

### 3.1.4 Prüfung auf betroffene Lebensraumklassen durch die Planung

Im Folgenden werden die Lebensraumklassen des SPA Gebietes Rhin-Havelluch aufgeführt und die Betroffenheit durch die Planung geprüft:

Meeresgebiete und -arme Gezeiten, Ästuarien

Sind im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.



vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen, Lagunen (einschl. Salinenbecken)

Sind im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Salzsümpfe, -wiesen und -steppen Küstendünen

Sind im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Sandstrände, Machair Strandgestein, Felsküsten, Inselchen

Sind im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Binnengewässer (stehend und fließend)

Sind südlich außerhalb des Plangebiets in Form des A-Grabens vorhanden, Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor, da kein Eingriff in den A-Graben erfolgt.

Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana

Sind im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Moore, Sümpfe, Uferbewuchs

Sümpfe sind im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Das Bauvorhaben erfolgt nicht im Uferbereich des A-Grabens. Es wird ein 50 m Bereich zum Ufer des A-Grabens von Bebauung freigehalten. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt somit nicht vor.

Trockenrasen, Steppen

Sind im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Alpine und subalpine Rasen

Sind im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Feuchtes und mesophiles Grünland

Im Plangebiet befinden sich eine Fettweide (05111), die als Standweide für Rinder genutzt wird und Intensivgrasland (051512) im Bankettbereich der Luchstraße. Von der Vegetation her handelt es sich um artenarmes Saatgrasland mit einer Süßgräsermischung mit Weißklee. Eine für mesophiles Grünland standorttypische Artenzusammensetzung in einem ausgewogenen Verhältnis zahlreicher Unter- und Obergräser sowie charakteristischer Kräuter mit vielfach auffallend bunten Blühaspekten ist im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Feuchtes Grünland ebenfalls nicht. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt somit nicht vor.

Extensiver Getreideanbau (einschl. Wechselanbau mit regelmäßiger Brache)

Ist im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt somit nicht vor.

Melioriertes Grünland

Diese Lebensraumklassen nimmt den flächenmäßig größten Grünlandteil im Rhin- und Havelländischen Luch ein. Bei diesem melioriertem Grünland handelt es sich um eine



Kulturlandschaft, die als Wiese oder Weide genutzt wird, d. h. hier wird Saatgrasland in Dauerkultur angebaut. Die dort vorkommenden Pflanzen dienen als Futtermittel, das entweder durch regelmäßige Mahd gewonnen wird oder, wie beim Plangebiet, direkt als Weideland genutzt wird.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Standweidefläche für Rinder mit artenarmer Vegetationsausprägung, auf einem durch Melioration degradierten Niedermoorstandort. Die Bestandsaufnahme ergab eine geringe (Intensivgrasland) bis mittlere Wertigkeit (Fettweide) aus naturschutzfachlicher Sicht. Eine hohe oder sehr hohe Wertigkeit liegt nicht vor. Durch das geplante Bauvorhaben wird ein Teil des artenarmen meliorierten Grünlands überbaut und somit beseitigt, so dass diese Lebensraumklasse teilweise betroffen ist. Durch die Planung werden im Süd- (SPE 2/Fläche B) und Ostteil (SPE 1/Fläche A) des Plangebiets neue höherwertigere Biotope angelegt. Es werden Bereiche mit wechselfeuchtem Grünland, wassergefüllten Senken, Kleingewässer, Röhrichtbereiche und Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte entstehen. Des Weiteren erfolgt hier eine Bepflanzung mit Gehölzen der Niederungsflächen (Weiden, Erlen, Weidengebüsche), so dass hier weitaus höherwertigere Biotope angelegt und entwickelt werden. Diese Maßnahmen orientieren sich an der FFH-Managementplanung und der GEK 3, also den übergeordneten Planungen. Eine erhebliche Auswirkung auf diese Lebensraumklasse ist demnach nicht zu erwarten.

#### Anderes Ackerland

Ist im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt somit nicht vor.

#### Immergrüner Laubwald

Ist im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt somit nicht vor.

#### Laubwald

Ist im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt somit nicht vor.

#### Nadelwald

Ist im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt somit nicht vor.

#### Mischwald

Ist im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt somit nicht vor.

#### Kunstforsten (z. B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)

Sind im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt somit nicht vor.

#### Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee und Eis bedeckten Flächen

Sind im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt somit nicht vor.

#### Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)

Ist im Plangebiet in Form der asphaltierten Luchstraße im Nordteil vorhanden. Weitere Siedlungsflächen liegen im Norden (Gewerbe, Landwirtschaftsbetrieb, Sportstätte), Westen



(Wohnbebauung, Landwirtschaftsbetrieb, Luchstraße, Gartenstraße, Radweg Stille Pauline), Süden (Wohnbebauung, Friedrich-Engels-Straße) sowie weiter östlich (A24).

Die Luchstraße einschließlich der o. g. Bebauung wird erhalten. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt somit nicht vor.

### **Prüfung auf betroffene Arten, gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und regelmäßig im SPA Rhin-Havelluch vorkommende Zugvögel in Bezug auf die Planung**

Bis auf den Graureiher wurden keine der im Erfassungsbogen aufgeführten Arten im Plangebiet festgestellt. Auch in den Daten des LUGV zur SPA-Ersterfassung bzw. der Datenrecherche beim LfU und der UNB wurde keine dieser Vogelarten im Bereich des Plangebiets mit angrenzender Umgebung als Brutvogel aufgeführt. Rast- und Schlafplätze sind im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden.

Der Graureiher wurde 1 x als Nahrungsgast im A-Graben südlich des Plangebiets kartiert. Eine Brutkolonie oder ein Revier wurden nicht festgestellt.

Ein besetzter Weißstorchhorst befindet sich 800 m westlich des Plangebiets auf einem Pfahl mit künstlicher Nisthilfe. Im weiteren Umfeld des Plangebiets gibt es 3 weitere Weißstorchnisthilfen (Pfahl-Nisthilfe Straße Am Storchennest, Pfahl-Nisthilfe An der alten Schäferei und Nisthilfe auf Schornstein am Dechtower Weg), die jedoch im Jahr 2022 keinen Horst aufwiesen und auch nicht besetzt waren.

Des Weiteren befindet sich ein besetzter Rotmilanhorst 270 m nördlich des Plangebiets. An den Kartierungstagen wurde im Plangebiet kein Weißstorch oder Rotmilan beobachtet. Demnach stellt die Weidefläche auch keine Hauptnahrungsfläche für Weißstorch und Rotmilan dar.

In Bezug auf den Weißstorch und Rotmilan sowie die anderen Arten gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und regelmäßig im SPA Rhin-Havelluch vorkommende Zugvögel wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Die unter dem vorherigen Punkt 2.2.2 Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote aufgeführt wird. Diese ergab keinen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG.

Beeinträchtigungen dieser sowie der anderen Brut- und Zugvogelarten nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit durch die Planung für die Anhang I Arten liegt somit nicht vor.

### **Prüfung auf betroffene Arten, gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und regelmäßig im SPA Rhin-Havelluch vorkommende Zugvögel in Bezug auf die Planung**

Bis auf die beiden Stockenten wurden keine der im Erfassungsbogen aufgeführten Arten im Plangebiet als Brut- oder Zugvögel festgestellt. Auch in den Daten des LUGV zur SPA-Ersterfassung wurde keine dieser Vogelarten im Bereich des Plangebiets mit angrenzender Umgebung als Brutvogel aufgeführt. Rast- und Schlafplätze sind im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden.

Die beiden Stockenten wurde als Nahrungsgäste im A-Graben südlich des Plangebiets kartiert. Brutplätze oder Reviere wurden nicht festgestellt.

Beeinträchtigungen dieser sowie der anderen Brut- und Zugvogelarten nicht zu erwarten.

### **Elbebiber und Fischotter**

In Bezug auf die im A-Graben vorkommenden Fischotter und Elbebiber sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten (siehe Punkt 2.2.2 Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote). Eine Betroffenheit durch die Planung für diese Arten nach Anhang II liegt somit nicht vor.



---

## **3.2 FFH-Gebiet Unteres Rhinluch-Dreetzer See, Ergänzung (DE 3142-301)**

---

### **3.2.1 Lage, Größe und vorhandene Beeinträchtigungen**

#### **Lage u. Größe**

Die Größe dieses nachgemeldeten Gebietes liegt bei 111,98 ha. Es liegt innerhalb des Luchlandes, im Bereich der Landkreise Havelland und Ostprignitz-Ruppin.

#### **Vorhandene Beeinträchtigungen in der näheren Umgebung um das geplante Vorhaben**

Siehe Punkt 2.1.1.

---

### **3.2.2 Geschützte Bestandteile und Erhaltungsziele**

#### **Gebietsmerkmale**

Fließgewässersystem des Rhins im Havelländischen Luch mit bedeutender Lebensraumfunktion für zahlreiche Fischarten und äußerst bedeutsames Verbindungselement.

#### **Lebensraumtypen (LRT)**

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (Code LRT: 3260)

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (Code LRT 6430)

Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*, *Stellario-Carpinetum*], (Code LRT 9160)

Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*), (Code LRT 91E0)

#### **Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**

Fischotter, Biber, Rapfen, Schlammpeitzger.

---

### **3.2.3 Betrachtung der Auswirkungen auf die Gebietsmerkmale in Bezug auf die Planung**

Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt somit nicht vor.

---

### **3.2.4 Prüfung auf betroffene Lebensraumtypen durch die Planung**

#### **Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (Code LRT: 3260)**

Sind im Plangebiet nicht vorhanden. Südlich grenzt der A-Graben an das Plangebiet, der zu diesem Lebensraumtyp gehört. Der A-Graben mit Ufer verläuft außerhalb des Plangebiets, so dass hier keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung erfolgt. Die geplanten Bauflächen liegen in 50 m Abstand und somit in ausreichender Entfernung zum A-Graben, so dass hier keine Störungen des A-Grabens und dessen Uferbereichen zu erwarten ist. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen



orientieren sich an den, in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Maßnahmezielen der FFH-Managementplanung und des GEK 3, so dass die hier derzeit nur spärlich vorhandene Ufervegetation verdichtet wird und somit die Maßnahmeziele durch die Planung (SPE 1/Fläche A und SPE 2/Fläche B) erst umgesetzt werden können. Es ist demnach von einer Verbesserung auszugehen. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

#### Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (Code LRT 6430)

Sind im Plangebiet nicht vorhanden. Südlich grenzt der A-Graben an das Plangebiet, in dessen Bereich dieser Lebensraumtyp zu finden ist. Der A-Graben mit Ufer verläuft außerhalb des Plangebiets, so dass hier keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung erfolgt. Die geplanten Bauflächen liegen in 50 m Abstand und somit in ausreichender Entfernung zum A-Graben, so dass hier keine Störungen des A-Grabens und dessen Uferbereichen zu erwarten ist. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich an den, in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Maßnahmezielen der FFH-Managementplanung und des GEK 3, so dass die hier derzeit nur spärlich vorhandene Ufervegetation verdichtet wird und somit die Maßnahmeziele durch die Planung (SPE 1/Fläche A und SPE 2/Fläche B) erst umgesetzt werden können. Es ist demnach von einer Verbesserung auszugehen. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

#### Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli, Stellario-Carpinetum], (Code LRT 9160)

Sind im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

#### Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), (Code LRT 91E0)

Sind im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorhanden. Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

---

### **3.2.5 Prüfung auf betroffene Arten, gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf die Planung**

#### Fischotter und Biber

In Bezug auf die im A-Graben vorkommenden Fischotter und Elbebiber sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten (Punkt 2.2.2 Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote). Eine Betroffenheit durch die Planung für diese Arten nach Anhang II liegt somit nicht vor.

#### Rapfen

Der Rapfen ist im Plangebiet nicht vorhanden, da er auf Gewässer angewiesen ist und diese nicht verlassen kann. Südlich grenzt der A-Graben an das Plangebiet, in dessen Bereich der Rapfen als Fischart vorkommt. Der A-Graben mit Ufer verläuft außerhalb des Plangebiets, so dass hier keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung erfolgt. Die geplanten Bauflächen liegen in 50 m Abstand und somit in ausreichender Entfernung zum A-Graben, so dass hier keine Störungen des A-Grabens zu erwarten ist. Es erfolgt keine Lebensraumveränderung oder -wiederherstellung durch die Planung. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.



### Schlammpeitzger

Der Schlammpeitzger ist im Plangebiet nicht vorhanden, da er auf Gewässer angewiesen ist und diese nicht verlassen kann. Südlich grenzt der A-Graben an das Plangebiet, in dessen Bereich der Schlammpeitzger als Fischart vorkommt. Der A-Graben mit Ufer verläuft außerhalb des Plangebiets, so dass hier keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung erfolgt. Die geplanten Bauflächen liegen in 50 m Abstand und somit in ausreichender Entfernung zum A-Graben, so dass hier keine Störungen des A-Grabens zu erwarten ist. Es erfolgt keine Lebensraumveränderung oder -wiederherstellung durch die Planung. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

---

### **3.3. Summationswirkungen mit anderen Projekten**

Die Prüfung auf den Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote ergab in Bezug auf die vorhandenen Brutvögel sowie die Rast- und Zugvögel keine erheblichen Konflikte für die vorgefundenen bzw. zu erwartenden Vogel- bzw. weiteren Tierarten.

Aufgrund der umgebenden Bebauung und Gehölzstrukturen ist eine erhebliche negative Fernwirkung des geplanten Vorhabens auf die umliegenden Grünland- und Siedlungsflächen nicht erkennbar, so dass sich der Einwirkungsbereich des Vorhabens auf das Plangebiet mit angrenzender Umgebung beschränkt.

Mögliche Summationswirkungen mit anderen Plänen bzw. Projekten setzen enge zeitliche und räumliche Zusammenhänge voraus.

Andere Pläne und Projekte, die zusammen mit dem geplanten Bauvorhaben zu Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets Rhin- Havelluch in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, liegen im Einwirkungsbereich des geplanten Bauvorhabens nicht vor bzw. sind hier nicht geplant, so dass hier keine Summationswirkungen mit anderen Projekten zu erwarten sind.

---

### **3.4 Verträglichkeit der Planung mit dem SPA Gebiet und FFH-Gebiet**

Eine Beeinträchtigung des SPA-Gebietes Rhin- Havelluch und des FFH-Gebiets Unteres Rhinluch-Dreetzer See, Ergänzung, ist nicht zu erkennen, da das geplante Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Naturausstattung bzw. Beeinträchtigungen vorkommender Arten, gemäß den Schutzzielen von SPA-Gebiet und FFH-Gebiet, führt.

Die festgesetzten multifunktional wirkenden Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich an den, in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Maßnahmezielen der FFH-Managementplanung und des GEK 3, so dass hier in Höhe des A-Grabens im Süden (SPE 2/Fläche B) Bepflanzungen mit Gehölzen der Niederungsflächen (Weiden, Erlen, Weidengebüsche) erfolgen. Des Weiteren werden in der SPE 1/Fläche A mit wassergefüllte Senken, Kleingewässer, Röhrichtbereiche und Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte und wechselfeuchtes Grünland neu angelegt sowie Gehölzen der Niederungsflächen (Weiden, Erlen, Weidengebüsche) angepflanzt, so dass hier strukturreiche, unverbaute, störungsarme bis störungsfreie Bereiche für eine artenreichen Fauna von Wirbellosen, Amphibien und weiteren Kleintieren, auf Flächen Dritter entstehen, auf die ohne die vorliegende Planung gar kein Zugriff bestehen würde.

Eine Verträglichkeit der Planung ist somit gewährleistet. Eine SPA-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit nicht erforderlich.



---

### **3.5 Antrag auf Vereinbarkeit mit den Schutzgebieten**

Die Vorprüfung ergab keine Beeinträchtigung des SPA-Gebietes Rhin- Havelluch und des FFH-Gebiets Unteres Rhinluch-Dreetzer See, Ergänzung, einschließlich den darin vorkommenden Arten. Es ist jedoch ein Antrag auf Vereinbarkeit/Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften des SPA-Gebiets Rhin- Havelluch und des FFH-Gebiets Unteres Rhinluch-Dreetzer See, Ergänzung, für das geplante Bauvorhaben bei der UNB des LK OPR zu stellen.



---

## 4. Eingriffsregelung

---

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung

Gesetzliche Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das BNatSchG definiert in § 1 (1) als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Schutz, die Pflege und Entwicklung

- ◆ der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- ◆ der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- ◆ der Pflanzen- und Tierwelt sowie
- ◆ der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft wird eine nachhaltige Sicherung dieser Ziele angestrebt. Sie sind sowohl untereinander als auch gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Bei Durchführung des Bauvorhabens werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorgerufen. Entsprechend der Erheblichkeit hat der Vorhabenträger ggf. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen. Der rechtliche Rahmen wird dabei von der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG und § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) vorgegeben: „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Nach § 18 BNatSchG gilt, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Ergeben sich bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches im Rahmen der Herstellung des Benehmens nach Absatz 3 Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben eine Schädigung im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 verursachen kann, ist dies auch dem Vorhabenträger mitzuteilen. Auf Antrag des Vorhabenträgers hat die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Entscheidungen nach § 15 zu treffen, soweit sie der Vermeidung, dem Ausgleich oder dem Ersatz von Schädigungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 dienen; in diesen Fällen gilt § 19 Absatz 1 Satz 2.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist „der Verursacher eines Eingriffs ... verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. ...“ Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist“.

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Ein Eingriff darf nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu



ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

---

## 4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

Eine umfassende Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Vegetation/Tierwelt, Landschaft und Kultur- und Sachgüter erfolgte unter Punkt 1.4 des Umweltberichtes zum geplanten Bauvorhaben und ist dort nachzulesen

---

## 4.3 Konfliktanalyse und Vermeidung/Verminderungsmaßnahmen zu den Schutzgütern

Eine umfassende Konfliktanalyse mit Darstellung der erheblichen und unerheblichen Auswirkungen sowie Vermeidung/Verminderungsmaßnahmen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Vegetation/Tierwelt, Landschaft und Kultur- und Sachgüter erfolgte unter Punkt 1.7.1 des Umweltberichtes zum geplanten Bauvorhaben und ist dort nachzulesen

---

## 4.4 Kompensationsermittlung

Grundsätzlich gilt für die Eingriffsregelung, dass Vermeidung/Verminderung des Eingriffs vor Ausgleich des Eingriffs vor Ersatz des Eingriffs geht.

Da der Eingriff jedoch nur durch Aufgabe der Planung vollständig vermieden werden kann, verbleibt nach Anwendung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den Eingriff. Diese Beeinträchtigung ist in Form von Ausgleichsmaßnahmen und/oder Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des Naturhaushaltes zu kompensieren.

### **Allgemeine Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen gemäß HVE (2009)**

#### **Funktionale Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen**

Laut HVE soll der Zustand von Natur und Landschaft nach erfolgtem Ausgleich möglichst funktional gleichartig zum Ausgangszustand sein. Damit ist nicht die Wiederherstellung identischer Elemente gemeint, sondern die wesentlichen Funktionen, die Natur und Landschaft vor dem Eingriff erfüllt haben, sollen auch zukünftig gewährleistet sein.

Für Ersatzmaßnahmen ist der funktionale Bezug gelockert. Die beeinträchtigten Werte und Funktionen können auch in ähnlicher Weise durch naturschutzfachlich gleichwertige Maßnahmen ersetzt werden.

#### **Räumliche Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen**

Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme wird ein enger räumlicher Bezug der Maßnahmen zu den auszugleichenden Schutzgütern und ihren Funktionen gefordert.

Maßnahmen im direkten Einwirkungsbereich der betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden in der E/A Bilanz in der Regel nicht anerkannt, sondern gelten als Gestaltungsmaßnahmen. Als Ausnahme kann ggf. die Wirkung auf das Landschaftsbild berücksichtigt werden.

Für Ersatzmaßnahmen ist der räumliche Bezug gelockert. Die beeinträchtigten Funktionen können auch in größerer Entfernung kompensiert werden. Ein räumlicher Bezug muss aber in jedem Fall zwischen Eingriffs- und Kompensationsraum herstellbar sein. In Brandenburg wird dieser als gegeben angesehen, wenn die Ersatzmaßnahmen innerhalb der gleichen naturräumlichen Region (definiert im Landschaftsprogramm Brandenburg, MLUR 2001) umgesetzt werden. Darüber hinaus sollten die Maßnahmen im gleichen Landkreis und damit in der Zuständigkeit der Behörden liegen.



Dabei sind Maßnahmen, die gleichartige Funktionen in größerer Entfernung wiederherstellen, solchen vorzuziehen, die nur ähnliche Funktionen, dafür aber in der Nähe des Eingriffsortes ersetzen.

### **Kompensationskonzept**

Aufgrund der vorliegenden Planung wurden unerhebliche Auswirkungen für die Schutzgüter Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Vegetation/Tierwelt und Mensch sowie Kultur- und Sachgüter festgestellt.

Erhebliche Auswirkungen können durch das Bauvorhaben für das Schutzgut Boden (Bodenversiegelung) entstehen, da 14.590 m<sup>2</sup> Fläche neuversiegelt werden. Nach den o. g. Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen kommt als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden nur eine Aufwertung im Plangebiet oder aber an anderer Stelle in Frage.

Da der Ausgleich laut HVE möglichst funktional gleichartig sein soll, jedoch nicht unbedingt die Wiederherstellung identischer Elemente beinhalten muss, sondern die wesentlichen Funktionen, die Natur und Landschaft vor dem Eingriff erfüllt haben, auch zukünftig gewährleistet sein sollen, besteht laut HVE die Möglichkeit der Kompensation in Form von Gehölzanpflanzungen (Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und des A-Grabens) und der Umwandlung von Grünland (hier Fettweide) in wechselfeuchtes Auengrünland mit wassergefüllten Senken, Kleingewässern, Röhrichtbereichen und Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte, im Bereich der SPE-Fläche im Ostteil des Plangebiets.

Gehölzanpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen tragen entschieden zur Aufwertung bei. Gehölze besitzen eine relativ hohe Wertigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht, da sie

- sich positiv auf das Klima und den Boden auswirken (eigenes Kleinklima, Reduzierung der Windgeschwindigkeit, Auskämmen von Nebel u. Regen, Raureif und Taubildung, Bodenbeschattung, Schutz vor Bodenerosion, Bodenauflockerung durch Wurzeln, organische Düngung mit Laub usw.),
- bieten einen Sicht-, Wind- und Lärmschutz für das Plangebiet,
- verschiedenen Pflanzen und Tieren den notwendigen Lebensraum bieten (Nahrungs- u. Brutrevier, Deckung vor Feinden, Orientierungshilfe für freifliegende Organismen, Aussichtspunkt und Singwarte usw.),
- der Landschaft ein individuelles Aussehen geben (Auflockerung und Gliederung der Landschaft, unterschiedliche Färbung im Frühling und Herbst usw.) und somit das Landschaftsbild prägen.

Des Weiteren gewährleisten sie eine Auflockerung und bessere Durchlüftung des Bodens und somit eine Verbesserung der Entwicklungsbedingungen für die Bodenorganismen, was eine Bodenverbesserung zur Folge hat. Weiterhin wird durch Gehölzpflanzungen der Bodenerosion entgegengewirkt und der Gas- und Wasseraustausch des Bodens mit der Atmosphäre verbessert, was positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Bodens hat, da der Boden Wasser speichern kann und an die pflanzliche Vegetation wieder abgibt. Des Weiteren wird die Bodenfilterfunktion verbessert und das Wasserspeichervermögen durch Gehölze erhöht.

Die Umwandlung von Grünland in wechselfeuchtes Auengrünland mit wassergefüllten Senken, Kleingewässern, Röhrichtbereichen und Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte, bewirkt die Entwicklung einer Artenvielfalt aus pflanzlicher und faunistischer Sicht im Gegensatz zu Intensivkulturen. Hinzu kommt die naturschutzfachliche Aufwertung von Biotopen geringer bis maximal mittlerer Bedeutung. Zudem richten sich diese multifunktional wirkenden Ausgleichsmaßnahmen an den Maßnahmezielen der FFH-Managementplanung und der GEK 3 aus, so dass hier keine entgegenstehende Planung erfolgt.

Ergänzend zu den Gehölzpflanzungen und Maßnahmen in der SPE-Fläche werden Dachbegrünungen in den Baufeldern 1, 2 und 3.1 sowie, soweit möglich, teilweise Fassadenbegrünungen vorgenommen. Somit werden nach der Baumaßnahme, die vorhandenen wesentlichen Funktionen des Naturhaushaltes vor dem Eingriff wiederhergestellt.



Hinzu kommt, dass die multifunktional wirkenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets in der naturräumlichen Einheit des Luchlandes, im Landkreis Ostprignitz Ruppín, liegen. Somit entsprechen die Ausgleichsmaßnahmen den räumlichen Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen gemäß HVE und sind zur Kompensation des Eingriffs geeignet.

**Kompensationsermittlung**

**Schutzgut Boden**

Durch das geplante Bauvorhaben werden 14.641 m<sup>2</sup> Fläche Böden allgemeiner Funktionsausprägung neu vollversiegelt. Die Kompensationsverhältnisse entsprechen der HVE. Als Ausgleich werden Bäume entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen gepflanzt. Es werden 50 m<sup>2</sup>/Baum veranschlagt. Des Weiteren soll die Weidefläche im Bereich des FFH-Gebiets im Plangebiet (Fläche B), in Extensivgrünland mit Initialpflanzungen von Erle, Weide und Weidengebüschen, umgewandelt werden. Zudem wird außerhalb des Plangebiets intensiv genutzte Grünlandfläche in extensiv genutztes Grünland umgewandelt. Nach HVE ist hier ein Kompensationsverhältnis von 1:3 für den Ausgleich von Bodenversiegelung im Bereich von Böden allgemeiner Funktionsausprägung durch Umwandlung von Grünland anzusetzen, was sich wie folgt darstellt:

<b>Eingriffsart</b>	<b>Boden Nach HVE</b>	<b>Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Kompensationsbedarf nach HVE</b>	<b>Kompensation</b>
Vollversiegelung	Boden allgemeiner Funktionsausprägung	14.641 m <sup>2</sup>	29.282 m <sup>2</sup> (1:2)	<b><u>Baumpflanzungen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen:</u></b> Anpflanzung von 77 Bäumen als Hochstämme der Sortierung 3 xv, 12-14, auf 3.850 m <sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets
				<b><u>Begrünung von 25 % der Fläche des WA 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2 (23.830 m<sup>2</sup> x 25 % = 5.958 m<sup>2</sup>) mit Gehölzstrukturen nach Pflanzliste:</u></b> Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf 25 % der Fläche der Bäume 3 xv, 12-14, Sträucher 2 xv, 60-100 auf 5.958 m <sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets
				<b><u>Begrünung von 30 % der privaten Grünfläche Hausgärten (6.310 m<sup>2</sup> x 30 % = 1.893 m<sup>2</sup>) mit Gehölzstrukturen nach Pflanzliste:</u></b> Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf 30 % der privaten Grünfläche (Bäume 3 xv, 12-14, Sträucher 2 xv, 60-100) auf 1.893 m <sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets



Eingriffsart	Boden Nach HVE	Flächeninanspruchnahme	Kompensationsbedarf nach HVE	Kompensation
				<p><b><u>Begrünung von 20 % der öffentlichen Grünfläche (1.512 m<sup>2</sup> x 20 % = 302 m<sup>2</sup>) mit Gehölzstrukturen nach Pflanzliste:</u></b>                      Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf 10 % der öffentlichen Grünfläche (Bäume 3 xv, 12-14, Sträucher 2 xv, 60-100) auf 302 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets</p>
				<p><b><u>Fläche A (SPE 1):</u></b>                      Umwandlung von Fettweide in wechselfeuchtes Auengrünland mit wassergefüllten Senken, Kleingewässern, Röhrichtbereichen und Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte mit Initialpflanzungen von Erle, Erle, Weide und Weidengebüschen auf 13.546 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets</p>
				<p><b><u>Fläche B (SPE 2):</u></b>                      Umwandlung von Fettweide in Extensivgrünland mit Initialpflanzungen von Erle, Weide und Weidengebüschen auf 3.772 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets</p>
<b>Gesamt</b>		<b>14.641 m<sup>2</sup></b>	<b>29.282</b>	<b>29.321 m<sup>2</sup></b>

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist somit ausgeglichen.

**Schutzgut Wasser**

Erhebliche Auswirkungen konnten für das Schutzgut Wasser nicht festgestellt werden. Somit sind Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich. Die für das Schutzgut Boden festgesetzten Kompensationsmaßnahmen stellen jedoch auch eine Verbesserung für das Schutzgut Wasser dar, da diese Maßnahmen multifunktional wirken.

**Schutzgut Klima/Luft**

Erhebliche Auswirkungen konnten für das Schutzgut Klima/Luft nicht festgestellt werden. Somit sind Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich. Die für das Schutzgut Boden festgesetzten Kompensationsmaßnahmen stellen jedoch auch eine Verbesserung für das Schutzgut Klima/Luft dar, da diese Maßnahmen multifunktional wirken.



### **Schutzgut Vegetation/Tierwelt**

Erhebliche Auswirkungen konnten für das Schutzgut Vegetation/Tierwelt, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht festgestellt werden. Somit sind Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich. Die für das Schutzgut Boden festgesetzten Kompensationsmaßnahmen stellen jedoch auch eine Verbesserung für das Schutzgut Vegetation/Tierwelt dar, da diese Maßnahmen multifunktional wirken.

### **Schutzgut Landschaft**

Erhebliche Auswirkungen konnten für das Schutzgut Landschaft nicht festgestellt werden. Somit sind Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich. Die für das Schutzgut Boden festgesetzten Kompensationsmaßnahmen stellen jedoch auch eine Verbesserung für das Schutzgut Landschaft dar, da diese Maßnahmen multifunktional wirken.

### **Schutzgut Mensch, Fläche, Kultur- und Sachgüter**

Erhebliche Auswirkungen wurden für die Schutzgüter Mensch, Fläche, Kultur- und Sachgüter nicht festgestellt. Zudem sind diese Schutzgüter nicht Bestandteil der Eingriffsregelung.

Der nach Eingriffsregelung entstehende Eingriff in die Schutzgüter kann somit vollständig in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet ausgeglichen werden.

---

## **4.5 Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets**

Verbleibende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nach § 15 BNatSchG auszugleichen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb des Plangebiets durchzuführen. Bei den Gehölzpflanzungen sind alle Pflanzflächen dauerhaft zu unterhalten. Die Entwicklungspflege nach DIN 18916 zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes der Anpflanzungen sollte für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren gewährleistet sein. Die Pflegemaßnahmen sind vertraglich abzusichern. Sind die folgenden Maßnahmen aus derzeit unbekanntem Gründen nicht durchführbar, sind adäquate Flächen für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zu benennen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in diesem Fall neu zu definieren.

- ① Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE 1/Fläche A) ist die Fettweide auf 13.546 m<sup>2</sup> Fläche in wechselfeuchtes Auengrünland mit wassergefüllten Senken, Kleingewässern, Röhrichtbereichen und Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte, umzuwandeln. Des Weiteren sind innerhalb der Fläche A punktuelle Initialpflanzungen von Erle, Weide und Weidengebüsch, anzulegen. Es besteht ein generelles Verbot des Aufbringens von synthetischem Dünger, des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und des Umbruchs des Unterwuchses. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste 1 zu verwenden. Die Fläche A ist in Absprache mit der UNB des Landkreises Ostprignitz-Ruppin anzulegen und zu entwickeln
  
- ② Innerhalb der Fläche SPE 2 (Fläche B) sind auf 3.770 m<sup>2</sup> insgesamt 15 Bäume als Hochstämme der Sortierung 3 x v., StU 12-14 cm und 50 Weidensträucher der Sortierung 2 x v., 60-100 cm anzupflanzen und zu erhalten. Die Vorgaben des § 38 WHG und damit ein Abstand von mindestens 5 m mit der Gehölzpflanzung von der Uferlinie sind einzuhalten. Die vorhandene artenarme Weidefläche ist in eine artenreiche Blühwiese umzuwandeln und extensiv zu pflegen. Hierzu ist eine standorttypische Landschaftsrassenmischung zu verwenden. Es besteht ein generelles Verbot des Aufbringens von synthetischem Dünger, des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und des Umbruchs der Blühwiese. Bei Abgang ist ein



- gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste 1 zu verwenden.
- ③ Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind 77 Bäume als Hochstämme der Sortierung 3 xv, 12-14, im Bankettbereich anzupflanzen und zu erhalten. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste 1 zu verwenden.
  - ④ Innerhalb der Baufelder 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2 sind auf 25 % der Fläche 54 Bäume der Sortierung 3 xv, 12-14 und 556 Sträucher der Sortierung 2 xv, 60-100, anzupflanzen und zu erhalten. Adäquat können für 1 Baum auch 10 Sträucher angepflanzt werden. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste 1 zu verwenden.
  - ⑤ Innerhalb der privaten Grünflächen sind auf 30 % der Fläche 19 Bäume der Sortierung 3 xv, 12-14 und 189 Sträucher der Sortierung 2 xv, 60-100, anzupflanzen und zu erhalten. Adäquat können für 1 Baum auch 10 Sträucher angepflanzt werden. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste 1 zu verwenden.
  - ⑥ Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind auf 20 % der Fläche 3 Bäume der Sortierung 3 xv, 12-14 und 31 Sträucher der Sortierung 2 xv, 60-100, anzupflanzen und zu erhalten. Adäquat können für 1 Baum auch 10 Sträucher angepflanzt werden. Bei Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste 1 zu verwenden.
  - ⑦ Für das Baufeld 1.2 wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen vollflächig auf den Dachflächen der Staffelgeschosse sowie den Nebenanlagen festgesetzt. Es ist rein mineralisches Substrat in einer Aufbaustärke von mindestens 20 cm zu verwenden. Die Begrünung hat extensiv mit pflegeleichten Sedumarten (z.B. Mauerpfeffer, Sempervivum (Haus- Dachwurz)), Moosen, Gräsern und Kräutern zu erfolgen. Für die Begrünung sind ausschließlich Pflanzen der Pflanzliste 2 zu verwenden. Zusätzlich ist zur Schaffung ökologischer Nischen auf den Dächern der Hauptgebäude geeignetes Totholz zu platzieren. Die Dachbegrünung ist fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang der Pflanzen ist gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen.
  - ⑧ Innerhalb der Baufelder 1.1, 1.3, 2.1 und 2.2 sind beim Bau von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) die Dächer vollflächig als Grün-, bzw. Grasdächer herzustellen.
  - ⑨ An den östlichen Fassaden der dreigeschossigen Wohnhäuser im Baufeld 1.2 sind die Außenwände zu begrünen. Weiterhin sind die Außenwände der Parkpalette im Baufeld 3 zu begrünen. Eine mögliche Pflanzenauswahl gibt die Pflanzliste 3 vor.
  - ①① Die Vorgärten im Bereich privater Baugrundstücke sind zu mindestens 50 % unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter, Mulch oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher die zuvor benannten Materialien das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und



Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten, gemulchte Flächen), sind unzulässig. Ausnahme bilden die Traufbereiche der Gebäude bis max. 0,5 m Breite.

- ①① Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf Beendigung der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode (zwischen 1. Oktober und 30. April) durchzuführen. Sie haben gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu erfolgen. Es sind standortgerechte Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen. Es ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 2. Dezember 2019 zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur zu beachten.

---

## 4.6 Bilanzierung

In der Bilanzierung werden die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie in das Orts- und Landschaftsbild den festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt und bewertet. Aufgrund der vorliegenden Planung können im Plangebiet 14.641 m<sup>2</sup> Fläche neu vollversiegelt werden, was erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hat. Es wurde ein Kompensationsbedarf von 29.282 m<sup>2</sup> Fläche ermittelt.

Der Eingriff wird durch verschiedene hochwertige multifunktional wirkende naturschutzfachliche Maßnahmen innerhalb des Plangebiets auf einer Gesamtfläche von 29.321 m<sup>2</sup> Fläche wieder kompensiert.

Aufgrund der o. g. Vermeidungs-, Verminderung- und Ausgleichsmaßnahmen, kann der Eingriff durch die geplante Baumaßnahme als kompensiert gelten, was in der Bilanzierung auf den folgenden Seiten nochmals deutlich wird.

Vorgenommene Abkürzungen:

- V: Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Ausgleich
- A: Maßnahmen zum Ausgleich
- E: Maßnahmen zum Ersatz



## Schutzgut Boden

<b>Art des Eingriffs/ Art der Auswirkung</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Neuversiegelung/Flächenverbrauch/Nutzungsintensivierung</li> <li>◆ Zerstörung gewachsener Bodenhorizontierung</li> <li>◆ Bodenverdichtung/Bodenverunreinigungen</li> </ul>
<b>Betroffene Fläche</b>		14.641 m <sup>2</sup> Neuversiegelung
<b>Beschreibung der landschaftspfle- gerischen Maß- nahmen</b>	<p>V</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers im Plangebiet.</li> <li>◆ öffentliche Straßenverkehrsfläche: Anpflanzung von 77 Bäumen als Hochstämme der Sortierung 3 xv, 12-14, auf 3.850 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Baufelder 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2: Begrünung von 25 % der Fläche (23.830 m<sup>2</sup> x 25 % = 5.958 m<sup>2</sup>) mit 54 Bäumen und 556 Sträuchern innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ private Grünfläche: Begrünung von 30 % der Grünfläche (6.310 m<sup>2</sup> x 30 % = 1.893 m<sup>2</sup>) mit 19 Bäumen und 189 Sträuchern innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ öffentliche Grünfläche: Begrünung von 20 % der Grünfläche (1.512 m<sup>2</sup> x 10 % = 302 m<sup>2</sup>) mit 3 Bäumen und 31 Sträucher innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Fläche A/SPE 1: Umwandlung Fettweide in wechselfeuchtes Auengrünland mit wassergefüllten Senken, Kleingewässern, Röhrichtbereichen, Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte und Initialpflanzungen von Erle und Weide (Bäume, Sträucher) auf 13.546 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Fläche B/SPE 2: Umwandlung von Fettweide in artenreiche Blühwiese mit Bepflanzung von 15 Bäumen (Erle und Weide) und 50 Weidensträuchern auf 3.700 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Baufeld 1.2: Begrünung der Dachflächen der Staffelgeschosse und der Nebenanlagen mit Pflanzen der Pflanzliste 2.</li> <li>◆ Baufelder 1.1, 1.3, 2.1 und 2.2: Begrünung der Dachflächen der Garagen und Carports.</li> <li>◆ Baufeld 1:2: Begrünung der Außenwände (Fasadenbegrünung mit Pflanzen der Pflanzliste 3.</li> </ul>
<b>Bilanz</b>		Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die festgesetzten Maßnahmen kompensiert. Die multifunktional wirkenden Kompensationsmaßnahmen bewirken für den Boden eine Verbesserung da durch die Neuanpflanzungen und die Umwandlung der Weidefläche bzw. des Intensivgrünlandes eine Auflockerung und bessere Durchlüftung des Bodens und somit eine Verbesserung der Entwicklungsbedingungen für die Bodenorganismen erfolgt, was eine Bodenverbesserung im Bereich der Ausgleichsflächen zur Folge hat. Weiterhin wird durch Anpflanzung der Bodenerosion entgegengewirkt, der Gas- und Wasseraustausch des Bodens mit der Atmosphäre verbessert sowie eine bessere Niederschlagsversickerung innerhalb des Plangebiets erreicht, was positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Bodens hat, da der Boden Wasser speichern kann und an die pflanzliche Vegetation im Plangebiet wieder abgibt. Somit erfolgt hier eine großflächige Aufwertung für das Schutzgut Boden.



## Schutzgut Wasser

<b>Art des Eingriffs/ Art der Auswirkung</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Neuversiegelung/Flächenverbrauch</li> <li>◆ Nutzungsintensivierung</li> <li>◆ Eintrag von Schadstoffen während der Baumaßnahme</li> <li>◆ Beeinträchtigung der Wasserqualität</li> </ul>
<b>betroffene Fläche</b>		14.641 m <sup>2</sup> Neuversiegelung
<b>Beschreibung der landschaftspfle- gerischen Maß- nahmen</b>	<p>V</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers im Plangebiet.</li> <li>◆ öffentliche Straßenverkehrsfläche: Anpflanzung von 77 Bäumen als Hochstämme der Sortierung 3 xv, 12-14, auf 3.850 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Baufelder 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2: Begrünung von 25 % der Fläche (23.830 m<sup>2</sup> x 25 % = 5.958 m<sup>2</sup>) mit 54 Bäumen und 556 Sträuchern innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ private Grünfläche: Begrünung von 30 % der Grünfläche (6.310 m<sup>2</sup> x 30 % = 1.893 m<sup>2</sup>) mit 19 Bäumen und 189 Sträuchern innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ öffentliche Grünfläche: Begrünung von 20 % der Grünfläche (1.512 m<sup>2</sup> x 10 % = 302 m<sup>2</sup>) mit 3 Bäumen und 31 Sträucher innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Fläche A/SPE 1: Umwandlung Fettweide in wechselfeuchtes Auengrünland mit wassergefüllten Senken, Kleingewässern, Röhrichtbereichen, Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte und Initialpflanzungen von Erle und Weide (Bäume, Sträucher) auf 13.546 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Fläche B/SPE 2: Umwandlung von Fettweide in artenreiche Blühwiese mit Bepflanzung von 15 Bäumen (Erle und Weide) und 50 Weidensträuchern auf 3.700 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Baufeld 1.2: Begrünung der Dachflächen der Staffelgeschosse und der Nebenanlagen mit Pflanzen der Pflanzliste 2.</li> <li>◆ Baufelder 1.1, 1.3, 2.1 und 2.2: Begrünung der Dachflächen der Garagen und Carports.</li> <li>◆ Baufeld 1:2: Begrünung der Außenwände (Fasadenbegrünung mit Pflanzen der Pflanzliste 3.</li> </ul>
<b>Bilanz</b>		Durch Versickerung vor Ort wird gewährleistet, dass Niederschläge im Bereich des geplanten Bauvorhabens versickert werden und somit der örtlichen Vegetation zur Verfügung stehen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers werden durch die festgesetzten Maßnahmen inner- und außerhalb des Plangebiets kompensiert. Durch die multifunktional wirkenden Kompensationsmaßnahmen wird die Bodenfilterfunktion verbessert und das Wasserspeichungsvermögen im Plangebiet erhöht, was positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat und für das Grundwasser eine eindeutige Verbesserung darstellt. Somit erfolgt hier eindeutig eine Aufwertung für das Schutzgut Wasser.



## Schutzgut Klima/Luft

<b>Art des Eingriffs/ Art der Auswirkung</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Neuversiegelung/Flächenverbrauch</li> <li>◆ Veränderung der Oberflächenmaterialien</li> <li>◆ Zerstörung pflanzlicher Vegetation im Bereich der Baufelder</li> </ul>
<b>betroffene Fläche</b>		Gesamtgebiet
<b>Beschreibung der landschaftspfle- gerischen Maß- nahmen</b>	<p>V</p> <p>A</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers im Plangebiet.</li> <li>◆ öffentliche Straßenverkehrsfläche: Anpflanzung von 77 Bäumen als Hochstämme der Sortierung 3 xv, 12-14, auf 3.850 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Baufelder 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2: Begrünung von 25 % der Fläche (23.830 m<sup>2</sup> x 25 % = 5.958 m<sup>2</sup>) mit 54 Bäumen und 556 Sträuchern innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ private Grünfläche: Begrünung von 30 % der Grünfläche (6.310 m<sup>2</sup> x 30 % = 1.893 m<sup>2</sup>) mit 19 Bäumen und 189 Sträuchern innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ öffentliche Grünfläche: Begrünung von 20 % der Grünfläche (1.512 m<sup>2</sup> x 10 % = 302 m<sup>2</sup>) mit 3 Bäumen und 31 Sträucher innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Fläche A/SPE 1: Umwandlung Fettweide in wechselfeuchtes Auengrün-Land mit wassergefüllten Senken, Kleingewässern, Röhrichtbereichen, Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte und Initialpflanzungen von Erle und Weide (Bäume, Sträucher) auf 13.546 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Fläche B/SPE 2: Umwandlung von Fettweide in artenreiche Blühwiese mit Bepflanzung von 15 Bäumen (Erle und Weide) und 50 Weidensträuchern auf 3.700 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Baufeld 1.2: Begrünung der Dachflächen der Staffelgeschosse und der Nebenanlagen mit Pflanzen der Pflanzliste 2.</li> <li>◆ Baufelder 1.1, 1.3, 2.1 und 2.2: Begrünung der Dachflächen der Garagen und Carports.</li> <li>◆ Baufeld 1:2: Begrünung der Außenwände (Fasadenbegrünung mit Pflanzen der Pflanzliste 3.</li> </ul>
<b>Bilanz</b>		<p>Ausreichende Reduzierung der Auswirkungen des Vorhabens durch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen inner- und außerhalb des Plangebiets. Durch die multifunktional wirkenden Kompensationsmaßnahmen erfolgt die Bindung von Stäuben, Windruhe, Sauerstoffproduktion, Luftbefeuchtung u. Schallminderung. Weiterhin wird eine Überhitzung des Areals vermieden.</p> <p>Es werden ganzjährige positiv klimatisch wirkende Vegetationsbestände neu angelegt. Weiterhin wird eine Überhitzung der Flächen im Plangebiet vermieden, da eine bessere Beschattung gewährleistet wird, was eine eindeutige Aufwertung für das Schutzgut Klima/Luft darstellt.</p>



## Schutzgut Vegetation/Tierwelt

<b>Art des Eingriffs/ Art der Auswirkung</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Neuversiegelung/Flächenverbrauch</li> <li>◆ Verkleinerung bzw. Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen, Verlärmung</li> <li>◆ Beunruhigung bzw. Tötung von Tieren</li> </ul>
<b>betroffene Fläche</b>		Gesamtgebiet
<b>Beschreibung der landschaftspfle- gerischen Maß- nahmen</b>	<p>V</p> <p>A</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers im Plangebiet.</li> <li>◆ öffentliche Straßenverkehrsfläche: Anpflanzung von 77 Bäumen als Hochstämme der Sortierung 3 xv, 12-14, auf 3.850 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Baufelder 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2: Begrünung von 25 % der Fläche (23.830 m<sup>2</sup> x 25 % = 5.958 m<sup>2</sup>) mit 54 Bäumen und 556 Sträuchern innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ private Grünfläche: Begrünung von 30 % der Grünfläche (6.310 m<sup>2</sup> x 30 % = 1.893 m<sup>2</sup>) mit 19 Bäumen und 189 Sträuchern innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ öffentliche Grünfläche: Begrünung von 20 % der Grünfläche (1.512 m<sup>2</sup> x 10 % = 302 m<sup>2</sup>) mit 3 Bäumen und 31 Sträucher innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Fläche A/SPE 1: Umwandlung Fettweide in wechselfeuchtes Auengrünland mit wassergefüllten Senken, Kleingewässern, Röhrichtbereichen, Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte und Initialpflanzungen von Erle und Weide (Bäume, Sträucher) auf 13.546 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Fläche B/SPE 2: Umwandlung von Fettweide in artenreiche Blühwiese mit Bepflanzung von 15 Bäumen (Erle und Weide) und 50 Weidensträuchern auf 3.700 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Baufeld 1.2: Begrünung der Dachflächen der Staffelgeschosse und der Nebenanlagen mit Pflanzen der Pflanzliste 2.</li> <li>◆ Baufelder 1.1, 1.3, 2.1 und 2.2: Begrünung der Dachflächen der Garagen und Carports.</li> <li>◆ Baufeld 1:2: Begrünung der Außenwände (Fasadenbegrünung mit Pflanzen der Pflanzliste 3.</li> </ul>
<b>Bilanz</b>		<p>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Vegetation/Tierwelt werden durch Vermeidungs-, Verminderungs- und multifunktional wirkende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Das Einbringen von naturnahen Vegetationsstrukturen mit heimischen Laubgehölzen bewirkt eine Neuerschaffung bzw. Erweiterung von standortgerechten Lebensräumen innerhalb des Plangebiets. Die Intensivierung der Nutzungsformen und die Änderung der Standortverhältnisse durch das Bauvorhaben werden vermindert. Zudem erfolgt durch die Bepflanzung eine Begrünung des Plangebiets. Durch die Umwandlung der artenarmen Weidefläche innerhalb des Plangebiets in Biotope mit einer sehr hohen Wertigkeit erfolgt eine großflächige naturschutzfachliche Aufwertung für die örtliche Tier- und Pflanzenwelt, gemäß dem FFH-Managementplan und der GEK 3. Zudem werden Biotope vernetzt, so dass Lebensräume für Tiere verbunden bzw. erweitert werden und hier ganzjährig Deckung und Nahrung für Tiere vorhanden ist. Hinzu kommt die Verbesserung der Biotopverbindung im Raum Fehrbellin.</p>



## Schutzgut Landschaft

<b>Art des Eingriffs/ Art der Auswirkung</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Umnutzung, Überformung</li> <li>◆ Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes</li> <li>◆ eventuell Verlust der Naturnähe durch Baukörper und Baumaterialien</li> </ul>
<b>betroffene Fläche</b>		Gesamtgebiet
<b>Beschreibung der landschaftspfle- gerischen Maß- nahmen</b>	<p>V</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers im Plangebiet.</li> <li>◆ öffentliche Straßenverkehrsfläche: Anpflanzung von 77 Bäumen als Hochstämme der Sortierung 3 xv, 12-14, auf 3.850 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Baufelder 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2: Begrünung von 25 % der Fläche (23.830 m<sup>2</sup> x 25 % = 5.958 m<sup>2</sup>) mit 54 Bäumen und 556 Sträuchern innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ private Grünfläche: Begrünung von 30 % der Grünfläche (6.310 m<sup>2</sup> x 30 % = 1.893 m<sup>2</sup>) mit 19 Bäumen und 189 Sträuchern innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ öffentliche Grünfläche: Begrünung von 20 % der Grünfläche (1.512 m<sup>2</sup> x 10 % = 302 m<sup>2</sup>) mit 3 Bäumen und 31 Sträucher innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Fläche A/SPE 1: Umwandlung Fettweide in wechselfeuchtes Auengrünland mit wassergefüllten Senken, Kleingewässern, Röhrichtbereichen, Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte und Initialpflanzungen von Erle und Weide (Bäume, Sträucher) auf 13.546 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Fläche B/SPE 2: Umwandlung von Fettweide in artenreiche Blühwiese mit Bepflanzung von 15 Bäumen (Erle und Weide) und 50 Weidensträuchern auf 3.700 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets.</li> <li>◆ Baufeld 1.2: Begrünung der Dachflächen der Staffelgeschosse und der Nebenanlagen mit Pflanzen der Pflanzliste 2.</li> <li>◆ Baufelder 1.1, 1.3, 2.1 und 2.2: Begrünung der Dachflächen der Garagen und Carports.</li> <li>◆ Baufeld 1:2: Begrünung der Außenwände (Fasadenbegrünung mit Pflanzen der Pflanzliste 3.</li> </ul>
<b>Bilanz</b>		<p>Durch den Eingriff erfolgt eine Veränderung des Orts- u. Landschaftsbildes im Plangebiet. Der Charakter der Region bleibt jedoch erhalten.</p> <p>Die multifunktional wirkenden Kompensationsmaßnahmen bewirken eine bessere Einbindung der Baukörper (Minderung der Oberflächenverfremdungen, Sichtschutz) in die Umgebung. Zudem wird die Grünverbindung in der Region verbessert, was positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat.</p>



## Schutzgut Kultur- und Sachgüter

<b>Art des Eingriffs/ Art der Auswirkung</b>		♦ Beeinträchtigung von derzeit nicht bekannten Bodendenkmalen
<b>betroffene Fläche</b>		Gesamtgebiet
<b>Beschreibung der landschaftspfle- gerischen Maß- nahmen</b>	V A A A A A A A A A	<ul style="list-style-type: none"> <li>♦ Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers im Plangebiet.</li> <li>♦ öffentliche Straßenverkehrsfläche: Anpflanzung von 77 Bäumen als Hochstämme der Sortierung 3 xv, 12-14, auf 3.850 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets.</li> <li>♦ Baufelder 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2: Begrünung von 25 % der Fläche (23.830 m<sup>2</sup> x 25 % = 5.958 m<sup>2</sup>) mit 54 Bäumen und 556 Sträuchern innerhalb des Plangebiets.</li> <li>♦ private Grünfläche: Begrünung von 30 % der Grünfläche (6.310 m<sup>2</sup> x 30 % = 1.893 m<sup>2</sup>) mit 19 Bäumen und 189 Sträuchern innerhalb des Plangebiets.</li> <li>♦ öffentliche Grünfläche: Begrünung von 20 % der Grünfläche (1.512 m<sup>2</sup> x 10 % = 302 m<sup>2</sup>) mit 3 Bäumen und 31 Sträucher innerhalb des Plangebiets.</li> <li>♦ Fläche A/SPE 1: Umwandlung Fettweide in wechselfeuchtes Auengrünland mit wassergefüllten Senken, Kleingewässern, Röhrichtbereichen, Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte und Initialpflanzungen von Erle und Weide (Bäume, Sträucher) auf 13.546 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets.</li> <li>♦ Fläche B/SPE 2: Umwandlung von Fettweide in artenreiche Blühwiese mit Bepflanzung von 15 Bäumen (Erle und Weide) und 50 Weidensträuchern auf 3.700 m<sup>2</sup> Fläche innerhalb des Plangebiets.</li> <li>♦ Baufeld 1.2: Begrünung der Dachflächen der Staffelgeschosse und der Nebenanlagen mit Pflanzen der Pflanzliste 2.</li> <li>♦ Baufelder 1.1, 1.3, 2.1 und 2.2: Begrünung der Dachflächen der Garagen und Carports.</li> <li>♦ Baufeld 1:2: Begrünung der Außenwände (Fasadenbegrünung mit Pflanzen der Pflanzliste 3.</li> </ul>
<b>Bilanz</b>		Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern durch das geplante Bauvorhaben kann derzeit nicht festgestellt werden. Werden Bodendenkmäler bei den Schachtarbeiten entdeckt so gelten die Bestimmungen der Denkmalbehörden des Landes Brandenburg.



## 4.7 Kostenschätzung Kompensationsmaßnahmen (netto)

Pos. 1:	Fläche A/SPE 1 (Größe 13.546 m <sup>2</sup> )	Nettokosten in EUR
1.1	Umwandlung Fettweide auf 13.546 m <sup>2</sup> Fläche in wechselfeuchtes Auengrünland mit wassergefüllten Senken, Kleingewässern, Röhrichtbereichen, Staudenfluren nasser bis feuchter Standorte und Initialpflanzungen von Erle, Weide und Weidengebüschen, (ca. 8 EUR/m <sup>2</sup> )	108.368
1.2	Pflege der Fläche über 20 Jahre (ca. 300 EUR/ha/Jahr)	8.128
<b>Pos. 2:</b>	<b>Fläche B/SPE 2 (Größe 3.700 m<sup>2</sup>)</b>	
2.1	Anpflanzung von 15 Bäume als Hochstämme der Sortierung 3 xv, 12-14, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 3 Jahre (250 EUR/Baum)	3.750
2.2	Anpflanzung von 50 Weidensträucher der Sortierung 2 xv, 60-100, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 3 Jahre (25 EUR/Strauch)	1.250
2.3	Pflege der Fläche über 30 Jahre (ca. 300 EUR/ha/Jahr)	2.220
<b>Pos. 3:</b>	<b>Begrünung von 25 % der Baufelder 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2 (5.958 m<sup>2</sup>)</b>	
3.1	Anpflanzung von 54 Bäumen als Hochstämme der Sortierung 3 xv, 12-14, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 3 Jahre (250 EUR/Baum)	13.500
3.2	Anpflanzung von 556 Sträuchern der Sortierung 2 xv, 60-100, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 3 Jahre (25 EUR/Strauch)	13.900
<b>Pos. 4:</b>	<b>Begrünung von 30 % der privaten Grünfläche (1.893 m<sup>2</sup>)</b>	
4.1	Anpflanzung von 19 Bäumen als Hochstämme der Sortierung 3 xv, 12-14, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 3 Jahre (250 EUR/Baum)	4.750
4.2	Anpflanzung von 189 Sträuchern der Sortierung 2 xv, 60-100, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 3 Jahre (25 EUR/Strauch)	4.725
<b>Pos. 5:</b>	<b>Begrünung von 20 % der öffentlichen Grünfläche (302 m<sup>2</sup>)</b>	
5.1	Anpflanzung von 3 Bäumen als Hochstämme der Sortierung 3 xv, 12-14, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 3 Jahre (250 EUR/Baum)	1.500
5.2	Anpflanzung von 31 Sträuchern der Sortierung 2 xv, 60-100, liefern, pflanzen, mulchen, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege über 3 Jahre (25 EUR/Strauch)	775
<b>Pos. 6:</b>	<b>Begrünung Dachflächen Baufelder 1.1, 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2 (3.912 m<sup>2</sup>)</b>	
6.1	Begrünung der Dachflächen mit Sukkulente, Kräutern und Gräsern in den Baufeldern 1.1, 1.2, 1.3, 2.1 und 2.2 (ca. 15 EUR/m <sup>2</sup> )	58.680
<b>Pos. 7:</b>	<b>Fassadenbegrünung Baufeld 1.2</b>	
7.1	Begrünung Fassaden von Baufeld 1.2	8.000
<b>Pos. 8:</b>	<b>Amphibienschutzzaun</b>	
8.1	Aufstellung, Unterhaltung und Abbau Reptilienschutzzaun mit Länge von ca. 300 m	2.000
<b>Gesamtkosten der Maßnahmen</b>		<b>231.546</b>

Bei einer Gesamtfläche des Plangebiets von 62.004 m<sup>2</sup> ergeben die Ausgleichsmaßnahmen eine Flächenbelastung von ca. 3,73 EUR/m<sup>2</sup>.



## 5. Gehölzarten für Anpflanzungen

Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölze, gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 2. Dezember 2019 zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur, zu pflanzen.

### Pflanzliste 1: Laubgehölze

Gehölzart		Code/FoVG
BÄUME		
Acer campestre	Feldahorn	001
Acer platanoides	Spitzahorn	x
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	x
Alnus glutinosa	Schwarzerle	x
Betula pendula	Sand-Birke	x
Betula pubescens	Moor-Birke	x
Carpinus betulus	Hainbuche	x
Fagus sylvatica	Rotbuche	x
Frangula alnus	Gemeiner Faulbaum	031
Fraxinus Excelsior	Gemeine Esche	x
Juniperus communis L.	Gemeiner Wacholder	041
Malus sylvestris agg.	Wild-Apfel	052
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	x
Populus nigra	Schwarzpappel	x
Populus tremula	Zitterpappel	x
Prunus avium	Vogel-Kirsche	x
Prunus padus	Trauben-Kirsche	x
Pyrus pyraster agg.	Wild-Birne	061
Quercus petraea	Trauben-Eiche	x
Quercus robur	Stiel-Eiche	X
Salix alba	Silber-Weide	103
Salix aurita	Ohr-Weide	103
Salix caprea	Sal-Weide	106
Salix fragilis L.	Bruch-Weide	106
Salix x rubens (S. alba x fragilis)	Hohe Weide/Kopf-Weide	121
Sorbus aucuparia	Eberesche	128
Sorbus torminalis	Elsbeere	133
Tilia cordata	Winterlinde	x
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	x
Ulmus glabra	Berg-Ulme	136
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	138
Ulmus minor	Feld-Ulme	139



<b>Gehölzart</b>	<b>Code/FoVG</b>	
<b>STRÄUCHER</b>		
Berberis vulgaris L.	Gemeine Berberitze	006
Cornus sanguinea s. L.	Blutroter Hartriegel	013
Corylus avellana	Strauchhasel	014
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	021
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn	017
Crataegus Hybriden agg.	Weißdorn	200
Cytisus scoparius	Besen-Ginster	025
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen (Spindelstrauch)	029
Prunus spinosa	Schlehe	060
Rhamnus carthatica	Kreuzdorn	062
Rosa canina agg.	Hunds-Rose	201
Rosa corymbifera	Hecken-Rose	202
Rosa rubiginosa agg.	Wein-Rose	203
Rosa elliptica agg.	Keilblättrige-Rose	204
Rosa tomentosa agg.	Filz-Rose	205
Salix cinera	Grau-Weide	107
Salix pentandra	Lorbeer-Weide	116
Salix purpurea	Purpur-Weide	117
Salix triandra agg.	Mandel-Weide	206
Salix viminalis	Korb-Weide	124
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	125
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	144

### **Pflanzliste alte Obstsorten für Obstbäume**

Die Artenwahl der Obstbäume ist auf Grundlage der „Informationsbasis zur Sicherung und Regeneration von Obstarten- und Obstsortenvielfalt in Brandenburg“, der Humboldt-Universität zu Berlin, vorzunehmen. Hier werden folgende alte Obstsorten empfohlen:

Empfohlene Apfelsorten für den Streuobstanbau im nordwestlichen Brandenburg (SCHWÄRZEL & SCHWÄRZEL 2004, HELLER et al. 2005, SCHRÄGG & TSCHISKALE 2007)<sup>1</sup>.

<b>Sorte</b>	<b>Standortansprüche</b>
Alkmene	
Altmärker Goldrenette	
Ananasrenette	
Baumanns Renette	mittlere bis hohe Nährstoffversorgung, gesicherte Wasserversorgung
Berlepsch	mittlere bis hohe Nährstoffversorgung, gesicherte Wasserversorgung
Boskoop	
Brettacher	mittlere bis hohe Nährstoffversorgung, gesicherte Wasserversorgung
Cox Orangenrenette	
Croncels	



Empfohlene Apfelsorten für den Streuobstanbau im nordwestlichen Brandenburg (SCHWÄRZEL & SCHWÄRZEL 2004, HELLER et al. 2005, SCHRÄGG & TSCHISKALE 2007)<sup>1</sup>.

Sorte	Standortansprüche
Danziger Kantapfel	geringer bis mittlerer Nährstoffbedarf, gesicherter Wasserbedarf
Berlepsch	mittlere bis hohe Nährstoffversorgung, gesicherte Wasserversorgung
Geheimrat Breuhahn	mittlere bis hohe Nährstoffversorgung, gesicherte Wasserversorgung
Gelber Edelapfel	mittlere Nährstoffversorgung
Goldparmäne	geringe bis mittlere Nährstoffversorgung, gesicherte Wasserversorgung
Geheimrat Dr. Oldenburg	mittlere bis hohe Nährstoffversorgung, gesicherte Wasserversorgung
Gravensteiner	geringe bis mittlere Nährstoffversorgung, gesicherte Wasserversorgung
Goldrenette von Blenheim	
Jakob Lebel	mittlere bis hohe Nährstoffversorgung
Jakob Fischer	
Roter James Grieve	mittlere bis hohe Nährstoffversorgung, gesicherte Wasserversorgung
Kaiser Wilhelm	geringe bis mittlere Nährstoffversorgung, gesicherte Wasserversorgung
Landsberger Renette	mittlere bis hohe Nährstoffversorgung
Ontario	mittlere bis hohe Nährstoffversorgung
Prinz Albrecht von Preußen	mittlere bis hohe Nährstoffversorgung, gesicherte Wasserversorgung
Roter Boskoop	
Roter Eiserapfel	geringe bis mittlere Nährstoffversorgung, gesicherte Wasserversorgung
Rote Sternrenette	
Rheinischer Bohnapfel	geringe bis mittlere Nährstoffversorgung, gesicherte Wasserversorgung
Prinzenapfel	mittlere bis hohe Nährstoffversorgung, gesicherte Wasserversorgung
Schöner von Nordhausen	mittlere bis hohe Nährstoffversorgung, gesicherte Wasserversorgung

<sup>1</sup>= Sortenempfehlungen nach HELLER et al. (2005) und SCHRÄGG & TSCHISKALE (2007); Standortansprüche nach SCHWÄRZEL & SCHWÄRZEL (2004).

Empfohlene Birnensorten für den Streuobstanbau im nordwestlichen Brandenburg (SCHWÄRZEL & SCHWÄRZEL 2004, HELLER et al. 2005, SCHRÄGG & TSCHISKALE 2007)<sup>1</sup>.

Sorte	Standortansprüche
Bosc' s Flaschenbirne	mittlerer Nährstoffbedarf, erhöhter Wasserbedarf
Clapps Liebling	mittlerer Nährstoffbedarf, erhöhter Wasserbedarf
Conference	mittlerer bis hoher Nährstoffbedarf, gesicherte Wasserversorgung
Gellerts Butterbirne	
Gute Luise von Arvanches	
Gräfin von Paris	mittlerer bis hoher Nährstoffbedarf, gesicherte Wasserversorgung



Sorte	Standortansprüche
Köstliche von Charneu	mittlerer Nährstoffbedarf, gesicherte Wasserversorgung
Kruschkenbirne	
Madame Verte	
Doppelte Philippsbirne	

<sup>1</sup>= Sortenempfehlungen nach HELLER et al. (2005) und SCHRÄGG & TSCHISKALE (2007); Standortansprüche nach SCHWÄRZEL & SCHWÄRZEL (2004).

Empfohlene Kirschensorten für den Streuobstanbau im nordwestlichen Brandenburg (SCHWÄRZEL & SCHWÄRZEL 2004, GRITNER 2007, SCHRÄGG & TSCHISKALE 2007)<sup>1</sup>.

Sorte	Standortansprüche
Büttners Rote Knorpelkirsche	mittlerer Nährstoffbedarf
Große Prinzessinkirsche	mittlerer Nährstoffbedarf
Große Schwarze Knorpelkirsche	mittlerer Nährstoffbedarf
Kassins Frühe	mittlerer Nährstoffbedarf
Werdersche Braune	mittlerer Nährstoffbedarf

<sup>1</sup>= Sortenempfehlungen nach HELLER et al. (2005) und SCHRÄGG & TSCHISKALE (2007); Standortansprüche nach SCHWÄRZEL & SCHWÄRZEL (2004).

Empfohlene Pflaumen- und Zwetschensorten für den Streuobstanbau im nordwestlichen Brandenburg (SCHWÄRZEL & SCHWÄRZEL 2004, HELLER et al. 2005, SCHRÄGG & TSCHISKALE 2007)<sup>1</sup>.

Sorte	Standortansprüche
Anna Späth	
Graf Althanns Reneklode	mittlerer bis hoher Nährstoffbedarf, ausreichende Wasserversorgung
Große Grüne Reneklode	
Hauszwetsche	
Königin Viktoria	
Mirabelle aus Nancy	
Ontariopflaume	
The Czar	

<sup>1</sup>= Sortenempfehlungen nach HELLER et al. (2005) und SCHRÄGG & TSCHISKALE (2007); Standortansprüche nach SCHWÄRZEL & SCHWÄRZEL (2004).



## **Pflanzliste 2: Dachbegrünung**

### **Sukkulenten**

Scharfer Mauerpfeffer, *Sedum acre*  
Weiße Fetthenne, *Sedum album*  
Moos-Sedum, *Sedum lydium*  
Felsen-Sedum, *Sedum reflexum*  
Milder Mauerpfeffer, *Sedum sexangulare*  
Kaukasus-Sedum, *Sedum spurium*  
Dachwurz, *Sempervivum tectorum*

### **Gräser**

Blauschwingel, *Festuca spec.*  
Einjähriges Rispengras, *Poa annua*  
Knolliges Rispengras, *Poa bulbosa*  
Flaches Rispengras, *Poa compressa*

### **Kräuter**

Schnittlauch, *Allium schoenoprasum*  
Behaartes Schaumkraut, *Cardamine hirsuta*  
Mastkraut, *Sagina spec.*

## **Pflanzliste 3: Fassadenbegrünung**

### **Kletterpflanzen**

(empf. Qualität v. Kletterpflanzen mTb, h 60 – 100)

Selbstklimmer:

Wilder Wein, *Parthenocissus tricuspidata* „Veltchil“  
Wilder Wein, *Parthenocissus quinquefolia* „Engelmannii“  
Efeu, *Hedera helix*

### **mit Kletterhilfe**

Bergwaldrebe, *Clematis montana*  
Blauregen, *Wisteria sinensis*  
Rostrote Rebe, *Vitis coignetiae*  
Wald-Geißblatt, *Lonicero periclymenum*  
Immergrünes Geißblatt, *Lonicero henryi*



---

## 6. Literaturverzeichnis

Topographische Karte 3142-SO-Fehrbellin, Maßstab 1:10.000

Hydrogeologische Karte der DDR 0707-3/4 Friesack/Fehrbellin, Maßstab 1:50.000 einschließlich Karte der Grundwassergefährdung und Karte der Grundwasserhydroisohypsen

Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, Hrsg. LUA Brandenburg

Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa, Heinz Ellenberg et. Al., Veröffentlichung des Lehrstuhls für Geobotanik der UNI Göttingen, Hrsg. E. Goltze Verlag KG Göttingen, 1991

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Josef Blab, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Hrsg. Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg, 1993

Arten- und Biotopschutz, Giselher Kaule, UTB, 2. Auflage, 1991

Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, Eberhard Scholz, Hrsg. Pädagogisches Bezirkskabinett Potsdam, 1962

Ökologische Ressourcenplanung Berlin und Umland, Potentielle natürliche Vegetation, Karte M 1:200.000 und textliche Erläuterung, Hrsg. MUNR, 1991

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Managementplan für das Gebiet „Unteres Rhinluch - Dreetzer See“ und „Unteres Rhinluch - Dreetzer See Ergänzung“ vom Oktober 2014

Gewässerentwicklungskonzept (GEK) für die Teileinzugsgebiete Kremmener Rhin und Rhin3 (Rhi\_Kremm und Rhi\_Rhin3) vom November 2012

Gemeinsames Landesentwicklungsprogramm Berlin/Brandenburg (LEPro, 2007)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000

DIN 18915 Bodenarbeiten

DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18920 Schutz von Bäumen und Sträuchern

Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4)



---

## 7. Anlagen

---

### 7.1 Fotodokumentation

---



Bild 1: Blick von Nord nach Süd über das Plangebiet



Bild 2: Blick von Ost nach West über das Plangebiet



Bild 3: Blick von Ost nach West über das Plangebiet



Bild 4: Von Landtechnik zerfahrene Oberfläche des degradierten Niedermoorbodens



Bild 5: Blick von Süd auf Fehrbelliner Fensterwerk und ehemalige Halle Bastfaserwerk nördlich des Plangebiets



Bild 6: Blick von Ost nach West entlang der Luchstraße mit Fehrbelliner Fensterwerk



Bild 7: Südlich an das Plangebiet angrenzender A-Graben mit Bebauung im Uferbereich und an der Friedrich-Engels-Straße



Bild 8: Funkturm (Höhe ca. 50 m) unmittelbar nordöstlich des Plangebiets



Bild 9: Sportlerheim mit Kegelbahn und Faustballanlage des SSV 90 nördlich des Plangebiets



Bild 10: Desolates Gebäude mit Sommerquartier Zwergfledermaus nördlich des Plangebiets



## 7.2 Analyse der Nahrungsflächen von Rotmilan und Weißstorch

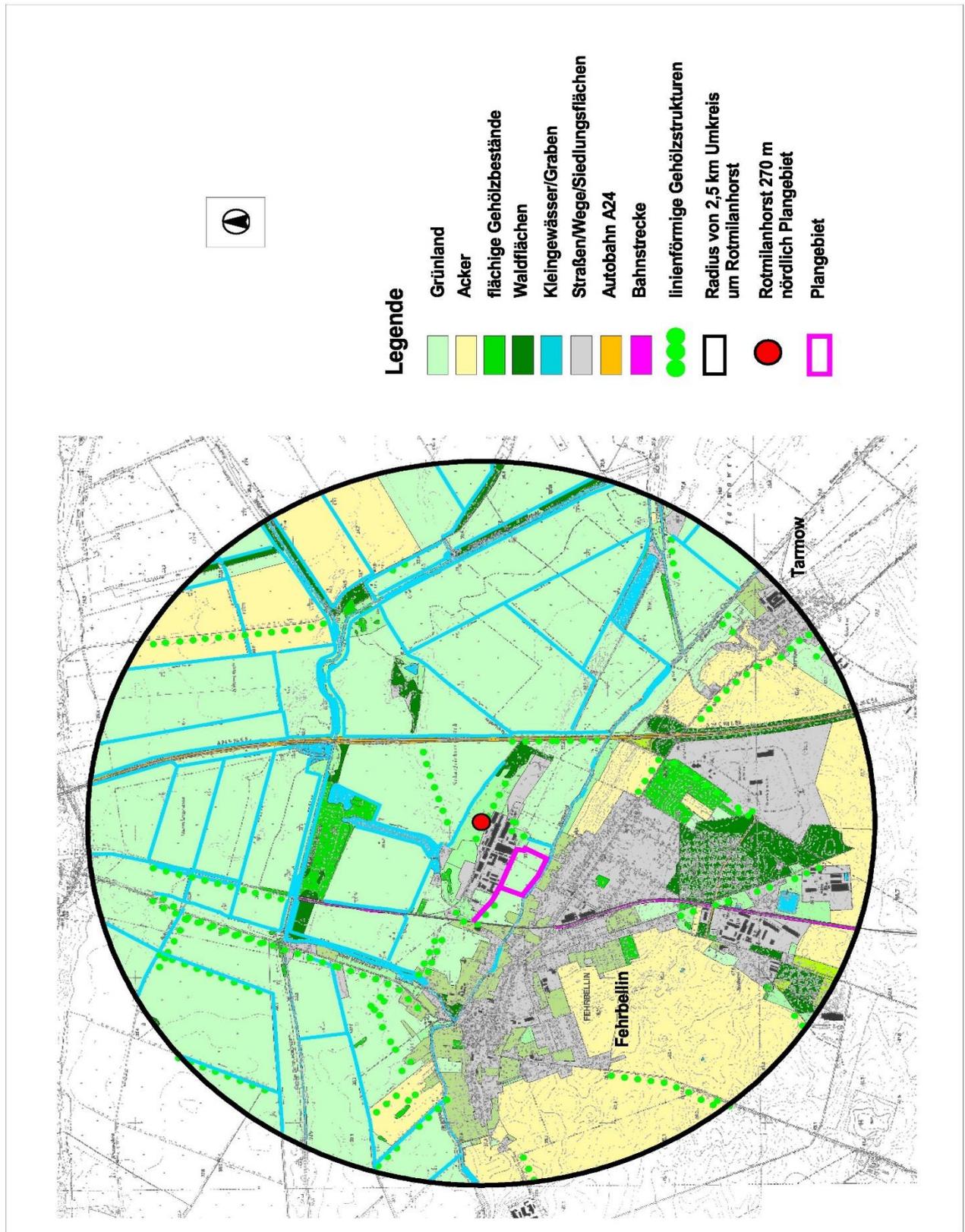


Bild 11: Rotmilan Analysen der Nahrungsflächen bis 2,5 km Umkreis um den Horst

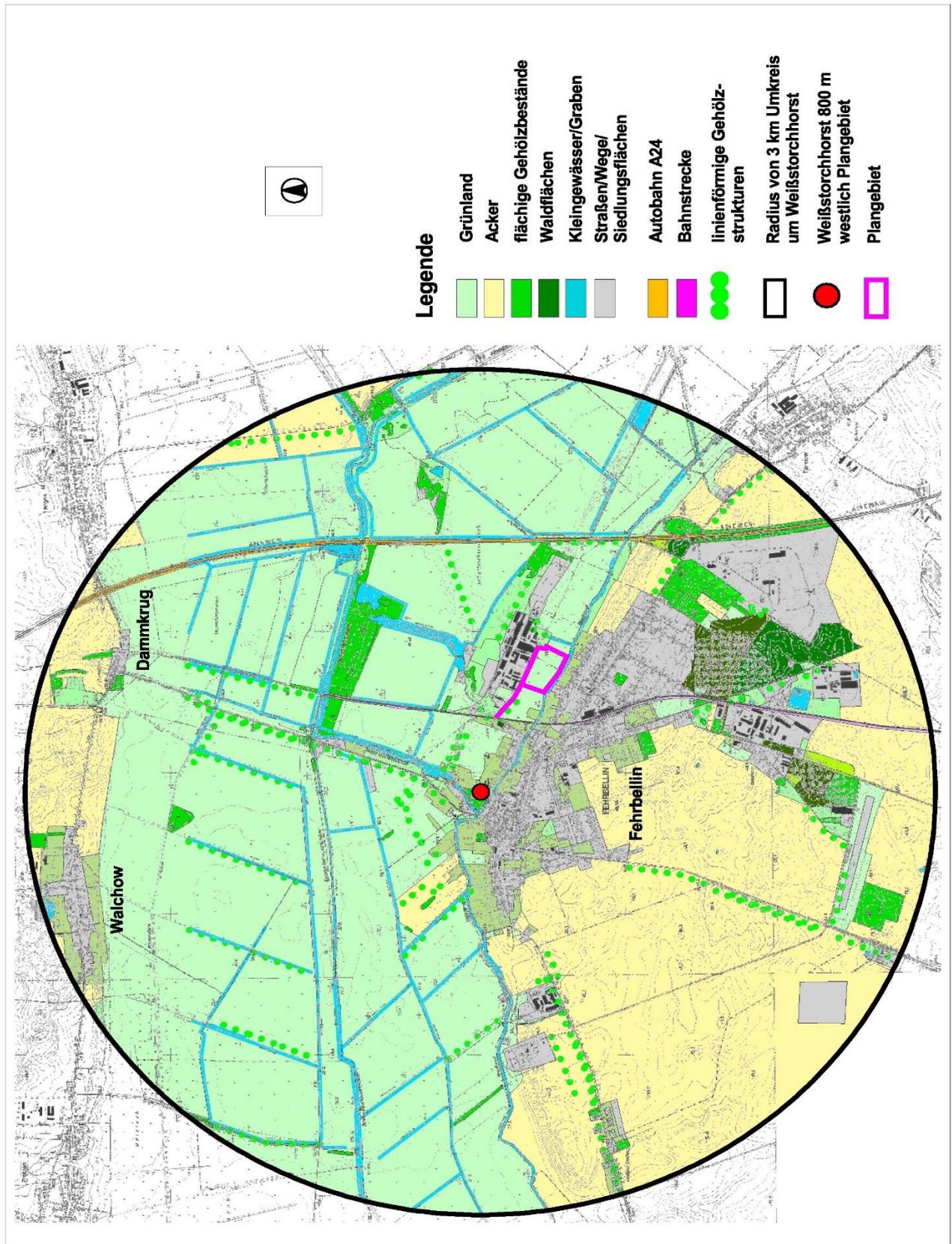


Bild 12: Weißstorch Analysen der Nahrungsflächen bis 3 km Umkreis um den Horst



---

## 7.3 Kartenteil